



Abschlussbericht der Arbeitsgruppen im Rahmen der Kitarechtsreform in der 7. Legislatur

Anhänge: Teil 1 Bedarfsanalysen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhang 1 Bedarfsanalysen	4
AG 1.....	5
2. Sitzung.....	6
3. Sitzung.....	12
4. Sitzung.....	18
5. Sitzung.....	24
6. Sitzung.....	29
7. Sitzung.....	34
8. Sitzung.....	40
9. Sitzung.....	51
10. Sitzung.....	62
11. Sitzung.....	76
12. Sitzung.....	94
AG 2.....	109
2. Sitzung.....	110
3. Sitzung.....	130
4. Sitzung.....	168
6. Sitzung.....	183
7. Sitzung.....	204
8. Sitzung.....	215
AG 3.....	230
2. Sitzung.....	231
3. Sitzung.....	237
5. Sitzung.....	245
6. Sitzung.....	254
7. Sitzung.....	265
9. Sitzung.....	281
AG 4.....	307
2. Sitzung.....	308
3. Sitzung.....	315
4. Sitzung.....	337
5. Sitzung.....	342
10. Sitzung.....	376
AG 5.....	385
3. Sitzung.....	386
4. Sitzung.....	391
5. Sitzung.....	394

Inhaltsverzeichnis

6. Sitzung.....	401
7. Sitzung.....	407
8. Sitzung.....	420
9. Sitzung.....	430
10. Sitzung.....	442
AG 6.....	453
3. Sitzung.....	454
4. Sitzung.....	461
5. Sitzung.....	472
6. Sitzung.....	477
8. Sitzung.....	481
9. Sitzung.....	484

Anhang 1 Bedarfsanalysen

2. Sitzung

AG 1

2. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ Beschreibung (Problem)Be-	Lösungsansätze/ nen/Varianten	Handlungsoptio- nen	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsan- spruch, Zuständig- keiten...</p> <p>Analyse unter Be- rücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträ- gerperspek- tive 				
<p>Verhältnis Verein- barkeit Familie / Be- ruf zu Wohl und Ent- wicklung der Kinder</p>	<p>§ 1 Abs. 1: Gewährleistung von Verein- barkeit Familie und Beruf einerseits, Wohl und Entwicklung der Kinder ander- seits. Diskussion zur jeweiligen Bedeu- tung, Gewichtung und Gegensätzlich- keit.</p>	<p>Ausdrückl. Rangfolge einführen / § 22 Abs. 2 SGB VIII übernehmen?</p> <p>Votum, dass ein Gegensatz zwischen Kin- deswohl und Vereinbarkeit Fam/Beruf nicht herausgestellt wird.</p>	<p>Einhelliges Votum: Wohl des Kindes hervorheben bzw. zuerst nennen, Grundlage § 22 Abs. 2 SGB VIII</p>	

2. Sitzung

	„Gewährleistung“ überwiegend kritisch diskutiert. Vergleich § 22 Abs. 2 SGB: Nr. 1 Entwicklung Kind, Nr. 2 und 3: Fam. unterstützen und Eltern, dabei helfen, Erwerbstätigk. zu vereinbaren.	„Gewährleistung“ ändern zugunsten „fördern“, „helfen“, „unterstützen“	Klarstellung: Bezogen auf den Rechtsanspruch/ Kindeswohl bleibt die „Gewährleistung“ erhalten (zm Rechtsanspruch vertieft 3.Sitzung)
Frühkindliche Bildung	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemein: Begriffe im Rahmen eines Grundsatz-§ im KitaG aktualisieren. Frühkindliche Bildung voranstellen, Definitionen in Anlehnung der Landesregelungen NRW (§ 15 KiBiZ), M-V und Berlin umfangreicher/zeitgemäßer formulieren - Absatz 1 Satz 1: „Erziehung, Bildung, Betreuung“ -Diskussion zum „Bildungs-/Erziehungsbegriff“ als umfassenden Bildungsbegriff und unter dem Aspekt Perspektive Kind, individuelle Selbstbildung, Potentiale herausfinden im Gegensatz zu gesellschaftl. Anforderungen (Schule, Berufsleben). 	<ul style="list-style-type: none"> - Formulierungen angelehnt an § 1 Ki-föG M-V Abs. 1 bis 3 und - § 15 KiBiz – explizite Überschrift: „Frühkindl. Bildung“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Frühkindl. Bildung: Hervorgehobene Position im Gesetz/ Abgrenzung zum schulischen Bildungsbegriff - Insbesondere § 15 KiBiZ wird als gut formulierte und alle Aspekte berücksichtigende Norm gewertet
Hort	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen:</p> <p>Abs.1: Hort im Blick auf Ganztagsbetreuung erhalten und ausbauen (ausdrücklicher definieren? / Aufgabenabgrenzung und Übergang zur Schule)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag Def. „sozialpädagogische Bildungseinrichtung“ (vgl. KitaföG Berlin) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsauftrag Hort abgrenzen zur Schule

2. Sitzung

Versorgungsauftrag	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen:</p> <p>Abs. 1 S.1/ § 3 Abs. 1.: Versorgungsauftrag, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 „gesunde Ernährung und Versorgung gewährleisten“</p> <p>Diskussion, was gemeint ist, welche Versorgungsqualität gewünscht ist und ob diese gewährleistet werden soll.</p>	<p>Der Versorgungsauftrag muss näher konkretisiert werden, damit klar ist, welche Leistungen geschuldet werden.</p> <p>Ernährung ist auch Teil des Bildungsauftrags und des Konzepts der Einrichtung - insofern Trägerautonomie/ Wahlrecht Eltern, jedoch Gewährleistung einer gesunden Grundversorgung - Vorschlag: § 11 II KiföG M-V: „Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtungen ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern...während der gesamten Betreuungszeit. Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.</p>	<p>Die Ernährung ist Teil der pädagogischen Arbeit. Es ist eine Ungleichbehandlung der Kinder zu vermeiden. Gesunde Ernährung ist zu konkretisieren mit Verweis auf Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung</p>
Kindertagesstätte	<p>§ 3 Abs. 1 S. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungsauftrag: Vgl. oben § 2 Begriffsbestimmungen – Stellung im Gesetz- einleitend ganz oben und als gesonderter §? 	Definition als Bildungseinrichtung	
Geschlechtergerechtigkeit	<p>§ 3 Abs. 2 Nr.5 (bzw. neue Ziffer)</p> <p>Geschlechtergerechtigkeit (Diversität der Geschlechter) aufnehmen (§ 9 SGB VIII)</p>		Grundsätzl. Befürwortung
Inklusion	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 6 (§ 12)</p>	Inklusion bei Grundsätzen in einem einleitenden § im Zusammenhang Bildungsbegriff/Rechtsanspruch? aufnehmen	Grundsätzl. Befürwortung Anspruch auf individuelle Förderung zu regeln

2. Sitzung

	ergänzen um die Vorgaben nach §§ 1, 4, 8 BTHG - Inklusion , KitaG enthält keine ausreichenden rechtl. Rahmenbeding.		
	§ 6 genauere Def. Von Eltern, Erziehungsberechtigte?		
Kinderrechte	Kinderrechte UN-Kinderrechtskonvention, § 22 SGB VIII, § 6 KitaG ?: Beteiligungsrechte Kinder	§ 23 KitaföG M-V- § ausschließl. zu Mitwirkungsrechte Kinder	Aufnahme der Kinderrechte (unter Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention)

§ 1 Abs. 1- 3 KiföG M-V:

(1) Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Entwicklung eines jeden Kindes und dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuallererst ihnen obliegende Pflicht. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege unterstützen und ergänzen den Förderauftrag gegenüber allen Kindern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern trägt nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung. Die Kindertagesförderung hat die individuelle Förderung der Kinder unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten zum Ziel.

(3) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. Kinder sollen über den Familienrahmen hinaus dabei unterstützt werden,

2. Sitzung

1. aktuelle und zukünftige Lebensanforderungen sowie weitere Bildungsverläufe erfolgreich zu bewältigen,
2. die Befähigung zu erlangen, ein Leben lang zu lernen und
3. verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die individuelle Förderung soll insbesondere Benachteiligungen entgegenwirken, die der Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Schule entgegenstehen.

§ 15 Kibiz (NRW) Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei der Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinanderstehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

2. Sitzung

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

3. Sitzung

3. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ nen/Varianten	Handlungsoptio- nen	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsan- spruch, Zuständig- keiten...</p> <p>Analyse unter Be- rücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none">- rechtlichen Perspektive- fachlichen Perspektive- Kostenträ- gerperspektive- Leistungs- trägerperspektive	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>			
<p>Versorgungsan- spruch/-auftrag, Fortsetzung</p>	<p>§ 1 Abs. 2 S. 1 (§ 3 Abs. 1 S. 1):</p> <ul style="list-style-type: none">- Versorgungsanspruch als Thema von AG 1 und AG 2	<ul style="list-style-type: none">- Es wird klagegestellt, dass AG 1 das „ob“ des Anspruchs, die Stellung im Gesetz sowie		

3. Sitzung

	<p>- Versorgung in Bezug auf den Umfang:</p> <p>In der letzten Sitzung wurde hauptsächlich die Essensversorgung thematisiert. Es bleibt die Frage welcher Umfang der Versorgungs-auftrag haben soll. Dies wird unter dem Stichwort Gesundheits-schutz sowie Pflegematerial erörtert (welche Windelmarken, welcher Sonnenschutz). Einerseits gibt es sehr vielfältige individuelle Bedürfnisse aufgrund von Allergien, Elternwünsche und nicht zuletzt organisatorische und finanzielle Argumente, die dagegen sprechen, dass Kita eine umfassende Versorgung gewährleisten kann. Andererseits wird darauf verwiesen, dass das Personal üblicherweise nicht alle Kinder mit denselben Pflegeprodukten behandelt und durchaus auf einzelne Bedürfnisse eingeht.</p>	<p>die Definition behandelt – AG 2 klärt die Aufgaben, die mit dem Versorgungsanspruch verbunden sind.</p> <p>- Die Ansprüche des Kindes sollen bestimmend für die Versorgung sein.</p> <p>-Die Kita könnte eine Grundversorgung an Pflegematerialien für den Gesundheitsschutz gewährleisten. Bei besonderen Bedürfnissen im Einzelfall und der Anschaffung spezieller Produkte, die z.B. wegen einer Krankheit erforderlich sind, sind die Eltern zuständig. Ein über der Grundversorgung liegender individueller Bedarf ist nicht von der Kita zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Verpflegung ist unbedingt klarer zu definieren, (AG2)○ Gesundheitsschutz heißt dann auch Grundausstattung an Sonnencreme, Taschentücher, Windeln, Pflege; wir müssen auch davon ausgehen, dass wir mit Pandemien leben müssen, daher auch sichern, dass Kitas damit leben (Pflegeausstattung) <p>- Hinweis an betreffende AGs 2, 4, 6</p>	<p>- Der Versorgungsanspruch soll neben der gesunden Ernährung auf Grundlage der Standards der Dt. Gesellschaft für Ernährung eine Grundversorgung an Pflegeausstattung umfassen, die den Gesundheitsschutz der Kinder gewährleistet. D.h. Versorgungsauftrag und Gesundheitsschutz sollen bei den allgemeinen Zielen/Auftrag miteinander verbunden werden.</p>
--	---	--	---

3. Sitzung

	<p>- Die Ausgestaltung und die Qualität des Versorgungsanspruchs hat Auswirkungen auf die Qualifizierung des Personals.</p> <p>- Welche Auswirkungen gibt es, wenn die Grundversorgung nicht in Anspruch genommen wird.</p>		
<p>Rechtsanspruch Zuständigkeit für die Erteilung</p>	<p>§ 1 Gegen wen richtet sich der Rechtsanspruch? Hier wird schnell das Verhältnis von Gemeinden und Landkreisen und die Rolle der Kommune angesprochen. Als problematisch wird teilweise das Innenverhältnis zwischen Landkreis und Gemeinden gesehen, z.B. wenn die Kommune keine Kita plant, obwohl Bedarf vorhanden ist. Außerdem wird das Verhältnis freier Träger und Kommune teilweise als nicht gleichberechtigt wahrgenommen, wenn z.B. Gemeinden Grundstücke und Gebäude nicht oder unsaniert zur Verfügung stellen.</p> <p>- Wenn der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird, dann ist er gegenüber dem Landkreis/kreisfreier Stadt einklagbar</p>	<p>- Es gibt die Ansicht, dass im SGB VIII die Gemeinden nicht erwähnt werden und daher die Zuständigkeit grundsätzlich beim örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe bleiben soll.</p> <p>- Daneben wird die Forderung formuliert, die Gemeinde stärker in die Verantwortung zu nehmen mit dem Argument, Kindertagesbetreuung ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe.</p> <p>- Der öTöJH sollte in der Lage sein, im Bedarfsfall Einrichtungen/Angebote auszusprechen.</p> <p>- Es wird darauf hingewiesen, dass Landkreise im Einzelfall selbst Kita-Träger sind – Modell für Bbg?</p>	<p>- Die Zuständigkeiten sollen in der Sitzung am 6.11. weiter vertieft werden. Grundsätzlich sollte die Zuständigkeit beim örtl. Tr. verbleiben. Dieser benötigt aber eine Befugnis, die kreisangehörige Kommune in die Verantwortung (Verpflichtung zur Mitwirkung) zu nehmen. Wer bescheidet, kann in dem Kontext noch geklärt werden (i.V.m. Frage der Daseinsvorsorge)</p>

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ zielt auf Binnenverhältnis öTöJH & kreisangehörige Kommune ○ Landkreise stoßen damit an ihre Grenzen - Kollision mit der Frage der Bereitstellung von Grundstück und Gebäude durch kreisangehörige Gemeinde wird identifiziert. 		<p>- Die Verpflichtung der Gemeinde nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG Grundstück und Gebäude zur Verfügung zu stellen und Frage der kreisangehörigen Gemeinden als Teil der Finanzierungsgemeinschaft sind Finanzierungsfragen für AG 6.</p>
<p>Rechtsanspruch Anspruchsberechtigte</p>	<p>- Kinder sind die Leistungs- und Rechtsanspruchsberechtigten</p> <p>§ 1, § 86 SGB VIII</p> <p>- Der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten ist maßgeblich</p> <p>- Es werden die Möglichkeiten erörtert, ob Kinder, deren Eltern in Bbg beruflich tätig sind, anspruchsberechtigt sein können – grenzüberschreitende Betreuung. Beispiel: Polnische Eltern arbeiten in Bbg, Kinder könnten in der Zeit Betriebskita besuchen. § 86 Abs. 1 SGB VIII stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ab. Auslegung „gewöhnlicher Aufenthalt“, gibt es europarechtl. Vorgaben und können Ausnahmen mit Finanzierungsvorbehalt zugelassen werden?</p> <p>- Der Staatsvertrag mit Berlin wird kritisiert.</p>	<p>Es ist allgemeiner Konsens, dass Ausnahmeregelungen zum gewöhnlichen Aufenthalt iSd Wohnorts von Eltern nicht ausgeschlossen sind, sofern dies rechtlich zulässig ist.</p> <p>- Dabei sollten folgende Problematiken/Konstellationen geschärft werden, die es (im Komplex?) zu regeln gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Kinder in stationären HzE (z.B. in kleinen Orten) derzeit Finanzierung durch öTöJH nah Standort der Einrichtung und nicht danach wo Eltern herkommen ○ Lösung für Randkommunen (z.B. Polen oder Sachsen-Anhalt) z.B. durch Kooperationsverträge) ○ In beiden Konstellationen Differenz zwischen RA und „Parameter für Finanzierung“ ○ Bei geflüchteten Kindern: Gewöhnliches Aufenthaltsrecht i.V. 	<p>- Anregung für juristische Prüfung (z.B. KWI oder Uni Potsdam)</p>

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen allgemein Regelungen bei Aufenthalt in Brandenburg (z.B. Studenten, Auszubildende). - Bei Kindern in stationären HzE kommt es nicht auf den Aufenthalt der Eltern an, sondern örtl. zuständig ist der öTdöJH in dem Kreis der Einrichtung. 	<ul style="list-style-type: none"> mit § 86 Abs. 7 SGB VIII und i.V.m. § 30 SGB I <ul style="list-style-type: none"> o Auch Student*innen und Auszubildende im Komplex mitregeln - Konstellationen verweisen auf mögliche Diskrepanz zwischen RA und „Parameter für Finanzierung“ (Hinweis an AG 6) 	
<p>Rechtsanspruch</p> <p>Inhalt / Umfang</p>	<p>§ 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welchen Umfang soll der Mindestrechtsanspruch haben- 6 h wie bisher? - Erweiterter Rechtsanspruch: Die Aufzählung von Regelbeispielen, was „familiäre Situation“ bedeutet (vgl. § 1 Abs. 2 S.2) ist hilfreich, aber nicht vollständig. Es wird vorgetragen, dass sich die Beantragung des erweiterten Rechtsanspruchs teilweise aufwendig und uneinheitlich darstellt. <p>Hinsichtlich des max. Umfangs wird auf eine Studie der Bertelsmann-Stiftung verwiesen, wonach untersucht wurde, ob das Kindeswohl bei über 9h Betreuung gewährleistet ist.</p> <p><u>-Hort:</u> Für die Ferienzeiten besteht bei grundsätzlich 4 h eine Regelungslücke</p>	<p>Folgende Modelle werden diskutiert:</p> <p>A) Mindestanspruch 4 h [Einzelvorschlag]</p> <p>B) Möglichkeit eines Anspruchskorridors (z.B. von 5-7 h) [Minderheitenvorschlag]</p> <ul style="list-style-type: none"> - allerdings sind hier die Vorteile nicht ganz klar und neue mögliche Konfliktpotentiale werden befürchtet <p>C) Beibehaltung von 6 h [große Mehrheit]</p> <p>- Grundsätzlich sollte sich der erweiterte Rechtsanspruch nach dem Bedarf der Eltern richten. Ein unbegrenzter Anspruch für jeden „Bedarf“ der Eltern z.B. für ehrenamtliche Tätigkeiten oder andere Freizeitaktivitäten könnte dem Kindeswohl widersprechen und mit dem Bildungsauftrag der Kita kollidieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Rechtsanspruch soll mindestens 6 h umfassen und darüberhinausgehende Ansprüche mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verknüpft sein. - Für den Mindest-Rechtsanspruch soll künftig (bei Vorliegen der Anspruchserfordernisse) keine Bescheidung mehr notwendig sein. - Die Kriterien für die Bewilligung des erweiterten Rechtsanspruchs müssen näher im Gesetz oder an anderer Stelle (z.B. Empfehlungen / Orientierungshilfen für die Rechtsanspruchsbeschiedende Institution erläutert werden. Denkbar ist eine Gewichtung der Kriterien nach dem

3. Sitzung

	<p>cke für ganztägige Betreuung (Ferienmehrbedarf und Erfassung fallen zudem regelmäßig zwischen die Stichtage).</p> <p>- Rechtsanspruchsumfänge werden oft mit Verweis auf Kindeswohl verknüpft. Es erfolgt ein Hinweis auf die Publikation des BMFSFJ „Wohl des Kindes ist keine Frage der Uhrzeit“.</p>	<p>- Es besteht weitestgehend Einigkeit, dass der erweiterte Rechtsanspruch verknüpft bleiben soll mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und nicht unter 6 h sein soll.</p> <p>- Erw. Rechtsanspruch muss sich nach individuellen Bedürfnissen richten und nicht nur nach häuslicher Abwesenheit / Bedarf der Eltern ableiten</p> <p>- Mindest-Rechtsanspruch (6 h) ist aus Bedürfnissen des Kindes (Bildungsansprüche und sonstige individuelle Bedürfnisse) abgeleitet.</p> <p>Die Kriterien (familiäre Situation) für den erweiterten Rechtsanspruch sind zu schärfen. Die Bescheidung sollte vereinfacht werden und nach einheitlicheren Kriterien erfolgen.</p>	<p>Alter der Kinder. Das Nachweisverfahren muss erleichtert werden.</p> <p>- Trennung von Rechtsanspruch, Finanzierung und Betreuungsvertragsregelungen notwendig</p> <p>- Hort: Regelung für Ferien erforderlich</p> <p>- 24h-Kita: Regelung für Übernachtung notwendig</p> <p>Hinweis zu Finanzierungsregelungen an AG 6 notwendig.</p>
--	--	--	---

4. Sitzung

4. Sitzung

<p>Thema/ Themen- schwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Be- rücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträ- gerperspek- tive - 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung</p> <p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Rechtsanspruch /Zu- ständigkeiten</p> <p>Fortsetzung und Zu- ständigkeiten allge- mein</p>	<p>§§ 1, 12 (16)</p> <p>Zuständigkeiten:</p>	<p>- Es gibt die Ansicht, dass im SGB VIII die Gemeinden nicht erwähnt werden und daher die vollständige Zuständig-</p>	<p>- Grundsätzlich sollte die Zuständigkeit beim örtl. Tr. verbleiben. Dieser benötigt aber eine Befugnis, die kreisangehörige</p>

4. Sitzung

	<p>- Probleme Praxis aus Sicht der öTöJH – Landkreise (die als Beispiele genannt werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Steuerungsfunktion des LK kann nicht ausgeübt werden, da kein Durchgriffsrecht auf die Gemeinden, wenn diese z.B. Rechtsanspruch nicht erfüllen und keine Plätze vorsehen oder Gebäude nicht/verzögert/unter erschwerten Bedingungen zur Verfügung stellen. ○ Trägervielfalt eingeschränkt durch Konkurrenz freie Träger / gemeindliche Aufgabenerfüllung. Diese Problematik besteht nicht überall und wird auch bestritten. ○ Qualität hängt einseitig von Finanzkraft (Engagement) der einzelnen Kommune ab 	<p>keit beim örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe sein soll – Kommune ist nur Leistungserbringer.</p> <p>- öTöJH bleibt Leistungsverpflichteter (und hat damit alles in seiner Zuständigkeit: Finanzierung, Planung und Qualitätssicherung), freie/öffentl. Träger sind Leistungserbringer</p> <p>- Wer für die Erteilung des Rechtsanspruchs-Bescheids zuständig ist, wird noch besprochen.</p> <p>- Vorschlag: Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen des öTöJH mit freien und komm. Kita-Einrichtungsträgern.</p> <p>- Der öTöJH sollte in der Lage sein, im Bedarfsfall Einrichtungen/Angebote auszuschreiben.</p>	<p>Kommune in die Verantwortung (Verpflichtung zur Mitwirkung) zu nehmen.</p> <p>- Da der Rechtsanspruch nicht unbedingt finanziert werden muss, sondern vielmehr die konkrete Betreuung(sstunde), bleibt die Klärung der Fragen der Finanzierungszuständigkeiten AG 6 überlassen.</p>
<p>Rechtsanspruch (Kernrechtsanspruch) Inhalt / Umfang Fortsetzung</p>	<p>§ 1</p> <p>- Es werden Vor- und Nachteile eines unbedingten Rechtsanspruchs (= Kernrechtsanspruch) in Höhe von 8h diskutiert.</p>	<p>Zwischenergebnis letzte Bedarfsanalyse: Beibehaltung von 6 h [große Mehrheit]</p>	<p>Gesamt-Empfehlung- (Berücksichtigung beider Bedarfsanalysen):</p> <p>- Rechtsanspruch soll mindestens 6 h umfassen und darüberhinausgehende</p>

4. Sitzung

	<p>- Es stellt sich die Frage, wie man die Mindestbetreuungszeit fachlich begründet?</p> <p>D.h. kann man den Bildungsauftrag in Zeitfenstern rechnen?</p> <p>- Der Begriff „Mindestbetreuungszeit“ wird kritisch gesehen.</p> <p>- Bedarf der Kernrechtsanspruch eines Rechtsbescheids – ausdrückl. im Gesetz erwähnen?</p> <p>- Hat der Kernrechtsanspruch landesweite / landkreisübergreifende Wirkung?</p>	<p>Vor-und Nachteile von Kernrechtsanspruch iHv 8h:</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungseinsparung, wenn nur Bescheide über 8h erforderlich wären. ○ Entspricht der Arbeitsrealität. <u>Durchschnittl.</u> Betreuung liegt bereits über 8h. Individueller Bedarf maßgeblich. ○ Teilweise restriktive Bewilligung des Rechtsanspruchs über 6 h kann damit vermieden werden. ○ Für viele Kinder wäre die Möglichkeit einer längeren Betreuung besser. ○ Die Eltern können vertraglich weniger vereinbaren. <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungseinsparung darf nicht oberstes Kriterium sein ○ Möglicherweise finanzieller und personeller Mehraufwand (jedoch: Finanzierung kann eventuell zukünftig vom Rechtsanspruch getrennt werden (tatsächlicher Betreuungsumfang wäre dann relevant). Dennoch finanzieller und personeller Mehraufwand, da mehr Stunden in Anspruch genommen würden. 	<p>Ansprüche mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verknüpft sein</p> <p>- Für den Kernrechtsanspruch soll künftig (bei Vorliegen der Anspruchserfordernisse) keine Bescheidung mehr notwendig sein (beim erweiterten schon, siehe unten)).</p> <p>- Votum 6 oder 8 h nicht mehrheitlich</p> <p>- Erweiterter Rechtsanspruch näher regeln und Verwaltungsverfahren vereinfachen (siehe unten)</p> <p>- Trennung der Finanzierung von Rechtsanspruch,</p> <p>- Finanzierung nach Betreuungsvertragsregelungen notwendig</p> <p>- 24h-Kita: Regelung für Übernachtung notwendig: AG 3</p> <p>- Platzsharing: AG 3</p> <p>- Hinweis zu Finanzierungsregelungen an AG 6 notwendig.</p>
--	--	--	--

4. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> - Kompromissmöglichkeit: 6h belassen und vereinfachte Rechtsanspruchsprüfung bei erweitertem Rechtsanspruch - Bedarf des Kindes entscheidet – wenn höherer Bedarf begründet ist, dann kann der erweiterte Rechtsanspruch dem in den meisten Konstellationen entsprechen. - Kernrechtsanspruch (6 h) ist aus Bedürfnissen des Kindes (Bildungsansprüche und sonstige individuelle Bedürfnisse) abgeleitet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wochenkontingente beibehalten ohne Einschränkung durch einen entsprechenden Bedarf - <u>Rechtsanspruch Hort</u> wird noch behandelt. <ul style="list-style-type: none"> o Regelung für Ferien erforderlich - Rechtsanspruch Tagespflege – Erweiterung auf 0 – 6-Jährige? – zur Diskussion in AG 3
<p>Erweiterter / bedingter Rechtsanspruch Fortsetzung</p>	<p>§ 1 - Bedarf der erweiterte, bedarfsdeckende Anspruch eines Rechtsbescheids? Argument dafür: Planung und Kostenausgleich</p>	<p>Zwischenergebnis letzte Sitzung: Die Kriterien (familiäre Situation) für den erweiterten Rechtsanspruch sind zu schärfen. Die Bescheidung sollte vereinfacht werden und nach einheitlicheren Kriterien erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einige AG-Mitglieder möchten die Kriterien im Dialogforum nochmal diskutieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kriterien für die Bewilligung des erweiterten Rechtsanspruchs müssen näher im Gesetz oder an anderer Stelle (z.B. Empfehlungen / Orientierungshilfen für die rechtsanspruchsbescheidende Institution) erläutert werden. Denkbar ist eine Gewichtung der Kriterien nach dem Alter der Kinder. Das Nachweisverfahren muss erleichtert werden.

4. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- In welchem Umfang wird der erweiterte Rechtsanspruch beschieden? (bisher 8 und über 8h)- § 1 Abs. 3: Bei wechselndem tägl. Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden – Regelung beibehalten?Oder die Betreuungszeit in Wochenstunden festlegen? (entspricht 30 h – Kernrechtsanspruch)- Entsprechend § 9 S. 5: Klarstellung, dass 10 h-Betreuung nicht überschritten werden soll?- Überschreitung kommt in der Regel nicht vor, aber in Ausnahmefällen.- Soll der Rechtsanspruch als Klarstellung mit den Öffnungszeiten verknüpft werden, z.B. Mo bis Fr. ?	<ul style="list-style-type: none">- Möglich wäre auch eine Erweiterung um jeweils eine Stunde (mehr Flexibilität)- Es sollte nicht zu kompliziert ausgestaltet sein.- Wochenkontingente vorgeben- daneben besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag individuell auszugestalten.- Es wird teilweise eine Verbindung von überlangen Betreuungszeiten mit Kindeswohlgefährdung nicht gewünscht.- Kita als Dienstleister muss flexibel und zeitgemäß sein, daher keine zeitliche Anknüpfung- Da Betreuung nur innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann, muss die Kitabedarfsplanung auf spezielle Wünsche reagieren und z.B. Kitas mit Wochenendöffnungszeiten bzw. 24h-Kitas vorhalten	<ul style="list-style-type: none">- Eine abschließende Empfehlung erfolgt nach dem Austausch der AG auf dem Dialogforum- Bescheid erforderlich- Wochenkontingente beibehalten ohne Einschränkung- Hinweis auf 10h-Betreuungs-Überschreitung kann weggelassen werden.- keine Verknüpfung des Rechtsanspruchs mit Öffnungszeiten
--	---	---	--

4. Sitzung

<p>Kostenausgleich (Grundsätze)</p>	<p>§ 16 Abs. 5: Kostenausgleichs- verpflichtung Wohnortgemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohem Verwaltungsaufwand für die Praxis verbunden, da Träger nicht verpflichtet ist, Kostenzusage der Wohnortgemeinde einzuholen. - stellt auf Wohnort der Kinder ab - Widerspruch zu § 86 SGB VIII auflösen, da hier für Regelfälle auf Aufenthalt Personensorgeberechtigte abgestellt wird (jedoch in bestimmten Fällen auch Aufenthalt Kind relevant ist). - Problem Praxis (Finanzierung): Kinder, die in anderen BLändern betreut werden und Kinder, die umgekehrt aus anderen BLändern im LK betreut werden, halten sich nicht die Waage 	<ul style="list-style-type: none"> - Kita-Träger könnten verpflichtet werden, bei Aufnahme des Kindes die Finanzierung zu klären, d.h. eine Kostenzusage einzuholen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenausgleich beibehalten, nur Umsetzung anders handhaben (z. B. über Rahmenvereinbarungen mit Trägern) - Widerspruch § 16 V zu § 86 SGBVIII auflösen (maßgeblich Wohnort der Eltern) - Thema an AG 6 weitergeben
<p>Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des öTöJH mittels öffentl.-rechtl. Vertrag</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Satz 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - soll die Übertragbarkeit von Aufgaben des öTöJH auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter erhalten bleiben? 	<ul style="list-style-type: none"> - Übertragbare Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter könnten im KitaG konkret festgelegt werden. 	

5. Sitzung

<p>Thema/ Themen- schwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Be- rücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträ- gerperspek- tive - 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschrei- bung</p> <p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des öTöJH mittels öffentl.- rechtl. Vertrag</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Satz 2 Übertragung von Auf- gaben des öTöJH auf kreisangehörige Ge- meinden und Ämter:</p>	<p>Verschiedene Lösungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmte in einem Katalog positiv/explizit aufgeführte Aufga- ben zur Übertragung im KitaG festlegen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erweiterter Rechtsanspruch- Prüfung ○ Kostenausgleich z.B. mit Berlin ist abhängig vom Betreu- ungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt eine mehrheitliche Meinung, die Übertragung von Aufgaben des öTdöJH auf die kreisangehörigen

5. Sitzung

	<p>- Festlegung der Aufgaben im KitaG</p> <p>- Übertragungsmöglichkeit über ö-r. Verträge (sowie Empfehlungen zu den Aufgaben)</p>	<ul style="list-style-type: none">○ Elternbeitragserhebung○ Kindertagespflege○ Rechtsanspruchserfüllung/Wunsch- und Wahlrecht – siehe unten <p>- Qualitätssicherung soll keine auf die Gemeinden übertragbare Aufgabe sein.</p> <p>- Katalog als <u>Empfehlungen</u>, damit Gemeinden flexibel sind und z.B. Verteilung der Rechtsansprüche und Plätze selbst gestalten können (in diesem Fall keine Verbindlichkeit gegeben)</p> <p>- Aufgabenübertragung nicht ermöglichen und die gesamte Planungs- und RA-Gewährleistungsverantwortung beim öTdöJH belassen.</p>	<p>Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Ein fester Aufgabenkatalog wird aus Gemeindeperspektive abgelehnt, vielmehr Empfehlungen favorisiert.○ Bei den möglichen übertragbaren Aufgaben besteht weitestgehend Einigkeit hinsichtlich der unter Lösungsansätze (linke Spalte) genannten Aufgaben. <p>- Widerspruchsbehörde soll der öTdöJH sein</p>
--	--	--	---

5. Sitzung

Bedarfsplanung	<p>§ 12 Abs. 3 – Bedarfsplanung</p> <p>Der Bedarfsplan wird derzeit durch den öTdöJH im Benehmen mit den freien Trägern und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden aufgestellt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 sowie der §§ 22 und 22a SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Soll es in der Zuständigkeit Änderungen geben? / Rolle der Gemeinde (vgl. oben Aufgabenübertragung)- Entscheidungen zur Aufnahme in den Bedarfsplan sind aus Trägersicht teilweise nicht nachvollziehbar- Erfüllung der Rechtsansprüche / Verfahren	<ul style="list-style-type: none">- Gemeinden können Kriterien der Bedarfsplanung vor Ort einschätzen und sind bei der Planung einzubeziehen.- Ausgehend von dem Problem, dass kreisweit nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen und die Gemeinde hier keinen Überblick hat und Abhilfe leisten kann, sollte der öTdöJH die Steuerungsfunktion im Sinne einer Gesamtplanung innehaben.- Einrichtung von zentralen Kitaplatzvergabeplattformen- Trägerautonomie und Wunsch- und Wahlrecht könnten gegen eine zentrale Verteilung der Plätze sprechen.- mehr Transparenz für freie Träger- Regelungen zur Bedarfsplanung in gesonderter VO konkretisieren- dagegen wird hervorgebracht, dass das Verfahren der Bedarfsplanung bereits breite Mitwirkungsmöglichkeiten vorsieht.- Möglichkeit nach §§ 78a Abs. 2, 78b SGB VIII Leistungsvereinbarungen zwischen öTdöJH und Trägern im KitaG zu verankern und zu schließen.	<ul style="list-style-type: none">- Es gibt ein Meinungsbild, dass die Landkreise bei der Bedarfsplanung die Planungsverantwortung behalten, jedoch die Gemeinden und freien Träger bei der Festlegung einbeziehen.- Die Zuteilung der Rechtsansprüche erfolgt auf Grundlage der Bedarfsplanung. Die konkrete Platzverteilung muss das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigen und ist auf Gemeindeebene unter Berücksichtigung der Trägerautonomie vorzunehmen. <p>Der öTdöJH soll jedoch gemeindeübergreifend seine Gesamtplanungsverantwortung durchsetzen können oder einen Durchgriff auf die Gemeinde haben.</p>
-----------------------	---	---	---

5. Sitzung

	<p>bei unerfüllten Betreuungswünschen</p>		
<p>Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>§ 3 SGB VIII (Trägervielfalt) § 4 SGB VIII (Partnerschaftliche Zusammenarbeit und Subsidiaritätsprinzip)</p> <p>- Regelungen des SGB VIII zeigen Bedeutung der engen Zusammenarbeit und wechselseitiges Aufeinander-angewiesen-sein.</p> <p>- Verhältnis freie Träger und Gemeinde- scheint derzeit nicht partnerschaftlich und gleichberechtigt für freie Träger im Verhältnis zur Gemeinde zu sein.</p> <p>- Problem für freie Träger: Doppelrolle der Gemeinde als öffentl. Träger von Einrichtungen und als Finanzierungsbeteiligte hinsichtlich der Zurverfügungstellung Grundstück und Gebäude (Kostenüber-</p>	<p>- Vorschlag: Kosten- und Leitungsvereinbarungen zwischen öTdöJH und Trägern verbunden mit</p> <ul style="list-style-type: none"> o verbindlichen Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zur Gewährleistung der Ziele und Aufgaben nach KitaG zwischen den Verbänden der Leistungsträger, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Beteiligung der Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage landeseinheitlicher Qualitätskriterien o Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung <p>- Errichtung einer paritätisch durch Verbände der Vereinbarungspartner besetzten Schiedsstelle auf Landesebene für Streitigkeiten zwischen dem zuständigen Leistungsträger und dem Träger der Einrichtung</p> <p>- Gemeindliche Perspektive: Gründe beleuchten, weshalb aus Gemeindeperspektive Vorbehalte hinsichtlich freier Träger bestehen.</p>	<p>- Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit konkretisieren und die Pflicht zur Berücksichtigung der Trägervielfalt im KitaG aufnehmen.</p> <p>- Es gibt die Meinung, das Subsidiaritätsprinzip ins KitaG aufzunehmen und praxistauglich zu formulieren.</p> <p>- Berücksichtigung der landeseinheitlichen Trägerqualitätsvorgaben gemäß dem geänderten SGB VIII (AG 5)</p> <p>- Die Strukturentscheidungen des Jugendhilferechts müssen sich in den konkreten Finanzierungsregelungen des zukünftigen Kitarechts des Landes Brandenburg niederschlagen.</p>

5. Sitzung

	<p>nahme der kalkul. Kaltmiete) und der Fehlbedarfsfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none">- Konkurrenzverhältnis bezüglich der Zuständigkeit der Fortbildung- Rolle der Gemeinde (aus Perspektive freier Träger) unklar, da diese im SGB VIII nicht vorgesehen (jedoch im Landesrecht aufgrund Verweis im SGB VIII)		<p>Das landesrechtliche Finanzierungssystem soll so ausgestaltet werden, dass es</p> <ul style="list-style-type: none">- den Zielen und Grundsätzen des SGB VIII folgt,- alle Träger gleich behandelt,- Interessenkonflikte der Finanzierungsbeteiligten und Leistungserbringer vermeidet <p>Im KitaG muss sich wieder spiegeln:</p> <ul style="list-style-type: none">- plurales, bedarfsgerechtes Leistungsangebot, Trägervielfalt (§ 3 SGB VIII)- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern, Subsidiaritätsprinzip, Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)- Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII)- Gebot, die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten (§ 9 Nr. 1 SGB VIII).
--	--	--	---

6. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten... Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung (§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
Abfrage Meinungsbild Regelungsbedarf 1 Thema: Bedarfsplanung – Jugendamt	Problembeschreibung: - Landkreis ist in der Verantwortung für Kita-Bedarfsplanung und Erfüllung der	Lösungsvorschläge zu genannten Problembeschreibungen: - Der Beschluss über den Kita-Bedarfsplan müsste eine Verpflichtung	

6. Sitzung

<p>(öTdöJH) stellt fest, dass im Gemeindegebiet Kita-Plätze fehlen, Gemeinde jedoch wird nicht aktiv (z.B. stellt kein Grundstück zur Verfügung).</p>	<p>Rechtsansprüche, hat aber keine Steuerungs- und Eingriffsinstrumente.</p> <p>- Bedarfsplan weist in mehreren Gemeinden höhere Platzbedarfe aus, als vorhandene Platzkapazitäten; außerdem legt Bedarfsplan in diesen Fällen erforderliche Maßnahmen fest, um notwendige Plätze zu schaffen. Bedarfsfeststellung und Maßnahmen sind in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit jeder Gemeinde festgestellt und festgelegt worden. Oft setzen aber Gemeindevertreter andere Prioritäten zu Investitionen im Gemeinwesen und erforderliche Kitaplätze werden folglich nicht oder nicht im notwendigem Umfang geschaffen</p>	<p>der Gemeinden zur Folge haben. Diese müssen für eine als erforderlich anerkannte Einrichtung Grundstück und Gebäude für den freien Träger zur Verfügung stellen/ finanzieren. Die Verpflichtung müsste über die Kommunalaufsicht durchsetzbar sein.</p> <p>- öTdöJH benötigt Instrumente zur Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus von Kitaplätzen, z.B. indem der Kitabedarfsplan eine höhere Verbindlichkeit für Gemeinden erhält - Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Kita-Bedarfsplanung - Ein festgestellter und in der Kita-Bedarfsplanung verankerter (zusätzlicher) Platzbedarf, einschließlich der festgelegten Maßnahmen müssen einen verpflichtenden Charakter haben und von den Gemeinden verbindlich umzusetzen sein.</p>	
<p>Abfrage Meinungsbild Regelungsbedarf 2 Thema: Trägervielfalt - überwiegend kommunale Einrichtungen im Gemeindegebiet, freie Träger möchten ebenfalls eine Einrichtung anbieten.</p>	<p>Problembeschreibung:</p> <p>- Landkreis weist im Kita-Bedarfsplan erforderliche Plätze aus und beschreibt Notwendigkeit einer größeren Träger- und Angebotsvielfalt. Die Gemeinde lehnt freie Träger ab und nimmt sich selbst der Schaffung einer neuen Kita an. Damit werden das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und die Vielfalt von Konzeptionen und päd. Ansätzen eingeschränkt.</p>	<p>- Klarstellungen zur Rolle des Kita-Bedarfsplans als Steuerungsinstrument sind notwendig. Der Landkreis stellt den Bedarf fest und leitet ein Interessenbekundungsverfahren ein.</p> <p>Träger - freie und gemeindliche - können ihr Interesse bekunden. Nach ei-</p>	

6. Sitzung

		<p>nem transparenten Verfahren und klaren Kriterien (von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bis zu Trägerqualität im pädagogischen Sinne) und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kita-Landschaft wird der am besten geeignete Träger bestätigt.</p>	
<p>Abfrage Meinungsbild Regelungsbedarf 3 Thema: Wohnortnahe Platzvergabe– lange Wartelisten bestehender Kitas; keine Neu- oder Ausbauaktivitäten, Jugendamt hat auf Gemeinde keinen Zugriff, um Rechtsanspruch auf Kitabetreuung zu gewährleisten.</p>	<p>Problembeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis hat für die Erfüllung der Rechtsansprüche zu sorgen, hat aber aktuell weder den Überblick über Anträge, Wartelisten und das Vergabeverfahren beim Träger, noch ein Eingriffsrecht. So kann zum Beispiel auch kein Träger verpflichtet werden, die Plätze auszubauen oder einen Antrag auf befristete Erhöhung der Kapazität zu stellen. Selbst wenn der Landkreis gerichtlich verpflichtet wird, einem Kind einen Platz "nachzuweisen", telefoniert er als Bittsteller umher und kann u.U. nicht versorgen. - Obwohl im Bedarfsplan ausgewiesen, oft unzureichende Aktivitäten von Gemeinden, die erforderlichen Plätze zu schaffen; Gemeinden sind oft aktiv in der 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine zentrale Platzvergabe in der Hand des Landkreises würde Abhilfe bringen. Das würde den Trägern viel Bürokratie ersparen. Freie Platzkapazitäten würden gemeldet werden. Im konkreten Fall soll die Aufnahme des Kindes durch den Träger bestätigt werden, wenn sich die Familie dort vorgestellt hat und beide Seiten einen Vertrag schließen wollen. Der Landkreis müsste Trägern ggf. auch Platzkontingente zur eigenen Vergabe zugestehen, zum Beispiel konfessionellen Trägern für Mitglieder der Kirche. Eine zentrale Platzvergabe würde auch für eine optimale Verteilung der Kinder aus sozial benachteiligten Familien und/oder mit Migrationshintergrund sorgen können. - ÖTdöJH benötigt Instrumente zur Steuerung des bedarfsgerechten Ausbaus von Kitaplätzen, wie z.B. 	

6. Sitzung

	<p>Entwicklung von Wohngebieten aber entsprechende Mitentwicklung der sozialen Infrastruktur erfolgt nicht.</p> <p>Kita-Platzsuchende Familien werden von den Gemeinden an das Jugendamt verwiesen.</p> <p>Personensorgeberechtigte fordern sich den Rechtsanspruch gegenüber dem öTdöJH ein. Dieser hat keine Einflussmöglichkeiten gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber den Trägern von Einrichtungen. Der öTdöJH hat kein ausreichendes Instrumentarium für die Sicherung der individuellen Rechtsansprüche.</p>	<p>a) Kitabedarfsplan mit höherer Verbindlichkeit für Gemeinden (vgl. Regelbedarf 1)</p> <p>b) Platzvergabemanagement Verpflichtung der Gemeinden zum Platzvergabemanagement für die gesamte Kitalandschaft in der Gemeinde, einschließlich der Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie Verpflichtung der freien Träger zur Mitwirkung beim Platzvergabemanagement</p> <p>c) Zuweisung Recht des öTdöJH auf Zuweisung eines Kindes auf einen Kitaplatz bei freiem Träger stärken</p> <p>d) Erstattung Kosten Recht des öTdöJH stärken, Gemeinden zu den Kosten heranzuziehen, die in Folge entsprechender Rechtsprechungen zu Schadensersatzleistungen (Erstattung von Kosten privater Betreuung oder Lohnausfall) entstehen.</p>	
<p>Abfrage Meinungsbild Weiterer Regelungsbedarf</p>	<p>Problembeschreibung:</p> <p>- neue Einrichtungen „schießen“ aus dem Boden inklusive finanzieller Forderungen, ohne dass im Vorfeld steuernde Einflussmöglichkeiten bestehen.</p>	<p>- die Gemeinde stellt die Finanzmittel für Grundstück und Gebäude und kann diese Verpflichtung wenn vorhanden auch im Wege der Sachleistung zur Verfügung stellen.</p>	

6. Sitzung

7. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten... Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung (§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Inklusion ➤ Rechtsanspruch und	Rechtsgrundlagen: UN- BRK: Recht auf inklusive Bildung		- inklusiver Ansatz für alle Kitas ins KitaG

<p>Bedarfsplanung (Finanzierung)</p>	<p>BTHG: Individuelle Bedarfsdeckung und Leistungen aus einer Hand</p> <p>SGB VIII-Reform/ KJSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - umfassende Beratung durch JA zu allen Leistungen(geplant) - unmittelbar mit Verkündung: Verfahrenslotse, Leistungen aus einer Hand - § 12 Abs. 2 KitaG, § 4 KitaPersV <p>Leitgedanke: Eine frühe Förderung kann u.U. Förderungen im weiteren Leben vermeiden, bzw. Folgekosten im Sozialsystem minimieren. Förderung muss möglichst im Lebensalltag des Kindes erfolgen.</p> <p><u>Problembeschreibung IST-Situation u.a.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - inklusiver Rechtsanspruch besteht, kann aber nicht umgesetzt werden, da Rahmenbedingungen fehlen - geeignete Einrichtungen sind teilweise nicht vorhanden, z.B. fehlt ein Hortangebot in der Nähe einer Schule mit Kindern, die entsprechenden Bedarf haben; Regelkitas haben keine geeigneten Kräfte bzw. können diese kurzfristig nicht beschäftigen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des inklusiven Rechtsanspruchs - Stärkung bestehender Strukturen - Integrationskita (als Kompetenzzentren) im KitaG explizit aufnehmen - Möglichkeiten schaffen, damit möglichst viele inklusive Angebote geschaffen werden können. - Kinder erfassen, die ein (zukünftiges) Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen haben <p>-Feststellung des Bedarfs/Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vgl. Berlin: Diagnostikverfahren durch Kita sowie medizinisches Verfahren sind verknüpft <ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung mit dem Verfahren in Berlin wäre für viele Träger hilfreich - Prüfung des Verfahrens in Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Übereinstimmung hinsichtlich ausdrücklich formulierten inklusiven Rechtsanspruch mit Bezug auf Kinderrechte - Formulierungsvorschlag aus AG 3: "Kindertagesstätten (alternativ: Alle Angebote der Kindertagesbetreuung.) sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen (tagsüber) gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.“ - Geltungsbereich KitaG konkretisieren, dass bezügl. Schuljahrgangsstufe 1 bis 6 Kinder und in begründeten Einzelfällen bis einschließl. 13 Jahren umfasst sind (inkl. Rechtsanspruch). - Verfahren zur Bedarfsfeststellung im KitaG transparent und verständlich regeln
---	--	--	--

7. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Räumliche Voraussetzungen (Keine Therapie- und Förderräume)- Kinder mit erhöhtem oder besonders erhöhten Bedarf müssen z.T. täglich weite Wege für geeignete Betreuung aufnehmen (z.T. mehr als 30km pro Wegstrecke)- Bestätigung des Förderbedarfs nimmt z.T. mehr als 1 Jahr Zeit in Anspruch; wertvoller Zeitverlust für geeignete Förderung- Wenig Transparenz der Entscheidungen und Verfahren (keine Festlegungen im KitaG)- Wunsch- und Wahlrecht ist im KitaG enger formuliert als im SGB <p><u>Folgen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Anträge und Bürokratie, Schwierigkeiten bei der Netzwerkarbeit, aufwendiges Verfahren- Verunsicherung bei Eltern, Erziehern, Leistungserbringern und Trägern- Kinder werden bereits bei geringeren Auffälligkeiten problematisiert- Vertrauen zwischen Trägern und Leistungserbringern schwindet- Individuelle Lösungen sind mit viel zusätzlichem Aufwand aller Beteiligten verbunden	<ul style="list-style-type: none">- Pauschale Fördersätze und Abschaffung der veralteten Tagessätze- Finanzierung soll von Anfang an gewährleistet sein (Vgl. Vorleistung/befristeter Gutschein in Berlin bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung)	<ul style="list-style-type: none">- Förder- und Behandlungsplanung nach SGB IX mit Kitabedarfsplanung verknüpfen- Leistungen aus einer Hand (Jugendhilfeträger)- in Anlehnung an das Berliner Modell Praxisberatung stärken- Zusammenarbeit der Beteiligten und klare Ansprechpartner für Eltern festlegen – soweit unter Berücksichtigung der anderen Leistungsträger möglich
--	--	--	---

7. Sitzung

<p>Inklusion</p> <p>➤ Verknüpfung mit anderen Leistungsträgern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Kostenträger und jeweilige Antragsverfahren: Jugendhilfe- Träger, Eingliederungshilfe (EGH), Kranken- und Pflegekasse (§§ 124,125 SGB V) - Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie - Kompliziertes Verfahren fördert enorme Reibungsverluste, Konflikte, sowie Therapiemüdigkeit und erfordert erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen bei allen Beteiligten - <u>System der EGH</u>: Frühförderung geht nur bis zur Einschulung, danach „Assistenz“ für das Kind, für welche die Schule zuständig ist 	<p>-Versäulung der unterschiedlichen Leistungen aufheben und für eine inklusive Bedarfsdeckung verbinden (siehe auch Ziel der SGB VIII-Reform); d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kita-Finanzierung gem. KitaG einerseits und - EGH-Leistungen gem. SGB VIII/SGB IX inkl. Frühförderung, Krankenkassenleistungen gem. SGB V (HeilmittelVO) sowie Pflegeleistungen gem. § 37 SGB V) andererseits - wobei Leistungen aus einer Hand, bei der JA Ansprechpartner ist - möglichst in Übereinstimmung mit den Vorgaben des zukünftigen KJSG - Verzahnung der Leistungsträger bringt Transparenz und Kostenersparnis mit sich - Übersichtlichkeit für Eltern schaffen durch klare Ansprechpartner - Keine Einzelassistenten in Kitas, finanziert über Tagessätze -Vollständiges Fördersetting für erhöhte und wesentlich erhöhte Bedarfe 	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkere Verzahnung der Leistungsträger und Zusammenlegung des Verfahrens (siehe oben) - Etablierung einer akteursübergreifenden AG (<u>außerhalb des Kita-Rechts-Reform-Dialogs</u>; z.B. beim LKJA / UA Kita) prüfen, um Dialog zur Verzahnung der Leistungen und Verfahren zu intensivieren - Alle Beteiligten in das Verfahren involvieren - einheitliche Regelungen auf Landesebene für vollständiges Fördersetting (z.B. Verfahrensbestimmung im KitaG; Verfahrensbeschreibung in VO)
--	--	--	--

7. Sitzung

		entwickeln, das Leistungen aller Leistungsträger umfasst)	
<p>Inklusion</p> <p>➤ Personalvoraussetzungen / Multiprofessionalität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Regelkitas haben keine geeigneten Kräfte bzw. können diese kurzfristig nicht beschäftigen - Multi-Professionelles Team in Kita (Hort) nicht vorhanden - bevor Bedarf angemeldet wird - Stigmatisierung („das Kind mit dem Assistenten“), wenn Personal durch Eingliederungshilfe fallbezogen herangezogen wird. - Personalausstattung (Refinanzierung ist an die tatsächliche Belegung gebunden) - Fortbildung zur Fachkraft „Inklusion“ wird in Brandenburg nicht anerkannt 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtschau aller Kinder mit besonderem Bedarf in einer Einrichtung bezüglich des erhöhten Personalbedarfs und nicht Einzelbetrachtung Begriff „Multiprofessionelle Teams“ definieren, sodass Rückschlüsse auf Personalbemessung möglich sind - Qualifiziertes Personal soll in Kita grundsätzlich vorhanden sein, bevor Bedarf angemeldet wird (verschiedene Modelle, flexibles Team, rotierendes Personal); Ziel: permanente Ausstattung mit multiprofessionellen Teams - Heilpäd. Fachkräfte als päd. Personal anerkennen; Heilerzieher unter „sonstiges pädag. Personal“ fassen (Ziel: Träger ist darauf ausgerichtet und in der Lage „Heilkräfte“ zur Verfügung zu stellen) 	<ul style="list-style-type: none"> -Informationen an AG 4 zum Thema „multiprofessionelle Teams“ und zum Thema Anerkennung von heilpädagog. Fachkräften - Bitte an AG 5 hinsichtl. der Mindestpersonalausstattung qualifiziertes Personal bezügl. Inklusion zu erfassen. - Formulierungsvorschlag für Anforderung an Träger (an AG 5): „Jeder Träger muss in der Lage sein, das notwendige Verfahren zur Herstellung der inklusiven Betreuungsangebote zu steuern und zu organisieren.“ - pauschale Förderumfänge / Personalzuschläge für Kinder mit erhöhtem und wesentlich erhöhtem Förderbedarf könnten die Verfahren vereinfachen – Bitte an AG 6 zur Prüfung für Vereinfachung der Finanzierungsströme auch im Kontext der anderen Leistungen (sodass aus einer Hand)

7. Sitzung

<p>Inklusion</p> <p>➤ Angebote für über 14-Jährige</p>	<ul style="list-style-type: none">- Kinder über 14, die einer Nachmittagsbegleitung bedürfen- Beispiel Potsdam: Vom JA geförderte „Schulanschlussbetreuung“- Bedarf vorhanden, auch wenn die Anzahl der Kinder sehr gering ist- KitaG erfasst entsprechend SGB VIII nur Kinder bis 14 Jahre- SGB V(?)	<ul style="list-style-type: none">- Benannte „Kinder“ über 14 sollten im KitaG Berücksichtigung finden- Gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Der Anwendungsbereich des KitaG sollte auf Kinder in diesem Sinne begrenzt bleiben. Jugendliche über 14 Jahre sollten andere Angebote (im Rahmen von Ganztage) bekommen.	<ul style="list-style-type: none">- Anwendungsbereich KitaG in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII auf Kinder (bis 13 Jahre) beschränken. Für Jugendliche (ab 14 Jahre) mit besonderen Bedarfen sollte auch ein Angebot geschaffen werden; dies ist jedoch nicht Teil der Kindertagesbetreuung und somit auch nicht Teil der Kitarechtsreform.
--	---	---	--

8. Sitzung

<p>Thema/ Themenschwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung</p> <p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Beteiligung von Kindern</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Partizipation 	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitbestimmungsrecht nach Artikel 12 der UN-Kinderrechts-konvention 	<ul style="list-style-type: none"> - Gelingende Partizipation muss sich als ein Querschnittslernfeld durch den gesamten Kitaalltag ziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderrechte & demokratischen Bildungsauftrag im KitaG mit Priorität festschreiben.

8. Sitzung

<p>➤ Beschwerdemöglichkeiten</p>	<p>- Grundrechte von Kindern</p> <p>- § 18a BbgKVerf</p> <p>- SGB VIII-Reform: Beteiligung und Schutz der Kinder stärken</p> <p>Gründe für die Beteiligung von Kindern in der frühkindlichen Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 2-6 Jahren lernen Kinder sehr viel - Demokratieverständnis sollte früh vermittelt werden - Kinderschutz nur gewährleistet, indem Kinder beteiligt werden und Kinderrechte umgesetzt werden <p>Problembeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Brandenburg ist die Verankerung von partizipativen Strukturen in der Konzeption zu beliebig und sehr unterschiedlich - im KitaG fehlt der ausdrückliche Beteiligungsanspruch der Kinder - im Bildungsplan sind weder die Umsetzung der Kinderrechte, noch die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte enthalten - Träger sollten ihren Grundsätzen/Konzeption ebenfalls Kinderrechte und Kinderbeteiligung zugrunde legen 	<p>- Verankerung partizipativer Strukturen in der Konzeption</p> <p>- Klare Definition der Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Kinder im KitaG, z.B. durch die Verankerung des Rechts auf Wahl einer Vertrauensperson (Kita) bzw. einer Kindervertretung (Hort)</p> <p>- dagegen wird aus Sicht von einem Träger einer kleinen Kita eingewandt, dass bestimmte Vorschläge zur Umsetzung der Beteiligung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sind</p> <p>- Hinweis auf schwierige Umsetzbarkeit von § 18a BbgKVerf, da keine Beteiligungsformate vorgesehen sind (z.B. keine Gemeinde-Gremien)</p> <p>- Partizipationsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezogene Beteiligung (Beteiligungsansätze mit einem zeitlich überschaubaren Rahmen und einem klar abgesteckten Thema, z.B. Mitbestimmung bei der Tagesplanung oder bei der Essensauswahl - offene Formen der Beteiligung (Die Meinungsäußerung der Kinder steht 	<p>- Mitwirkungs- und Beschwerderechte der Kinder in eigenständigen § des KitaG definieren und im Hinblick auf eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Umsetzung im Kita-Alltag (inkl. KTP) verankern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Je grundsätzlicher und je stärker, desto besser; aber es darf nicht darum gehen, dass bestimmte Formen (z.B. verpflichtende Kinder-Parlamente) geschaffen werden - Keine Beispiele (werden sonst als abschließend betrachtet) <p>- überwiegend wird die Umsetzung des § 18a BbgKVerf der Mitwirkungs- und Beschwerderechte begrüßt (in allen kommunalen Einrichtungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - In KitaG durch Verpflichtung der Arbeit in den Kitas unter Berücksichtigung des Sozialraumes und der Lebenswelten - kann jedoch nur in KVerf konkretisiert werden
---	---	---	---

8. Sitzung

		<p>im Mittelpunkt der Beteiligung z.B. Kinder-konferenzen, Erzählkreise, Morgenkreise und Kinder-versammlungen)</p> <ul style="list-style-type: none">- repräsentative Beteiligung (Kontinuierliche und formal geregelte Beteiligung der Kinder, die fest im Alltag der Kita verankert ist. <p>z.B. Kinderrat oder Kinderparlament</p> <ul style="list-style-type: none">- Kritik an manchen Beteiligungskonzepten, wenn keine wirkliche Verwirklichung der Beteiligung von Kindern im Alltag erfolgt.- Sorge wird geäußert, dass in kleinen Kitas manche möglichen Vorschläge zur Beteiligung von Kindern nicht umsetzbar sind und zukünftige Vorgaben zu viele Verfahrens- und Organisationsvorschriften vorsehen. <p><u>Beispiel für Good-Practice:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- § 23 KiföG M-V: Mitwirkung der Kinder <p>Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von</p>	<ul style="list-style-type: none">- Verpflichtung der Träger zur konzeptionellen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den Einrichtungskonzepten (Mindeststandards)➤ Hinweis an AG 5- Die pädagogische Konzeption sollte insbesondere Ausführungen zu folgenden Aspekten zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern vorsehen, vgl. Empfehlungen LV Rheinland:<ul style="list-style-type: none">- Die entwicklungsgerechte Information der Kinder über ihre Rechte- Mitbestimmungsangelegenheiten- Beteiligungsformen und -verfahren- Entwicklungsgerechte Dokumentation von Entscheidungsprozessen- Sicherung von und Information über Beschwerdemöglichkeiten für Kinder- Die Einbindung der Eltern in das Beteiligungskonzept- Fortlaufende Evaluation des Beteiligungskonzeptes➤ Hinweis an AG 2
--	--	--	--

8. Sitzung

		<p>dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.</p> <p>- §16 KiBiz NRW: Partizipation</p> <p>(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.</p> <p>(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Konkretisierung darüber hinaus im landesweiten Qualitätsrahmen- Zusätzlich zum Beteiligungskonzept sollten die Einrichtungen dazu verpflichtet werden, ein offenes und transparentes Beschwerdeverfahren zu entwickeln, zu etablieren und konzeptionell zu verankern.
--	--	---	--

8. Sitzung

		<p>- § 3 KitaFöG Berlin: Aufgaben und Ziele der Förderung</p> <p>(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, [...] das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind, [...]</p> <p>§ 12 Eltern-und Kindermitwirkung</p> <p>(6) Die Kinder wirken an der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen mit. Kinder in Tageseinrichtungen haben das Recht, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat beratend mit.(7) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie in den Kindertageseinrichtungen</p>	
--	--	--	--

8. Sitzung

		geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.	
<p>Elternbeteiligung</p> <p>➤ Grundsätzliches</p>	<p><u>Idealvorstellung:</u></p> <p>Eltern sowie Fach- und Lehrkräfte sollen als Partner und auf Augenhöhe zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten, sehr gut und harmonisch.</p> <p><u>Rechtl. Grundlagen:</u></p> <p>§ 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII: Elternbeteiligung</p> <p>§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB III: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung</p> <p>Art. 6 Abs. 2 GG</p> <p>§§ 4,5 KitaG, sowie Gremien vgl. unten</p> <p><u>Problembeschreibung:</u></p> <p>- Eltern – in der Rolle als Finanzierungsbeteiligte und mit ihrer Elternverantwortung -mussten bis 2018/2019 ihre Mitwirkungsrechte einfordern bis der LKEB vorgesehen wurde</p> <p>- Regelungen im KitaG sollen zeitgemäßer und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und ausgestaltet sein.</p> <p>- Sowohl auf Einrichtungsebene als auch auf kommunaler</p>	<p>- Ziel: Gebot zur Zusammenarbeit/Partnerschaft festlegen</p> <p>- Die Zusammenarbeit als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft für die Entwicklung des Kindes zu verstehen.</p> <p>- KitaG in Hamburg motiviert die Träger, „weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten [...] im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen“ festzulegen</p> <p>- Vorbild Regelung § 21 KiföG M-V: „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“</p> <p>(1) Das in den Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Personal, die Tagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den Eltern zum Wohl der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die Eltern werden in die Bildungsplanung der Kindertageseinrichtungen und deren Umsetzung einbezogen und sind über bestehende Angebote der</p>	<p>- große Zustimmung, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in KitaG zu stärken (vgl. Regelung M-V) und damit Verknüpfung gem. § 16 SGB VIII herzustellen</p>

8. Sitzung

	<p>Ebene wurde die Gründung von Elternvertretungen oder -beiräten ver- oder behindert. Die Einrichtungsträger müssen nicht mit Konsequenzen rechnen, wenn sie die gesetzlich verankerte Elternbeteiligung unterbinden.</p> <p>- Elternarbeit findet nicht in der Betreuungszeit statt</p>	<p>Familienbildung und -beratung zu informieren.</p> <p>- Regelung in NRW: „Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, [...] grundsätzlich der Zustimmung“ der gewählten Elternvertretung bedürfen.</p> <p>- Inspiriert vom Teil 4 des KiTaG (Schleswig Holstein), der in Verbindung von §15 und §32 die Wahl von Elternvertretungen auf Einrichtungs- und Kreis-Ebene zur Finanzierungsvoraussetzung macht, soll eine Regelung aufgenommen werden, die die Durchführung des Kita-Ausschusses und die Wahl zum Gemeinde- bzw. Stadt Elternbeirat verbindlich verankert. Darüber hinaus muss ein Weg beschrieben werden, wie Eltern bei Nicht-Beachtung dieser Verbindlichkeit agieren können.</p> <p>- Sanktionsinstrument: Regelungen in Schleswig-Holstein: Finanzierung wird an Erfüllung der Fördervoraussetzungen geknüpft, zu denen die Elternbeteiligung (Durchführung des Kita-Ausschusses und die Wahl zum Ge-</p>	
--	---	--	--

8. Sitzung

		<p>meinde- bzw. Stadtelternbeirat) gehört, verbunden mit der Möglichkeit der Eltern zur Beschwerde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote für Mitglieder der Elternbeiräte ausbauen/stärken 	
<p>Elternbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Elternversammlung ➤ Kita-Ausschuss ➤ Örtl. Elternbeiräte ➤ LKEB ➤ Kindertagespflege 	<p><u>Elternversammlung, § 6 KitaG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wird aus Elternsicht eher als „Auskunftsorgan bzw. lediglich zum Informationsaustausch verstanden. Elternbeteiligung wird in vielen Einrichtungen weniger als gestaltende Unterstützung verstanden. - Problem: oftmals keine Verbindung der Elternversammlung mit dem Kita-Ausschuss (Rückinformation der Themen durch Kita-Ausschuss) - Wie werden mehrere Gruppen vernetzt? <p><u>Kita-Ausschuss, § 7 KitaG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Elternsicht zu allgemein formuliert 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird überwiegend befürwortet, dass eine gruppenbezogene Verständigung sinnvoll ist. „Verständigung“ soll eher positiv formuliert werden im Sinne von „Austausch“ wie auch Möglichkeit für niedrigschwellige Familienbildungsangebote, um Motivation zu schaffen. - Eine Meinung findet den gruppenbezogenen Austausch überholt, da es Kitas ohne Gruppenbildung gibt. - Eltern-Beschwerden sind im Rahmen des Qualitätsmanagements möglich - Stärkere Vernetzung der Angebote gemäß § 16 SGB VIII mit den Bildungs- und Erziehungspartnerschaften - Begrenzung des Kita-Ausschusses auf z.B. 15, um arbeitsfähig zu bleiben 	<p>Allgemeine Übereinstimmung, dass die <u>Zuständigkeiten</u> der Elterngremien auf allen Ebenen herausgearbeitet werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rechte und Pflichten des Kita-Ausschusses sowie dessen Zusammensetzung sollen eindeutiger und verbindlich definiert werden.

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung des LKJA ist weder eindeutig noch verbindlich und ist in Kita-Ausschüssen oft nicht gelebt – bedarf der Überarbeitung - Stimmanteile aus dem Kreis der Beschäftigten wird auf Leitung übertragen <ul style="list-style-type: none"> ➤ führt zu Ungleichgewicht, Personal/Einrichtung überproportional vertreten <p><u>- Kreis-Elternbeirat, § 6a KitaG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Elternsicht sehr detailliert geregelt - Mittlerweile funktioniert die Gründung und die Organisation überwiegend. In den Fällen, in denen der Landkreis die Wahl eines Elternbeirats blockiert (§ 6a: öTdöJH „kann“ regeln..) fehlt eine Durchgriffsmöglichkeit - Es wird aus einem LK berichtet, dass wenig Aktivität seitens des Kreis-Elternbeirats zu verzeichnen ist, in anderen LKs findet eine aktive (teils Beteiligung der EBs in verschiedenen Gremien (z.B. JH-Ausschuss) statt, Treffen sind teilweise 2-mal wöchentl. <p><u>- LKEB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Elternsicht kein Änderungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung des LKJA bedarf der Überarbeitung – verbindliche Regelungen ins KitaG oder auf RL-/VO-Ebene - Es gibt eine Meinung, die im KitaG keine Gremienregelung erforderlich findet - Vorbild M-V (Siehe oben) oder Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> Sachsen-Anhalt regelt in eigenständigen § in 5 aufeinanderfolgenden Absätzen die unterschiedlichen Formen und die verbindenden Elemente der Elternbeteiligung von Einrichtung über Gemeinde und Kreis/kreisfreier Stadt bis zum Land inkl. mit klaren Aufgaben und Zustimmungspflichten (9 Punkte) des Kuratoriums (vergleichbar mit Kita-Ausschuss) - Eine Übertragung der Stimmanteile aus dem Kreis der Beschäftigten auf die Leitung soll ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis in den LKJA zur Überarbeitung der Empfehlung - Aus Elternsicht gibt es keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf zu den Regelungen in § 6a (Elternbeteiligung auf Kreis- und Landesebene) - Elternbeteiligung in der Kindertagespflege regeln (VertreterInnen in den komm./Kreiskitaelternbeirat)
--	--	---	--

8. Sitzung

	<p>- In der <u>Kindertagespflege</u> wird Elternbeteiligung nicht oder zu wenig berücksichtigt. Es gibt weder Tagespflege-Ausschüsse noch können Vertreter*innen für Tagespflege-Eltern in Kreis- und Landesbeiräte entsendet werden.</p>	<p>- Angelehnt an §11 Abs. 1 KiBiz (NRW) soll ein Modus gefunden und definiert werden, der Eltern von Kindern, die in der Tagespflege betreut werden, ermöglicht, Vertreter*innen in die kommunalen bzw. in die Kreisbeiräte zu entsenden. Dabei empfiehlt es sich, eine Vorgabe zur Anzahl der Vertreter*innen in Verbindung mit der Anzahl der vertretenen Eltern zu machen (z.B. ein*e Vertreter*in je 10 Tagespflegestellen - Großtagespflege)</p>	<p>- Vorschlag: 1 Elternvertreter/ 10 Tagespflegestellen</p>
<p>Elternbeteiligung ➤ Gemeinde-Elternbeirat?</p>	<p>- Kindertagesbetreuung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, viele Themen werden auf kommunaler bzw. gemeindlicher Ebene besprochen und entschieden. Eine kommunale bzw. gemeindliche Elternvertretung ist nicht vorgesehen, den Kreisbeiräten fehlt oft der Zugriff. - Elternbeiräte im Landkreis sind „zu weit“ weg von Kitas und Personen in der Gemeinde - Bereitschaft in Kreiskitaelternbeiräten mitzuwirken ist geringer als vor Ort mitgestalten zu können.</p>	<p>- In Anlehnung an §19 Abs. 4 bis 9 KiFöG (Sachsen-Anhalt) soll eine Struktur geschaffen werden, die den Weg der Elternbeteiligung von der Einrichtung (Kita-Ausschuss) über die Gemeinde (Gemeindeelternbeirat) und den Landkreis (Kreiselternbeirat)/die kreisfreie Stadt (Stadtelternbeirat) bis zum Bundesland (Landeselternbeirat) regelt. Hierbei sind möglichst konkrete Vorgaben zu Legislaturzeiten, Wahlen und Zuständigkeiten zu machen. - Es wird darauf hingewiesen, dass zu viele Gremien eventuell nicht durch aktive Eltern besetzt werden könnten.</p>	<p>- <u>Die AG verständigt sich, sich nochmal zu den Zuständigkeiten des Gemeinde-Elternbeirats und des Kreiselternbeirats auszutauschen. Hierfür soll noch einmal durch die Eltern „geschärft“ werden, welche Aufgaben ein gemeindlicher Elternbeitrat und welche Aufgaben ein Kreiselternbeirat haben kann.</u></p>

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Vorteil eines Gemeinde-EB: Mitbestimmung bei den EB-Satzungen - Mögliche <u>Zuständigkeit</u> des Gemeindeelternbeirats:<ul style="list-style-type: none">- Bedarfsplanung- Sozialraumgestaltung (Kinderbeteiligung)- kommunale Finanzierungszuständigkeiten	<p>Außerdem könnte Überforderung bei der Gremientätigkeit einsetzen, wenn Eltern auf noch mehr Ebenen ehrenamtlich tätig wären.</p> <ul style="list-style-type: none">- Es wird eingewendet, dass ein hoher Aufwand entstünde, wenn ein zusätzliches Gremium entsteht und dieses wiederum mit Wahlen beschäftigt sei.- Es wird bezweifelt, dass noch Zuständigkeiten für Themen auf dieser Ebene verbleiben.	
--	---	---	--

9. Sitzung

<p>Thema/ Themenschwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung</p> <p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Jugendhilfeplanung, Tagesbetreuungsbedarfsplan</p>	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>§ 80 SGB VIII</p> <p>Die TöJH haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung</p>	<p>- klarere Trennung der Aufgaben einer Gemeinde: Bedarfsplanung und Flächenplanung, Baurecht</p>	<p>- Eigenständiger § zur Bedarfsplanung im KitaG; Verfahren (inkl. Interessenbekundung) in VO beschreiben</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - eine Bestandserhebung vorzunehmen - den Bedarf zu ermitteln (mittelfristig) - die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhersehbarer Bedarf befriedigt werden kann - der TöJH hat die anerkannten freien Träger der freien JH in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen - die JHP ist mit anderen örtlichen und überörtliche Planungen abzustimmen <p>§ 17 AGKJHG:</p> <p>An der Jugendhilfeplanung des öTdöJH nach § 80 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, die Zusammenschlüsse der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele</p>	<p><u>Vorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der öTöJH nimmt seine Verantwortung nach § 79 SGB VIII i.V.m. § 80 SGB VIII vollständig und umfassend wahr. - Entsprechend des Bedarfes hat jede Kommune in ihrer Planung Flächen für den Neubau von Kitas, in der Flächennutzungsplanung und bei der Aufstellung von Bebauungspläne zu berücksichtigen. Diese sollten mit der Tagesbetreuungsbedarfsplanung mit den zuständigen öTöJH abgestimmt werden (Mitwirkung bei der Beteiligung zur Wahrung öffentlicher Belange). <ul style="list-style-type: none"> ➤ KitaG kann nicht in die Planungshoheit (Bauleitplanung) der Gemeinden eingreifen - Die Gemeinden haben das Recht eigene Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet zu erstellen. - Der Landkreis als öTöJH ist verpflichtet die örtlichen Planungen bei der eigenen Planung gemäß § 80 SGB VIII zu berücksichtigen, entweder zu übernehmen, diese anzupassen oder kritisch Stellung zu nehmen. - Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist zwischen den Kommunen den freien Trägern und dem Landkreis eine 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesamtplanungsverantwortung ist beim öTdöJH zu konzentrieren bei gleichzeitiger Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und (freien) Trägern. <p>„Schnittstellenproblematik“ auflösen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kommune kann Träger einer Kita sein und ist somit Leistungserbringer nach § 2 SGB VIII (und in diesem Zusammenhang mit in die Planung einzubeziehen; gleichberechtigtes Miteinander von kommunalen und freien Trägern) • Mikroplanung bzw. Planung für eigenes Gemeindegebiet ist Aufgabe der Gemeinde (kommunale Selbstverwaltung) <p>- Der öTdöJH soll jedoch gemeindeübergreifend seine Gesamtplanungsverantwortung durchsetzen können oder einen Durchgriff auf die Gemeinde haben (vgl. auch vergangene Sitzung vom</p>
--	---	---	--

	<p>und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.</p> <p>§ 12 Abs. 3 KitaG (vgl. oben)</p> <p>Jugendhilferechtl. Dreiecksverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TöJH hat die Planungsverantwortung - Leistungsberechtigte: Kinder - Leistungserbringer: Freie und kommunale Träger <ul style="list-style-type: none"> - VG Frankfurt (Oder) 6L 480/06: - „Der öTöJH habe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII den Vorrang der freien JH zu berücksichtigen.“ Ausschlaggebend ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Kita für die Aufnahme in den Bedarfsplan und nicht den Schutz vorhandener Einrichtungen.“ - „§ 3 und 4 SGB VIII heben die Träger Vielfalt (und eben nicht die Angebotsvielfalt) unter Einbeziehung und Förderung der freien Jugendhilfe als zentrales Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich hervor.“ <p><u>Problembeschreibung</u> <u>Perspektive</u> <u>LK:</u></p>	<p>wesentliche Voraussetzung für eine langfristige strategische Planung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Tagesbetreuungsbedarfsplanung ist Benehmen mit den Kommunen herzustellen. <p>Der öTöJH ist berechtigt Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit den Kommunen auszuschreiben/Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einwand, dass ein Interessenbekundungsverfahren nicht vom KitaG vorgesehen sei und in der Praxis selten angewendet wird ➤ Keine Ausschreibung nach Vergaberecht im JH-Recht <p><u>Vorschlag:</u></p> <p>Es ist unter der Leitung/Verantwortung des überörtlichen Träger der öJH ein <u>digitales Angebot</u> für eine einheitliche Planung zu etablieren dazu gehören folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Kindertagestätten und Tagespflegepersonen für alle zugänglich mit Kartenhinterlegung und Konzepten 	<p>30.11.20). Insofern eine Mikroplanung der Gemeinde vorliegt, muss der öTdöJH diese berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder übernehmen, anpassen oder kritisch Stellung nehmen. <ul style="list-style-type: none"> - Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist zwischen den Kommunen, den freien Trägern und dem Landkreis eine wesentliche Voraussetzung für eine langfristige strategische Planung. - Der öTöJH ist berechtigt Leistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit den Kommunen über ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. - Interessenbekundungsverfahren nach SGB VIII-Kriterien ausrichten und in VO beschreiben
--	--	---	--

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Bedarfspläne haben für die Träger keinen verbindlichen Charakter (wie z.B. Schulentwicklungsplanung), d.h. auch wenn im Bedarfsplan ausgewiesen wird, dass ein Platzbedarf vorhanden ist, hat der öTöJH keine Handhabe dies umzusetzen, wenn die Kommune mit ihrer Finanzierungsbeitrag nach § 16 Abs. 3 KitaG dagegen ist- öTöJH fehlen Durchsetzungsinstrumente- öTöJH wird auf Grund der Finanzierungssystematik im KitaG in der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII so erheblich eingeschränkt, dass die Bedarfe nicht rechtzeitig gesichert werden können.- Kommunen werden gerade im ländlichen Bereich bei rückläufigen Kinderzahlen versuchen, ihre eigenen Kitas zu halten und freie Träger durch zurückhaltende Finanzierung zur Aufgabe zu zwingen oder zu verhindern, dass sich die freien Träger etablieren können - Haftungsrisiko bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches, aber keine mittelbare Steuerung möglich	<p>einheitliches online Anmeldeverfahren für die Eltern auf einen Platz</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Zentrale Platzvergabe wird teilweise nicht als zielführend bewertet➤ Berücksichtigung und Möglichkeit der einzelnen gemeindlichen, unterschiedlichen Mikroplanungen gefährdet? <ul style="list-style-type: none">- Platzvergabesystem durch die öTöJH und/oder entsprechend der Träger (beide Möglichkeiten sind wichtig)- Benennung von mehreren Wünschen durch die Eltern- Erfassung des Bedarfes- Ausweisung von freien Plätzen- Übersicht über belegte Plätze- Übersicht über reservierte Plätze und ab welchem Zeitpunkt (für ein Kita-Jahr)- über örtliche Orts- und Kreisgrenzen hinweg das Wunsch- und Wahlrecht zu realisieren und die Kostenübernahmen im Land Brandenburg zu vereinheitlichen einschließlich des Zustimmungsverfahrens	<ul style="list-style-type: none">- Grundsätzlich werden digitale Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Keine allgemeine Empfehlung dazu, auf welcher Ebene eine Vereinheitlichung von digitalen Systemen befürwortet wird (bei Platzvergabe durch die Gemeinden, § 12 Abs. 1 Satz 3)
--	--	--	---

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Kommunen planen nur in der eigenen Zuständigkeit und nicht bedarfsdeckend über die Grenzen hinaus.- Selbstverwaltung Kommune:<ul style="list-style-type: none">- das Bundesverwaltungsgericht (BVerf 21.11.2017-2BvR 2177/16, Frankfurter Kommentar, 8 Auflage, Seite 70, Rn.33) hat hervorgehoben, dass den kreisangehörigen Kommunen eine im Hinblick auf die Planung des Betreuungsbedarfes, der Errichtung eigener Kitas sowie der Zusammenarbeit mit den freien Trägern eine substantielle Eigenverantwortung verbleiben muss.- Überforderung von vielen, gerade kleineren Kommunen- ungenügende finanzielle Mittel- Sicherung der Qualität und Unsicherheiten in der verwaltungsmäßigen Umsetzung <p><u>Rechtsgrundlagen Kommunale Selbstverwaltung:</u></p> <p>Art. 28 Abs. 2, Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg § 2 Brandenburger Kommunalverfassung</p>	<ul style="list-style-type: none">- Es gibt die Meinung, dass die Bedarfssplanungen einen verpflichtenden Charakter haben soll	
--	--	--	--

9. Sitzung

	<p>Recht der Gemeinden, alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung wahrzunehmen und somit auch die Leistungserbringung nach § 2 SGB VIII.</p> <p><u>Problembeschreibung Perspektive freie Träger:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- diese sind bereit, ihr Tätigkeitsfeld zu erweitern und Plätze zu schaffen (und flexibel auf Bedarfe einzugehen), sind aber darauf angewiesen, dass die Kommunen eine Absicherung zu den Investitionskosten geben.- die Absicherung der (Investitions-)Kosten ist schwierig, wenn Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept haben und die Kommunalaufsicht dem nicht zustimmt- sie stehen mit den kommunalen Einrichtungen in einem Wettbewerb um gute Angebote <p><u>Problembeschreibung Perspektive Eltern:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- die Eltern können es nicht nachvollziehen, warum nicht ausreichend Plätze vorhanden sind, obwohl der öTöJH im Bedarfsplan diese ausweist		
--	--	--	--

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - die Eltern klagen Schadensersatz für ausgefallenen Lohn ein und müssten gleichzeitig auch noch einen Platz einklagen - die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Kommune, ggf. freie Träger und dem öTöJH können Eltern nicht oder kaum verstehen. - Die Entscheidung auf gemeindlicher Ebene ,ob ein Interessenbekundungsverfahren zum Bau einer Kita stattfindet, bezieht in diesem 1. Schritt weder den öTöJH noch die freien Träger ein - Einwand aus kommunaler Sicht, dass Gemeinden oftmals über gar keine geeigneten Grundstücke und Flächen verfügen. - Tendenz in Brandenburg sei zudem, dass mehr Einrichtungen freier Träger als kommunaler Träger entstehen. 		
<p>Rechtsanspruch Hort/Grundschule</p>	<p>§ 24 Abs. 4 SGB VIII § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII § 1 KitaG Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation insbesondere die Erwerbstä-</p>	<p>Vorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung von Ganztagsangeboten - Das Ganztagsangebot setzt sich zusammen aus der Schulzeit und den Angeboten der Jugendhilfe, der Kindertagesbetreuung (angeleitete Frei- 	

9. Sitzung

	<p>tigkeit ...oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestrechtsanspruch 4 Stunden täglich, bei Bedarf länger <p><u>Problembeschreibung aus LK-Perspektive:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsanspruch kann für Kinder in den Ganztagschulen in den Ferien nicht gewährleistet werden, weil der Schülerverkehr nicht fährt und auch nicht die Spezialtransporte - die Kinder im ländlichen Bereich können nicht bedarfsgerecht die Angebote im Grundschulbereich wahrnehmen, weil auch in der Schulzeit sich der Transport nach dem Ende der Schulzeit orientiert und nicht an das Ende der bedarfsgerechten Tagesbetreuung - für die „Lückekinder“ 5. + 6 Schuljahrgangsstufe („große“ Grundschul Kinder) ist das Angebot in vielen „klassischen“ Horten nicht attraktiv genug - mit dem demographischen Wandel im ländlichen Raum wird ein Angebot benötigt, welches am Ort Schule (oder 	<p>zeitangebote auch durch Vereine sowie Möglichkeiten der informellen Bildung und Entwicklung).</p> <p>Es werden Bildungs- Freizeit- Sport und Spielangebote der Schule/Kindertagesbetreuung/Vereine zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangeboten zusammengefasst (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Systeme müssen ihre fachlichen Standards aufeinander abstimmen und nach Möglichkeit diese gemeinsam weiterentwickeln (Kooperationsverpflichtung). <p>Der Ort Schule entwickelt sich zu einem Ort des Lebens und des Lernens mit der Öffnung in den Sozialraum. Bedingungen müssen entwickelt werden (Räumlichkeiten, Sachmittel, Schulcampus)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Kinder sollen einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (auch in den Ferien) haben, auch Kinder i.S. des SGB VIII mit besonderem Förderbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Frage zu klären, ob unbedingter Rechtsanspruch zu erhöhten Kosten für die Betreuung der Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe (keine Rechtsanspruchsprüfung mehr) führt: Kostenfolgen: AG
--	---	--	--

9. Sitzung

	<p>in unmittelbarer Nähe) auch die Freizeitaktivitäten der Kinder verbindet</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Dörfern gibt es dann zu wenige Kinder, um eine Vereins-struktur aufrecht zu erhalten, dies trifft auch für Jugendclubs zu - Kooperationen mit der Schule (LK PM) gestaltet sich in der IKTB oft schwierig, weil unterschiedliche rechtliche Normen eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Tagesbetreuung nicht zu lassen bzw. erschweren - VHG wird teilweise als problematisch gesehen, teilweise werden gute Erfahrungen gemacht (LK PM ca. 50% werden bereits dort und nicht im Hort betreut) - Lehrer sind in ihrem Denken nur auf Schule fixiert und nicht bereit länger in der Schule zu sein - Kinder aus sozial schwachen Elternhäusern und teilweise keinen Rechtsanspruch mehr haben, benötigen ein qualifiziertes Freizeitangebot und (sozial-)pädagogische Begleitung / Ansprechpartner 	<p>Die Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung im Verbund (Ganztag) sollten kostenlos sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unbedingter Rechtsanspruch für 5./6. Klassen in Hinblick auf bestimmte sozialpädagogischen Bedarf/ Familienhintergründe (der zunehmen) befürwortet (jetzt aber auch schon bedingter Rechtsanspruch möglich aufgrund familiärer Situation und besonderem Erziehungsbedarf). ➤ Bedingter Rechtsanspruch könne zu Ungleichbehandlungen zwischen Kindern in Ganztagschule und Kindern in „Verbundlösungen“ führen ➤ Der unbedingte Rechtsanspruch für Grundschüler der 5./6. Jahrgangsstufe wird auch kritisch gesehen. ➤ Praktische Erfahrung zeige, dass ein kostenloses Angebot dazu führt, dass Eltern Hortbetreuung stark von der Kostenfrage abhängig machen unabhängig von den Bedürfnissen der Kinder (Selbstständigkeit) ➤ Frage der Finanzierung bei kostenfreien Angeboten (auch bei alternativen Angeboten wie Jugendsozialarbeit) 	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrheit für integrierte Schul- und Tagesbetreuungsplanung
--	--	---	--

9. Sitzung

	<p>- die „bildungsfernen“ Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe werden mit der derzeitigen Rechtsanspruchsregelung ausgegrenzt -</p> <p>widerspricht dem geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, welches nachzeitigem Kenntnisstand ab 2025 im SGB VIII verankert werden soll</p> <p><u>Problembeschreibung aus Elternsicht:</u></p> <p>- Eltern erleben zwei Systeme, Schule und Kindertagesbetreuung, können nicht verstehen, warum im Hort lediglich eine Hausaufgabenbetreuung, nicht jedoch –kontrolle geleistet wird</p> <p>- erwarten / benötigen längere Betreuungszeiten auch in der Grundschulzeit und wünschen sich attraktive Angebote sowie eine den Bedürfnissen der Kinder gerechte „Begleitung“ durch Erwachsene</p> <p>- erwarten / benötigen mit zunehmendem Alter der Kinder flexible Nutzung der Angebotstage/-zeiten</p>	<p>- Es erfolgt eine integrierte Schul- und Tagesbetreuungsbedarfsplanung unter Berücksichtigung der vielfältigen Angebote der Grundschulbetreuung.</p> <p>- Diese Bedarfsplanung muss in der Verantwortung des öTÖJH liegen, denn es Gemeindegrenzen übergreifend zu planen.</p> <p>- Der Schülerverkehr muss an den Ganztage angepasst werden.</p> <p>➤ Aufgabe der Kommunen</p> <p>-Das Schulgesetz muss an vielen Stellen angepasst werden, (gemeinsame Schulvisitation, -konferenzen, gemeinsames Schreiben von Entwicklungsberichten, zuvor die pädagogische Abstimmung beider Partner).</p> <p>- Es wird nicht mehr das npp berechnet, sondern der Träger erhält ein Budget, welches es erlaubt, flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder und zeitlichen Bedarfe zugeschnittenes Angebot zu entwickeln und vorzuhalten (verschiedene Modelle ermöglichen;</p>	<p>- Ausgestaltung von Ganztagsangeboten und Rolle der Horte; Kooperationsverpflichtung: AG 3</p> <p>- Inhaltliche Zusammenarbeit von Hort, Schule und Ganztagsangebote (u.a. nach den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. den „Hortbausteinen“ sowie dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen für Bildung in Kita und Schule, GOrBiKS II): AG 2</p> <p>- Finanzierungsfrage an AG 6</p>
--	--	---	--

9. Sitzung

		<p>Grundstock an päd. FKs als verlässliche Ansprechpartner für Kinder und Eltern als Verpflichtung)</p> <p>- Der unbedingte Rechtsanspruch für Grundschüler der 5./6. Schuljahrgangsstufe wird jedenfalls im Zusammenhang mit Grundschulern aus bildungsschwachen Familien oder sozialpädagogischen Hintergründen als sinnvoll erachtet.</p> <p>- Meinung auch gegen den unbedingten Rechtsanspruch für Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe</p>	
Digitalisierung der Leistungskoordination		<p>§ zur Datenerhebung und -übermittlung (notwendige Angaben / Mindestanforderungen als Rechtsgrundlage: Grundlagen für Platzvergabe und Betreuungsvertrag; Planung- und Statistikzwecke; Auswertung des Gesetzes und Fortentwicklung); vgl. Kibiz NRW und §§ 32ff. M-V</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorschlag für AG-Sitzung am 19.04.- Ggf. weiteres in einer VO (Anpassungsfähigkeit an Digitalisierungsvorhaben; ggf. Verbindung mit eIDatübVV nach § 20 AGKJHG	Vgl. auch Bedarfsanalyse AG 6

10. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zu- ständigkeiten... Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Per- spektive - fachlichen Per- spektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträger- perspektive	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung (§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)	Lösungsansätze/ Handlungsoption- en/Varianten	Empfehlung
Fach- und Praxisbera- tung - Grundsätze	Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaPersV: - die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrich- tungen sorgen durch Fortbildung und	Fach- und Praxisberatung im Land Brandenburg soll landesgesetzlich de- finiert, im KitaG verankert und ihre Fi- nanzierung sichergestellt werden.	- Das Meinungsbild ergibt fol- gende grundsätzliche Festlegung

	<p>Praxisberatung dafür, dass die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.</p> <p>- Aus dem SGB VIII lässt sich ein Anspruch für Kindertagesstätten nur ableiten: §§ 22a, 72 und 79 SGB VIII</p> <p>- Kindertagespflege: § 23 Abs. 4 SGB VIII – Anspruch auf Beratung</p> <p><u>Problembeschreibung</u></p> <p>- Fach- und Praxisberatung ist bisher nicht angemessen gesetzlich geregelt, nicht ausreichend finanziert. Es werden aber immer mehr Aufgaben an sie übertragen und sind bedeutsam für die Qualitätsentwicklungen im Feld.</p> <p>- Fach- und PraxisberaterInnen haben eine große Fachexpertise zu unterschiedlichen Bereichen, die der Praxis nur teilweise zur Verfügung steht bzw. zu wenig genutzt werden kann.</p> <p>- Sie können ihrem Anspruch, Qualität der Kindertagesbetreuung für jedes Kind zu unterstützen, nicht gerecht werden.</p> <p>- Dem fachlichen Qualitätsdiskurs entsprechend hängt eine hochwertige Kindertagesbetreuung vor allem von der</p>	<p>Dazu braucht es einen grundlegenden Anspruch auf Fach- und Praxisberatung für jedes Kind (als Grundlage für die individuelle Bemessung).</p> <p>- Vorschlag entsprechend § 21 Abs. 3 SächsKitaG:</p> <p>"Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung."</p> <p>Vorschlag entsprechend § 11 ThürKitaG:</p> <p>„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung zu gewährleisten...“</p> <p>Träger von Fachberatung können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe oder kommunale Träger oder Trägerverbände sein“</p> <p>➤ Die Aufgaben der Fachberatung sollen im Qualitätsrahmen als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt werden</p>	<p>im KitaG zur Fach- und Praxisberatung (im Detail/Ausgestaltung wird auf AG 2 verwiesen):</p> <p>Es soll ein grundlegender Anspruch auf Fachberatung für alle Angebote der Kindertagesbetreuung im KitaG festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass jedes Kind eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung bekommt.</p> <p>- Es soll gesetzlich geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Gewährleistungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Zugleich soll geregelt sein, dass Fach- und Praxisberatung gleichberechtigt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die freien Träger, sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten werden sollen soweit sie dieses Angebot vorhalten wollen/können. In den Regelungen sind darüber hinaus die Aufgaben der Fachberatung (Beratung von Kitas, Leitung und Trägern) zu beschreiben wie auch Qualifikationsanfordernisse festzuhalten. Dazu</p>
--	---	--	--

10. Sitzung

	<p>pädagogischen Prozessqualität ab. Hierbei kommt der Fach- und Praxisberatung eine besondere Schlüsselfunktion zu. Qualität wird vom Kind aus gedacht. Der Transfer aller Bemühungen auf diesem Gebiet in die pädagogische Arbeit ist zentraler Auftrag.</p> <p>Eine fachliche Begleitung aller am Prozess beteiligten erfordert demnach von Fach- und Praxisberatung die Ausbildung eines fachlichen Profils und auf dieser Basis die professionelle Haltung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fach- und Praxisberatung ist derzeit kein geschützter Begriff, weshalb die Anforderungen an Kompetenzen und Qualifizierung der Fach- und Praxisberater*innen transparent sein sollten. - Schwerpunktaufgaben: Umfassende Beratung der Einrichtungen und Träger zu einer Vielzahl von organisatorischen, pädagogischen und sonstigen Belangen - Gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung steigen stetig, z.B. Einführung von § 79a SGB VIII als Aufgabe der öTdöJH 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird überlegt, ob auf kommunaler Ebene möglicherweise bereits genügend Fachkräfte existieren - hierzu wird eingewandt, dass diese jedoch nicht alle freien Träger mit ihren Bedarfen beraten können. - Einrichtungen und Träger sollen auf ein möglichst breites Angebot von spezialisierten Fachberatungsangeboten zugreifen können und sich bedarfsgerecht nach Themen und spezifischen Herausforderungen beraten lassen, ohne dass eine pauschale Zuteilung von Beratungsstunden erfolgt. - Es wird vorgeschlagen, einen fachlich empfohlenen Schlüssel festzuhalten, z.B.: 1 Fachberatungs-Vollzeitkraft auf 1000 Kinder (derzeit ungefähr 1: 5000 Kinder), - für die Kindertagespflege wird ein anderer Schlüssel (1 VK für 40 bis 60 Kinder) genannt - Subsidiaritätsprinzip auch für Fach- und Praxisberatung? 	<p>braucht es einen grundlegenden Anspruch auf Fachberatung für jedes Angebot der Kindertagesbetreuung, um sicherzustellen, dass jedes Kind eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung bekommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgaben der Fachberatung sollen im Qualitätsrahmen als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt werden - Im Bereich der Kindertagespflege soll der örtliche Träger der öffentl. JH grundsätzlich für die Fachberatung zuständig sein (wobei eine Übertragung auf freie Träger eingeschlossen ist) und gesondert geregelt werden.
--	--	---	---

10. Sitzung

	<p>- in der Kindertagespflege ebenso vielfältige Themen u.a. Beratung von Eltern und Vermittlung, Eignungsfeststellung/Überprüfung</p> <p>(Konflikt-) Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Qualifizierungsangebote, Verwaltungsaufgaben, Qualitätssicherung und Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit, etc.</p> <p>- Es fehlt an Anerkennung der Entfaltung der individuellen Fähigkeiten, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung</p>	<p>- Fach- und Praxisberatung braucht Qualifizierung und ein Berufsbild</p> <p>- Im Bereich der Tagespflege wird ein höherer Bedarf an Fach- und Praxisberatung gesehen</p>	<p>- Qualifizierung, Anerkennung und Bemessung/Finanzierungsvorschläge: Federführung des Themas - AG 4</p>
<p>Definitionen Grundsätzliches</p>	<p>Grundsätzlich:</p> <p>Einführung eines eigenständigen § zu Begriffsbestimmungen</p> <p>der auf grundlegende Begrifflichkeiten eingeht</p> <p>- Es soll damit mehr Klarheit in der Auslegung bestimmter Sachverhalte, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung hergestellt werden.</p> <p>- Im neuen Kita Recht ist im Weiteren auf die entsprechende Stringenz der Begriffsverwendung zu achten und etwaige</p>	<p>Vorschlag:</p>	

<p>1) Kindertagesbetreuung</p>	<p>Abweichungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen sind deutlich kenntlich zu machen.</p>	<p>- Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und sonstigen alternativen, flexiblen Angeboten der Kindertagesbetreuung. Sie ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes.</p> <p>-Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut werden.</p>	<p>Kindertagesbetreuung umfasst die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstigen alternativen, flexiblen Angeboten. Sie ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes.</p> <p>In Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung werden Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut.</p>
<p>Definitionen 2) Kindeswohl</p>	<p>Kindeswohl in § 45 Abs. 2 SGB VIII Satz 1: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“</p>	<p>Vorschlag: Das Kindeswohl ist Entscheidungs- und Handlungsmaßstab aller für die Kindertagesbetreuung verantwortlichen Akteure, welches sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten</p>	<p>Sinngemäß sind alle Aspekte zu berücksichtigen: Das Kindeswohl ist Entscheidungs- und Handlungsmaßstab aller für die Kindertagesbetreuung verantwortlichen Akteure, welches sich an den Grundbedürfnissen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Kindeswohl als zentrale Voraussetzung und Entscheidungsmaßstab - Unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall konkretisiert werden muss 	<p>der Kinder orientiert und bei der für jedes Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative gewählt wird.</p>	<p>und Grundrechten der Kinder orientiert und die körperliche und seelische Unversehrtheit umfasst und bei der für jedes Kind die jeweils bestmögliche Handlungsalternative gewählt wird.</p> <p>Federführung des Themas: AG 5</p>
<p>Definitionen</p> <p>3) Kindertageseinrichtungen</p>		<p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. □ Kindertageseinrichtungen werden geführt als 1.Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, 	<p>Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende, inklusive Bildungseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule verlässlich gefördert werden.</p> <p>Kindertageseinrichtungen werden geführt als</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, 2.Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,

10. Sitzung

		<p>2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,</p> <p>3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule,</p> <p>4. Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten</p> <p>5. Mini-Kitas als kleine Kindertagesstätten mit ein bis zwei Kleingruppen und</p> <p>6. integrative Kindertagesstätten im Sinne von Kompetenzzentren, für Kinder mit besonderem Förderbedarf bis zum Schuleintritt.</p> <p>- integrative Kindertagesstätten sollten nach überwiegender Auffassung nicht gesondert erwähnt werden, da dies dem Inklusionsgedanken nicht Rechnung trägt.</p> <p>- hingegen wird vereinzelt darauf verwiesen, eine gesonderte Erwähnung i.S. von</p>	<p>3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule,</p> <p>4. Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten</p> <p><i>Kleingruppen(größe) noch definieren (Nr. 5 bis 6 weglassen)</i></p>
--	--	---	---

10. Sitzung

		<p>Kompetenzzentren (nicht Sondertagesstätten!) sinnvoll erscheint. Eine Verankerung von I-Kitas als Kompetenzzentren aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit (wesentlich erhöhtem Förderbedarf und aufgrund des zum Teil enorm spezialisierten Personals ist aus fachlicher Perspektive wünschenswert. Ob jedoch eine entsprechende „Kennzeichnung“ von Nöten ist, ist umstritten. Möglicherweise stiftet eine solche Begriffsbestimmung eher Verwirrung. Darüber hinaus muss definiert werden, was ein Kompetenzzentrum ist und sichergestellt sein, dass eine solche Zuschreibung nicht nur aufgrund der Anerkennung als teilstationäre Einrichtung nach SGB XII möglich ist. Einigkeit bestand hingegen darin, I-Kitas als Kompetenzzentren weiterzuentwickeln und u.a. i.S. von Konsultationskitas die Expertise und Erfahrungen auch anderen Kitas auf dem Weg zur Inklusion verfügbar zu machen.</p>	
<p>Definitionen 4) Kindertagespflege</p>		<p>Vorschlag: Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt,</p>	<p>Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem be-</p>

10. Sitzung

		<p>im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.</p> <p>Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.</p>	<p>sonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.</p>
<p>Definitionen</p> <p>5) Andere Angebote</p>		<p>Vorschlag:</p> <p>Alternative, flexible Angebote der Kindertagesbetreuung</p> <p>nach diesem Gesetz sind kindertagesstättenähnliche</p> <p>Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die</p> <p>regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche</p> <p>betreut werden. Sie sind rechtsanspruchserfüllend, soweit</p> <p>eine Betriebserlaubnis für das Angebot durch das zuständige</p> <p>Fachministerium vorliegt und Eltern unter Berücksichtigung</p> <p>des Wunsch- und Wahlrechts die Inanspruchnahme explizit</p> <p>erklären. Die Angebote sollen sich an den für</p> <p>Kindertagesstätten geltenden Zielen und Aufgaben</p>	<p>- Überwiegende Meinung für eine ähnliche Bestimmung wie § 1 Abs. 4 KitaG - eventuell Verzicht der ausdrücklich erwähnten „Spielkreise“, jedoch keine abschließende Aufzählung der Angebote.</p>

		<p>orientieren. Je nach Angebotsform entsprechen diese nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten. Näheres regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koppelung Rechtsanspruch an BE irreführend, relevant für den Rechtsanspruch ist, ob diese Angebote bedarfserfüllend sind - keine „alternativen“ Angebote, sondern „andere“ Angebote - Die Mindestanforderung von 10 Stunden wird überwiegend kritisch gesehen, da viele Angebote (z.B. Hausaufgabenbetreuung für ältere Kinder) nicht mehr darunter fallen würden. Hier besteht ein Konflikt zwischen Anspruch auf regelmäßige/verlässliche Angebote und den entsprechenden Finanzierungsfolgen - Weiterer Vorschlag: Andere Angebote der Kindertagesbetreuung bieten 	<p>Andere Angebote der Kindertagesbetreuung erweitern das Leistungsspektrum. Die Angebote sollen insbesondere flexibel und bedarfsgerecht gestaltet und verlässlich sein. Rechtsanspruchserfüllend können andere Angebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Andere Angebote sind zum Beispiel Eltern-Kind-Gruppen, flexible Angebote für Grundschul Kinder oder integrierte Ganztagsangebote</p>
--	--	---	---

		<p>Alternativen zu den traditionellen Formen der Kindertagesbetreuung und erweitern das Leistungsspektrum. Die Angebote sollen insbesondere flexibel und bedarfsgerecht gestaltet und verlässlich sein. Rechtsanspruchserfüllend können andere Angebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten. Andere Angebote sind zum Beispiel Eltern-Kind-Gruppen, alternative Angebote für Grundschul Kinder oder integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung. Die Finanzierungsgrundsätze werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, sie orientieren sich an der Systematik der §§ 16 und 17 dieses Gesetzes.</p>	<p>von Schule und Kindertagesbetreuung</p>
<p>Definitionen 6) Eltern/Personensorgeberechtigte</p>		<p>Vorschlag: Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und</p>	<p>Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, zu denen das Kind in einem im Familienbuch des Standesamtes eingetragenen familienrechtlichen Kindschaftsverhältnis steht, d. h. die leiblichen bzw. die Adoptiveltern, aber auch Stiefeltern und Pflegeeltern.</p>

10. Sitzung

		<p>nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.</p> <p>- Hinsichtlich der Elternbeiträge ist zu prüfen, welches Einkommen zu berücksichtigen ist,</p> <p>Hinweis auf § 17 Abs. 1 KitaG - Elternbeiträge:</p> <p>Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen</p> <p>hinsichtl. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII:</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 3 beibehalten</p> <p>zzgl. Klarstellung, dass bei minderjährigen Eltern, Personensorge durch</p>	<p>(Definition der Personensorgeberechtigten bereits in § 7 Abs. 1 Nr.5 SGB VIII: iVm § 1626 BGB: Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht)</p>
--	--	---	---

		<p>Großeltern etc. sich Einkommen der Eltern orientiert - Prüfauftrag</p>	
<p>Definitionen 7) Gemeinden</p>		<p>Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • soll Vorschlag zur Finanzierungsverantwortung durch die Wohnortgemeinde spiegeln <p>Vorschlag: Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die kreisfreie Stadt, die kreisangehörige Stadt oder die Gemeinde, die für die Kindertagesbetreuung eines Kindes in der Mitverantwortung ist, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § (der neue § muss dann eingetragen werden) dieses Gesetzes. Gemeinden arbeiten eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen, der die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung trägt. Die Zuständigkeit der Gemeinde für ein Kind ergibt sich aus §§ 86 ff SGB VIII. In der Regel ist der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern des Kindes in der Gemeinde maßgeblich.</p> <p>- Es wurde angeregt, nicht nur eine Klarstellung/Verweis auf §§ 86 ff. SGB</p>	<p>Definition der Wohnortgemeinde nach §§ 86 ff. SGB VIII vornehmen sowie Standortgemeinde als solche Gemeinde definieren, in der örtlich das Angebot stattfindet.</p>

10. Sitzung

		VIII zu machen, sondern eindeutiger zwischen „Wohnortgemeinde“ und „Standortgemeinde“ zu differenzieren.	
--	--	--	--

11. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten... Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung (§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
Definitionen (Fortsetzung 10. Sitzung) 8) Träger		Vorschlag: (1) Träger von Kindertageseinrichtungen und alternativen, flexiblen Angeboten haben die Gewähr für eine den Zielen	- Es soll neben einer Begriffsbestimmung weiterhin eine eigen-

11. Sitzung

		<p>des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können</p> <p>im Sinne dieses Gesetzes sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung / Gemeinnützigkeit gerichtet ist,4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe <p>- Vorschlag wurde bereits in AG 5 diskutiert – auch hier die Anmerkung, dass „fehlende Gewinnerzielungsabsicht“ und „Betriebe“ als Widerspruch verstanden werden könnte. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gewinnerzielung mit der Frage der Refinanzierung zusammenhängt und nicht mit der Zuverlässigkeit des Trägers.</p>	<p>ständige Regelung im KitaG geben, welche die Trägereigenschaft konkretisiert. (Verweis auf AG 5)</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Elterninitiativen haben teilweise zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keine Anerkennung – diese würden entsprechend des Vorschlags unter 4. zählen, wonach keine Anerkennung erwähnt wird. - Viele Stimmen sehen hier keinen Änderungsbedarf und sind für die Beibehaltung von § 14 Abs.1 KitaG. - Es wird an dem Vorschlag positiv gesehen, dass die Gemeinde in ihrer Funktion als Trägerin einer Einrichtung genannt wird. 	
<p>Definitionen 9) Pädagogisches Personal</p>	<p>- Hintergrund einer Definition: Alle Fachkräfte, die derzeit noch in der KitaPersV aufgezählt sind, sollen im KitaG Erwähnung finden.</p>	<p>Vorschlag: Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und weitere anerkannte Kräfte nach §§ Kita Personalverordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Fach-AG ist AG 4 - Ergebnis dort zum Inhalt einer möglichen zukünftigen KitaPersV noch offen - Grundlegende Regelung im KitaG, wer zum anerkannten pädag. Personal gehört, könnte unabhängig von den 	<p>Sofern kein grundlegender Widerspruch zu AG 4 besteht, wird eine allgemeine Regelung, die das gesamte pädagogische Personal umreißt, das an anderer Stelle konkretisiert wird, befürwortet.</p>

11. Sitzung

		<p>konkreten Voraussetzungen (AG 4) für mehr Klarheit sorgen.</p>	
<p>Offene Themen: - Betreuungsumfang</p>		<p>Vorschlag zum Betreuungsumfang: (1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen. (2) Eine Förderung wird in folgendem Betreuungsumfang angeboten: ist zu ergänzen bzw. zu korrigieren um empfohlene Rechtsanspruchszeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitförderung von bis zu 6 Stunden täglich / 30 Stunden wöchentlich im Rahmen des Mindestrechtsanspruchs - Ganztagsförderung bis zu 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich - erweiterte Ganztagsförderung (über 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich), wobei eine Förderung von mindestens elf Stunden täglich durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist. 	<p>(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.</p> <p>-</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ 11 Stunden können nicht immer gewährleistet werden ➤ Abs. 2 wird hinsichtlich der Kategorisierungen „Teilzeitförderung“ und „Ganztagsförderung“ mehrheitlich kritisch gesehen; sie stiftet möglicherweise im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch und den vorgeschlagenen Regelungen sowie der aktuellen Diskussion um die Finanzierung (Trennung von Finanzierung und Rechtsanspruch, Finanzierung nach vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen) eher Verwirrung und eventuell auch Widersprüchlichkeiten. 	
<p>Offene Themen: - Betreuungs- und Öffnungszeiten</p>		<p>Vorschlag:</p> <p>(1) Jedes Kindertagesbetreuungsangebot soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die</p>	<p>Grundsätzlich soll hier eine entsprechende (Abs. 1 und Abs. 2 des Vorschlags) Regelung zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten gefunden werden, mit der Einschränkung, dass „individuelle Betreuungszeit“ und „Öffnungszeiten“ klarer auseinandergehalten werden (z.B. durch separaten Absatz „Unabhängig von ... täglich nicht überschreiten.“.</p>

11. Sitzung

		<p>Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen. Sie solle jedoch im Regelfall zehn Stunden täglich nicht überschreiten.</p> <p>(2) In der Regel soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden von Montag bis Freitag nicht überschritten werden.</p> <p>Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Verweilzeit (oder „individuelle Betreuungszeit“) und Öffnungszeiten klarer auseinanderhalten➤ Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt (Trägerautonomie) <p>(5) Die individuelle Förderung der Kinder in</p>	<p>Der Verweis auf die Erlaubniserteilung für längere Ö-Zeiten ist irreführend (gilt für alle Einrichtungen unabhängig von langen Ö-Zeiten) und sollte gestrichen werden.</p>
--	--	--	---

11. Sitzung

		<p>Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung). Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung). Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.</p> <p>(Hintergrund: Platzsharing)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Insbesondere der Vorschlag zur „Halbtagsförderung“ (20 h) wird kritisch gesehen, gleichwohl dieser die Möglichkeit (bei hinreichender Anzahl von Halbtagsplätzen und zeitlich unterschiedlich gelagerten Betreuungsbedarfen) zum Platzsharing eröffnet. Es besteht Konsens, dass der MindestRA	<p>Dem Grund nach besteht Einigkeit. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass dies mglw. zu den Regelungen des Rechtsanspruches gehört und damit redundant wäre.</p>
--	--	---	---

11. Sitzung

		<p>6h/Tag beträgt und mit der Finanzierung verknüpft ist – es ist nicht erwünscht, eine Betreuung unter 6h/Tag möglich zu machen</p> <p>➤ Betreuungsverträge sind Grundlage für eine flexible Gestaltung des jeweiligen Rechtsanspruchs</p> <p>(6) Abweichend von den Absätzen xy erfolgt die Förderung von Grundschulkindern in der Regel bis zu zehn Stunden täglich (Ganztagsförderung einschließlich Unterrichtszeit) und auch innerhalb der Ferienzeit.</p> <p>(7) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenende und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis</p>	<p>Trotz unterschiedlicher Haltung zur Möglichkeit von Schließtagen besteht Einigkeit darüber, dass - sofern eine Einrichtung von Schließtagen Gebrauch macht - der Trägers, ein Angebot für eine „Ausweichbetreuung“ unterbreiten soll, um die Betreuung von Kindern jener Eltern, die nachweislich in den Zeiträumen der Schließtage dienstlich auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind, zu sichern. Diese kann als einrichtungs- oder trägerübergreifende Kooperation angeboten werden.</p>
--	--	---	---

		<p>zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich</p> <p>als halbe Schließtage und darüberhin- ausgehende</p> <p>Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Es werden teilweise sowohl eine Höchstzahl an Schließtagen iHv 27 Tagen als auch eine Mindestzahl von 20 Schließtagen kritisch gesehen.➤ Berücksichtigt man die gesetzl. Feiertage, die Urlaubsansprüche sowie die Weiterbildungstage des Personals, kann dem Bedürfnis der Eltern eine ganzjährig durchgehende geöffnete Einrichtung nicht in jedem Einzelfall (u.a. kleinere Einrichtungen, Elterninitiativen) entsprochen werden. Es wird daher angeregt, eher eine gesetzliche Aussage zu den „Öffnungstagen“ anstelle zu den „Schließtagen“ zu treffen.➤ Eine Obergrenze für die Schließtage wird von anderen Teilen der AG als sinnvoll betrachtet.➤ Für die Zeit der Schließtage wird angeregt, eine „Ausweichbetreuung“ als Kooperation von freien und kommunalen Trä-	
--	--	--	--

11. Sitzung

		<p>gern anzubieten und entsprechend gesetzlich festzulegen („Soll-Vorschrift“). Dabei kann es jedoch nur um die Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes gehen.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Gesamtanzahl der Schließtage umfasst auch Schließungen aufgrund von Teamfortbildungen.➤ Von Elternvertretungen wird darauf hingewiesen, dass der Bedarf der Eltern immer da sei – gleich ob es sich hier um Sommerschließzeiten oder Teamfortbildungen handelt. Es kann nicht erwartet werden, dass Eltern ihre Urlaubsplanung an die der Kita anpassen.➤ Es wurde hier einerseits darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Bedarfe der Eltern geht, sondern auch und vorrangig die Bedürfnisse der Kinder (Anspruch auf Urlaub etc.) zu berücksichtigen seien.➤ Zudem wird auf aktuelle Rechtsprechung verwiesen, wonach Schließzeiten in den Sommerferien bis zu 14 Tagen angemessen und von Eltern zu tragen sind.	
--	--	--	--

11. Sitzung

		<p>(8) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.</p> <p>(9) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferienagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.</p> <p>➤ Es wird wiederholt betont, dass die Abs. 8 und 9 der Trägerautonomie widersprechen und entsprechende Inhalte nicht geregelt werden sollen.</p>	
--	--	--	--

		.	
<p>Offene Themen:</p> <p>- Betreuung und Versorgung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen</p>		<p>Vorschlag:</p> <p>Grundregelungen zu besonderen Betreuungszeiten im KitaG</p> <p>durch eigenständigen § zur Flexibilisierung von</p> <p>Betreuungszeiten z.B. wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Land gewährt einen pauschalier-ten Zuschuss für die <p>Flexibilisierung der Kindertagesbetreu-ung. Im Rahmen der</p> <p>örtlichen Jugendhilfeplanung entschei-det das Jugendamt auf</p> <p>Basis der örtlichen Bedarfslage, wel-che Angebote in die</p> <p>Förderung zur Flexibilisierung der Be-treuungszeiten</p> <p>aufgenommen werden. Die Bezu- schussung dient der</p> <p>finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten,</p> <p>familienunterstützenden Angeboten in der</p> <p>Kindertagesbetreuung, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffnungszeiten in Kindertagesstätten, die über eine 	<p>Grundsätzliches sollte im KitaG geregelt werden, Details nicht</p> <p>Keine Festlegung von Uhrzeiten (z.B. „über Nacht“ reicht aus) - Ö- Zeiten selbst sind nicht zustim- mungspflichtig durch den öTöJH, diese obliegt der Trägerautonomie</p> <p>Sollte klar sein, dass diese beson- deren Angebotszeiten mit dem öTöJH abzustimmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentl. JH soll Einrich- tungen mit Öffnungszeiten über Nacht, an Feiertagen und Samsta- gen grundsätzlich berücksichti- gen. - Details lt. Vorschlägen in Bericht- erstattung zur Betriebserlaubnis und besonderen Anforderungen an Einrichtung und Träger soll AG 5 besprechen

11. Sitzung

		<p>Öffnungszeit von wöchentlich 60 Stunden hinausgehen,</p> <ul style="list-style-type: none">- Öffnungszeiten in Kindertagesstätten an Wochenenden und Feiertagen,- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 18 Uhr und vor 7 Uhr,- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote. <p>Anforderungen und Finanzierungsvoraussetzungen für solche Angebote soll das zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Finanzierungsregelungen gehören nicht zu den Aufgaben von AG 1➤ Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentl. JH soll Einrichtungen mit Öffnungszeiten über Nacht, an Feiertagen und Samstagen berücksichtigen, es sind jedoch keine genaueren Regelungen dazu erforderlich.	
--	--	---	--

<p>Offene Themen: Betreuung und Versorgung in Notsituationen</p>	<p>Gleichwohl sich der Anspruch aus dem SGB VIII ergibt, sollte Transparenz insbesondere für die Eltern hergestellt werden und auf die (über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung hinausgehenden) Möglichkeiten auch im KitaG hingewiesen werden (analog zu § 3a KiFöG Sachsen-Anhalt)</p>	<p>Vorschlag (wortgleich § 20 SGB VIII, außer Abs. 3):</p> <p>1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. <p>(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>	

11. Sitzung

		<p>(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.</p> <p>- Es wurde auch darauf hingewiesen, nicht alle Regelungen des SGB VIII ins KitaG zu übernehmen.</p> <p>- Es wird der Hinweis gegeben, dass abhängig von der Finanzierungssystematik zu klären ist, wer (neben den erforderlichen Personalkosten) etwaige höhere Sachkosten zu tragen hat.</p>	
<p>Offene Themen: Rechtsanspruchszeiten künftig in Wochenstunden ausgedrückt</p>	<p>Zunehmend mehr Familien benötigen innerhalb eines wöchentlichen „Verfügungsrahmens“ Flexibilität mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei rechtzeitiger Anmeldung gegenüber der Kita können die Einrichtungen dies im Rahmen der Personaleinsatzplanung gut</p>	<p>-Es wird eingewendet, dass flexible, auf wechselnde Bedarfe reagierende Betreuungszeiten und damit Umsetzung von Wochenkontingente nicht von allen Kitas eingehalten werden können.</p> <p>- Demgegenüber wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Bedarfs-/Rechtsanspruchsfeststellung zu trennen ist von der Gestaltung des Betreuungsvertrages, der nur unter Berücksichtigung des festgestellten Bedarfs</p>	<p>- Wochenkontingente als Soll-Vorschrift beibehalten</p>

11. Sitzung

	<p>berücksichtigen. Rechtsanspruchszeiten künftig in Wochenstunden ausgedrückt sind daher eine zeitgemäße Antwort in einem neuen Kita Gesetz.</p>	<p>Festlegungen treffen kann. Es geht nicht um beliebige Bring- und Abholzeiten. Wechselnde Bedarfe sind i.d.R. planbar. Betreuungsvertrag regelt dann im weiteren, bis wann wechselnde Bedarfe anzumelden sind, um Personaleinsatz entsprechend zu planen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wochenkontingente werden befürwortet, wenn eine frühzeitige Anzeige erfolgt und Verlässlichkeit gegeben ist - grundsätzlich eine Frage des Betreuungsvertrags: sollte in Empfehlungen zu Musterbetreuungsverträgen berücksichtigt werden 	
<p>Offene Themen: Betreuungsumfänge / Rechtsanspruch Grundschulkind</p>		<p>Um eine bedarfsgerechte Betreuung auch außerhalb von Schulzeiten flächendeckend abzusichern, muss für Kinder im Schulalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr klargestellt sein, dass deren Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Ganztagsangebot werktags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit besteht.</p>	<p>Mehrheitliche Zustimmung zum Vorschlag</p> <p>parallel gilt es sich Gedanken zu machen, wie Kinder insbesondere in Flächenlandkreisen dies in Anspruch nehmen können (Ferienbus; Beförderung soll ebenfalls bedacht werden - Zuständigkeit jedoch nicht im KitaG zu regeln)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgen der Planung und Umsetzung (z.B. auch Bedarf Einzelfallhelfer für Kinder mit Förderbedarf) sind zu bedenken - Finanzielle Auswirkungen: AG 6

		<p>Zur Diskussion stand auch, in den Ferien die tägliche Betreuungszeit auf 8 Stunden und damit den bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2025 in Bezug zu setzen.</p> <p>Eine große Mehrheit spricht sich jedoch dagegen aus, da sich die Arbeitszeiten der Eltern etc. im Regelfall nicht anders in den Ferien gestalten lassen und damit der Bedarf des Betreuungsumfangs in gleicher Höhe besteht.</p>	
<p>Offene Themen:</p> <p>Rechtsanspruchswöhnungszeit</p>	<p>Eingewöhnungszeit</p> <p>Soll die Eingewöhnungszeit gesondert im Rahmen des Rechtsanspruchs hervorgehoben werden und welcher Zeitrahmen wird hier benötigt?</p> <p>Einige Mitglieder berichten, dass es übliche Praxis sei, dass der Rechtsanspruch und damit die Leistungsgewährung mit dem ersten Tag des (Wieder-)Einstiegs in das Berufsleben zusammenfällt.</p> <p>Aus einem Jugendamt wird jedoch konkret berichtet, dass die Eingewöhnungszeit immer berücksichtigt wird und sich folgendermaßen berechnet:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden regelmäßig 4 Wochen für die Eingewöhnung benötigt - Es wird betont, dass auch eine Mindesteingewöhnungszeit von 10 Tagen gelten soll, damit die Eltern diese auch wahrnehmen (für Fälle, in denen Eltern keinen Bedarf für eine Eingewöhnung sehen) - In der Zeit der Eingewöhnung ist das pädagogische Personal stärker gefordert. (dafür verbringt das Kind bei der Eingewöhnung meistens weniger Stunden in der Einrichtung) - Mit einer Berechnung von 4 Wochen sind enorme finanzielle Auswirkungen verbunden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es soll klargestellt werden, dass die Eingewöhnung beim Rechtsanspruch mit 4 Wochen (und mit der damit verbundenen Kostenfolge) zu berücksichtigen ist.

11. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zehn Betreuungstage vor Beginn der Arbeitsaufnahme / Abwesenheit der Personensorgeberechtigten- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kann die Eingewöhnung die Dauer von zehn Tagen unterschreiten werden.		
--	--	--	--

12. Sitzung

<p>Thema/ Themenschwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung</p> <p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>(Rechts-)Anspruch auf Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p> <p>-Rechtsgrundlage derzeit:</p>	<p>Dimensionen von Sprachentwicklungsstörungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“ (Ludwig Wittgenstein) 	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Sprache als Schlüsselkompetenz hat die frühe Sprachförderung einen hohen Stellenwert, um altersgerechte Kompetenzen zu entwickeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch des Kindes auf (alltagsintegrierte) Sprachbildung /-förderung sowie Feststellung der sprachlichen Entwicklung bereits ab dem 4. Lebensjahr stärken

<p>§ 3 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 KitaG iVm SprachfestFörderverordnung (SfFV) und § 37 Abs. 2 Schulgesetz Bbg</p> <p>Pflicht zur Sprachstandsfeststellung und soweit erforderlich Sprachförderkursen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung</p> <p>Hintergrund der Befassung in AG 1 sind auch folgende Vorschläge des MBSJ(vgl. Thesenpapier des MBSJ zur Einführung eines Rechtsanspruchs des Kindes auf Sprachfeststellung und -förderung im neuen KitaG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - These/Ziel 1: Jedes Kind ab dem 4. Lebensjahr soll Anspruch auf sprachliche Bildung und bei Bedarf auf Sprachförderung haben, auch „Hauskinder“ - These/Ziel 2: Kitabetreiber haben ortsnahe Leistungsverpflichtung, Eltern müssen Teilnahme ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung können □organisch (z.B. aufgrund von Hörproblemen oder neurologischen Auffälligkeiten), erblich (z.B. familiäre Veranlagung), psychisch (z.B. familiäre Interaktionsstörungen) oder soziokulturell (z.B. ungenügende Sprachanregungen im Umfeld) begründet sein. - Sprachstörungen entstehen selten monokausal - deutlicher Anstieg bei Sprachauffälligkeiten der Einschüler*innen in Brandenburg seit 1994(vgl. Timeline in Berichterstattung Folie 5) - mögliche Ursachen des Anstiegs: Armut als ein Sprachentwicklungsrisiko, elektronische Medien (als Ersatz für den natürlichen Dialog), Sprachentwicklungsressourcen des Kindes werden nicht (ausreichend) genutzt - psychosoziale Konsequenzen bei Sprachentwicklungsstörungen haben nicht selten eine Spiralwirkung: eingeschränkte Interaktion und Kommunikation, mangelnde Umweltkenntnisse, soziale Einschränkungen (bis hin zu Außen-seiterpositionen), Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb, eingeschränkte Lernerfahrungen, Lern- und Schulverweigerungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegende Meinung spricht sich daher dafür aus, dies im KitaG entsprechend zu spiegeln - Der Schlüssel zur nachhaltigen Erfüllung des sprachlichen Bildungsauftrags in der Einrichtung sind die Fachkräfte und alles „Rumdoktern“ am Kind führt weniger zum Ziel 	<ul style="list-style-type: none"> - die kompensatorische Sprachförderung sollte nur in sehr eingeschränkten bedarfsabhängigen Fällen zusätzlich Anwendung finden - und zugleich die damit verbundenen Verpflichtungen für Kindertagesstätten und Kindertagespflege wie auch Eltern klarer formulieren - sowie Maßnahmen zur Qualitätsweiterentwicklung der Sprachförderung durch die Fachkräfte (insbesondere alltagsintegrierte Sprachförderung) auf hohem Niveau sichern und fortschreiben (schließt Blick auf Wirkchancen von Sprachförderung ein)
--	--	--	---

	<p>sowie spätere Bildungs-, Teilhabe- und Lebenschancennachteile (vgl. Häuser 2005)</p> <ul style="list-style-type: none">– Kompensation der Nachteile im späteren Lebensverlauf mit deutlich höheren individuellen und vor allem gesellschaftlichen Kosten verbunden <p>Bedeutung der Sprachentwicklung und -förderung</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Maßnahmen, die eine Gesellschaft zur Sprachförderung von Kindern (und natürlich auch Erwachsenen) anbietet und durchführt, dienen also letztendlich der Integration, der sozialen Gerechtigkeit und der Chancengleichheit und haben dementsprechend auch eine wirtschaftliche Bedeutung– Sprachförderung als gezielte Förderung der Sprachentwicklung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit einem sprachlichen Defizit bzw. Verzögerungen Sprachförderung bedeutet, das Kind in seiner bisherigen entwicklungs-psychologischen Entfaltung, vor seinem familiären Hintergrund, seiner Sozialisation und mit seinen jeweiligen Voraussetzungen zu sehen, es an diesem Punkt abzuholen und die sprachlichen Fähigkeiten zu erweitern,		
--	--	--	--

	<p>entsprechend zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprache als Schlüsselkompetenz: hohen Stellenwert hat die frühe Sprachförderung, um altersgerechte Kompetenzen zu entwickeln <p>-</p>		
	<p>Rolle der Kindertagesbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - neben dem Erziehungs- besteht auch ein klarer, gesetzlich verankerter Bildungsauftrag - wichtigstes Ziel der Sprachförderung ist es nicht, das jeweilige Kind darauf vorzubereiten, dass es bei Schuleintritt keine Probleme mit dem Schriftspracherwerb hat; sondern vielmehr geht es zunächst darum, den Wortschatz der Kinder zu erweitern, Sprechfreude zu vermitteln, etwaige Sprechhemmungen (und entsprechende Vermeidungsstrategien) abzubauen - Sprachförderung erfolgt in der Regel alltagsintegriert (inzwischen als wirkungsvollster Ansatz anerkannt) <ul style="list-style-type: none"> o Erreicht werden damit 94,7% aller Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren; im Jahr vor der Einschulung sogar rd. 99 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Ziel, ideeller Anspruch und faktenbasierte Notwendigkeit ergeben: alle Kinder sollen frühzeitig mit Angeboten der frühkindlichen Sprachbildung zu erreichen (Vorrang der alltagsintegrierten Sprachförderung, bedarfsorientierte kompensatorische Sprachförderung aber nicht ausschließen) wird von breiter Mehrheit getragen <p>Folgender Vorschlag: § 3 Abs. 8 KiföG m-V: Die Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen haben die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme im Rahmen einer kontinuierlichen ganzheitlichen Entwicklungsdokumentation zu beobachten und mindestens einmal im Jahr die Sprachentwicklung festzustellen. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, spätestens im vierten Lebensjahr für alle Kinder den Sprachstand festzu-</p>	<p>Eine überwiegende Meinung spricht sich dafür aus, durch einen eigenständigen § im KitaG zu Sprachbildung und -förderung (mindestens aber in einem eigenständigen Absatz im § zu den Aufgaben) - u.a. die alltagsintegrierte Sprachförderung zu stärken, die Feststellung der Sprachentwicklung zeitlich spätestens im vierten Lebensjahr zu beginnen und besondere Förderung von Kindern von Familien mit anderem Sprachhintergrund (der Familie) zu verdeutlichen</p> <p>- sowie die Verpflichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung klarer zu formulieren / zu stärken (in Anlehnung an bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 7 KitaG; ohne Einschränkung auf Trägerform und mit Ergänzung auf Anspruch des Kindes)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - sprachentwicklungsauffällige Kinder können additiv durch kompensatorische Sprachförderung durch qualifizierte Sprachförderkräfte unterstützt und begleitet werden <p>Regelungen im derzeitigen KitaG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 Abs. 1 Satz 1ff: durch Bildungsauftrag i.V.m. Unterstützung der eigenaktiven Bildungsprozesse indirekt berücksichtigt - § 3 Abs. 1 Satz 6: Berechtigung und Verpflichtung Kitas im letzten Jahr vor der Einschulung Sprachstand festzustellen und wenn erforderlich Sprachförderkurse (kompensat. Sprachförderung) durchzuführen <ul style="list-style-type: none"> o verpflichtet aber nur eine Trägerform (kommunale Kitas) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellung auch für Kinder, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kita stehen (sog. „Hauskinder“) o gleichwohl inzwischen gängige Praxis, dass auch alle andere Kitas in anderer Trägerschaft die Aufgabe wahrnehmen - § 3 Abs. 2 definiert Aufgabe, u.a. auch Entfaltung der sprachlichen Fähigkeiten zu unterstützen und 	<p>stellen. Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.</p> <p>Kinder, die Deutsch als weitere Sprache lernen, sind dabei besonders zu fördern.“</p> <p>- sowie die Verpflichtung der Angebote der Kindertagesbetreuung klarer zu formulieren / zu stärken (in Anlehnung an bisherigen §3 Abs. 1 Satz 7 KitaG; ohne Einschränkung auf Trägerform und mit Ergänzung auf Anspruch des Kindes) z.B. wie folgt:</p> <p>„Alle Kinder im Land Brandenburg haben einen Anspruch auf Sprachbildung und -förderung. Kindertagesstätten sind (daher) dazu verpflichtet, die Feststellung auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen. Die Durchführung der Feststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“</p> <p>- Pflicht der Eltern klarer zu formulieren (in Anlehnung an §5 Abs. 2 Satz 3 SfFV; ergänzt um Verpflichtung zur Teilnahmegewährung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - damit einher geht die Pflicht der Eltern die Teilnahme des Kindes an Sprachförderung als auch an Sprachstandsfeststellung zu gewährleisten (dies ist klarer zu formulieren in Anlehnung an §5 Abs. 2 Satz 3 SfFV), - außerdem sind die Voraussetzung zur Beratung zu geeigneten Maßnahmen der Sprachförderung (insbesondere für „Hauskind“-Eltern) zu schaffen. - Neuregelungen im KitaG machen zudem Anpassungen der Verordnung notwendig; daher Hinweis aufnehmen, das Näheres eine Verordnung des zuständigen Ministeriums regelt und Anpassungen in mind. folgenden Aspekten notwendig sind: <ul style="list-style-type: none"> o Konkretisierung von Verfahren und Verantwortlichkeiten (Rolle der Schulträger?) o Verpflichtung der Eltern unter Berücksichtigung bisheriger Ausnahmeregelungen o Instrumente (neu?) festlegen
--	---	--	--

	<p>regelmäßig Entwicklungsstand der Kinder festzustellen</p> <p>Weitere Regelungen (jedoch im Schulrecht verankert!)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung-SfFV) auf Grundlage § 37 Abs. 2 SchulG Brb - beschreibt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung <ul style="list-style-type: none"> o zu spät für gezielte und wirkungsvolle Förderung - regelt die Teilnahmeverpflichtung der Kinder und regelt Befreiungsgründe (z.B. aufgrund einer Behinderung, für (Kita-)Kinder, bei denen durch die pädag. Fachkräfte bereits in der Beobachtung oder mit Hilfe systematischer Verfahren keine Hinweise auf Sprachförderbedarfe festgestellt wurden) - stellt klar, dass die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte begründet 	<p>Sprachstandsfeststellung, z.B. wie folgt:</p> <p>„Die Eltern sind verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an einer Feststellung zur Sprachentwicklung sowie sich daraus ergebenden Sprachfördermaßnahmen zu gewährleisten.“</p> <p>- sowie die Voraussetzung zur Beratung zu geeigneten Maßnahmen der Sprachförderung (insbesondere für „Hauskind“-Eltern) zu schaffen:</p> <p>„Für die Inanspruchnahme geeigneter Sprachbildungs und –förderungsangebote haben Fachberatung von Trägern und Jugendämtern Eltern über die Möglichkeiten der Sprachförderung zu beraten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sollte daher sichergestellt werden, dass <ul style="list-style-type: none"> o sprachliche Bildung / alltagsintegrierte Sprachförderung Aufgabe jeder Fachkraft in einer Kita ist o bei besonderem Förderbedarf Kinder auch in Kleingruppen und/oder individuell gefördert werden können 	<ul style="list-style-type: none"> o Rolle und Verfahren der Fachberatung (ggf. auch ASD?)
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - bestimmt, dass Zeitpunkt und Ort des Verfahrens vom Schulträger öffentlich bekannt zu machen sind, Kitas dem staatlichen Schulamt die Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf mitteilen und dass die Ergebnisse des Tests den Eltern durch die Kita bekannt gemacht werden - verpflichtet Eltern, die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachförderung zu gewährleisten <ul style="list-style-type: none"> o nur untergesetzlich geregelt (möglicherweise nicht ausreichend, um „Anspruch“ aller Kinder umzusetzen) - im Schulrecht (und damit in nachgelagerter Lebensphase des Kindes) verankert, gleichwohl Kitas in Vollzugsverantwortung genommen werden - führt aus, dass Sprachförderung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte durchzuführen ist - bestimmt, dass in der Regel Sprachförderung in Kleingruppen oder durch besondere Angebote im Alltag der Kindertagesstätte stattfinden soll (alltagsintegriert) <ul style="list-style-type: none"> o zusätzliche „Anstrengungen“ zur Qualität und Wir- 	<ul style="list-style-type: none"> o Grundlage für die Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung landesweit gültige Verfahren, „Curricula“ und Instrumente sind (ggf. anpassungsbedürftig) o Kinder mittels Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung ein Recht auf sprachliche Bildung und Förderung haben und sich daraus die Feststellung der sprachlichen Entwicklung und sich daraus erwachsende Angebote an den Bedürfnissen des Kindes orientieren o Sprachförderkräfte (auch i.S. von Multiplikatoren) qualifiziert werden (zwingend ausbaufähig!) <p>- ... und daher sollte Folgendes verändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung/-förderung im KitaG o Anspruch JEDEN Kindes auf Feststellung der sprachlichen Entwicklung früher, d.h. (spätestens) im 4. Lebensjahr sicherstellen, um Voraussetzungen für hinreichend Zeit 	
--	--	--	--

12. Sitzung

	<p>kungschancen alltagsintegrierter Sprachförderung/-bildung sind notwendig</p> <ul style="list-style-type: none">○ kompensatorische Sprachförderung muss jedoch für einige Kinder auch künftig additiv möglich sein; sollte aber keinesfalls die hohe Bedeutung zugemessen werden, die sie heute in Kita- und Schulrecht hat (Stärkung der alltagsintegrierten Sprachförderung!!!) <p>– legt Instrument der Sprachstandsfeststellung (KISTE) fest und bestimmt, dass der Förderzeitraum mindestens zwölf Wochen umfassen soll</p> <ul style="list-style-type: none">○ zu kurz für wirkungsvolle Förderung	<p>/ Wirkungschancen alltagsintegrierter (und bei Bedarf kompensatorischer) Sprachförderung zu schaffen (denn: mangelnde Kommunikation der Bedürfnisse kann Kindeswohl schaden und Chancengleichheit stark gefährden)</p> <ul style="list-style-type: none">○ Kindertagespflege und alternative Angebote sollten im KitaG hinsichtlich der Aufgabenzuschreibung der alltagsintegrierten Sprachförderung explizit mit benannt sein○ besondere Förderung von Kindern aus Familien mit anderem Sprachhintergrund erwähnen○ Verpflichtung aller Kindertagesstätten (KTP und andere Angebote) für Feststellung der zur Sprachentwicklung auch für Hauskinder (unabhängig von der Trägerform)○ Sprachentwicklung im Kontext ganzheitlicher Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation○ Qualifizierung von Sprachförderkräfte sowie Sprachbeauftragte (in jeder Kita	
--	--	---	--

		<p>als Multiplikatorin und Koordinatorin) werden in größerem Umfang durch Fortbildungsreihen qualifiziert</p> <ul style="list-style-type: none">○ qualifizierte Sprachförderkräfte (versiert auch im Umgang mit jüngeren Kindern) auch für Feststellung der Entwicklung bei „Hauskindern“○ „Feststellungspflicht“ untersetzen durch Beratungspflicht von Fachberatungen und Jugendämtern (ASD) für „Hauskind-Eltern“ zu geeigneten Maßnahmen/Möglichkeiten alltagsintegrierter (und bei Bedarf kompensatorischer) Sprachförderung i.S. des Kindeswohls○ Für die Inanspruchnahme geeigneter Sprachbildungs- und -förderungsangebote sollen Fachberatung von Trägern und Jugendämtern Eltern über die Möglichkeiten der Sprachförderung zu beraten. <p>– eine Meinung verweist jedoch darauf, dass es keinen Grund gebe, Sprachförderung im KitaG überhaupt besonders hervorzuheben, da Sprachförderung im allgemeinen Bildungsauftrag mit enthalten</p>	
--	--	--	--

		<p>ist und Kinder mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion so wieso besonders zu fördern sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternvertreter*innen finden den Vorschlag entsprechend § 3 Abs. 8 KiföG M V sowie den vorgeschlagenen Absatz 2 gut, verstehen aber auch die eingebrachten Bedenken, ob es hierzu in einem KitaG Regelungen geben sollte. 	
	<p>Abwägungen zu einem expliziten Rechtsanspruch auf Sprachfeststellung und -förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wurden folgende Abwägungen seitens der Berichterstattung vorgebracht: - Damit ginge möglicherweise eine Verpflichtung der Eltern einher, alltagsintegrierte Sprachförderung in einer Kita für das Kind sicherzustellen. Dem stehen folgende Aspekte entgegen: <ul style="list-style-type: none"> o es gibt keine Kita-Pflicht o Wunsch- und Wahlrecht der Eltern o Beweggründe des geringen Anteils der Eltern höchst unterschiedlich (Glaubensfragen, starke Familienorientierung, finanzielle Gründe) o gesetzliche Verpflichtung löst möglicherweise automatischen Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge aus - Verankerung / Verlagerung vom Schulrecht auf Kita-Recht 	

		<ul style="list-style-type: none">○ dem Land Brandenburg kommt mit großer Wahrscheinlichkeit die Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung der Pflichten zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und an Sprachfördermaßnahmen nur unter schulrechtlichen, nicht aber unter kindertagesstättenrechtlichen Gesichtspunkten zu○ formal ist damit eine Regelung im KitaG zwar nicht ausgeschlossen, gebietet aber einen engen inhaltlichen Bezug zur Schulpflicht <p>– Neben dem Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Angebots frühkindlicher Bildung mit dem klaren Auftrag der Sprachstandsfeststellung und –förderung würde ein weiterer „zusätzliche“ Rechtsanspruch etabliert, der sich (nach dem derzeitigen Rechtsverständnis) gegen den öTöJH richten würde</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none">○ der öTöJH hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung	
--	--	---	--

		<p>steht (§24 Abs. 3 SGB VIII –für Kinder Ü3)</p> <ul style="list-style-type: none">○ ... aber damit ist noch keine Wirkung mit Blick auf die Sprachkompetenzen / Verringerung von Sprachauffälligkeiten der Kinder entfaltet○ der öTöJH bleibt Rechtsanspruchsgegner, der schon heute auf ausreichendes Angebot hinzuwirken hat und nur aufgrund des „doppelten“ Rechtsanspruchs automatisch noch keinen Kita-Platz mehr vorhalten kann <p>– die Inanspruchnahmenquote der Kinder wäre aufgrund fehlenden „Willens“ der Eltern (bei ausreichend Plätzen!) damit weiterhin nicht vollständig gesichert (siehe oben)</p> <p>– möglicherweise widerspricht dies dem SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none">○ §24 SGB VIII regelt Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege○ §22a SGB VIII regelt Grundsätze der Förderung (in von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege): □Förderauftrag umfasst Erziehung,	
--	--	--	--

		<p>Bildung und Betreuung (Abs. 3) und Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (Abs. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ und zur Erfüllung des Auftrags sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung weiterentwickelt werden (Näheres regelt Landesrecht) (Abs. 4) <p>–</p>	
	<p>Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – § 16 Abs. 1, regelt, dass zusätzlich ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß §3 Abs. 1 Satz 6 und 7 vom Land gewährt wird, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert; darüber hinaus kann der öTöJH diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen 	<ul style="list-style-type: none"> – Anspruch kann nur wirken, wenn klare, planbare Budgets vorhanden sind, d.h. – Die bisher in Form eines zusätzlichen Zuschusses erfolgten Förderungen sollen in die Personalbemessung integriert und der Betrag wird wie alle Personalkostenzuschüsse dynamisiert, also jährlich erhöht. – Das heißt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sprachförderung steht nicht mehr unter Haushaltsvorbehalt. 	<p>Die AG 1 gibt den Hinweis an die zuständige AG 6, dass die Mittel zur Sprachförderung in die Regelfinanzierung integriert werden sollen (und nicht mehr über einen zusätzlichen Verfahrensvorgang und Zahlungsstrom an die Einrichtungen weiterzuleiten sind). Dabei sollte jedoch klar beschrieben werden, wie der Aufwand für die Sprachentwicklung und -begleitung bemessen wird.</p> <p>► Verweis an AG 6</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - darüber hinaus wird berichtet, dass das Land über das Programm Qualifizierung Sprachförderung inzwischen mit jährlich 1,5 Mio. € die Qualifizierung von Sprachförderkräften fördert <ul style="list-style-type: none"> o erfolgt durch das Biff o enorm hoher Bedarf aufgrund Nachqualifikation in Folge der Fluktuation - zudem erfolgt Förderung von sog. Sprach-Kitas mit jährlich 655.000 € durch Landesmittel (ergänzend zu Bundesmitteln aus dem Programm Frühe Chancen) 	<ul style="list-style-type: none"> o Das Personal zur Sprachförderung kann unbefristet eingestellt werden. o Die Höhe der Mittel wird automatisch an die Zahl der Plätze und die mit dieser verbundenen Personalbemessung angepasst. 	
	<p>Flankierende Maßnahmen</p>	<p>Seitens der Berichterstattung wird auf weitere Aspekte eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikationsangebote für Sprachförderkräfte werden den Bedarfen / Nachfragen angepasst - Funktion der / des „Sprachbeauftragte/n“ wird eingeführt (vgl. Rheinland-Pfalz) <ul style="list-style-type: none"> o Fachkräfte, die über Sprachförderstrategien verfügen -sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung o wirken als Multiplikatoren – gemeinsam mit Leitung – und sind die für die Sprachbildung beauftragte Personen, die sicherstellen, dass 	

12. Sitzung

		<p>alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none">– Sprach-Fachberatung als spezialisierte Fachberatung wird durch Regelung im KitaGgestärkt (vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen aus den Sprachförderprogrammen sichern und nutzen) (► Verweis auf AG 4)– Es braucht die sprachliche Bildung der angehenden Erzieher*innen in den Ausbildungsstätten und eine Praxisbegleitung des Themas bei den Fachkräften im Alltag. Vgl. auch Erkenntnisse aus Projekt <u>ESIA Erzieherfortbildung zur sprachlich-interaktiven Anregung (beller-kkp.de)</u><ul style="list-style-type: none">○ In diese Richtung sollte es nach Ansicht der Fach- und Praxisberater*innen gedacht und gesteuert werden.	
--	--	---	--

12. Sitzung

AG 2

2. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschrei- bung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Inklusion</p> <p>Schnittstellen zu SGB IX</p> <p>Analyse unter Berücksichti- gung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtli- chen Per- spektive 	<p>Der § 3 „Aufgaben und Ziele der Kindertages- stätte/Kindertagespflege“ berührt das Thema In- klusion an folgenden Stellen:</p> <p>§ 3 (1) letzter Satz: „Die Durchführung der Sprach- standsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungs- träger unberührt.“</p> <p>§ 3 (2) Satz 6 das gleichberechtigte, partner- schaftliche, soziale und demokratische Miteinan- der sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern.</p> <p>Die grundsätzliche Betreuung, Bildung und Erzie- hung und Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung berührt auch den § 12 Kita-Gesetz: (2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozial- gesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Bu- ches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entspre- chende Förderung und Betreuung gewährleistet</p>	<p>Die verschiedenen Hilfesysteme sollte ihre Handlungen, Hilfe- pläne und Entwicklungsziele fachübergreifend zum Wohle des Kindes regelmäßig abstim- men.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle zusätzlichen päd- agogischen Berufsgrup- pen (Heilerzieher*in, Lo- gopäd*in usw.) beglei- ten die Teilhabe einzel- ner Kinder im System der Kindertagesbetreu- ung - Haltungs- und Einstel- lungsfragen entspre- 	<p>Deutliche Verankerung der Inklusion im neuen Kita-Gesetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Formulierung der Aufgaben - In der Formulierung der Qualitätskriterien <p>In §3, 2 könnte der Inklusionsanspruch hineinformuliert werden.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>(1) Alle Kinder sollen inklusiv betreut werden.</p>

2. Sitzung

	<p>werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.</p> <p>Schnittstellen zu SGB IX:</p> <p>§ 4 Abs.3: Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.</p> <p>Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.</p> <p>§30 Leistungen der Frühförderung und Früherkennung</p> <p>§§ 55 und 56: heilpädagogische Maßnahmen</p> <p>§ 79 (1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ul style="list-style-type: none"> eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder 2. <ul style="list-style-type: none"> die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. 	<p>chen der UN-Konvention und sind Voraussetzung für inklusives Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine individuelle Konzeption beschreibt die konkrete Arbeitsweise und die Tagesabläufe - Punktuelle direkte Unterstützung des Kindes im Gruppenalltag - Landesweit vergleichbare Förderpläne und Entwicklungsberichte (besonders wichtig beim Umzug einer Familie) - Aktive Team- und Qualitätsentwicklung durch regelmäßige passgenaue Fortbildung - Gezielte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen 	<p>→ Was ist dann mit Bildung, Erziehung, Versorgung, wenn „nur“ von Betreuung die Rede ist.</p> <p>Was ist mit Inklusion genau gemeint:</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>(2) Der Bedarf folgt dem Kind; nicht das Kind dem Bedarf.</p> <p>→ Pflicht zur Zusammenarbeit der Kostenträger – Pflicht zur Kooperation.</p> <p>→ Informationspflicht im Interesse des Kindes.</p> <p>→ Was braucht jede Kita, um dem Kind gerecht zu werden: welche Bedingungen, Förderungen braucht das Kind?</p> <p><i>Formulierungsvorschlag:</i></p> <p>(3) „Alle Kinder haben unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf den Anspruch, inklusiv betreut zu werden“</p> <p>→ das KITA-System in BB ist aktuell nicht in der Lage auf diese Bedarfe der Kinder einzugehen: weil das System zum einen zu träge ist, um auf erkennbare Bedarfe zu reagieren (Antragdauer etc.), zum anderen weil im aktuellen System Kitawahl zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden muss, wenn der Bedarf der Kinder noch gar nicht festgestellt werden kann – den erkennt man teils erst im Laufe der Kitabiographie eines Kindes.</p> <p>→ Personenzentrierter Blick</p>
--	---	--	--

2. Sitzung

<p>- fachlichen Perspektive</p> <p>- Kostenträgerperspektive</p> <p>- Leistungsträgerperspektive</p>	<p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.</p> <p>(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.</p> <p>§ 113 SGB IX Leistungen zur sozialen Teilhabe Neue Schnittstelle BTHG</p> <p>Die Förderung von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf/Frühförderung durch heilpädagogisches Personal ist in der Regel-Kita eine individuelle Einzelmaßnahme.</p> <p>Das pädagogische Personal der Regel-Kita ist nur ansatzweise in den Förderplan einbezogen. Fach-</p>	<p>Anpassung der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung und Versorgung in jeder Kita mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit, dass das Kind auf das gleiche Wahlrecht wie alle Kinder zurückgreifen kann • In der KITA wird das von qualifiziertem Fachpersonal umgesetzt. • Hier fehlt noch die (größte mögliche) individuelle Entfaltung anstatt Chancengerechtigkeit? <p><i>Formulierungsvorschlag:</i>(4) Der Unterstützungsbedarf der Leistungserbringung in Hinsicht auf Fachkräfte, Fachberatung, Konzeptionsentwicklung und bauliche Maßnahmen wird von XY gedeckt.</p> <p>Fachpersonal für Inklusion (Multiprofessionelle Teams)</p> <p>→ Thema an die AG4 „Fachkräfte“ verweisen</p> <p>Sächliche Ausstattung muss mitaufgenommen werden</p>
--	---	---	--

2. Sitzung

<ul style="list-style-type: none"> - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<p>übergreifende Hilfeplankonferenzen zur ganzheitlichen Förderung des Kindes sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es obliegt dem jeweiligen Engagement der Fachbereiche diese durchzuführen.</p> <p>Die Finanzierung der Regel-Kita (§§ 16 – 17) bezieht sich ausschließlich auf gesunde Kinder. Kinder, die einen individuellen Hilfebedarf nach SGB IX haben bekommen diesen Hilfebedarf auch in der Kita.</p> <p>Auch Regel-Kitas und Kindertagespflegestellen wollen die wohnortnahe Teilhabe von Eltern und Kindern am Leben in der Gemeinschaft von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sichern. Besonders im ländlichen Raum sind Integrations-Kitas nicht ohne einen erheblichen Fahrweg erreichbar.</p> <p>Darüber hinaus steigt die Zahl der Kinder mit einem heilpädagogischen Einzelbedarf stetig an.</p> <p>Die Angebote der Frühförder- und Beratungsstelle in einer Rege-Kita sind Zusatzangebote. Über Art und Umfang der Leistungen von der Integration auf dem Weg zur Inklusion, über zusätzliches pädagogisches Personal entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreier Zugang - Räumliche Voraussetzungen für inklusive Förderung (Bewegungsräume, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten) - Zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial - Anpassung der Gruppengröße an die Bedarfe des Kindes mit (drohender) Behinderung <p>Teilhabe des Kindes mit (drohender) Behinderung an allen Aktivitäten der Kita und Kindertagespflege ermöglichen und durch Einzelmaßnahmen fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse - Entwicklung der Selbstständigkeit - Erhalt und Entwicklung persönlicher Sozialkompetenz - Entwicklung der Kommunikation und Mobilität - Unterstützung des Übergangs von Kita und Schule 	<p>§ 3 KitaG Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Angebot</p> <p>Sicherung der Inklusion in Kindertagesstätten/Kindertagespflege auch in der Finanzierung der räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen.</p> <p>Beschreibung der Schnittstelle zum SGB IX.</p>
--	--	--	---

2. Sitzung

	<p>Das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind kann an allen Aktivitäten der Kita/Kindertagespflege teilnehmen. Individuelle Förderung findet im sozialen Lebensraum statt.</p> <p>Eltern erhalten heilpädagogische Förderung und Elternberatung in der Kita. Eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung im Gruppenprozess findet statt.</p>	<p>Einbeziehen der Eltern/Vertreter in Lebenssituationen der Einrichtungen sowie in die das Kind betreffende Entscheidungen</p> <p>Regelmäßige Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung.</p> <p>Teilnahme der Personensorgeberechtigten an verschiedenen Fördersituationen in den Kitas/Kindertagespflege</p>	<p>Integration des „Kiez-Kita-Programms“ in die Regelfinanzierung der Einrichtungen.</p>
--	--	--	--

2. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
<p>Konzeption</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<p>Aktuelle Rechtslage:</p> <p>Das KitaG trifft in § 3 (3) zur Konzeption folgende Aussagen: „Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.</p> <p>Weiter heißt es im KitaG § 3 (4): Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.</p> <p>Mit zu beachten ist:</p> <p>Das SGB VIII § 22 a (1):</p>	<p>Aus der rechtlichen Perspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung von Begriffen im § 3 KitaG - Gerade Satz 1 des § 3 Abs. 1 KitaG <p>„Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benötigt aus Sicht der Autorin eine Konkretisierung und Begriffsbestimmung - Hier sollte auch in Erwägung gezogen werden den Bildungsauftrag einer Kindertagesstätte hervorzuheben, da der § 3 KitaG deutlich impliziert, dass Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen verstanden werden - Rechtliche Aufgabendifferenzierung von Kindertagespflegestellen und Horten im Unterschied zu Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) 	<p>Veränderung des § 3 KitaG im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersichtlichkeit - Begriffsbestimmung <p>Zur Bearbeitung kann die Cluster-Methode hilfreich sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung des Zwecks einer pädagogischen Konzeption und die Anforderungen an eine pädagogische Konzeption - Aufnahme der Notwendigkeit der regelmäßigen Fortschreibung der Konzeption und deren Evaluation <p>Damit die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und trotzdem ein Handlungsleitfaden dargestellt wird kann auch ein Verweis auf eine Ausführungsbestimmung oder ähnliches erfolgen sofern</p>

2. Sitzung

	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>Weiter heißt es im SGB VIII § 45 (2) Satz 1: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, <p>und § SGB VIII § 45 (3) Satz 1: Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, <p>Im Weiteren wird bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis gefordert, dass</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beim § 3 Abs. 2 KitaG sollte eine Filterung und Zusammenführung von Begriffen erfolgen um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und damit an Übersichtlichkeit zu gewinnen - Darstellung welchen Zweck hat eine pädagogische Konzeption zu erfüllen - Zu welchen Punkten müssen Ausführungen getätigt werden um als pädagogische Konzeption anerkannt zu werden - Aufnahme, dass eine pädagogische Konzeption beständig fortgeschrieben werden muss - Untersetzung der Begriffe Qualität und Qualitätsfeststellung und deren Verfahren dazu <p>Aus der fachlichen Perspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die pädagogische Konzeption einer Kindertagesstätte/ Kindertagespflege dient aus Sicht der Autorin dem Zweck, dass man Arbeitsweise, Struktur und Alltag allen Beteiligten (sprich Mitarbeiter*innen, Eltern, Kindern, Träger, MBS, Jugendamt usw.) vorstellt und diese auf die aktuellen Gegebenheiten 	<p>rechtlich möglich (rechtliche Prüfung erforderlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Qualität, Qualitätsfeststellung und entsprechenden Verfahren - Hierbei erscheint eine Begriffsbestimmung erforderlich - Weiterhin Aufnahme des Anspruchs auf Praxisberatung <p>Hierbei sollten zwei Wege ermöglicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Praxisberatung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung z.B. bei der Konzepterstellung, Aktualisierung, Kontextsetzung, Qualitätsfeststellung/ Evaluierung, Netzwerkarbeit 2. trügereigene oder unabhängige Praxisberatung zur Unterstützung z.B. bei der Umsetzung, Qualitätssicherung, Begleitung von Kita- Leitungen und deren Teams
--	---	---	---

2. Sitzung

	<p>das pädagogische Konzept einer Kindertagesstätte Aussagen zur Beteiligung von Kindern und Möglichkeiten der Beschwerde trifft.</p> <p>Auch ergeht immer wieder die Empfehlung durch das Referat 27 des MBS den institutionellen Kinderschutz im Konzept zu berücksichtigen.</p> <p>Problembeschreibung:</p> <p>Der § 3 des KitaG verfügt über eine ausführliche Beschreibung des Auftrags und der zu erreichenden Zielstellungen.</p> <p>Wie und mit welchen Ressourcen diese Zielstellungen erreicht werden sollen bleibt weitestgehend offen.</p> <p>Der § 3 KitaG bezieht sich auf den Dreiklang der Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort). Es erfolgt hierbei keine Differenzierung zwischen Kindertagesstätten im Sinne von Krippe und Kindergarten (Elementarbildung) und der Rolle des Hortes im Sinne seiner Altersgruppe und damit dem Bereich der Primarbildung. Auch die Darstellung zur besonderen Angebotsform der Kindertagespflegestellen erfolgt in diesem Zusammenhang nur unzureichend durch</p>	<p>ten in der Entwicklung von Kindern und deren Förderung angepasst</p> <ul style="list-style-type: none">- Mit einer Konzeption verständigt man sich auf ein gemeinsames Vorgehen um die formulierten Ziele zu erreichen- Eine gute Konzeption ermöglicht es, dass sich Mitarbeiter*innen in ihrer Arbeit aber auch Eltern orientieren können – Teile wie z.B. der Tagesablauf den Kindern zugänglich gemacht werden und sie sich je nach Alter und Entwicklung aktiv einbringen können- Damit benötigt eine Konzeption aus Sicht der Autorin folgendes:<ul style="list-style-type: none">- Ein gutes Maß an Übersichtlichkeit- Eine verständliche Sprache- Einen formulierten und damit überprüfbaren Mindeststandard- Einen beständigen Austausch zwischen den Beteiligten mit Offenlegung von Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung- Unterstützung durch Praxisberatung- Zeitfenster für die Konzeptbearbeitung durch Zeiten von mittelbarer pädagogischer Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- Darstellung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern und deren Grenzen - Den Aufgaben und Zielstellungen sollten die dafür bereitzustellenden Ressourcen gegenüber stehen
--	---	--	---

2. Sitzung

	<p>Verweise im KitaG § 2 (5) auf den § 3 KitaG.</p> <p>Die Formulierung der Aufgaben und Zielstellungen sind derart vielzählig (nach Zählung der Autorin werden im § 3 KitaG 30 Aufgaben und Zielstellungen formuliert), so dass der § 3 KitaG deutlich an Übersichtlichkeit und Prioritätensetzung einbüßt.</p> <p>Gerade Satz 1 des § 3 Abs. 1 KitaG</p> <p>„Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.</p> <p>Ist in seiner Interpretation ohne weitere Erläuterungen kaum zu erfassen.</p> <p>Die Unbestimmtheit von Begriffen durchzieht den § 3 KitaG auch in den weiteren Absätzen. So kann sich der Zweck einer Konzeption ebenso wenig erschlossen werden wie der Begriff Qualität unter setzt werden kann.</p>	<p>für Leitungen und pädagogische Fachkräfte</p> <p>Aus Leistungs- und Kostenträgerperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none">- Formulierte Standards einer Konzeption und die Darstellung welche Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt werden müssen- Überprüfbarkeit von formulierten Mindeststandards durch die Benennung entsprechender Verfahren- Rechtssicherheit durch rechtliche Klarheit- Grundsätze von Beteiligung und deren Grenzen <p>Aus Kinderperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beteiligungsmöglichkeiten in den Teilen der Konzeption die Kinder unmittelbar betreffen, z.B. Kita- Regeln, Tagesablauf, Mahlzeiten- Fachlicher Diskurs zum Begriff Partizipation/ Beteiligung um eine kindgerechte Begriffsbestimmung zu fördern die das Leben in einer Gemeinschaft	
--	--	---	--

2. Sitzung

	<p>Als Erläuterungshilfen bezüglich der Erstellung einer Konzeption wurde durch das MBS herausgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitshilfe zur Erstellung der pädagogischen Konzeption für eine Kindertagesstätte, 2010- Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg, 2016- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2009 <p>Allen Erläuterungshilfen ist gemein, dass sie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft formuliert wurden und damit eine fachliche Orientierung bieten und einen fachlichen Diskurs ermöglichen aber keinen verbindlichen Charakter haben, so dass auch von ihnen nicht entnommen werden kann welche Anforderungen der Gesetzgeber an eine pädagogische Konzeption von Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen stellt.</p>	<p>mit allen seinen demokratischen Prozessen stärkt</p> <p>Aus Elternperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none">- Darstellung von Beteiligungsmöglichkeiten und deren Grenzen- Beschreibung von Verfahrenswegen in den Anliegen von Eltern dargestellt und in den Umsetzungsmöglichkeiten eruiert werden können	
--	---	--	--

2. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt: Träger- und Angebotsvielfalt	Norm/ Rechtslage/ Problembe- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlungen
Problembeschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> • Im System Kindertagesbetreuung spiegelt sich die Pluralität unserer gesamten Gesellschaft wider • Diversität aufgrund gesellschaftlichen Wandels = Pluralität/ Heterogenität in Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe (im Hinblick auf Wertorientierungen, pädagogische Inhalte, Methoden und Arbeitsformen) • Ansprüche an die Angebotsvielfalt und pädagogische Qualität im Bereich der Kindertagesbetreuung wachsen seit Jahren stetig • Seit den 70er Jahren: starke Pluralisierung und Diversifizierung der Anbieterlandschaft • Auch dem Zuzug von Menschen von Menschen aus dem Ausland bzw. Flüchtlingen ist Rechnung zu tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Um individuellen Lebenslagen und Bedürfnissen/ Bedarfen der Eltern und ihrer Kinder gerecht zu werden, braucht es im Bereich der Kindertagesbetreuung eine breite Auswahl an Angeboten von verschiedenen Trägern • Um Integration zu ermöglichen, ist es notwendig, dass Kinder frühzeitig eine Kindertagesstätte besuchen (Neuerwerb der deutschen Sprache z.B. in einer bilingualen Kita) 	<ul style="list-style-type: none"> • freie Träger müssen weiterhin auf der Grundlage ihres Konzeptes ihr Profil schärfen bzw. sich mit einer Breite zusätzlicher Angebote spezialisieren können (z.B. auf sprachlichem, sportlichem, kreativem oder naturwissenschaftlichem Gebiet) oder Wertorientierung (humanistisch, Waldorf, Montessori, konfessionell etc.) • der Staat ist als einziger gesellschaftlicher Akteur in der Lage und berechtigt, die spezifische Rolle der anderen wohlfahrtsrelevanten Instanzen und Akteure sowie das Zusammenspiel zwischen ihnen durch die Ausgestaltung entsprechender rechtlicher, finanzieller und infra-

2. Sitzung

<p>rechtliche Dimension:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion: auf der Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 ist das Recht auf gleichberechtigte und inklusive Bildung für <u>alle</u> Kinder verankert worden. • Bedeutung konfessionsloser freier Träger steigt seit Jahren: bundesweit werden ca. zwei Drittel der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von freien Trägern erbracht¹ • Freie Träger halten ca. zwei Drittel (69,5%) der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen vor.² • regional gibt es auffällige Unterschiede bei der Präsenz bestimmter Trägerverbände (etwa die starke Stellung des Paritätischen im Ostdeutschland und der öffentlichen Träger in Brandenburg)³ • Die JH ist durch die „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Metho- 	<ul style="list-style-type: none"> • inklusive Bildungschancen müssen für alle Kinder ausreichend geschaffen werden • Trägervielfalt und Subsidiarität können z.B. über konkrete Vorgaben gesichert werden, wie diese rechtlichen Vorgaben aus dem SGB VIII in Ausschreibungen und Vergabeverfahren durchgeführt werden 	<p>struktureller Rahmenbedingungen zu definieren – diesen Auftrag sollte die Landesregierung ernst nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mischung der Aufgabenwahrnehmung: eine einzige Institution – sei es nun die Familie, seien es die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder staatliche Institutionen – kann allein optimale Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gewährleisten -> abgestimmte Kooperation zwischen Familie, Zivilgesellschaft, Markt und staatlichen Institutionen wünschenswert • Trägerhoheit und Trägervielfalt müssen weiterhin gewahrt bleiben -> externe
-------------------------------------	--	---	---

¹ https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTräger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, Tabelle S. 284

² https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTräger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 392

³ https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTräger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 390

2. Sitzung

<p>fachliche Perspektive:</p>	<p>den und Arbeitsformen“ gekennzeichnet (§ 3 SGB VIII) bzw. sollte es sein</p> <ul style="list-style-type: none">• Zu Gunsten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (und mittelbar zu Gunsten der Eltern und Kinder) besteht zudem ein Vorrang von Einrichtungen in freier Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe soll die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) und diese fördern und stärken (§ 4 Abs. 3 SGB VIII).• Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen Angeboten (§ 5 SGB VIII).• Die Förderung hat die individuellen Bedürfnisse und Interessen des Kindes zu berücksichtigen (§ 22 (3) SGB VIII).• Sicherstellung der Angebote/Dienste: die öffentliche JH trägt die Gesamtverantwortung für flächendeckende und zugängliche Angebote, Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII). Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger zu berücksichtigen (§ 75 SGB VIII).	<ul style="list-style-type: none">• Diese plurale Angebotsstruktur soll den Eltern die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten ermöglichen.• Die gesetzlich verankerte Gesamtverantwortung der öffentlichen JH ist die Garantie dafür, dass alle im Gesetz vorgesehenen Leistungen gewährt und tatsächlich erfüllt werden können -> Diese Verantwortung muss auch dann bestehen, wenn Teil- oder komplette Aufgaben durch freie Träger erfüllt werden.• Landesrecht soll diesbezüglich Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung festlegen (§22 (4))• Entwickeln von Betreuungsangeboten, die auf die vielfältigen	<p>Maßstäbe und Vorgaben dürfen nicht restriktiv eingreifen und zur Vereinheitlichung oder Einschränkung führen Verankerung des Anspruchs auf Trägervielfalt unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten im Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufnahme eines entsprechenden Passus in das Gesetz, wie das Subsidiaritätsprinzip in Brandenburg verwirklicht wird• Festlegung konkreter Rahmenbedingungen die die Fairness und Transparenz von Ausschreibung und Vergabe von Betreuungsangeboten sicherstellen• Im Kitagesetz werden konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung festgehalten (z.B. Qualitätsrahmen / Qualitätsentwicklungsvereinbarung s.u.)
--------------------------------------	---	---	---

2. Sitzung

Kostenträgerperspektive	<ul style="list-style-type: none">• Vielfalt ist eine gesellschaftliche Realität -> spiegelt sich in der Etablierung sehr unterschiedlicher pädagogischer Angebote wider (Kreativität, Bewegung, Gesundheit, Natur, Sprache etc.)• Angebotsvielfalt als Qualitätsmerkmal: Qualitätsentwicklung und -sicherung in Kitas erfolgt auf der Grundlage § 79 a SGB VIII -> Qualität muss finanziert werden! („wer Qualität will, muss sie auch bezahlen“)• Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Anpassung der Öffnungszeiten der Kita an die Bedarfe der Familien.• regional verschiedene Angebote sinnvoll –angesichts der Bevölkerungsentwicklung jedoch nicht in allen Regionen in gleichem Maße umsetzbar• Trägervielfalt benötigt einen klaren rechtlichen und finanziellen Rahmen <p>- Grundlage: §§ 74 a und 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeteiligung</p>	<p>Lebensbedingungen der Familien ausgerichtet sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Fördern von Betreuungs-Initiativen vor Ort, da die Bürger*innen vor Ort einen guten Einblick in die Bedarfe in ihrer Nachbarschaft haben; z.B. Eltern-Kind-Initiativen haben• Fördern der Zusammenarbeit der Kitas in einer Region und Stärkung der Ausdifferenzierung der Angebote entsprechend der Bedürfnisse/ Bedarfen der Familien <p>- Zur Qualitätssicherung in vielfältigen Angeboten bedarf es auch einen konkreten Qualitätsrahmen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung im Gesetz, dass bei Ausschreibung und Vergabe von Kitas der Aspekt der Angebotsvielfalt prominent berücksichtigt werden muss• Forderung und Förderung von QE in den Einrichtungen benötigt auch einen rechtlichen Rahmen• Zur Förderung der Weiterentwicklung und Erstellen von Bedarfsprognosen ist diese Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen regionalen Akteuren wichtig; sie ist u.a. in § 78 SGB VIII festgeschrieben. Es sollte sichergestellt werden, dass auch Vielfalt und Qualitätsentwicklung in diesen Gremien betrachtet wird <ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines landesweiten Qualitätsrahmens, der für vielfältige Arbeitsansätze offen ist.
--------------------------------	--	---	--

2. Sitzung

<p>Leistungsträgerperspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach § 74 a liegt die Finanzierung von Kindertagesbetreuung im Landesrecht - ein vielfältiges und zeitgemäßes Angebot in der Kindertagesbetreuung bereichert eine Kommune und steigert die Attraktivität für (zuziehende) Familien - gleichzeitig sind aktuell qualitätsbezogene Kosten wie Fort- und Weiterbildung, besonderes Material etc. oftmals ein strittiger Punkt in der Abrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung für Träger von Kindertageseinrichtungen muss auskömmlich sein, sonst hat dies Auswirkungen auf die Qualität ihrer Angebote -> Trägervielfalt wird eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Verfahren analog § 78b wird in das Kitagesetz aufgenommen.
<p>Perspektive der Eltern und Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die fachliche Schwerpunktsetzung ist oftmals ein wichtiges Kriterium für Eltern um sich für eine Kita zu entscheiden – aber auch für Mitarbeiter*innen - Finanzierung ist bei vielen freien Trägern nicht auskömmlich: hinsichtlich einer optimalen bedarfsorientierten Angebotsstruktur werden diese zunehmend vor manchmal kaum zu lösende Probleme gestellt – diese hemmen die Qualitätsentwicklung wie 	<ul style="list-style-type: none"> - eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen öffentlichen und Leistungserbringer analog § 78 b SGB VIII kann eine verbindliche Weiterentwicklung sicherstellen - Kita-Leitung benötigt für diese anspruchsvolle Arbeit eine Freistellung - Kitas müssen sich entsprechend der Bedürfnisse der Familien weiterentwickeln (können) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hier besteht eine Schnittstelle zur AG 6 „Finanzierung“, die auch die Aspekte der Qualitätsentwicklung und der Trägervielfalt im Auge haben sollte. • Wir empfehlen die Freistellung von Kita-Leitungen im Sockel von 20 Wochenstunden zur Qualitätsarbeit, zuzüglich von 0,35 Wochenstunden pro rechnerisch im Ganztage betreuten Kind (8h)

2. Sitzung

	<p>auch die Entwicklung von vielfältigen Angeboten.⁴</p> <ul style="list-style-type: none">- Auf der Grundlage des bundesweit verankerten Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nach § 24 SGB VIII (Quantität) wollen Eltern gute fachliche Angebote für ihre Kinder (Qualität)- Familien benötigen Beratung bei der Platzsuche- die Angebote sollen den familiären und beruflichen Bedürfnissen entsprechen; aktuell gibt es regional häufig einen Platzmangel, so dass ein wirkliches Wunsch- und Wahlrecht nicht besteht- Kinder „wünschen sich eine Kita, in der sie sich wohl, sicher, anerkannt und wertgeschätzt fühlen“⁵	<ul style="list-style-type: none">- Eltern haben nach § 24 in Bezug auf Plätze und Konzeption einen Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger- Kitas müssen in der Lage sein, sich auf die vielfältigen Individuen einzustellen und ihre Perspektive einzubeziehen	<ul style="list-style-type: none">- In der Bedarfsplanung sollte der Aspekt der Vielfalt berücksichtigt werden.- Dieser Anspruch sollte im KitaGesetz konkretisiert werden
--	---	--	---

⁴ https://afel-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTräger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 392

⁵ Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M. (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht. Eine Studie des DESI-Instituts im Auftrag der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.), Berlin, S. 84.

2. Sitzung

<p>Kostenträgerperspektive</p> <p>Leistungsträgerperspektive</p>	<p>fundierte Empfehlungen für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen gibt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) mit einem Qualitätsstandard⁶.</p> <p>Was Kinder in der Kita/Tagespflege beim gemeinsamen Essen lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Dass das Angebot von Lebensmitteln vielfältig ist, - dass sie neue Lebensmittel probieren können aber nicht aufessen müssen, - dass Speisen und Getränke anders aussehen und schmecken, je nachdem wie sie zubereitet wurden, - dass jeder Mensch einen eigenen Geschmack hat, - dass Essen in der Gruppe das Miteinander und die Kommunikation fördert, - dass sie für das gemeinsame Essen manchmal Geduld brauchen“⁷ <p>Ziel im Bereich Verpflegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Kinder erhalten eine qualitativ hochwertige Verpflegung, unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern - Ernährungsbildung/Gesundheitserziehung gehört zum Bildungsauftrag Kindertageseinrichtung, jedes Kind hat die gleichen Bildungsangebote <p>Ziel im Bereich Hygiene/sonstige Versorgungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege-/Toilettenartikel stehen für alle Kinder zur Verfügung, unabhängig vom sozioökonomischen Status der Eltern - regelmäßige Reinigung und Wechsel der Bettwäsche und Handtücher (m Sommer öfter) <p>Fehlbedarfsfinanzierung hinsichtlich Personalkosten, Küchengrößen und -ausstattung, Organisationsaufwand etc.</p> <p>Gesetz ist bisher zu ungenau formuliert. Es muss sehr aufwendige, einrichtungsindividuelle Berechnung von Essengeld und umlegbaren Betriebskosten/Personalkosten erfolgen.</p> <p>„Gesunde Ernährung und Versorgung“ wird von den brandenburgischen Kita-Trägern, Kitas und in der Kindertagespflege sehr unterschiedlich interpretiert. Ein gemeinsames Verständnis der Träger/Kitas/Eltern zu „gesunder Ernährung“ muss meist verhandelt werden und eine eindeutige, gesetzliche Formulierung wird von den handelnden Akteuren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Saarland: „.. angebotene Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen an eine altersgemäße gesunde Ernährung und sollen den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entsprechen.“ <p>*Pro: Eindeutige Begrifflichkeit ist gegeben. Kontrollierbarkeit mittels vorhandener Checklisten (oder Zertifizierung) wird möglich.</p>	<p>Noch notwendig:</p> <p>→ Austausch mit AG 6 (Finanzierung / §17) bzgl. handhabbarem Vorschlag der kostendeckenden Finanzierung der Mahlzeiten und der sonstigen Versorgungsleistungen bzw. auch einer möglichen sozial verträglichen Kostenbeteiligung der Eltern</p> <p>→ Klärung Hort / wenn weiter drin, dann hier Qualitätsstandard für Schulverpflegung der DGE ergänzen</p>
--	--	--	--

¹⁰ https://www.nqz.de/fileadmin/nqz/PDF/Rechtliche_Rahmenbedingungen_Laenderebene_Kita.pdf (2019)

⁶ https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/02/DGE_Qualitaetsstandard_FITKID.pdf

⁷ <https://www.nqz.de/kita/ernaehrung/>

2. Sitzung

<p>Perspektive der Kinder und Eltern</p>	<p>ausdrücklich gewünscht⁸. Einige Träger orientieren sich bei der eigenen Umsetzung bzw. bei der Auftragsvergabe an einen Caterer bereits am Qualitätsstandard der DGE¹.</p> <p>Auch die Bereitstellung der gemeinsamen Mahlzeiten („Versorgung“) durch Kita/Hort/Tagespflege wird nicht einheitlich umgesetzt – insbesondere beim Frühstück/Vesper gibt es große Unterschiede und noch immer mitgebrachte Brotboxen der Eltern. Als Grund dafür werden oftmals Unklarheiten bei der Organisation/Finanzierung bzw. fehlende Personalressourcen oder fehlende Kostendeckung genannt.² Herausforderung bei diesem Modell ist jedoch ein notwendiges, einrichtungsspezifisches Konzept zur Hygienepraxis mit entsprechenden Regeln und Nachweisen zur Personal-, Lebensmittelhygiene und Lagerung (s. Hygieneinfo zu Brotboxen in Kita/Hort, VNS 2020⁹)</p> <p>Wünschenswert wäre es, wenn Kitas eigenverantwortlich – ohne zwingenden Abstimmungsprozess mit den Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Mahlzeiten und Hygieneartikel/Wäsche für die anwesenden Kinder bereitstellen und - bei Mehrbedarf/Abnutzung flexibel und bedarfsgerecht nach- oder abbestellen können. <p><u>Kinder:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder können sich beteiligen (z.B. Brot, Belag und Menge auswählen, Essen wird appetitlich angeboten) - Kinder können bei der Vor- und Zubereitung helfen - Selbstständigkeit und Wahrnehmung wird gefördert (z.B.: Betten abziehen, Brote schmieren, Tisch decken) - Kinder wählen ihr Essen bzw. Komponenten unmittelbar aus (ohne Vorbestellung) <p><u>Eltern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung der Eltern, die finanziell und/oder zeitlich benachteiligt sind - günstigere Essenpreise (auch bei anteiliger Kostenbeteiligung) als bei Eigenbeschaffung/-herstellung durch die Eltern 		<ul style="list-style-type: none"> ➔ Umsetzung bzw. Monitoring im Qualitätscheck verankern ➔ Qualifikationsangebote ermöglichen (z.B. Austausch mit AG 4 - Fachkräfte): Fortbildungsangebote zu Ernährung/Verpflegung für Träger-, Kita-, Hort-, Tagespflegepersonal und Küchenfachkräfte
---	--	--	---

⁸ https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/wp-content/uploads/2019/09/Gesamtdokumentation_Kita-Fachtag.pdf

⁹ https://vernetzungsstelle-brandenburg.de/2020/06/30/hygieneaspekte-bei-der-versorgung-mit-brotboxen-in-kita-und-hort/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=infobrief-kita-thema-hygiene_94

2. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- vollwertige und hygienisch einwandfreie Versorgung der Kinder, auch bei längeren Öffnungszeiten- Einheitliche Mindest-Empfehlungen zur Qualität der angebotenen Mahlzeiten- transparente, sozial verträgliche Kostenbeteiligung		
--	---	--	--

3. Sitzung

Thema/ Themen- schwer- punkt Kinder- rechte	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varian- ten	Empfehlung
<p>Analyse unter Be- rücksichti- gung der</p> <p>rechtlichen Perspektive</p>	<p>Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von Deutschland 1992 ratifiziert, vorerst mit Vorbehalten, die 2010 entfielen. Seit- her gilt die Konvention uneingeschränkt zzgl. der Zusatzprotokolle bis 2012</p> <p>UN-Kinderrechtskonvention – Überein- kommen über die Rechte des Kindes</p> <p>Auszüge -</p> <p>Artikel 1 – Geltung für das Kind; Begriffs- bestimmung</p> <p>Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Le- bensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzu- wendenden Recht nicht früher eintritt.</p> <p>Artikel 4 – Verwirklichung der Kindes- rechte</p>	<p>Folgende Aspekte der Kinderrechte sollten sowohl als Grundsatz als auch als Bildungs- und Erzie- hungsauftrag formuliert werden</p> <p><u>Grundsatz (erweiterter Inklusionsbegriff)</u></p> <p>keine Diskriminierung oder das Recht auf Individualität</p> <p>Aufnahme und Förderung in einer Kindertagesein- richtung (gleiches Recht auf) unabhängig von</p>	<p>Inklusion als erweiterter Ansatz im Bildungs- und Erziehungsauftrag und im Grundsatz der Kindertages- betreuung (erweiterter bzw. definierter Grundsatz in Bezug auf den Rechtsanspruch)</p> <p>Einfügung/ Bezug zum Artikel 2 UN- Kinderrechtskonvention sowie</p> <p>(Gender sensibel, Gleichberechtigung sichern, Vielfalt unterstützen, Diskrimi- nierung entgegenwirken)</p> <p><u>Formulierung im KitaG</u></p> <p>§ ...Diskriminierungsverbot</p>

3. Sitzung

<p>Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>Im KitaG finden sich keine eigenständigen Formulierungen, die sich direkt auf die UN-Kinderrechtskonvention beziehen. Einige Artikel werden jedoch inhaltlich tangiert, so u.a. der Art. 18 der Anspruch von Kindern berufstätiger Eltern auf Nutzung von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen, Art. 19 Schutz vor Gewalt in jeglicher Form, Recht auf Bildung von Geburt an, Art. 29 Bildungsziele (bspw. Persönlichkeitsbildung).</p> <p>Vgl. auch die bundesgesetzlichen Regelungen die Regelungen im SGB VII §§ 1, 2, 8, 8a und b, § 22, 22 a, 23,24</p> <p>Die im § 3 genannten Aufgaben verknüpfen Bildungsaufgaben mit Kinderrechten, insofern bedarf es einer differenzierteren Formulierung (was ist Aufgabe, was ist Ziel).</p>	<p>-<u>rassistischer Diskriminierung</u>, dem Geschlecht und der sexuellen Identität, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Begriff "Rasse" ist überholt und wird bspw. durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes als änderungsbedürftig angesehen (siehe auch https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2020/20200929_Podiumsdiskussion_Rassebegriff_GG.html).</p> <p><u>Empfehlung:</u> Verwendung der Begrifflichkeit "rassistische Diskriminierung"</p> <p>Der Begriff " der sexuellen Identität“ - Auszug aus: Nordt, S. (07.2015) Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im Kontext von Inklusionspädagogik</p> <p>Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet-im-kontext-von-inklusionspaedagogik</p> <p>"Geschlechtsvariante Kinder sind Kinder, die sich in Bezug auf ihr biologisches Geschlecht, ihre Geschlechtsidentität oder ihr Rollenverhalten von der Mehrheit der anderen Mädchen und Jungen unterscheiden. Hier geht es also zum einen um intergeschlechtliche und transgeschlechtliche Kinder, zum anderen aber auch um diejenigen, die sich nicht geschlechtsrollenkonform verhalten."</p> <p>Auszug aus Kita-Fachtexte:</p>	<p>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung muss unabhängig von <u>rassistischer Diskriminierung</u>, dem Geschlecht und der sexuellen Identität, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds gewährleistet werden.</p>
---	---	--

3. Sitzung

	<p>§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte</p> <p>(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, ... die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten,</p> <p>das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,</p> <p>Die Stichwortsuche "Kinderrechte" im KitaG ergab 0 Treffer.</p> <p><u>Bezug zum Aspekt - Diskriminierungsverbot - Eine klare gesetzliche Regelung</u></p>	<p>Quelle: Nowack, S. (12.2013) Die Rolle der pädagogischen Fachkraft im inklusiven Prozess, Seite 4-5</p> <p>Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/die-rolle-der-paedagogischen-fachkraft-im-inkluisiven-prozess Zugriff am 06.10.2020</p> <p>Merkmale von Inklusion, die in fachlichen Veröffentlichungen (vgl. Sulzer & Wagner 2011; Kron et al. 2010) übereinstimmend genannt werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder haben das Recht auf Teilhabe an hochwertiger Bildung, unabhängig von religiöser und ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozial-ökonomischer Situation und weiteren individuellen Voraussetzungen. • Vielfalt in der Gruppe wird als Normalfall angesehen und als Bereicherung für Lern- und Bildungsprozesse genutzt. • Die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder sind Ausgangspunkt für Lernprozesse und für individuelle Förderung in sozialer Gemeinschaft. • Kinder mit besonderen Gefährdungen für ihre Entwicklung und ihre Teilhabe bedürfen der besonderen Beachtung und Unterstützung. 	<p>Ein grundsätzlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag - § 1 (1)</p> <p>Die Beachtung von Kinderrechten sollte grundlegend, sowohl als Handlungsgrundlage für Erwachsene (pädagogische Fachkräfte) und als Bildungsauftrag in der Vermittlung des Wissens an Kinder (ich habe Rechte!) gesetzlich formuliert werden.</p> <p>„Die pädagogische Arbeit berücksichtigt die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht.“</p> <p>Ein inklusiver Bildungs- und Erziehungsauftrag:</p>
--	--	---	--

3. Sitzung

<p>fachlichen Perspektive</p>	<p><u>schafft mehr Sicherheit in der Anwendung für alle Beteiligten.</u></p> <p>Umsetzung von</p> <p>Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot</p> <p>Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner <u>Eltern</u> oder seines Vormunds.</p> <p>...</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● In allen Bereichen des Bildungssystems, einschließlich der frühkindlichen Bildung, finden strukturelle und inhaltliche Anpassungen statt. ● Barrieren, welche die Teilhabe von Kindern an Bildungsprozessen behindern, werden abgebaut. <p>Schnittstellen Im KitaG und VO zum KitaG</p> <p>Schnittstellen sind zu beachten: bspw. Betriebserlaubnisverfahren (Anforderungen an die Konzeption, bauliche Voraussetzungen, Personalbedarf – multiprofessionelle Teams...) sowie zu den Grundsätzen elementarer Bildung</p> <p><u>Der Blick in andere Bundesländer:</u></p> <p>Berlin:</p> <p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) Vom 23. Juni 2005*</p> <p><i>Zum 22.09.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe</i></p> <p><u>Stand:</u> letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 535)</p> <p>Teil I Allgemeines, Aufgaben und Ziele</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte</p> <p>(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,</p> <p>Pkt. 6</p> <p>die Kinder auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,</p> <p>Bezug zu Berlin</p> <p>Schnittstelle:</p> <p><i>Überarbeitung der Grundsätze elementarer Bildung – Bildungsbereiche</i></p>
-----------------------------------	---	---	--

3. Sitzung

<p>Kinderperspektive</p>	<p>dagogische Personal, Schaffung von Strukturen zur Partizipation von Kindern, Beschwerdemanagement</p>	<p><u>Schleswig-Holstein</u></p> <p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) Vom 12. Dezember 1991</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2020 bis 31.12.2020</i></p>	
<p>Elternperspektive</p>	<p>Der Kinderrechtebericht beschreibt, wie Kinder und Jugendliche aus ihrer Sicht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bewerten.</p> <p>https://www.kinderrechtebericht.de/fileadmin/media/krr/downloads/Kinderrechtebericht.pdf</p>	<p>§ 5 Grundsätze – Auszug</p> <p>...</p> <p>(8) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.</p> <p><u>Sachsen</u></p> <p>Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist</p> <p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>(2) ¹Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem</p> <p>...</p> <p>Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. ³Diese sind</p>	

3. Sitzung

		<p>angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. ⁴Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.</p> <p>Hamburg Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 30 geändert, § 21a aufgehoben durch Gesetz vom 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404)</p> <p>§ 2 Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(2) Die Erziehung und Bildung soll darüber hinaus darauf gerichtet sein,</p> <p>...</p> <p>2.</p> <p>das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist der Verständigung, des</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Gruppen vorzubereiten,	
--	--	--	--

3. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt Partizipation	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
<p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive 	<p>UN-Kinderrechtskonvention – Überein- kommen über die Rechte des Kindes</p> <p>Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindes- willens</p> <p>Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.</p> <p>Die Vertragsstaaten, also auch Deutschland/deutsche Behörden, sind somit verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche innerstaatlichen Gesetze vollumfänglich mit der Konvention in Einklang stehen und dass deren Grundsätze und Vorschriften effektive Durchsetzung erfahren.</p> <p>CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EU- ROP*ISCHEN UNION (2000/C 364/01)</p> <p>Artikel 24 Rechte des Kindes</p> <p>(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen</p>	<p>Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte als gesetzlicher Auftrag klar und unmissverständlich in einem eigenen § formuliert werden. Die Beteiligung gemäß Alter und Entwicklungsstand sollte um den Begriff "Bedürfnis" ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass die Interessen und die Meinung der Kinder zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Blick in andere Bundesländer:</p> <p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 31.8.2020</p> <p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019</p>	

3. Sitzung

	<p>notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.</p> <p>(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.</p> <p>...</p> <p>§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.</p> <p>Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18], S.3)</p> <p>Abschnitt III</p> <p>§ 17a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>§ 16 Partizipation</p> <p>(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.</p> <p>(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.</p> <p>Anhang 1 zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der</p> <hr/>	<p>Partizipation</p> <p>neuer § im KitaG – Regelung für Kita und Kindertagespflege</p> <p><u>Anlehnung an die Formulierungen aus Nordrhein-Westfalen und Thüringen</u></p> <p>(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln.</p> <p>Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können.</p> <p>(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung</p>
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>(1) Kinder und Jugendliche sollen in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden.</p> <p>(2) In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreute Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.</p> <p>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])</p> <p>§ 18a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.</p> <p>...</p> <p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kin-</p>	<p>Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes</p> <p>Quelle: Broschüre Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat Öffentlichkeitsarbeit 11018 Berlin www.bmfsfj.de – Stand: Februar 2019</p> <p>In Bayern werden nach § 1 Abs. 3 S. 3 AVBayKiBiG alle Kinder in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der Kinder sind in Schleswig-Holstein im Kindertagesstättengesetz (KiTaG SH) verankert. Partizipation zieht sich als pädagogisches Prinzip durch den gesamten Alltag der Kita. Zu Beginn des Jahres 2014 startete in Schleswig-Holstein die nachhaltige Implementierung von Beteiligung in den 60 Kindertageseinrichtungen der Arbeiter-</p>	<p>mung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.</p> <p>(Anm. der Redakteurin: Was gut ist, muss nicht neu formuliert werden.)</p> <p><i>Ergänzung:</i></p> <p>§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte</p> <p>(2) Kindertagesstätten <u>haben insbesondere die Aufgabe,</u></p> <p>...</p> <p>7. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, <u>unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, (entfällt</u></p> <ul style="list-style-type: none">• ein Demokratieverständnis zu entwickeln, das Kennenlernen von Möglichkeiten und Formen der Mitbestimmung zu fördern <p>Schnittstellen beachten:</p>
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>der- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])</p> <p>§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte</p> <p>(2) Kindertagesstätten <i>haben insbesondere die Aufgabe,</i></p> <p>...</p> <p>6. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem <i>durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung.</i></p> <p>Die Stichwortsuche "Beteiligung" ergab im KitaG insgesamt 12 Treffer, davon 3 Treffer im Bezug zur Zielgruppe: Kinder</p> <p>Die Stichwortsuche "Kinderrechte" und "Partizipation" ergab jeweils 0 Treffer.</p> <p>Beteiligung wird aus der Träger- und Elternperspektive normiert.</p>	<p>wohlfahrt (AWO) sowie vier kooperierenden Kitas des DKSB und der Caritas</p> <p>In Thüringen sind Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in den Kindertageseinrichtungen im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (Thür-KitaG) verankert, so dass Kinder bei der Gestaltung des Alltags das Recht haben, eine Vertrauensperson zu bestimmen. Zudem sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde einzurichten.</p> <p>Zum Lesen empfohlen (Anlagen)</p> <p>Vortrag von Anne Lütkes, Vizepräsidentin Deutsches Kinderhilfswerk e.V. - Landesvertretung Brandenburg, 14.03.2019</p> <p>"Kinderrechte ins Grundgesetz - Das Recht auf Beteiligung"</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Grundsätze elementarer Bildung <i>(Vermittlung der Rechtsbegriffe für Kinder, Kennenlernen demokratischer Prozesse- Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung)</i> • Verankerung demokratischer/partizipativer Grundlagen in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte <i>(pädagogische Haltung, das Bild vom Kind, Biografiearbeit, Vermittlung von Kenntnissen zur partizipativen Gestaltung des Kita-Alltags/ der päd. Arbeit)</i> • Träger- und Leitungsaufgabe <i>Partizipation der Kinder im Kita-Alltag, Schaffung und Weiterentwicklung von Strukturen zur Mitbestimmung und Mitwirkung als Qualitätsmerkmal</i> • Konzeption <i>Zwingender konzeptioneller Bestandteil – Prüfbestandteil im Betriebserlaubnisverfahren</i>
--	--	--	--

3. Sitzung

<p>- fachlichen spektive</p> <p>Per-</p>	<p>§ 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger</p> <p>§ 6 Beteiligung der Eltern</p> <p>§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat</p> <p>§ 7 Kindertagesstätten-Ausschuss</p> <p>In den "Hortbausteinen" wird die Beteiligung von Kindern im Baustein 2: "Beteiligung von Kindern und Gestaltung des Hortalltags" aufgegriffen und inhaltlich untersetzt.</p> <p>Im KitaG wird Beteiligung prioritär als Bildungsauftrag der Kita dargestellt. Das grundlegende Recht der Kinder auf Beteiligung in allen sie berührenden Angelegenheiten wurde nicht deutlich als Soll-Vorschrift herausgearbeitet.</p> <p>Kinder können als Erwachsene demokratische Strukturen und Prozesse nur dann wertschätzen, akzeptieren und mitgestalten, wenn sie diese Schritt für Schritt kennenlernen und sich selbst als Akteur*innen begreifen und erleben. Es gibt keinen Zeitpunkt, ab dem Demokratie beginnt und Kinder das Recht "erhalten", ein Mensch mit eigenen Rechten und Bedürfnissen zu sein. Beginnend mit der Haltung des pädagogischen</p>		
--	--	--	--

3. Sitzung

<ul style="list-style-type: none">- Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive	<p>Personals – ihrem Bild vom Kind – muss Partizipation und Demokratiebildung gelebt werden. Aktiv gelebt bedeutet, dass es selbstverständliche Strukturen und Abläufe in der Kita braucht, die partizipative Prozesse fördern und bedingen. Partizipation ist kein Projekt, das ressourcenabhängig umgesetzt wird.</p> <p>Kosten für Weiterbildung, Konzepterarbeitung, Qualitätssicherungsprozesse, partizipative Raum Raum(um)gestaltung,</p> <p>Der Kita-Träger hat die Aufgabe, die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, bspw. im Rahmen der Kita-Konzeption, der Aufgabenstellungen an die Kita-Leitung zur Umsetzung,</p> <p>Kinder sind die unmittelbar "Betroffenen". Ihr Kita-Alltag ist eine wichtige Etappe in ihrer Entwicklung. In der Kita sammeln sie Erfahrungen, erwerben tagtäglich neues Wissen, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten. Wie das geschieht, ob sie entscheiden können, was aus ihrer Sicht bedeutsam und wichtig ist, sollte nicht von der individuellen Einschätzung des pädagogischen Personals abhängig sein.</p>		
--	---	--	--

3. Sitzung

<p>- Elternperspektive</p>	<p>Beteiligungsrecht aus Sicht der Kinder u. Jugendlichen</p> <p>Annex 3 zum Staatenbericht 2019: Perspektive von Kindern und Jugendlichen zum Thema Kinderrechte – Beteiligung</p> <p>– Kinder wünschen sich in allen Bereichen mehr Mitbestimmung</p> <p>– Mitbestimmung in der Schule fördert Kompetenzentwicklung für den Schulalltag</p> <p>– Politische Mitbestimmungsmöglichkeiten sind nicht befriedigend, 57% wollen sich mehr beteiligen</p> <p>– Erwachsene, die den Kindern und Jugendlichen zuhören, sind keine Politiker/innen oder Lehrkräfte</p>	<hr/>	
----------------------------	--	-------	--

3. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Per- spektive - fachlichen Per- spektive - Kostenträgerper- spektive - Leistungsträger- perspektive - Kinderperspek- tive - Elternperspek- tive	Abschnitt 2 Kita Gesetz Land Branden- burg §§ 4-7 Kita G §4 Grundsätze der Beteiligung enger Zusammenarbeit mit der Familie informationelle Selbstbestimmung des Kindes Kinder-und Jugendges.dienst ist mit Zustimmung der Eltern auf Beeinträch- tigungen hinzuweisen Beteiligung der Eltern ist demokratisch motiviert Das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten wird verlangt... § 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger Beteiligung muss barrierefrei sein	Lösungen in anderen Bundeslän- dern: Bspw. aus KiBiz Gesetz Land NRW § 1 (3) KiBiz (3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bil- dung und Erziehung sind Kernaufga- ben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pä- dagogische Personal in den Kinderta- geseinrichtungen und die Kinderta- gespflegepersonen haben den Bil- dungs- und Erziehungsauftrag im re- gelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieheri- sche Entscheidungen zu achten. § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern KiBiz	<ul style="list-style-type: none"> • Elternversammlung wählt El- ternvertreter und stellv. El- ternvertreter • Aus den gewählten Elternver- tretern wird der TN für den Kita Ausschuss gewählt • Kleine Wahlordnung als Mus- ter • geheime Wahl • Wahlprotokoll Formblatt • Häufigkeit der Versammlung im Gesetz festschreiben- min 2x im Jahr • Entwicklungsgespräch als Be- teiligungsinstrument einmal im Jahr als Angebot der Kita an die Eltern festschreiben.

3. Sitzung

	<p>Träger muss gute Beteiligung und Kooperation anregen, unterstützen und fördern- auch unter seinen Kitas und Mitarbeitenden</p> <p>§ 6 Beteiligung der Eltern</p> <p>Eltern sind zu beteiligen</p> <p>Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte</p> <p>Hospitationen</p> <p>Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase</p> <p>Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen</p> <p>Elternversammlung: Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten</p> <p>Mehrere Gruppen= mehrere Elternversammlungen</p> <p>Aufgabe der Elternversammlung:</p> <p>gegenseitigen Information über die Situation der Kinder.</p>	<p>(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten</p> <p>Beispiel aus NRW: Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung</p> <p>§10 (1) KiBiz</p> <p>In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gre-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunftsgesuch zum Schutz der Fachkräfte klarer fassen und einschränken zeitlich • Beschlussvorlage als Muster • Wie sind Beschlüsse im Kita Ausschuss zu fällen? Mehrheitsverhältnisse? • Beratungsbeteiligung hinsichtlich der Konzeption- keine Beschlussverpflichtung im Kita Ausschuss, analog zu anderen Bundesländern • Leitfaden zur Elternbeteiligung entwerfen und durch das MBSJ veröffentlichen- Workshop online für Eltern einmal im Jahr durch einen MBSJ oder SFBB Coach, der Eltern befähigt und breit informiert über ihre Rechte • Land Berlin hat bspw. einen Leitfaden: • https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kin-
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen Auskunft verlangen</p> <p>Elternversammlung kann von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen</p> <p>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab</p> <p>§ 6a Kitaelternbeiräte und Landeskitaelternbeirat</p> <p>§ 7 Kindertagesstätten-Ausschuss</p> <p>Kindertagesstätten-Ausschuss</p> <p>1 Kita= 1 Ausschuss</p>	<p>mien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.</p> <p>(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch</p>	<p><u>dertagesbetreuung/mitbestimmung-von-eltern/leitfaden-elternvertretung-kita.pdf</u></p>
--	--	---	--

3. Sitzung

	<p>Mitglieder:</p> <p>drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.</p> <p>Aufgabe:</p> <p>beschließt über pädagogische und organisatorische</p> <p>Angelegenheiten der Kindertagesstätte</p> <p>beschließt über die pädagogische Konzeption</p> <p>berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten</p> <p>geschützt sind:</p> <p>Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine</p>	<p>für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.</p> <p>(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.</p>	
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben</p> <p>Fachliche Perspektive:</p> <p>Zusammenarbeit mit Eltern und PSBs ist zwingend notwendig, um Kinder betreuen, bilden und erziehen zu können. Beteiligung von Eltern und PSBs ermöglicht Transparenz in der Arbeit, sie gibt Einblicke und nimmt Eltern und PSBs als Experten für ihr Kind ernst, sie ermöglicht eine Basis für positiven Dialog und ermöglicht das gemeinsame Erleben von Wirksamkeit anhand von gelungenen Projekten.</p> <p>Kostenträgerperspektive:</p> <p>Eltern tragen in Brandenburg einen immer noch großen und erheblichen Teil zur Finanzierung der Leistung Kindertagesbetreuung bei- sie sind eine wichtige Größe in diesem System und haben eine Stimme.</p> <p>Die Landesregierung ist dem auch nachgekommen und hat die Kreiskitarräte initiiert.</p> <p>Trägerperspektive:</p>	<p>(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Beispiel aus Sachsen:</p> <p>§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. ²Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. ³Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.</p>	
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>Diese ist fast deckungsgleich mit der fachlichen Perspektive.</p> <p>Der Träger möchte Eltern und PSBs umfassend beteiligen um ein wertschätzendes und positives Miteinander in der Arbeit zu ermöglichen.</p> <p>Elternperspektive:</p> <p>Eltern möchten beteiligt sein an der Betreuung ihrer Kinder in Kita und Hort. Die Zeitbudgets und das Maß des Interesses sind hier individuell. Eltern geben ihre Kinder in die Obhut der Kita/ des Hortes, sie erwarten eine Information über die Geschehnisse im Alltag und eine Einbindung in wichtige die Betreuung und Entwicklung des Kindes betreffende Fragen, sowie Gremien, die ihnen eine geordnete Mitwirkung und auch Vermittlung in schwierigen Lagen ermöglichen.</p> <p>Kinderperspektive:</p> <p>Kinder sind nicht automatisch in der Lage ihre Bedürfnisse zu vermitteln- einige benötigen hierfür mehr Unterstützung von den Eltern und PSBs als andere. Kinder befürworten es, wenn ihre Eltern mitbeteiligt werden, da sie sich von ihnen im Regelfall gut umsorgt wissen und darauf vertrauen, dass Eltern</p>	<p>(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.</p> <p>(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.</p> <p>(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.</p> <p>Beispiel aus Hamburg:</p> <p>§ 24 Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung</p> <p>(1) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine beson-</p>	
--	---	--	--

3. Sitzung

	<p>und PSBs das Beste für sie erwirken möchten.</p>	<p>deren Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.</p> <p>(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.</p> <p>(4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Ta-</p>	
--	---	---	--

3. Sitzung

		<p>geseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.</p> <p>(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkseleternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.</p> <p>(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.</p> <p>Beispiel aus Schleswig Holstein:</p>	
--	--	--	--

		<p style="text-align: right;">§ 17</p> <p>Elternversammlung und Elternvertretung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.</p> <p>(2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach diesem Gesetz stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher.</p> <p>(4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>1.</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.</p> <p>2.</p> <p>Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>3.</p> <p>Sie vertritt in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§ 18)</p> <p>Beispiel aus Mecklenburg Vorpommern:</p> <p>§ 22 Elternvertretungen</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>(1) Eltern haben das Recht, Elternvertretungen zu bilden. Über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder. Sie trägt zur Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, den Eltern und den anderen an der Förderung der Kinder Beteiligten bei. Die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel für ein Jahr und die Kreis- oder Stadtelternräte sowie der</p> <p>I. Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V</p> <p>29</p> <p>Landeselternrat in der Regel für zwei Jahre gewählt werden, jeweils längstens bis zur Neuwahl der jeweiligen Elternvertretung. Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet vorzeitig, wenn das eigene Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Fachkraft beruft mindestens</p> <p>zweimal jährlich eine Versammlung der Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung)</p> <p>ein. Die Elternversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu zwei</p> <p>Personen zur Vertretung für den sich nach Absatz 3 bildenden Elternrat. Die Wahlen</p> <p>zu den Elternräten sollen zwischen dem 15. August und dem 15. September stattfinden.</p> <p>Die Eltern der Kinder einer Gruppe haben das Recht, Elternversammlungen</p> <p>durchzuführen, wenn die Mehrheit dies verlangt. Im Rahmen der Elternversammlungen</p> <p>erfolgt eine Verständigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder</p> <p>in der Gruppe. Die Elternversammlungen sollen für Angebote zur Stärkung der Bildungs-</p> <p>und Erziehungskompetenz genutzt werden.</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>(3) Die von den Elternversammlungen gewählten Personen zur Vertretung der Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats soll 15 nicht überschreiten. Der Elternrat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein vorsitzendes Mitglied und bis zu vier weitere Mitglieder angehören. Er wird dabei von der Leitung der Kindertageseinrichtung unterstützt.</p> <p>Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr den Elternrat der Kindertageseinrichtung einberufen.</p> <p>(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über</p> <p>die nach § 24 getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren</p> <p>Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung.</p> <p>Mitglieder des Elternrates sind über die Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und können an diesen</p> <p>Verhandlungen beratend teilnehmen. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</p> <p>des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Der Elternrat wirkt darauf hin,</p> <p>dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 23 beachtet werden.</p> <p>(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird der Kreis- oder Stadtelternrat</p> <p>durch die vorsitzenden Mitglieder der Elternräte der Kindertageseinrichtungen gebildet.</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>Sie wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens vier weitere Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wahl soll zwischen dem 16. September und dem 31. Oktober stattfinden.</p> <p>Der Kreis- oder Stadtelternrat wird bei der Wahl von dem örtlichen Träger der öffentl.</p> <p>Kindertagesförderungsgesetz - Ki-föG M-V</p> <p>30</p> <p>lichen Jugendhilfe unterstützt. Zu den Beratungen des Kreis- oder Stadtelternrats soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Kreis- oder Stadtelternrat wird von den jeweils zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende überörtliche Angelegenheiten informiert und</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>angehört.</p> <p>(6) Die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte bilden den Landeselternrat. Der Landeselternrat soll zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember aus seiner Mitte einen Vorstand wählen, dem ein vorsitzendes Mitglied und zwei weitere Mitglieder angehören. Für jedes Vorstandsmitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Der Landeselternrat wird dabei von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium unterstützt. Zu den Beratungen des Landeselternrates soll auch eine Vertretungsperson der Eltern, deren Kinder durch Tagespflegepersonen gefördert werden, hinzugezogen werden. Der Landeselternrat wird von dem fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium über wesentliche, die Kindertagesförderung betreffende Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>informiert und zu ihnen angehört.</p> <p>(7) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und</p> <p>des Landesreisekostengesetzes die Tätigkeit des Landeselternrates. Der Landeselternrat</p> <p>gibt sich eine Geschäftsordnung, die hinsichtlich der finanziellen Förderung der Zustimmung</p> <p>des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen</p> <p>mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bedarf.</p> <p>Lösungsansätze der Arbeitsgruppe Berichtersteller:</p> <p>Es wäre gut, wenn die Elternversammlung einen Elternvertreter wählt und nicht die Elternversammlung weiterhin alle Rechte ausübt. Konkrete Formulierungen zum Verfahren müssen ergänzt werden.</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>Zudem muss zwischen kleinen Kitas bis 25 Plätze und größeren Kitas ab 25 Plätze plus unterschieden werden.</p> <p>Aus dem Kreis der Elternvertreter kann dann die Runde des Kita Ausschusses gewählt werden- bspw. analog Land Berlin</p> <p>Zu wählende Positionen aus der Elternversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Elternvertreter• Stellvertretender Elternvertreter• Stellv. Elternvertreter (für Amt im Kreiskitarat) <p>Alle gewählten Elternvertreter aus allen Elternversammlungen einer Kita/ eines Hortes bilden die Gesamt Elternvertreter Versammlung</p> <p>Die Gesamt Elternvertreter Versammlung wählt die Gesamt Elternvertreter und zwei Stellvertreter, diese gehen in den Kita Ausschuss für die Elternschaft.</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>Gesamt Elternvertreter Zwei stellv. Gesamt Elternvertreter</p> <p>(Die Zeit der Eltern ist begrenzt, darum muss man nicht Hauptverantwortlicher EV in einer Gruppe sein, sondern kann auch als Stellvertreter sich nur in den Kita Ausschuss wählen lassen und dieses Amt ausüben)</p> <p>Häufigkeit der Versammlung sollte konkret gefasst werden, mindestens einmal pro Halbjahr, also zweimal jährlich.</p> <p>Analog NRW kann beschrieben werden, dass Eltern eine Elternversammlung einfordern können.</p> <p>Das Entwicklungsgespräch sollte einmal jährlich verpflichtend als Angebot der Kita/ des Hortes an die Eltern gefasst werden. (Schnittstelle Qualitätsstandard)</p> <p>Wenn Eltern dies nicht annehmen, ist dies ihre Entscheidung.</p> <p>Es muss auch berücksichtigt sein, dass die MA bereits in der Konzeption Auskunft zu den Grundlagen, Zielen</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>und Methoden der päd. Arbeit geben und die Eltern sich dafür entschieden haben mit der Zeichnung des Vertrages.</p> <p>Die Unterhaltung über die Hintergründe und Konzeptionen kann nicht unendlich zeitlich offen von den Fachkräften mit den Eltern im Alltag geführt werden. Eine konkrete Bereitschaft der Eltern das Konzept gut zu finden, muss zugesichert sein.</p> <p>Von daher benötigt es hier einen klareren Gesetzestext, der eine Grundübereinstimmung mit Zeichnung des Vertrages an den Anfang stellt.</p> <p>Die Bedingungen des Vertrages zur Betreuung des Kindes sichern das Miteinander und das Einwilligen in das Konzept ab.</p> <p>(Schnittstelle Qualitätsstandard: Aufnahmegespräch/ Checkliste/ Konzept erläutern, Fragen beantworten, Zustimmung absichern)</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>Nach welcher Wahlordnung werden diese gewählt? Die Wahl sollte geheim und schriftlich erfolgen, zudem muss sie im schriftlichen Protokoll geführt werden (Schnittstelle Qualitätsstandard, Musterdokument zur Vfg. stellen). Eine kleine Wahlordnung wäre hilfreich- um das demokratische Miteinander abzusichern.</p> <p>Eine Muster Geschäftsordnung wäre ebenso hilfreich.</p> <p>(Schnittstelle Grundsatzthemen/Recht, Muster Ordnung zur Vfg. stellen)</p> <p>Sind Beschlüsse weiterhin erwünscht und sind diese überhaupt real und relevant- da die Kita Rahmenbedingungen durch Gesetze und Haushalt begrenzt sind und Vorgaben haben- wenig ist überhaupt verhandelbar- geht es nicht eher um Beratung?</p> <p>Wenn Beschlüsse weiterhin erwünscht sind, wie sind dieses zu fassen?</p> <p>Müssen sie einstimmig sein?</p>	
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>Was konkret heißt Beschluss?</p> <p>Muss es eine Beschlussvorlage geben?</p> <p>Muss eine 2/3 Mehrheit gegeben sein? (Schnittstelle Grundsatzthemen/Recht)</p> <p>Die Beschlüsse sind verpflichtend schriftlich zu protokollieren. Die Protokolle sollten evt. auch dem Personalrat/ der Mitarbeiter Vertretung zur Vfg. gestellt werden. (festgelegter Protokoll Verteiler, Elternvertreter, Geschäftsführung Träger, Kita Leitung, Mitarbeitende)</p> <p>(Schnittstelle Qualität_Protokollvorlage als Dokument zur Vfg. stellen)</p> <p>Kita Ausschuss- Beschluss oder Beratung?</p> <p>Die Eltern und MA können nur beratend auf die Öffnungszeiten einwirken, da diese auch trägerhoheitliche Effekte haben (wirtschaftliche).</p> <p>Muss der Kita Ausschuss die Konzeption beschließen?</p> <p>Wenn die Konzeption beschlossen werden muss, dann ist der Träger</p>	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>nicht selbständig in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben.</p> <p>Wenn die Selbständigkeit des Trägers in den Fokus soll, dann können Eltern den Träger auch nur beraten in konzeptionellen Fragen. Der Träger hat im Gegenzug, wie in NRW, die Eltern frühzeitig über Grundlegendes einzubinden und sich dem Dialog zu stellen.</p> <p>Rechtliche Fragen und Sorgfalt/ Qualität sicher das MBSJ bereits durch die Betriebserlaubnis ab. Das MBSJ hat konkrete Anforderungen an die Konzepte von Kitas die den Betrieb überhaupt erst möglich machen, diese sind nicht verhandelbar und abstimmbar. bspw. Kinderschutz, Partizipation, etc.</p>	
--	--	---	--

4. Sitzung

Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Kita-Gesetz</p> <p>§ 3 (2) 4. „(...) regelmäßig den</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsstand der Kinder festzustellen (...) <p>⇒ Problem:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wozu sollte der Entwicklungsstand festgestellt werden? <p>Um Kinder individuell zu stärken und zu fördern und Entwicklungsangebote entsprechend zu planen, müssen die kindliche Entwicklung und das Verhalten beobachtet und beschrieben werden. Die Dokumentation der Beobachtung macht den Lern- und Entwicklungsprozess nachvollziehbar und abbildbar.</p> <p>Beobachtung sollte immer das Ziel verfolgen, zu einem Verständnis für das Kind und seinem Entwicklungsprozess</p>	<p>Lösungsansätze in der Kita-Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Art des Beobachtungsinstrumentes kann entscheidend sein, um das Ziel der Beobachtung (Stärkung der Persönlichkeit des Kindes und Einschätzung des Entwicklungsstands) zu erreichen. Als wirksam haben sich vor allem ressourcenorientierte Beobachtungsverfahren gezeigt, die sowohl die Stärken des Kindes aufdecken als auch Entwicklungspotentiale und darauf abzielen, das Kind in seiner Persönlichkeit fördern Beobachtung sollte als ein Prozess gesehen werden, in dem die Fachkraft immer wieder aufgefordert ist, sowohl ihre Beobachtung als auch sich selbst zu reflektieren und sich mit Kolleg*innen und Eltern über die Beobachtungen auszutauschen. Die Dokumentation sollte in zwei Richtungen erfolgen: <ol style="list-style-type: none"> Für die Planung der eigenen pädagogischen Arbeit (auf Grundlage des Beobachtungsprozesses) Für die Verdeutlichung der kindlichen Bildungsprozesse, Lernerfolge, Stärken, Fähigkeiten etc. für das Kind selbst 	<p>(1) <i>„Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses.</i></p> <p>Vorschlag 1):</p> <p><i>(1a) Die Beobachtung und Einschätzung des Entwicklungsprozesses erfolgt anhand eines ressourcenorientierten Instruments zur Entwicklungsbeobachtung.</i></p> <p><i>(Kitaeinheitlich?)</i></p> <p>Vorschlag 2):</p> <p><i>(1b) Der Entwicklungsprozess der Kinder ist anhand (WELCHES INSTRUMENT</i></p>

4. Sitzung

<p>zu führen und die pädagogische Arbeit danach auszurichten</p> <p>Beobachtung birgt immer auch Beobachtungsfehler, Fehldiagnosen, Stigmatisierung von Kindern und eine Orientierung an Leistungsauscomes</p> <p>Weitere gesetzliche Grundlagen</p> <p>§ 1 SGB VIII</p> <p>(1) „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“</p> <p>(3) „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen [...]“</p> <p>§ 22 (3) Satz 3 SGB VIII</p> <p>„Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der</p>	<p>Wie Beobachtung und Dokumentation gestaltet sein muss, um zu einer Entwicklungsförderung beitragen zu können, sollte im Qualitätsrahmen über Kriterien (=Operationalisierung, z.B. Austausch im Team vor jedem Entwicklungsgespräch, gemeinsames Portfolioverfahren...) beschrieben werden.</p> <p>→ Im Gesetz werden Einrichtungen/Träger lediglich dazu verpflichtet, dass sie dies leisten müssen.</p> <p>→ Im Gesetz kann die Richtung der Beobachtung vorgegeben werden (z.B. Nutzung eines ressourcenorientierten Beobachtungsinstruments, regelmäßig = 1x jährlich)</p> <p>Was wollen wir in BRB, Beobachtung anhand eines einheitlichen Instruments oder jeder darf nutzen, was er will?</p> <p>Weitere Themen, die zu diskutieren sind:</p> <p>Zudem sind die Träger aufgefordert, den pädagogischen Fachkräften und der Leitung, die Möglichkeit zur Beobachtung sowie zur Dokumentation und Evaluation in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen</p> <p>→ Gibt es hierzu eine gesonderte Qualitätsvereinbarung mit den Trägern oder wird dies im Kita-Gesetz verpflichtend festgehalten?</p> <p>Soll es eine grundsätzliche Erlaubnis geben, die Entwicklungsdokumentation unter vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung zu stellen?</p> <p>→ Wenn ja, könnte auch diese im Gesetz verankert werden</p>	<p><i>SOLLTE HIER FÜR BRANDENBURG VORGESCHLAGEN WERDEN?) festzustellen. Die Träger können dieses Instrument um die in ihren Einrichtungen angewandten Beobachtungs- und Dokumentationssysteme erweitern.</i></p> <p>(2) <i>Zur Früherkennung von Risikosituationen ist das Instrument „Grenzsteine der Entwicklung“ zu den festgelegten Zeitpunkten für jedes Kind anzuwenden.</i></p> <p>(3) <i>Die Dokumentation der Entwicklungsprozesse ist Grundlage für mind. 1x jährlich stattfindende Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten und im Hort ggf. auch mit den Kindern. Ebenso sind diese Dokumentationen die Grundlage für die Begleitung und Unterstützung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.</i></p>
---	--	---

4. Sitzung

<p>Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren.“</p>	<p>Es sollte eine Anbindung an den Übergang geben: „...am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist, ... „</p> <p>→ Qualitätskriterien für eine Übergangsportfolie müssten im Qualitätsrahmen beschrieben werden</p>	<p>→ „Das MBSJ stellt jeder Kita das für ein einheitliches Beobachtungsverfahren notwendige Instrument zur Verfügung.“</p>
---	--	---

4. Sitzung

Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Kita-Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3 (1) Satz 6 „Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen.“ <p>⇒ Gesamtproblem: Zu kurzfristig gedacht – Evaluation zeigt: keine nachhaltigen positive Resultate</p> <p>⇒ Problem 1: setzt zu spät an</p> <p>⇒ Problem 2: Alltagsintegrierte Sprachbildung fehlt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Muss ergänzt werden um die Verpflichtung zu Förderung ab Eintritt in die Kita, da Evaluation zeigt: keine nachhaltigen positiven Resultate (E-koS, 2011) Sollen Meilensteine der Sprachentwicklung in den Gesetzestext? Betonung der Bedeutung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung: Partizipative Interaktionsformate haben besonders positiven Einfluss auf die sprachliche, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung der Kinder. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> Anregung zum Weiterdenken, u.a. durch offene Fragen mit Aufforderungscharakter Geteilte Aufmerksamkeit Das Kind führen lassen Gemeinsames Denken, offene Fragen und Modellierung Elaboriertes Reden über Erinnerungen und die Zukunft <p>(Lit: Hamre u.a. 2013; König, 2009; Siraj Blatchford, 2002; Sylva u.a, 2004, Carpenter u.a., 1998, Sammons u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie lässt sich alltagsintegrierte partizipative Interaktionsgestaltung verbindlicher vorschreiben? 	<p><i>Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die sprachliche Entwicklung bei den von ihnen betreuten Kindern ab Aufnahme in der Einrichtung zu beobachten und den Sprachstand mit den Meilensteinen der Sprachentwicklung (offene Formulierung auch für andere Instrumente) festzustellen (mindestens einmal im Jahr). Darauf aufbauend sind entsprechend dem individuellen Bedarf partizipationsorientierte Angebote zur sprachlichen Bildung in den Alltag systematisch zu integrieren.</i></p> <p><i>Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen.</i></p> <p><i>Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch</i></p>

4. Sitzung

<p>Schulgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none">• Wir brauchen Materialien für Techniken der Gestaltung partizipativer Interaktion für Kinder im Alter 0-6 Jahren, die verbindlich genutzt werden• Konsultationsstandorte schaffen• Sprachberatung als Regel-Fachberatung etablieren• Sprachfachkraft aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ übernehmen • Umsetzungsproblem: Umsetzung der Sprachförderung durch „Handlung und Sprache“ (Programm der kompensatorischen Sprachförderung) ist nicht nachhaltig und muss ergänzt werden. • Abschaffung wird nicht empfohlen (hier gibt es in unserer Gruppe auch andere Meinungen, müssen wir diskutieren), sondern: stärkere Öffnung hin zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung (auch nicht förderbedürftige Kinder können teilnehmen)	<p><i>diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</i></p> <p><i>(Niedersachsen)</i></p> <p>Wohin damit? Gesetzestext?</p> <p>Schaffung von Konsultations -Kitas mit dem Schwerpunkt „sprachliche Bildung“ angebunden an den „Sprach Kitas“ aus dem Bundesprogramm – denen werden Trägerübergreifend eine bestimmte Anzahl an Kitas zugeordnet, so dass alle Einrichtungen vernetzt und angebunden sind</p> <p>Jede Kita erhält finanzielle Mittel um eine „Sprach Fachkraft“ in der Kita als Multiplikator fürs Team zu qualifizieren / mit Stundenumfang, um das Team fit für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung zu machen.</p> <p>Sprachberatung wird als Regel-Fachberatung etabliert.</p>
--------------------	--	--

4. Sitzung

<ul style="list-style-type: none">• §37 (1): „Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.“• §41 (1): „Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.“ <p>⇒ Problem: kitaexterne Kinder, Wie können wir die „Hauskinder“ erreichen und ggf fördern?</p> <p>-----</p> <p>Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV)</p> <ul style="list-style-type: none">• § 3 (1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die	<p>Baden Württemberg</p> <p>Die intensive Sprachförderung plus vormals „intensive Sprachförderung im Kindergarten“ (ISK) kann im Anschluss an das Entwicklungsgespräch, aber auch bereits früher erfolgen. Ab dem Alter von zwei Jahren und sieben Monaten können Kinder bis zum Schuleintritt eine Sprachförderung im Umfang von 80 Stunden pro Jahr erhalten. Das Land fördert diese Maßnahme mit 2.200 Euro pro Jahr und Gruppe. Ziel dieser Förderung ist, die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder so weit zu verbessern, dass sie sich in der Tageseinrichtung und in der Schule verständigen und ihrem Alter entsprechend ausdrücken können. Zur Umsetzung der Konzeption werden Sprachförderkräfte ab dem Herbst 2019 mit einem landeseinheitlichen Qualifizierungsprogramm fortgebildet. Prof. Susanne Roux von der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dafür das Konzept „Mit Kindern im Gespräch“ entwickelt.</p> <p>Niedersachsen</p> <p>Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe</p>	
---	---	--

4. Sitzung

<p>Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.</p> <hr/>	<p>des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</p> <p>Vgl.: § 2 (4) KitaG Niedersachsen</p> <p>Wie können wir die Hauskinder erreichen und ggf fördern?</p> <p>Niedersachsen:</p> <p>Bei den Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen, führen die Schulen weiterhin im Rahmen der Schulanmeldung ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durch. Die Förderung der Kinder, bei denen die Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung einen besonderen Sprachförderbedarf feststellt und die keinen Kindergarten besuchen, erfolgt auch zukünftig durch Grundschullehrkräfte.</p>	
<p>§ 3 (5) Satz 1 und 2 Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbisch / wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden</p>	<p>Wie kann auch bei „Hauskindern“ der Sprachstand festgestellt werden? Frühzeitig</p> <p>Wie können „Hauskinder“ mit Bedarf an einer alltagsintegrierten Förderung in der Kita teilnehmen?</p> <p>Fragen im Plenum diskutieren.</p>	<hr/> <p>Text wird ergänzt um, den Satz:</p> <p><i>Zur Aufgabe von Kindertagesstätten gehört die Wertschätzung der Herkunftssprachen aller Kinder.</i></p>

4. Sitzung

<p>durch das Land gefördert und unterstützt. ...</p>	<p>Ideen:</p> <p>Alltagsintegrierter Förderzeitraum von 12 Wochen mit 20 Stunden Betreuungsanspruch in der Kita (je nach Anzahl der aufgenommenen „Hauskinder“ = Pauschale Kostenübernahme zum Mehrbedarfsausgleich)</p> <p>2,34 % „Hauskinder“ in Brandenburg (von durchschnittlich 18.000 Einschulkindern) im Schnitt haben 35 % einen Sprachförderbedarf – das wären ca. 147 Hauskinder im Jahr</p> <hr/> <p>Beibehalten und ergänzen (siehe Spalte rechts)</p> <p>Alle Sprachen und die dazugehörigen Kulturen brauchen eine Wertschätzung in der Kita. Die Wertschätzung und Förderung der Herkunftssprache hat für alle Kinder eine große Bedeutung sowohl für einen gelingenden Deutscherwerb wie auch für die Entwicklung ihrer persönlichen Identität. Die Wertschätzung der Sprache ist gleichzeitig die Wertschätzung des Menschen, der sie spricht, und der Kultur, in der die Sprache entstanden ist.</p>	
--	--	--

4. Sitzung

Norm/ Rechtslage	Problem	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten /Bemerkungen	Empfehlungen
<p>Kita-Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> § 3: [...] Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. [...] <p>-----</p> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> § 4: [...] (1) Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. 	<p>⇒ Problem: Was heißt „in geeigneter Form“?</p> <p>-----</p> <p>⇒ Problem: Schule wird mitgenannt.</p> <p>-----</p> <p>⇒ Problem: Kooperation auf PädagogInnenebene kommt zu kurz</p>	<ul style="list-style-type: none"> Formulierung konkretisieren <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> Formulierung im Schul- und Kitagesetz müssen aufeinander abgestimmt sein Beidseitige Verpflichtung zur Kooperation der PädagogInnen (ohne Kinder) <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kita-Pädagoginnen müssen wissen, wie die Schule arbeitet. Mit welchen Methoden und Materialien bei Schriftsprache und Mathematik gearbeitet wird Bildungsprozesse bauen aufeinander auf. SchulpädagogInnen müssen wissen, wie die Kita gearbeitet hat. Dabei knüpfen sie an die pädagogische Arbeit in der Kita an, greifen Bildungsinhalte und –themen aus der Kita auf und übernehmen Materialien. Aktiver Erkundungsauftrag (Erkundungsverpflichtung) muss an Schule gehen, sich 	<p>„Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder gemäß der „Grundsätze der elementaren Bildung“ auf die Grundschule vorzubereiten. [...]</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>„Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOrBiKS</p> <p>(1.) in einer auf die Bildungsinhalte und -materialien bezogenen gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Schul- und KitapädagogInnen zur Bereicherung der alltäglichen Bildungsprozesse bestehen,</p> <p>(2.) den Kindern das Kennenlernen der alltäglichen Abläufe und Örtlichkeiten der Schule vor der Einschulung ermöglichen und</p>

4. Sitzung

<p>Grundsätze elementarer Bildung/KITA (2004)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 [...] Als der Schule vor- und nebengelagerte Bildungsort hat die Kindertageseinrichtung die Aufgabe, mit den Kindern den Übergang in die Schule vorzubereiten; die Schule tritt in vorangegangene Bildungsprozesse ein, knüpft an sie an und setzt sie mit ihren Möglichkeiten fort. <p>...</p> <p>-----</p>	<p>-----</p> <p>⇒ Problem: Kooperation oft nicht auf Augenhöhe</p> <p>-----</p> <p>⇒ Problem: Gut, dass der individuelle Entwicklungsstand der Kinder erwähnt wird, aber wie konkret?</p> <p>-----</p> <p>⇒ Problem: Kooperation auf PädagogInnenebene kommt zu kurz</p>	<p>mit der Arbeit in Kitas auseinanderzusetzen und an diese anzuknüpfen.</p> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftlicher Status der Kitapädagogin muss hervorgehoben werden. Schule muss verpflichtet werden, Kita muss gestärkt und berechtigt werden. <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsprozesse (auf Kindesebene): <ul style="list-style-type: none"> - verbindliches Übergangsportfolio (Orientiert an den Stärken und Kompetenzen des Kindes mit Blick auf die Interessen, Fragen und Erwartungen) - Alltagserfahrungen in der Schule (Ort/Räumlichkeiten kennenlernen) <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kita-Pädagoginnen müssen wissen, wie die Schule arbeitet. Mit welchen Methoden und Materialien bei Schriftsprache und Mathematik gearbeitet wird. 	<p>(3.) am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist, orientiert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehr Zeit für Kooperation etablieren! Ähnlich wie für Praxisanleitung.... • Verpflichtender Kooperationsvertrag mit Hauptbezugsschule(n) mit Elementen 1-3 • Kita hat die Möglichkeit sich durch Fachberatung im Prozess der Erarbeitung des Kooperationsvertrages begleiten zu lassen. • Gemeinsame Fortbildungen
---	--	--	--

4. Sitzung

<p>Schul-Gesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 2 § 19: [...] Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang. [...] <p>-----</p> <p>Grundschulverordnung (GV)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 3, § 15: (1) Die Schulen sorgen unter Wahrung ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für Kontinuität von Erziehung und Bildung. Die Kooperation zwischen Schule und Kindertagesstätten ist auch nach Aufnahme in die Schule bis zum Ende der Primarstufe fortzuführen. 	<p>-----</p> <p>⇒ Problem: Was heißt „kindgemäße Formen schulischen Lernens“?</p> <p>⇒ Problem: Was bedeutet „behutsame Einführung in den Bildungsgang“?</p> <p>-----</p> <p>⇒ Gut, dass die Kontinuität erwähnt wird.</p> <p>⇒ Problem: Was heißt „angemessene pädagogische Gestaltung“?</p>	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsprozesse bauen aufeinander auf. SchulpädagogInnen müssen wissen, wie die Kita gearbeitet hat. Dabei knüpfen sie an die pädagogische Arbeit in der Kita an, greifen Bildungsinhalte und –themen aus der Kita auf und übernehmen Materialien. Aktiver Erkundungsauftrag (Erkundungsverpflichtung) muss an Schule gehen, sich mit der Arbeit in Kitas auseinanderzusetzen und an diese anzuknüpfen. <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsprozesse bauen aufeinander auf. SchulpädagogInnen müssen wissen, wie die Kita gearbeitet hat. Dabei knüpfen sie an die pädagogische Arbeit in der Kita an, greifen Bildungsinhalte und –themen aus der Kita auf und übernehmen Materialien. Aktiver Erkundungsauftrag (Erkundungsverpflichtung) muss an Schule gehen, sich mit der Arbeit in Kitas auseinanderzusetzen und an diese anzuknüpfen. 	<p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulgesetz ändern. Auch Verbot der Testung in den Schulen, um sie in unterschiedlichen Klassen aufzuteilen. <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundschulverordnung ändern
--	---	---	--

4. Sitzung

Norm/Rechtslage	Problem	Lösungsansätze/Handlungsoptionen/ Varianten/Bemerkungen	Empfehlungen
<p>Kita-Gesetz § 3: [...] Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. [...]</p>	<p>→ <i>Problem:</i> Was heißt „in geeigneter Form“?</p>	<p><u>Empfehlungen/Lösungsansätze aus Bedarfsanalyse Übergang Kita-Grundschule</u> <i>Formulierung konkretisieren</i></p> <p><u>Schulsicht:</u> Überarbeitung der Grundsätze elementarer Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisqualität im Blick (Anregungen/Interaktionen) - Kompetenzförderung (auch im Hinblick auf den Übergang zur Grundschule) - Kompetenzbeschreibung als Ziele des pädagogischen Handelns (in Verbindung mit Kompetenzbereichen der Niveaustufe A Rahmenlehrplan 1-10) - Thematisierung der Ausgestaltung des Übergangs Kita-Grundschule (GOrBiKs I als Orientierung) 	<p>Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder „gemäß des Bildungsplans“ auf die Grundschule vorzubereiten. [...]</p> <p>→ Überarbeitung GeB zu Qualitätsrahmen inkl. aussagekräftigen Bildungsplan (inkl. Kompetenzbeschreibung)</p>
<p>KitaG § 4 Abs. 1 S. 4 Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.</p>	<p>Ausgestaltung der Zusammenarbeit im KitaG nicht näher beschrieben / gegenseitiger Erkundungsauftrag</p>	<p><u>Empfehlungen/Lösungsansätze aus Bedarfsanalyse Übergang Kita-Grundschule</u> <i>Formulierung im Schul- und Kitagesetz aufeinander abgestimmt</i></p> <p><i>Beidseitige Verpflichtung zur Kooperation der Pädagoginnen (ohne Kinder)</i></p> <p><i>Verpflichtender Kooperationsvertrag mit Hauptbezugschule(n) (mit Elementen 1-3)</i></p> <p><i>Wissen der Kita-Pädagoginnen über Arbeit in der Schule (Methoden, Materialien bei Schriftsprache und Mathematik)</i></p>	<p>Ausführungen auf die Kita übertragbar, sind in Rechtsvorschriften bzw. zu entwickelnden Rechtsnormen aufzunehmen</p> <p>(GorBiKs I nur für Weiterentwicklung Grundsätze elementarer Bildung als Orientierung, nicht im Gesetz selbst)</p>

4. Sitzung

		<p>„Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOR-BiKS (1.) in einer auf die Bildungsinhalte und -materialien bezogenen gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Schul- und KitapädagogInnen zur Bereicherung der alltäglichen Bildungsprozesse bestehen (...)“</p>	
		<p>BBqSchulG, § 19 Abs. 1 S. 3 Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäßen Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang.</p>	<p>„Der Übergang (...) soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte, enge Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.“</p>
		<p>Grundschulverordnung – GV, § 2 Abs. 4 Die Schulen sollen zur Vorbereitung der Übergänge in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I mit den Kindertagesstätten und Schulen, aus denen Kinder nicht nur einzeln übergehen, zusammenarbeiten.</p>	<p>Die Kindertagesstätten sollen zur Vorbereitung des Überganges in die Schule mit den Schulen, in die Kinder nicht nur einzeln übergehen, zusammenarbeiten (Hauptbezugsschule).</p>
<p><i>Kooperation oftmals nicht auf Augenhöhe</i></p> <p><i>Kooperation auf PädagogInnenebene kommt zu kurz</i></p>		<p>Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV), 2 – Zu § 2 Abs. 4 GV Abs. 1 angemessene pädagogische Gestaltung der Übergänge Festschreibung des Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen im Schulprogramm Einvernehmen mit jeweiligen Träger Abs. 2 Beauftragung einer Koordinierenden Lehrkraft durch die Schulleitung Abs. 3 Hinwirken auf Abschluss von Kooperationsvereinbarungen inklusive Zeit- und Maßnahmenplan, der insbesondere diese Punkte beinhaltet:</p>	<p>Ausführungen auf die Kita übertragbar, sind in Rechtsvorschriften bzw. zu entwickelnden Rechtsnormen aufzunehmen.</p> <p>Vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festschreibung der Gestaltung des Überganges im pädagogischen Konzept, - Beauftragung einer Kita-Pädagogin als Verantwortliche für die Kooperation

4. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> a. Festschreibung gegenseitiger Informationen über Ziele, Aufgaben, pädagogische Konzeptionen, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, b. wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen und Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen und Fortbildungen, c. Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte, d. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Elternversammlungen e. Organisation von Besuchen der Kinder aus den Kindertagesstätten in der Schule. 	<p>- Kooperationsvereinbarung mit Inhalten a.-d.</p> <p>(rechtliche Verankerung zu klären)</p> <p>(Ressourcen für Kooperation auch auf Kita-Seite schaffen; Begleitung durch Fachberatung)</p>
	<p>Ausgestaltung der Zusammenarbeit im KitaG nicht näher beschrieben / gegenseitiger Erkundungsauftrag</p>	<p><u>Empfehlungen/Lösungsansätze aus Bedarfsanalyse Übergang Kita-Grundschule</u></p> <p>„Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOR-BiKS (...)</p> <p>2) Den Kindern das Kennenlernen der alltäglichen Abläufe und Örtlichkeiten der Schule vor Einschulung ermöglichen (...)</p> <p>Wissen der Kita-Pädagoginnen über Arbeit in der Schule (Methoden, Materialien bei Schriftsprache und Mathematik)</p> <p><u>Schulsicht</u></p> <p>erweiterte Erfahrungen für die Kinder schaffen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schule als Lern- und Lebensort kennenzulernen - erweiterte Lernräume und Lerngelegenheiten zu erfahren, <p>Gegenseitige Information/Einblick in Methoden (inkl. Materialien), Aufgaben und Ziele</p>	<p>Regelmäßige Besuche der Kita-Kinder und Kita-ErzieherInnen in Grundschule (einmal im Monat) (siehe e - Organisation von regelmäßigen Besuchen der Kinder aus den Kindertagesstätten in der Schule.)</p> <p>Anpassung der Schulseite (VV-GV)</p> <p>siehe auch a, b und c</p>
	<p>Fehlendes Instrument für die Gestaltung des Überganges ori-</p>	<p><u>Empfehlungen/Lösungsansätze aus Bedarfsanalyse Übergang Kita-Grundschule</u></p> <p>„Die Kooperation mit der Schule soll auf der Grundlage von GOR-BiKS (...) (3.) am individuellen Entwicklungsstand der Kinder, der in einem Übergangsportfolio zu führen ist, orientiert sein.“</p>	<p>Im Jahr vor der Einschulung ist für jedes Kind ein Übergangsportfolio zum individuellen Entwicklungsstand zu führen, das zu einem angemessenen Zeitpunkt vor</p>

4. Sitzung

	<p>entiert am individuellen Entwicklungsstand</p>	<p><i>Verbindliches Übergangsportfolio - Orientiert an den Stärken u. Kompetenzen</i> <u>Schulsicht:</u> verbindliches Übergangsportfolio</p> <ul style="list-style-type: none"> - individuelle Lernvoraussetzungen/Kompetenzen des einzelnen Kindes + Aussagen zu Interessen, Themen der Kinder - Weitergabe vor Schuljahresbeginn an Grundschule bzw. Lehrkraft des Anfangsunterrichtes → Teil des Schulportfolios - ergänzende Grundlage für Planung und Gestaltung von individuellen Lerngelegenheiten der SuS im Anfangsunterricht 	<p>der Einschulung an die zuständige Grundschule übergeben wird.</p> <p>(Aufnahme ins KitaG - gleichrangig zu Kooperation, nicht darunter)</p> <p>(Übergangsportfolio neben der von Beginn an stattfindenden Beobachtung, Dokumentation und Reflexion)</p> <p>Anpassung der Schulseite (VV-GV)</p>
	<p>Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Kita-Seite nicht näher beschrieben</p>	<p><u>Empfehlungen/Lösungsansätze aus Bedarfsanalyse Übergang Kita-Grundschule</u></p> <p><i>Gemeinsame Fortbildungen</i> <u>VV-GV, 2 Abs. 3 lt. b</u></p> <p>b. wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen und Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen und Fortbildungen</p>	<p>Aufnahme in Rechtsvorschrift bzw. zu entwickelnde Rechtsnorm (siehe b)</p> <p>Tandemfortbildungen; PraxisberaterInnen und FachberaterInnen der Grundschule (BUSS)</p>

6. Sitzung

Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Kita-Gesetz bisher:</p> <p>§3 Abs. 4 <i>„Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.“</i></p> <p>Diese Prüfung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen, es ist jedoch nicht beschrieben, wie und was geprüft wird und wie die Refinanzierung dieser Aufgabe erfolgt.</p> <p>§23 Abs. 1 (6) <i>(1) „Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über...“</i></p>	<p>Lösungsansätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ziel der internen sowie externen Qualitätsprüfung ist die kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der pädagogischen Prozessqualität, sowie der Struktur-, Orientierungs- und Ergebnisqualität der Brandenburger Kindertageseinrichtungen. Diese externe Evaluation geht über eine Prüfung der Standards für die BE hinaus, die keine pädagogische Prozessqualität prüfen kann. 2) Die Träger verpflichten sich über die Leistungsentgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (oder Qualitätsvereinbarungen) zwischen Träger und XXXX auf der Grundlage des landesweit einheitlichen Qualitätsrahmens zur Sicherung der Qualität ihrer Kindertageseinrichtungen. Erweiterte Prüfungsbefugnisse des Landes (pädagogische Prozessqualität) müssen Gegenstand 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der pädagogischen Prozessqualität, sowie der Struktur-, Orientierungs- und Ergebnisqualität der Brandenburger Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe und Ziel (Leistungsbestandteil) der Kindertagesbetreuung 2. Die Träger verpflichten sich sicherzustellen, dass ihre Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische Arbeit anhand der Qualitätsansprüche der Grundsätze elementarer Bildung (bzw. des Brandenburger Qualitätsrahmens) durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiterentwickeln. 3. Die Träger verpflichten sich, in ihren Kindertageseinrichtungen die Qualität ihrer Arbeit in einem Rhythmus von fünf Jahren extern evaluieren zu lassen. Die externen Evaluationen müssen durch einen unabhängigen Anbieter für externe Evaluation erfolgen, der von der zuständigen Stelle im MBSJ / oder dem zuständigen Institut anerkannt wurde. Zu den

6. Sitzung

<p>6. <i>Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 4,</i></p> <p>→ Problemstellung 1</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Qualitätsfeststellung (externe Evaluation) kann nur auf Grundlage einheitlicher Qualitätskriterien/-merkmale erfolgen, die für Brandenburg bisher nicht festgelegt sind. Externe Evaluation heißt: eine Überprüfung der Qualität (Strukturqualität, Organisationsqualität sowie der pädagogischen Prozessqualität) mittels eines anerkannten Verfahrens durch eine externe, unabhängige Qualitätsprüf-firma (Anbieter externer Evaluation). Für eine solche Überprüfung muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden und deren Refinanzierung gesichert sein <p>Zwar regelt nach § 49 SGB VIII „das Nähere“ zu den §§ 45 ff. SGB VIII das Landesrecht: Abs. (3) „Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt [...]“. Damit ist aber grundsätzlich keine</p>	<p>partnerschaftlicher Vertragsverhandlungen sein (vgl. Problemstellung 1).</p> <ol style="list-style-type: none">3) Grundlage für eine externe Evaluation, die inhaltliche Qualität über die BE hinaus prüft, muss eine vertraglich abgesicherte Vereinbarung mit den Kita-Trägern und ihren Verbänden sein, denn nur so handelt es sich um eine formale Gleichordnungsebene unter Partnern. Sowohl die Verabredung eines „Ob“ als auch des „Wie“ einer externen Evaluation ist von einer einvernehmlichen Abstimmung der Beteiligten abhängig, welche ggf. auch zukünftig wieder (durch Kündigung oder Nachverhandlung des Vertrags) korrigiert werden kann.4) Es besteht eine Berichtsverpflichtung für Träger und Kitas an die Jugendämter und das MBSJ. Ziel dieser Berichterstattung ist es, Empfehlungen für die weitere Steuerung des Qualitätsentwicklungsprozesses durch die Jugendämter oder das MBSJ zu generieren sowie die fachliche Kommunikation zwischen allen Akteuren im System zu unterstützen. Berichterstatter kann ein unabhängiges Institut bzw. eine dafür eingerichtete, unabhängig agierende Stelle im MBSJ sein.5) Die Refinanzierung der externen Evaluation muss sichergestellt sein.	<p>Anforderungen an die externe Evaluation haben die Vereinbarungspartner Eckpunkte/Kriterien abgestimmt. Bei Bedarf werden diese gemeinsam fortentwickelt.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Als Hilfsmittel stellt das Land Brandenburg für den vereinbarten Qualitätsentwicklungsprozess erarbeitete Materialien sowie Materialien für die interne Evaluation auf Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung (oder des Qualitätsrahmens) zur Verfügung5. Das Land BB schafft die Rechtsgrundlage für die Refinanzierung der unter 1. genannten Aufgabe
--	---	---

6. Sitzung

Kompetenz des Landesgesetzgebers verbunden, ordnungsrechtliche Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe über die Reichweite der SS 45 ff. SGB VIII hinaus zu "erfinden", sondern allein, das Ordnungsrecht der §§ 45 ff. SGB VIII zu konkretisieren, also in den Grenzen der §§ 45 ff. SGB VIII näher auszugestalten. Eine landesgesetzliche Ermächtigung der Verwaltung zu regelhaftem eingreifenden Handeln gegenüber Trägern von Einrichtungen zur Überprüfung der Einhaltung von koordinationsrechtlichen Verträgen ist daher grundsätzlich ebenso unzulässig wie eine hoheitliche Qualitätskontrolle. → **Gegenstand einer Prüfung nach §45 SGB VIII durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe können damit lediglich Aspekte sein, welche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII betreffen.**

Alles was darüber hinaus geprüft wird (z.B. pädagogische Prozessqualität), stellt ein hoheitliches Aufsichts- und Kontrollinstrument in einem Subordinationsverhältnis zwischen dem Land BRB und den Kita-Trägern dar. Unabhängig davon, ob und inwieweit das Land BRB den Kita-Trägern und ihren Verbänden Anhörungs- und Mitsprachemöglichkeiten im Verfahren einräumt, stellt eine umfassende Qualitätsprüfung einen hoheitlichen Eingriff in die Rechte der Kitaträger dar und

6. Sitzung

ist damit letztlich als Ausübung von Staatsgewalt zu bezeichnen.

→ **Problemstellung 2**

- Laut Thesenpapier des MBSJ sollen innerhalb eines Qualitätsrahmens im ersten Teil Mindestqualitätsstandards für die Betriebserlaubnis erarbeitet werden, deren Einhaltung/Beachtung ist zunächst einmal Bedingung für die BE sind. Die BE der Einrichtung kann entzogen werden, wenn sie die Mindestqualitätsstandards (Kindeswohlgefährdung) nicht einhält
THESE MBSJ: *„Kindeswohlgefährdung besteht auch dann, wenn die Einrichtung grundlegende pädagogische Mittel verletzt (bspw. keine Bücher etc.)“*
- Die Überprüfung der Kriterien des Qualitätsrahmens Teil 1 soll laut MBSJ damit Aufsichtsverwaltung nach §§ 45 ff. SGB VIII einschließen
- Hier findet eine Vermischung auf mehreren Ebenen statt:
eine ergänzende Prüfung der Aufsicht nach SS 45 ff. SGB VIII, kann aus-

6. Sitzung

schließlich der Prüfung einer Gewährleistung des Kindeswohls im Sinne der Erfüllung ordnungsrechtlicher Mindeststandards beinhalten

Es werden pädagogischer Standards (Bücher in Kitas) mit der Gewährleistung des Kindeswohls nach §§ 45 ff. SGB VIII gleichgesetzt, dazu gibt es keine rechtliche Grundlage

→ **Problemstellung 3**

- Wenn Kita-Träger auf Grundlage einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung / eines Rahmenvertrags zwischen Trägern und Land eine externe Evaluation ihrer pädagogischen Prozessqualität vereinbaren, muss diese zum einen **unabhängig** sein und zum anderen die Finanzierung durch das Land sichergestellt sein

6. Sitzung

Rechtliche Grundlagen	(Problem-)Beschreibung	Lösungsansätze / Handlungsoptionen / Varianten	Empfehlung
<p>Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 2 (1) „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ...“</p> <p>UN Kinderrechtskonvention Artikel 12 (1) „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“</p> <p>SGB VIII §8 (1) „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“</p> <p>SGB VIII § 1 (1) „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung</p>	<p>- Wie können Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden? - Wie können Kinder beteiligt werden, ohne sich sprachlich äußern zu können oder zu müssen? - Wie ist die Perspektive der Kinder zu ermitteln? - Wie sind die Themen der Kinder zu erfassen?</p> <p>Möglichkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtung und Dokumentation - Befragung und Gespräch - kreative Methoden - Kindersprechstunde, Kinderkonferenz, Morgenkreis - Wahl von Vertreter*innen der Kinder: z.B. Gruppensprecher*innen - Beschwerdemöglichkeiten - Reflexion 	<p>- Zusammenarbeit mit den Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten: Tagesablauf, Gestaltung existentieller Bedürfnisse wie Essen und Schlafen, Raumgestaltung, Inhalte und Themen der pädagogischen Angebote</p> <p>- Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Konzeption der Einrichtung sowie eine Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (entsprechend SGBVIII §8b (2) und Bundeskinderschutzgesetz)</p> <p>- Aufgreifen der Themen und Interessen der Kinder mittels aktueller Methoden der Kinderperspektiven-Forschung</p> <p>- Sichtbarwerden der Kinderperspektiven in der Einrichtung und Reflexion der Kinderthemen mit allen Beteiligten der Erziehungspartnerschaft</p>	<p>=> Aufnahme eines eigenständigen Paragraphen zur Beteiligung der Kinder und der Zusammenarbeit mit den Kindern</p> <p>Vorschlag: unter Abschnitt 2 Beteiligungen</p> <p><u>Beispiel Rheinland-Pfalz</u> Einrichtung eines Kita-Beirats inklusive einer Fachkraft für Kinderperspektiven pro Einrichtung</p> <p>§ 7 Beirat (1) „In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit</p>

6. Sitzung

<p>und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“</p> <p>SGB VIII §22 (3)</p> <p>„... Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren...“</p> <p>KitaG Brandenburg</p> <p>§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte</p> <p>(1) „Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie.“</p> <p>(2) „Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, ...</p> <p>3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder</p>	<p>- Austausch im Team</p> <p>Qualitätsstandards zur Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit (BMFSJ 2015)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur des Hinhörens - Strukturelle Verankerung - Haltung der Erwachsenen / Beteiligungskompetenz der Erwachsenen - Annäherung an das Thema - Klarheit über Entscheidungsspielräume - Methodische Qualifizierung - Entwicklung demokratischer Strukturen - Sichtbarmachen von Partizipation - Reflexion und Evaluation - Öffnung ins Gemeinwesen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung der Kinderperspektiven an ein Instrument der Qualitätssicherung (Interne und externe Evaluation) zur Erfassung, Sicherung, Reflexion und Entwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten - Benennung und Qualifizierung einer Fachkraft für Kinderperspektiven pro Einrichtung, die die Interessen der Kinder erforscht, dokumentiert und vertritt 	<p>einer Tageseinrichtung betreffen.</p> <p>(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.“ (KiTaG Rheinland-Pfalz, tritt am 01.07.2021 in Kraft)</p> <p><u>Beispiel Mecklenburg -Vorpommern</u></p> <p>§ 23 Mitwirkung der Kinder</p> <p>„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach</p>
---	--	---	---

<p>zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsge- mäße Beteiligung an Entschei- dungen in der Einrichtung.“</p> <p>§ 4 Grundsätze der Beteiligung</p> <p>(1) „Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erzie- hungsberechtigten durchzuführen. Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kinderta- gesstätten zum Wohl der Kinder un- ter Beachtung des Rechts auf infor- mationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsbe- rechtigten abstimmen.</p> <p>...</p> <p>(2) Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsbe- rechtigten, Erziehern und Erziehe- rinnen an allen wesentlichen Ent- scheidungen der Tagesstätten vo- raus und verlangt das demokrati- sche Zusammenwirken aller Be- teiligten ...“</p>			<p>Maßgabe des Satzes 1 zu beteili- gen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“ (Kindertages- förderungsgesetz – KiföG M-V, vom 4. September 2019)</p> <p><u>Beispiel Schleswig-Holstein</u></p> <p>§ 19 Pädagogische Qualität</p> <p>(5) „Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betref- fen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Ver- fahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“</p> <p>(Kindertagesstättengesetz Schles- wig- Holstein, tritt am 01.01.2021 in Kraft); diese Formulierung ist in ihrem Wortlaut ähnlich zu den Empfehlungen des Deutschen Kinderhilfswerk zur Ergänzung des KitaG in Brandenburg vom 10.11.2020</p>
--	--	--	--

6. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsan- spruch, Zuständig- keiten...	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Problembeschrei- bung	<ul style="list-style-type: none"> • Diversität aufgrund gesellschaftlichen Wandels = Pluralität/ Heterogenität in Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe (im Hinblick auf Wertorientierungen, pädagogische Inhalte, Methoden und Arbeitsformen) • Ansprüche an die Angebotsvielfalt und pädagogische Qualität im Bereich der Kindertagesbetreuung wachsen seit Jahren stetig • Freie Träger halten ca. zwei Drittel (69,5%) der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen vor.“¹¹ <p>Die aktuelle Diskussion im Land BRB richtet sich für Qualitätsentwicklung und -sicherung auf ein Qualitätsmonitoring und dessen Ausgestaltung. Es ist die Aufgabe der AG 2 zu empfehlen, welches Format das Qualitätsmonitoring haben sollte. Die aktuelle Diskussion im Landtag ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Für ein Qualitätsmonitoring einschließlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind folgende Perspektiven der Beteiligten bedeutsam:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Perspektive auf den Steuerungsebenen Land und Bund <ol style="list-style-type: none"> a) Bund - Qualitätsmonitoring Sammlung von Information über die Bereitstellung und Art des Angebots entsprechend des Vertrags mit dem Land im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz (Fortschrittsbericht) b) Bundesland – Qualitätsmonitoring derzeit in Diskussion Entscheidungen über Handlungsfelder der Qualitätsentwicklung und -sicherung und Umsetzung Qualitätssicherung über Orientierungs- und Strukturqualität in Form von KitaG, Personalverordnung, Betriebserlaubnisverfahren und Kita-Aufsicht 2. Interne Perspektiven der Leistungsträger <ul style="list-style-type: none"> • Kinder (freiwillig, wenige Instrumente verfügbar) • Eltern (freiwillig, keine wiss. Überprüften Instrumente verfügbar) • Fachkräfte (sehr üblich, träger- bzw. verbandspezifische Instrumente zu verwenden) • Träger (freiwillig / eher unüblich; wenige Instrumente vorhanden) 		

6. Sitzung

	<p>3. Externe Perspektive auf interne Prozesse pädagogischer Qualität als Leistung der Fachkräfte: Expert*inneneinschätzung</p> <p>Blick in andere Bundesländer: Lediglich im Land Berlin mit der Qualitäts-Vereinbarung der Träger im Land Berlin eine 5-jährlich stattfindende verpflichtende externe Evaluation als Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung bereits in einer zweiten Welle umgesetzt. Die Anbietenden sind freie Institute, die von einem landeseigenen Institut akkreditiert werden. Die Themen der externen Evaluation sind in der QVTAG gesetzt, dazu gehören verpflichtend für alle Anbietenden die Verknüpfung mit dem landesspezifischen Bildungsprogramm als Qualitätsrahmen, die Beteiligung der Familien, die Beteiligung der Fachkräfte / Teams und eine qualifizierte Rückmeldung an die Fachkräfte / Teams. Nicht verpflichtend ist die Einbeziehung der Kinderperspektive und die Perspektive auf die Trägerqualität, auch keine Ergebnisqualität bezogen auf Wohlbefinden und Entwicklungsunterstützung. Die Ergebnisse der externen Evaluation bezogen auf die verpflichtenden Perspektiven werden nicht in verwertbarer Form landesweit abgebildet, es gilt lediglich die Teilnahme an einer akkreditierten externen Evaluation als Nachweis der Umsetzung und Voraussetzung für deren Erfüllung.</p> <p>Hinweis: Die Kommunen haben bislang keine Möglichkeit, über die trägerspezifischen Formate und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung mitzuentcheiden, lediglich kommunale Einrichtungen unterliegen den Vorgehensweisen, die die Kommune als Träger auswählt.</p> <p>Diskussionsfrage: Wer zahlt, bestimmt Inhalte und Formate der Evaluation (-> Diskussion zu interner und externer Evaluation)?</p> <p>Wer trägt die Kosten für das Qualitätsmonitoring und für die externe Evaluation? Blick auf die Kostenseite der Anbieter im Land Berlin: <u>BeKi-Uebersicht anerkannte Anbieter fuer EE zum BBP 2017.pdf (beki-qualitaet.de)</u> auf S. 22 von 24</p> <p>In der Sitzung sind zunächst die Begriffe Qualitätsmonitoring, -entwicklung und -sicherung genau zu klären, anschließend das Qualitätsmonitoring in seiner Struktur zu empfehlen, die genaue Beschreibung der internen und externen Evaluation erfolgt in der weiteren Sitzungsdiskussion.</p>
--	---

¹¹ https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTrger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 392

6. Sitzung

<p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive analog zur Bedarfsanalyse interne und externe Evaluation 	<p>Ableitung aus §22 und §22a KJHG</p> <p>§22 Abs. (4) 1 Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. 2 Das Nähere regelt das Landesrecht.</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <p>1.mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,</p> <p>2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,</p> <p>3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern</p>	<p>Qualitätsfeststellung muss dieser Diversität gerecht werden:</p> <p>A) Verschiedene geeignete Verfahren werden zur Feststellung zu gelassen –Bildung eines Verfahrenspools ODER/ UND</p> <p>Einheitliche Qualitätsstandards werden für alle Einrichtungen verbindlich festgelegt</p> <p>Optionen:</p> <p>a) Die Regelungen zu einem Qualitätsmonitoring können in §3 KitaG enthalten bleiben und inhaltlich eingehend ausgeführt werden. Dazu sollten die Perspektiven auf päd. Qualität, die geeigneten Instrumente und die Verantwortung einschl. Kosten gehören.</p> <p>b) Alternative: §3 Es wird ein Qualitätsmonitoring von Land, Kommunen und Trägern und die Arbeit einer Qualitätskommission ins Gesetz aufgenommen mit dem Verweis</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Land bezieht sein Qualitätsmonitoring auf Maßnahmen der Qualitätssicherung für strukturelle, orientierende und prozessuale pädagogische Qualität und stellt ein Datenmanagement bereit, das die Beteiligung aller Einrichtungen an interner und externer Evaluation überprüft. 2. Das Land legt die Mindeststandards für Orientierungs- und Strukturqualität einschließlich eines als Grundlage der Qualitätsentwicklung und -sicherung fest. Der Qualitätsrahmen wird in einer Qualitätskommission unter Beteiligung der Träger und wissenschaftlichen Expert*innen erarbeitet und regelmäßig fachlich aktualisiert. Die Qualitätskommission legt die Kriterien für eine Akkreditierung als Evaluationsanbieter fest. Land und Qualitätskommission entscheiden gemeinsam über die Auswahl der Handlungsfelder für den Bund-Land-Vertrag im Rahmen des Gute-Kita-Gesetz. 3. Land und Träger schließen einen Vertrag, der die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der pädagogischen Prozesse innerhalb der Kindertageseinrichtungen und den
---	---	---	--

6. Sitzung

	<p>und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.</p>	<p>darauf, dass die Einzelheiten ein weiterer Paragraph Qualitätsmonitoring regelt.</p> <p>Die Alternative zu einem weiteren Paragraphen ist eine Vereinbarung der Träger. Hier bleibt die Frage offen, wer entscheidet über das Vorgehen, wenn keine Einigung zwischen Trägern und Land erzielt werden kann.</p> <p>Die fachliche Perspektive darauf:</p> <p>Die Orientierung am Vorgehen des Landes Berlin mit breiter Diversität der Angebote ist zu empfehlen. Dafür bedarf es eines Qualitätsrahmens und einer institutionellen Strukturierung für die Akkreditierung und das Monitoring.</p>	<p>Rhythmus einer verpflichtenden externen Evaluation festlegt.</p> <p>4. Die Anbieter für externe Evaluation werden von einem Auftrag nehmenden Landesinstitut akkreditiert, das selbst nicht Evaluationsanbieter ist. Als hinreichender Beleg für die Umsetzung der externen Evaluation gilt die Übermittlung des Evaluationsvertrags an das Land. Die Träger haben einen Anspruch auf personal- und datenschutzrechtlich abgesicherte Übermittlung der Evaluationsergebnisse.</p>
--	---	--	--

6. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der Angebote/ Dienste: die öffentliche JH trägt die Gesamtverantwortung für flächendeckende und zugängliche Angebote, Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII). Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger zu berücksichtigen (§ 75 SGB VIII). <p>KitaG BRB §3 Abs. 4</p> <p>(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.</p> <p>(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.</p> <p>Gute-Kita-Gesetz</p> <p>§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität: 10 Handlungsfelder, aus denen das Bundesland auswählen kann.</p> <p>Es wird ein Monitoring zur Wirksamkeit des Gesetzes umgesetzt und berichtet.</p>		
--	---	--	--

6. Sitzung

<p>- fachlichen Perspektive</p>	<p>Dieser Monitoringbericht umfasst 1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und 2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte. (3) Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit des Gute-Kita-Gesetzes.</p> <p>Vertrag Bund – BRB: §3 Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargestellt werden.</p> <p>Bislang wird für Qualitätssicherung in folgenden Fachvokabeln gedacht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Strukturelle Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Raumbedarf, Ausstattung im materiellen Grundbedarf)• Orientierungsqualität (Definition von Fachpersonal, Ausbildungsgestaltung für das Personal, Curriculum / Bildungsgrundsätze)• Betriebserlaubnisverfahren		
---------------------------------	--	--	--

6. Sitzung

<p>Kostenträgerperspektive</p> <p>- Leistungsträgerperspektive</p>	<p>Diese Merkmale werden landesseitig gesichert und gelten als Merkmale pädagogischer Qualität. Sie unterliegen einem Monitoring, d.h. das Land verfügt über die Informationen, inwieweit die Träger diese Sicherungsmaßnahmen einhalten.</p> <p>Für Qualitätsentwicklung gelten folgende Maßnahmen als geeignet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionsentwicklung • interne Evaluation einschließlich eines Verfahrens zur Entwicklung anhand von Zielformulierungen und Personalentwicklungsmaßnahmen • Externe Evaluation • Ergebnisevaluation – hiermit sind i.a.R. Wohlbefinden und Entwicklungsförderung der Kinder und der Familie als zentrale Ergebnisse diskutiert. <p>Im Einzelnen die folgende Berichterstattung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlage: §§ 74 a und 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeteiligung - Nach § 74 a liegt die Finanzierung von Kindertagesbetreuung im Landesrecht - Trotzdem sind sind qualitätsbezogene Kosten wie Qualitätsmessung; Fort- 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Qualitätsfeststellung und –Entwicklung eine per Gesetz festgelegte Aufgabe ist, muss deren Durchführung auch bei den Betriebskosten eingeplant werden und abrechenbar sein • Zeit für die Arbeit an der Qualität fest einplanen – Leitungsfreistellung; feste, per Gesetz gesicherte Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal 	
--	---	--	--

6. Sitzung

	<p>und Weiterbildung, etc. oftmals ein strittiger Punkt in der Abrechnung;</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzierung ist gerade für freie Träger häufig nicht ausreichend und hemmt damit auch die Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Träger bei der fachlichen Umsetzung durch Träger der öffentlichen JH• Ausreichende Finanzierung sichern	
--	--	--	--

6. Sitzung

Themenschwerpunkt: Qualitätsfeststellung	Norm/ Rechtslage/ Problembeschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlungen
Problembeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Diversität aufgrund gesellschaftlichen Wandels = Pluralität/ Heterogenität in Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe (im Hinblick auf Wertorientierungen, pädagogische Inhalte, Methoden und Arbeitsformen) • Ansprüche an die Angebotsvielfalt und pädagogische Qualität im Bereich der Kindertagesbetreuung wachsen seit Jahren stetig • Freie Träger halten ca. zwei Drittel (69,5%) der entsprechenden Dienste, Angebote und Einrichtungen vor.“¹² 	<p>Qualitätsfeststellung muss dieser Diversität gerecht werden:</p> <p>B) Verschiedene geeignete Verfahren werden zur Feststellung zu gelassen –Bildung eines Verfahrenspools ODER/ UND</p> <p>C) Einheitliche Qualitätsstandards werden für alle Einrichtungen verbindlich festgelegt</p>	
Rechtliche Dimension	<ul style="list-style-type: none"> • Die JH ist durch die „Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ gekennzeichnet (§ 3 SGB VIII) bzw. sollte es sein • Förderung hat die individuellen Bedürfnisse und Interessen des Kindes zu berücksichtigen (§ 22 (3) SGB VIII). • Sicherstellung der Angebote/ Dienste: die öffentliche JH trägt die Gesamtverantwortung für flächendeckende und 	<p>Der Konjunktiv in §3(4) wird in einen Imperativ umgewandelt, also nicht Kitas können ...verpflichtet werden, sondern Kitas werden verpflichtet</p>	

¹² https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2013-03-27_Kinder-undJugendbericht-Powerpoint_FreieTräger_April2013.pdf mit Bezug auf den 14. Kinder- und Jugendhilfebericht (BMFSFJ): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2013, S. 392

6. Sitzung

	<p>zugängliche Angebote, Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII). Dabei ist die Selbständigkeit der freien Träger zu berücksichtigen (§ 75 SGB VIII).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kitas können durch örtl. Träger der öff. JH der zur Qualitätsfeststellung verpflichtet werden §3 (4) KitaG • Momentan ist der Stand dazu im Land sehr unterschiedlich von Null bis hin zu Verpflichtung, alle zwei bis drei Jahre ein Gütesiegel zu erbringen • 		
Fachliche Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeit liegt in der oben erwähnten Diversität der Einrichtungen • Inwieweit ein einheitliches Messinstrument sinnvoll ist, ist fragwürdig • Z.z. werden verschiedene Instrumente gar nicht, selten oder regelmäßig angewandt, wie z.B. Beta-Siegel, Kita-Gütesiegel (basierend auf Kes-RZ, Krips,..), QuaSi; u.a. • Dabei erfolgt zunächst eine Messung des Ist-Zustandes, d.h. es erfolgt nicht automatisch eine Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen • Die Meinung der Kinder zur Qualität wird nur in einigen Verfahren erfasst 	<ul style="list-style-type: none"> • Dies verlangt eine aktive Rolle der Leitung und der Fachberatung bei der Unterstützung, der Qualitätsfeststellung, der Auswertung, der Festlegung neuer Entwicklungsziele und deren Umsetzung 	
Kostenträgerperspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage: §§ 74 a und 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeteiligung - Nach § 74 a liegt die Finanzierung von Kindertagesbetreuung im Landesrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Qualitätsfeststellung und –Entwicklung eine per Gesetz festgelegte Aufgabe ist, muss deren Durchführung auch bei den Betriebskosten 	

6. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Trotzdem sind sind qualitätsbezogene Kosten wie Qualitätsmessung; Fort- und Weiterbildung, etc. oftmals ein strittiger Punkt in der Abrechnung; - 	<p>eingepplant werden und abrechenbar sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeit für die Arbeit an der Qualität fest einplanen – Leitungsfreistellung; feste, per Gesetz gesicherte Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal 	
Leistungsträgerperspektive	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung ist gerade für freie Träger häufig nicht ausreichend und hemmt damit auch die Qualitätsentwicklung • 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Träger bei der fachlichen Umsetzung durch Träger der öffentlichen JH • Ausreichende Finanzierung sichern 	
Perspektive der Kinder & Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nach § 24 SGB VIII – Eltern wollen eine gute Qualität für Ihre Kinder – woran erkennen sie diese? • Kinder wollen sich wohlfühlen – ihre Perspektive auf Qualität sollte nicht vernachlässigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und Einbeziehung der Eltern und Kinder in diesem Prozess sollte in der Konzeption der Einrichtung sichergestellt werden 	

6. Sitzung

rechtliche Grundlagen	Problembeschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlungen
<p>rechtliche Grundlagen zu den Begrifflichkeiten Träger und Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Wer darf Träger einer Kindertageseinrichtung in Brandenburg sein?“ vgl. § 14 KitaG ▪ „Die Erlaubnis einer Kindertageseinrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“. vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII ▪ „Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen“. vgl. § 22 Abs. 4 SGB VIII <p>fachliche Perspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger von Kindertageseinrichtungen sind Rechtsträger, die in einem komplexen Binnen- und Außenverhältnis zu ihren Mitarbeiter*innen, Eltern und Kindern als 	<p>Problembeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägerqualität spielte bisher nur eine untergeordnete Rolle im Rahmen von Qualitätssicherungs- und Entwicklungsinstrumenten (im Fokus von Qualität von Kitas standen eher päd. Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder) ▪ bisher kein gemeinsames Verständnis von Trägerqualität aufgrund der Trägervielfalt und –hoheit im Land Brandenburg (vgl. Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“) ▪ Träger und Einrichtung müssen sich gemeinsam um qualitätsvolle Arbeit für Kinder kümmern und obliegt nicht nur den Mitarbeiter*innen in ihrer pädagogischen Arbeit 	<p>allgemeine Qualitätsansprüche an Kita-Träger – eine kurze Darstellung angelehnt an die nationale Qualitätsinitiative (NQI): „Träger zeigen Profil - Qualitäts-handbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen. Wassilios E. Fthenakis u. a“:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Träger nimmt seine Verantwortung für die Arbeit in der Kita kompetent wahr und hat ein Leitbild für seine Arbeit und die Arbeit in der Kita. (2) Träger haben genug Ressourcen und Wissen, um die Kita fachgerecht und kompetent beraten und führen zu können. (3) Der Träger richtet seine Arbeit an den Kindern und Kitas aus. Er entwickelt die eigene Arbeit weiter. (4) Der Träger hat ein Konzept für das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ergänzend zum § 14 KitaG „Wer darf Träger in Brandenburg von Kindertageseinrichtungen sein?“ sollte die Frage nach der Trägerqualität gestellt werden (Forderung von notwendigen Qualitätsstandards und dessen Überprüfung für Kita-Träger); angelehnt an § 22 Abs. 4 SGB VIII und § 45 SGB VIII) ▪ Trägerqualität verbindlich in Qualitätssicherungsinstrumenten erfassen, sichern und weiterentwickeln ▪ Entwicklung von Trägerqualität gibt es nicht zum Nulltarif, dazu sind personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen notwendig ▪ Träger brauchen sowohl inhaltliche als auch finanzielle Unterstützung <ol style="list-style-type: none"> (a) Fachberatungen in Abhängigkeit von der Trägerform (b) Fortbildungen gezielt zu den Themen Trägerqualität, Trägerprofil und Trägerkompetenzen passend zu der jeweiligen Trägerform einer Kita

6. Sitzung

<p>Nutzer stehen (vgl. Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“ 2018)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der Träger als lernende Institution, die selbst- und gemeinwohlinteressiert ist = Verantwortung in doppelter Weise▪ Trägerqualität erweist sich grundsätzlich daran, dass die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Aufgaben der Jugendhilfe in der Kindertagesbetreuung erfüllt werden, die vom Träger im Dialog mit der Kita kreativ weiterentwickelt werden	<p>Dilemma: Ist Trägerqualität direkt an die Einrichtungsqualität gekoppelt oder muss das strikt getrennt werden?</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vgl. Schema Diskussionspapier „Ein Qualitätsrahmen für Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“ 2018)	<ol style="list-style-type: none">(5) Der Träger sorgt für ein gutes Finanzmanagement und eine gute Bauunterhaltung.(6) Der Träger trägt zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum bei.(7) Der Träger trägt zur Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung in den Kitas bei.(8) Der Träger berücksichtigt sowohl aktuelles Fachwissen als auch Praxiswissen auf der Grundlage der elementaren Bildung für den gesetzlichen Auftrag von Kindertagesbetreuung.(9) Der Träger formuliert fachliche Standards für die Zusammenarbeit und Beteiligung von Eltern und Kindern in der Kita.(10) Dem Träger liegt ein kontinuierliches Planungskonzept für den Bedarf und das Angebot vor.(11) Der Träger sorgt für eine gute Sachausstattung nach den Bedarfen und Wünschen der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kindern.	<p>(c) Zuschüsse / Pauschalen für die Entwicklung von Trägerqualität</p>
---	---	--	--

7. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Per- spektive	<p>Rechtliche Grundlagen für die Fach- und Praxisberatung ergeben sich derzeit nur allgemein</p> <p>aus den gesetzlichen Pflichtaufgaben in § 72 (Mitarbeiter und Fortbildung) in Verbindung mit</p> <p>§ 79 (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung) SGB VIII. Daraus abgeleitet sind zur</p> <p>Sicherstellung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe pädagogische Fachkräfte unter der</p> <p>Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu beraten und zu fördern.</p> <p>§ 10 Abs.4 KitaG</p>	<p>Beste Praxis aus anderen Ländern</p> <p>Aufgaben und Qualifikationen</p> <p>gesetzliche Lösungsansätze gibt es in den Ländern:</p> <p>Keine Lösung: BAY BW, BB, SL</p> <p>Fachberatungsanspruch entsprechend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Platz-Kapazitäten: MV • Personalkosten: NI <p>Geld pro Platz, wenn Fobi und Fachberatung in Anspruch genommen werden: HH, HE</p> <p>Förderung von Fachberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • in freier Trägerschaft: HE, • in örtlicher Trägerschaft: ST, SH, TH • in örtlicher oder Verbands-Trägerschaft: SN 	<p>Aus unserer Sicht sollte es eine gesetzliche Lösung geben:</p> <p>Stellenzumessung folgt dem Kind 1 VZE: 1000 Plätze</p> <p>Fach- und Praxisberatung in den Kindertageseinrichtungen muss frei von Dienst- und Fachaufsicht sein.</p> <p>Der Träger der Einrichtung soll zwischen verschiedenen Anbietern in freier oder öffentlicher Trägerschaft wählen können.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben einen Anspruch auf Fach- und Praxisberatung im Umfang von einer Vollzeitkraft für je</i></p>

7. Sitzung

	<p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und kommunale Träger sorgen durch Art und Umfang der Angebote sowie entsprechende Freistellung für deren Nutzung.</p> <p>§ 11 Abs. 2 KitaPersV und § 13 Abs. 1,2 KitaPersV</p> <p>Die Beratungsansprüche für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind aktuell unterschiedlich geregelt. Während sich der Anspruch für Kindertageseinrichtungen auf Fach- und Praxisberatung nur indirekt aus dem § 22a SGB VIII ableiten lässt, ist die fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und von Erziehungsberechtigten als gesetzliche Pflichtaufgabe in § 23 SGB VIII geregelt.</p> <p>Die Fach- und Praxisberatung für den Bereich der Kindertagespflegeerlaubnis erteilt nach § 43 SGB VIII die Erlaubnis. Das kann im Auftrag ein freier Träger bzw. der örtliche Träger der Jugendhilfe durchführen Der § 20 KitaG regelt dazu</p>	<p>Fachberatung Aufgabe der Träger: BE, NW</p> <p>Ausgewählte Formulierungen:</p> <p>Berlin KitaFÖG</p> <p>§ 10 ...Fachberatung</p> <p><i>Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.</i></p> <p>KitaG Niedersachsen</p> <p>§ 11 Fachliche Beratung...</p> <p>(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger o-</p>	<p><i>1.000 belegte Plätze. Diesen Beratungsanspruch können sie durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal oder externe Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Anbieter oder Verbände umsetzen.“</i></p> <p>Fach- und Praxisberatung für Kindertagespflegepersonen muss mindestens zwei Mal jährlich und bei Bedarf sichergestellt sein. Hier empfiehlt sich ein Schlüssel an Fachberatung pro Tagespflegeverhältnissen 1:40.¹³</p> <p>Eine klare Trennung zwischen Fach- und Praxisberatung in Kita und Kindertagespflege ist gesetzlich erforderlich.</p> <p><i>Analog zum Qualitätsrahmen für den Kitabereich sollt es auch verbindliche fachliche Standards für die Fach- und Praxisberatung geben.</i></p>
--	--	---	---

¹³ Vgl. DJI: Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012 (https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf), S. 34 f.

	<p>das Verfahren und die Zuständigkeiten. in der Umsetzung eines Prüfverfahrens und kann diese auch ganz oder teilweise zurücknehmen oder zu widerrufen. Der § 20 KitaG regelt dazu das Verfahren und die Zuständigkeiten.</p> <p>UN- Kinderrechtskonvention - andre Bundesländer</p> <p><u>Praxisberatung</u> sorgt insgesamt dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.</p> <p>Siehe auch: „Positionspapiere definieren das Aufgabenfeld“ sowie „Definition Fachberatung aus verschiedenen Perspektiven“ Hruska, C. (12.2018): Die Rolle der Fachberatung im System der frühkindlichen Bildung, Seite 5 und 10. Verfügbar in www.kita-fachtexte.de/ https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/die-rolle-der-fachberatung-im-system-der-fruehkindlichen-bildung Zugriff am 20.01.2021</p>	<p>der durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p> <p>KiBiz NRW</p> <p>§ 6</p> <p>Qualitätsentwicklung und Fachberatung</p> <p>(1) Zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus, 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und 	<p><u>Formulierung neu – neuer Paragraph</u></p> <p><u>(Beratungsanspruch wer und durch wen)</u></p> <p>1. <u>Absatz</u> Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine qualifizierte und dem Bedarf angemessene Fachberatung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (päd. Fachkräfte?) Diesen Beratungsanspruch können sie durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal oder externe Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freie Anbieter oder Verbände umsetzen.“</p> <p><u>(Was bedeutet Fachberatung – Definition)</u></p> <p>2. <u>Absatz</u> <u>Unter Fachberatung wird die</u></p> <p><u>(Umfang und Anforderungen)</u></p> <p>3. <u>Absatz</u></p>
--	--	---	--

7. Sitzung

		<p>Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise träger übergreifenden fachlichen Austauschs,5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung. <p>(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.</p> <p>Aus unserer Sicht sind die Ansätze sinnvoll, die Fach- und Praxisberatung verbindlich in einer angemessenen Frequenz und Qualität vorzuschreiben und eine „unverbindliche“ gesicherte</p>	<p><u>Umfang von einer Vollzeitkraft für je 1.000 belegte Plätze mindestens ... Jahr/Einrichtung bzw. /oder bei bedarf.</u></p>
--	--	---	---

7. Sitzung

		<p>und verpflichtende materielle Förderung einzuführen.</p> <p>Wobei die Leistung dem Kind folgt.</p> <p>Die Aufgabentrennung zwischen der Fach- und Praxisberatung Kita und Kindertagespflege ist zwingend erforderlich.</p> <p>Nur daraus ist dann auch eine Trennung im Beschäftigungsverhältnis möglich – jeweils eine Fach- und Praxisberatung für ein Tätigkeitsfeld.</p> <p>Notwendig ist eine namentliche Benennung und grundsätzliche Aufgabendefinition der Fach- und Praxisberatung im KitaG.</p> <p>Die Ausgestaltung der Aufgabe könnte anhand von Leitlinien, die das MBS in Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen formuliert, als Handreichung für die Praxis dienen.</p>	
<p>- fachlichen Perspektive</p>	<p>„Fachberatung ist ein Motor der professionellen Entwicklung des Feldes. Sie gibt fachliche und politische Impulse an die relevanten Akteur*innen auf sozialräumlicher, kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene.</p> <p>Fachberater*innen beobachten und analysieren die Lebenswelt von Kindern und ihren Eltern und die Arbeitssituation der</p>		

7. Sitzung

	<p>Fachkräfte vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen.“¹⁴</p> <p>Die Arbeit geschieht in einem „Spannungsfeld der Interessen und Entwicklungsbedarfe der Fachkräfte, des Trägers und der fachberaterlichen Analyse und Bewertung“¹⁵</p> <p>In den letzten Jahren gibt es eine Vielzahl von fachlichen Einschätzungen zu dem Tätigkeitsfeld.¹⁶</p>		
<p>- Kostenträgerperspektive</p>	<p>Gewährleistung Träger der Öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>Annahme:</p> <p>Gewährleistung Kinderschutz</p> <p>Sparsamkeit</p> <p>gute Kitas</p> <p>es gibt keine Vorhaltepflcht</p> <p>Deutscher Verein S8:</p> <p>Die Länder sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB VIII gefordert, die örtlichen und überörtlichen Träger⁷ der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierunter lässt sich auch die Sicherstellung der Fachberatung im Sinne der § 22a Abs. 1 und 5, §</p>		

¹⁴ AG Fachberatung der BAG-BEK: Selbstverständnis von Fachberatung, 2019, S. 3.

¹⁵ AG Fachberatung der BAG-BEK: Selbstverständnis von Fachberatung, 2019, S. 6.

¹⁶ u.a. Kindertagesbetreuung: Zoom – Zoom auf Fachberatung- Befragung von Fachberater*innen zum Tätigkeitsfeld, Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, www.bmfsfj.de, Redaktion & Gestaltung: Ramboll Management Consulting Stand: April 2017, https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/Bilder/Fruehe_Chancen/Kita-Zoom/170424_Kita_Zoom_1_Fachberatung.pdf.

7. Sitzung

	<p>23 Abs. 4 und § 72 SGB VIII fassen. Allerdings stellt sich die Situation in den Landesausführungsgesetzen in der Frage der fachlichen Ausgestaltung von Fachberatung wie auch hinsichtlich der Finanzierungsbeteiligung seitens der Länder höchst heterogen dar. Diese Spannweite reicht von dezidiert beschriebenen, verpflichtenden Aufgaben und Anforderungen, z.B. über Verordnungen, bis hin zu allgemeinen Aufforderungen an Träger, Fachberatung sicherzustellen. Ebenso erfolgt die finanzielle Förderung der Fachberatung durch Landesmittel oder kommunale Mittel sehr unterschiedlich.</p> <p>Papier Deutscher Verein S. 7</p> <p>Für die Beschreibung und Bemessung von Stellen braucht es aussagekräftige Grundlagen, die dazu dienen, die Aufgabe mit einer angemessenen zeitlichen Ressource, fachlicher Kompetenz, verbindlicher Leistungsbeschreibung und klar definierter Eingruppierung zu erfüllen. (Vielleicht auch Leistungsträgerperspektive...)</p>		
<p>- Leistungsträgerperspektive</p>	<p>„Durch die hohen Anforderungen an ein unklares Berufsprofil entsteht mit der</p>		

7. Sitzung

	<p>Diskrepanz von fachlicher Notwendigkeit und (fehlender) strukturell gesetzter Verankerung ein Professionalisierungsdilemma eines Berufsstandes, das bisher selbst wenig Unterstützung erfährt.“¹⁷</p>		
- Kinderperspektive	<p>Kinder haben Ansprüche an Kita-Qualität, zudem haben Sie einen Anspruch auf gute Erziehung und Bildung und die Verwirklichung ihrer Rechte im Rahmen der Kita¹⁸ Hieraus erwächst ein Anspruch auf Weiterentwicklung und Beratung der Einrichtung, die durch Fachberatung unterstützt wird.</p>	<p>Der Anspruch an Fachberatung sollte „den Kindern folgen“ – also orientiert an den belegten Plätzen sein. Dieses sehen auch die landesrechtlichen Regelungen in Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern vor.</p>	
- Elternperspektive	<p>Eltern haben nach SGB VIII § 24 (5) einen Anspruch auf Beratung durch den öffentlichen Träger oder einer beauftragten Stelle auf Beratung über das Platzangebot und die Konzeption von Kitas im Einzugsbereich</p> <p>Zur guten Umsetzung der Rechte der Eltern in der Betreuung ist eine gute Fachberatung wichtig.</p>	<p>Die Beratung über Platzangebote und Konzeptionen kann eine regionale Fachberatung gut übernehmen, da sie die Praxis vor Ort kennt.</p> <p>Die Thüringer KitaVO sieht in § 4 (3) darüber hinaus „die Beratung zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder“ vor.</p> <p>Zur Herstellung gleichwertiger Betreuungsqualität ist eine flächendeckende</p>	

¹⁷ Hruska, C. (12.2018): Die Rolle der Fachberatung im System der frühkindlichen Bildung. www.kita-fachtexte.de/ <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/die-rolle-der-fachberatung-im-system-der-fruehkindlichen-bildung> Zugriff am 20.01.2021

¹⁸ Vgl. Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M. (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht. Eine Studie des DESI-Instituts im Auftrag der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. (https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171026_Quaki_Abschlussbericht_WEB.pdf), S. 85.

7. Sitzung

	Familien haben ein Grundrecht auf gleichwertige Lebensbedingungen – Betreuungsgqualität ist hier ein wichtiges Element	Fach- und Praxisberatung wichtig, die landeseinheitlich geregelt ist.	
--	--	---	--

7. Sitzung

Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung / Formulierungsvorschläge
<p>Kita-Gesetz</p> <p>§ 3 (1) Satz 4: <i>„Die gemäß §23 (3) vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“</i></p> <p>§ 23 (3): <i>„Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.“</i></p> <p>Problem 1: landesweit einheitlicher Qualitätsrahmen auf Grundlage der Grundsätze elementarer Bildung fehlt bis jetzt (Bildungskommission)</p> <p>Problem 2: Grundsätze elementarer Bildung werden derzeit von der Bildungskommission überarbeitet</p>	<p>Überarbeitung der Arbeitshilfe https://mbis.brandenburg.de/media fast/6288/druckfassung.pdf) zur Erstellung Konzeption</p> <p>Anpassung der Erfordernisse, was Bestandteil der Betriebserlaubnis sein soll</p> <p>(Verbindliche Regelungen für die Träger)</p> <p>es muss einheitlich geregelt sein, zu welchen Punkten eine Konzeption Aussagen treffen muss</p> <p>Verbindlichkeit der Aushandlungsprozesse muss erhöht werden</p> <p>auch Grundsätze der Qualitätssicherung und -entwicklung müssen gemeinsam vereinbart werden</p> <p>die inhaltliche Passung zwischen Qualitätsrahmens und Einrichtungskonzeption wird von allen akkreditierten Qualitätsfeststellungsverfahren im Rahmen der Evaluationsfeedbacks an die Teams zurückgemeldet</p>	<p><i>„Der gemäß §23 (3) vereinbarte landeseinheitliche Qualitätsrahmen (auf Grundlage der Grundsätze der Elementaren Bildung) ist für alle Einrichtungen verbindlich.“</i></p> <p>§ 23 (3): <i>„Die Inhalte des Qualitätsrahmens sind zu bestimmen durch die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen. Hier sind die Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zu vereinbaren.“</i></p>

7. Sitzung

<p>§ 3 (3): „Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.“</p> <p>Problem 3: Unterscheidung von Qualitätsmerkmalen der Strukturqualität, Organisationsqualität und der pädagogischen Prozessqualität. Prozessqualität findet sich zu wenig wieder.</p> <p>SGB VIII</p> <p>§ 22a (1): „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“</p> <p>§ 45 (3) „Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt [...]“.</p>	<p>Bislang wird für Qualitätssicherung in folgenden Fachvokabeln gedacht:</p> <p>Strukturelle Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Raumbedarf, Ausstattung im materiellen Grundbedarf)</p> <p>Orientierungsqualität (Definition von Fachpersonal, Ausbildungsgestaltung für das Personal, Curriculum / Bildungsgrundsätze)</p> <p>Betriebserlaubnisverfahren</p> <p>Dazu müssen Aussagen in der Konzeption getroffen werden. Wie kann in einzelnen Punkten Qualität entwickelt werden.</p>	
--	--	--

8. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt Trägeraufgaben und - verantwortung	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Berück- sichtigung der - rechtlichen Per- spektive	rechtliche Grundlagen zu den Begriff- lichkeiten Träger und Aufgaben Wer darf Träger einer Kindertagesein- richtung in Brandenburg sein? „Träger von Einrichtungen der Kinder- tagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemein- deverbände. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körper- schaften oder Anstalten des öffentli- chen Rechts sowie Betriebe und an- dere private Einrichtungen sein. vgl. § 14 KitaG Abs.1	Konkretisierung des Trägerbegriffs im KitaG: § Trägerschaft, Zusammenarbeit „(1) Träger von Kindertageseinrich- tungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein: 1. anerkannte Träger der freien Ju- gendhilfe, 2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die	Konkretisierung des Trägerbe- griffs im KitaG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ vgl. Lösungsansatz AG 6 - Berichterstattung Claudia Schiefelbein (insbeson- dere Folien S. 26-30 der Powerpoint-Präsentation)

	<p>„Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen“</p> <p>vgl. § 14 KitaG Abs. 2</p> <p>Wie lassen sich die Aufgaben von Kita-Trägern definieren?</p> <p>Orientierung an den Maßgaben für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Die Erlaubnis einer Kindertageseinrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in Regel anzunehmen, wenn <ol style="list-style-type: none"> (1) die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftli- 	<p>Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, 4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe, oder 5. Schulträger als Träger von Horten. <ul style="list-style-type: none"> ▪ vgl. Berichterstattung AG 6 - Berichterstattung Claudia Schiefelbein (insbesondere Folien S. 26-30 der Powerpoint-Präsentation) <p>Trägeraufgaben und Trägerzuverlässigkeit</p> <p>Kita-Träger sollten unter Gewährleistung des Kindeswohls folgende Aufgaben im Rahmen von Trägerzuverlässigkeit gem. § 45 SGB VIII verfolgen:</p> <p>(12) Der Träger nimmt seine Verantwortung für die Arbeit in der Kita kompetent wahr und hat ein Leitbild für seine Arbeit und die Arbeit in der Kita.</p>	<p>Trägeraufgaben und Trägerzuverlässigkeit</p> <p>Stärkung der inhaltlichen und finanziellen Unterstützung für die Erfüllung von Trägerzuverlässigkeit für Träger unabhängig von der gewählten Trägerform:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Ausbau von Fachberatung (Klarstellung in einem eigenständigen § im KitaG, dass zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung
--	---	--	--

	<p>chen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,</p> <p>(2) die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>(3) zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.</p> <p>vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII bzw.</p> <p>„... zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“</p>	<p>(13) Träger haben genug Ressourcen und Wissen, um die Kita fachgerecht und kompetent beraten und führen zu können.</p> <p>(14) Der Träger richtet seine Arbeit an den Kindern und Kitas aus. Er entwickelt die eigene Arbeit weiter.</p> <p>(15) Der Träger hat ein Konzept für das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung)</p> <p>(16) Der Träger sorgt für ein gutes Finanzmanagement und eine gute Bauunterhaltung.</p> <p>(17) Der Träger trägt zur Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Sozialraum bei.</p> <p>(18) Der Träger trägt zur Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung in den Kitas bei.</p> <p>(19) Der Träger berücksichtigt sowohl aktuelles Fachwissen als auch Praxiswissen auf der Grundlage der elementaren Bildung für den gesetzlichen Auftrag von Kindertagesbetreuung.</p> <p>(20) Der Träger formuliert fachliche Standards für die Zusammenarbeit und Beteiligung</p>	<p>in der Kindertagesbetreuung die Träger von Tageseinrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen fachlich beraten werden sollen) vgl. Berichterstattung in der AG 2 (Simone Klawonn, Angela Müller, Friderike Pankoke, Mark Einig)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschüsse im Rahmen der Umsetzung von Trägeraufgaben (vgl. hierzu zur AG 5 und AG 6)
--	--	--	---

8. Sitzung

	<p style="text-align: center;">vgl. § 45 Abs. 2 SGB VIII – Reform Stand 11/2020</p> <p>⇒ Trägerzuverlässigkeit (Begrifflichkeit, die mit der SGB VIII-Reform eingeführt werden soll, vgl. § 45 Abs. 1 SGB VIII)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 45 SGB VIII, aber als solches anerkannt ▪ Zuverlässigkeit hinsichtlich der Gewährleistung des Betriebs der Kindertageseinrichtung zum Kindeswohl z.B. im Hinblick auf ausreichendem und geeignetem Personal gem. § 10 KitaG, der Umsetzung der Konzeption, die dem Auftrag von Kindertageseinrichtungen gerecht wird und auf bauliche Bedingungen¹⁹ 	<p>von Eltern und Kindern in der Kita.</p> <p>(21) Dem Träger liegt ein kontinuierliches Planungskonzept für den Bedarf und das Angebot vor.</p> <p>(22) Der Träger sorgt für eine gute Sachausstattung nach den Bedarfen und Wünschen der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kindern.²⁰</p>	
- fachlichen Perspektive	fachliche Perspektive:		Empfehlungen zur fachlichen Perspektive:

¹⁹ vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2020

²⁰ vgl. allgemeine Qualitätsansprüche an Kita-Träger – eine kurze Darstellung angelehnt an die nationale Qualitätsinitiative (NQI): „Träger zeigen Profil - Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen. Wassilios E. Fthenakis u. a.“:

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">▪ Gewährleistung und Wahrnehmung von Trägerverantwortung immer unter dem Aspekt der Gewährleistung des Kindeswohls▪ Forderung der aktiven Mitarbeit des Trägers unabhängig von der Trägerform einer Kindertageseinrichtung▪ Trägeraufgaben sollten sich grundsätzlich an den im SGB VIII verankerten Aufgaben der Jugendhilfe orientieren, die vom Träger im Dialog mit der Kita kreativ weiterentwickelt werden – hier kann es zu Unterschiedlichkeiten im Rahmen von Organisation und Struktur aufgrund von Trägervielfalt, unterschiedlichen Einrichtungskonzeptionen und Profilschwerpunkten kommen▪ Träger muss im Rahmen der Gewährleistung des Kindeswohls die Verantwortung für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften sowie für die inhaltliche und organisatorische Arbeit haben, ... <i>vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2020</i>		<ul style="list-style-type: none">• Trägeraufgaben und -verantwortung sind klar im KitaG geregelt, Trägeraufgaben können auch im Verbund von Trägern (insbesondere von kleinen Kita-Trägern) geregelt werden.• Die Zuständigkeit im Rahmen der Trägervielfalt in Bezug auf kommunale und freie Kita-Träger ist klar geregelt – im Zusammenwirken der AG 78, des JHA und des Jugendamtes wird die Kita-Bedarfsplanung zur Sicherung der Trägervielfalt kooperativ und partnerschaftlich zum Wohl der Kinder und zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern erstellt und umgesetzt. Die entsprechenden Gremien der Elternbeteiligung sind dabei beteiligt.• Die oberste Landesbehörde unterstützt die Leistungsträger durch Empfehlungen zur angemessenen Abgrenzung der Trägeraufgaben von Leitungsaufgaben.
--	--	--	---

	<p><u>Problembeschreibung aus fachlicher Sicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fehlende Klarheit über Trägeraufgaben und -verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen der Trägervielfalt in Bezug auf kommunale und freie Kita-Träger / Wer übernimmt bzw. trägt die Verantwortung für rechtlich verbindliche Trägeraufgaben? ▪ fehlende Abgrenzung der Trägeraufgaben von Leitungsaufgaben / Träger muss unabhängig von Leitungsaufgaben die Gesamtverantwortung tragen ▪ Sorge, dass Trägervielfalt im Rahmen von Trägerzuverlässigkeit gem. § 45 SGB VIII eine untergeordnete Rolle spielt (oberste Landesjugendbehörde verwehrt zunehmend Trägerformen wie z.B. e.V. oder gGmbH die Betriebserlaubnis bei Kita-Neugründungen) ▪ fehlende Transparenz über die geltenden Rechtsvorschriften als Kita-Träger von Seiten der Aufsichtsbehörde z.B. Raumstandards - Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten – Stand 1999 		<ul style="list-style-type: none"> • Der Träger wird fachlich und finanziell befähigt, die Gesamtverantwortung zu tragen (z.B. Beratungsangebot bzw. finanzielle Mittel, um Befähigung zu ermöglichen und zu erlangen, auskömmliche Finanzierung von Verwaltungsoverhead (Gesamtverantwortung muss lebbar sein). • Die Trägervielfalt wird auch als Vielfalt in den Trägerformen gespiegelt. Alle Trägerformen sind per Gesetz als gleichrangig zu bewerten. • Die Aufsichtsbehörde stellt transparent, die geltenden Rechtsvorschriften und das damit verbundene Verwaltungshandeln dar (z.B. Raumstandards - Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten). • Es gibt ein transparentes Verfahren der Kontrolle von Trägerzuverlässigkeit von Seiten der Aufsichtsbehörde - Idee der Einführung eines Kompe-
--	--	--	--

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahren der Kontrolle von Trägerzuverlässigkeit von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar Idee der Einführung eines Kompetenzstrukturmodells = Zielgröße für Trägerqualifizierung und Anhaltspunkte für die Bewertung von Trägerkompetenz im Betriebserlaubnisverfahren vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2020 <p>➞ durch die Einführung eines Kompetenzstrukturmodells im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens besteht die Gefahr, dass Eingriff auf die Trägervielfalt gem. § 3 SGB VIII genommen wird, weil die Kompetenzen zu diesem Zeitpunkt vielleicht noch nicht vollumfassend vorliegen</p>		<p>tenzstrukturmodells = Zielgröße für Trägerqualifizierung und Anhaltspunkte für die Bewertung von Trägerkompetenz im Betriebserlaubnisverfahren. Dieses Strukturmodell erkennt die Prozesshaftigkeit der Bildung und Entwicklung eines neuen Trägers an und enthält klare Werkzeuge und Methoden, um die Trägervielfalt weitestgehend auszugestalten: „Kompetenz-Zuwachs-Modell“ vgl. Orientierungshilfe „Kita-Träger als Qualitätsfaktor“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2020</p>
<p>- Kostenträgerperspektive</p>	<p>Kostenträger haben ein Interesse an einem zuverlässigen sparsamen Träger, der die vereinbarte Leistung erfüllt, im Kostenrahmen bleibt und die rechtlichen Aufgaben „lautlos“ umsetzt.</p>		<p>Kostenträger haben ein Interesse eine qualitative und quantitative Kita-Bedarfsplanung zu erstellen, um die Vorgaben zum Kindeswohl und zu den Kinderrechten zu erfüllen (z.B. wohnortnahe Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen, Öffnungszeiten).</p>

8. Sitzung

			<p>Kostenträger haben dies bzgl. ein großes Interesse die Bedarfe von Kindern und Eltern entsprechend derer Rechte bzw. aus den entsprechenden Beteiligungsgremien heraus zu erheben, sondern ergänzend die fachliche Expertise der Leistungsträger einzu beziehen.</p> <p>Hierzu wird die Tätigkeit der entsprechend möglichen AGs nach § 78 SGB VIII durch die Kostenträger (Land, Landkreis und Kommunen) explizit gefördert und partnerschaftlich gestaltet.</p> <p>Eine quantitative und qualitative Bedarfsplanung kann die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse sowie deren Grundrechte (Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte, Verfahrensregeln) sicherstellen (vgl. Berichterstattung AG 5, Personelle Voraussetzungen zur Erteilung einer BE, Präsentation, S. 3 ff.)</p> <p>Der öTöJH kommt seiner Pflicht nach § 24 V SGB VIII (Informationspflicht: Platzangebot, päd-</p>
--	--	--	---

8. Sitzung

			<p>gogische Konzeption der Einrichtungen und Beratung zur Auswahl) zielgruppengerecht u.a. im Rahmen digitalisierter Angebote nach.</p> <p>Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern sind die Datenbanksysteme, ggfs. auch parallel zur Platzvergabe / Kita-Finanzierung nutzbar.</p>
- Leistungsträgerperspektive	<p>Trägerautonomie</p> <p>Die Träger haben ein Interesse, in ihrem Gestaltungsspielraum autonom die Entscheidungen zur Ausgestaltung der Leistung zu treffen.²¹ Dabei haben sie einerseits die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten und andererseits die Mitbestimmung der Eltern und Kinder sicher zu stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für die Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, • von geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, • der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es für Träger aussagekräftiger und verbindlicher Arbeits- und Orientierungshilfen von Seiten der Aufsichtsbehörde unabhängig von der Trägerform 	<p>Trägerautonomie:</p> <p>Das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern, in Bezug auf die Trägervielfalt muss im KitaG und im BE-Verfahren gem. § 45 SGB VIII stärker verankert werden. Dies schafft mehr Trägerautonomie durch größere Trägervielfalt.</p> <p>Der Leistungsträger unterstützt den öTöJH seiner Pflicht nach § 24 V SGB VIII (Informationspflicht: Platzangebot, pädagogische Konzeption der Einrichtungen und Beratung zur Auswahl) zielgruppen-</p>

²¹ Vgl. „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe–Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII“ (2012), <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-18-12-qualitaetsentwicklung-kinder-und-jugendhilfe.pdf>

8. Sitzung

		<p>gerecht u.a. im Rahmen digitalisierter Angebote nachzukommen. Dabei arbeitet der Leistungsträger dem öTÖJH eine zielgruppengerechte Darstellung seiner Kindertagesstätten zu, so dass Eltern gut informiert ihr Wunsch- und Wahlrecht nutzen können und ihnen die Trägervielfalt vor Ort bewusst ist.</p> <p>Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem öTÖJH sind die Datenbanksysteme, ggfs. auch parallel zur Platzvergabe / Kita-Finanzierung nutzbar.</p> <p>Trägerzuverlässigkeit sichern:</p> <p>Stärkung der inhaltlichen und finanziellen Unterstützung für die Erfüllung der Vorgaben zur Trägerzuverlässigkeit für Träger unabhängig von der gewählten Trägerform</p> <p>Finanzierung:</p> <p>Finanzierung der Leistung nach den Grundideen des § 78 a-g SGB VIII inkl. einkalkulierter Freihaltepauschalen und Auslastungsquoten (zur Sicherung des Kindeswohls und zur Sicherung des</p>
--	--	--

	<p>Qualitätsanspruch des Leistungsträgers:</p> <p>In ihrem Selbstverständnis haben sie den Anspruch, ihre Aufgaben in einer stets in einer soliden Qualität zu erbringen und weiterzuentwickeln.</p>		<p>Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern) – Belegungsdruck mindern, Kindeswohl sichern: Eingewöhnung im Sinne des Kindeswohls und nicht im Sinne der Finanzierungslogik, Aufnahmen im Verlauf des Kita-Jahres dürfen nicht zu finanziellen Nachteilen des Trägers führen</p> <p>Qualitätsanspruch des Leistungsträgers:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vgl. Lösungsansatz AG 6 - Berichterstattung Claudia Schiefelbein (insbesondere Folie S. 47 der Powerpoint-Präsentation) – fachliche Begleitung durch Landesbehörde▪ Aufgaben, die der Leistungsträger erbringt, um die Qualität zu sichern, werden als Aufwand für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung anerkannt und nach den Grundideen des § 78 a-g SGB VIII auskömmlich finanziert, vgl. Lösungsansatz AG 6 - Berichter-
--	---	--	--

8. Sitzung

			<p>stattung Claudia Schiefelbein (insbesondere Folie S. 34ff der Powerpoint-Präsentation)</p>
<p>- Kinderperspektive</p>	<p>Kinder haben Ansprüche an Kita-Qualität, zudem haben sie einen Anspruch auf gute Erziehung und Bildung und die Verwirklichung ihrer Rechte im Rahmen der Kita.²² Der Träger steht in der Verpflichtung dieses zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • für die Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, • von geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, • der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es für Träger aussagekräftiger und verbindlicher Arbeits- und Orientierungshilfen von Seiten der Aufsichtsbehörde unabhängig von der Trägerform 	<p>Kindeswohl ist mehr als die Abwesenheit von Gefahren!</p> <p>Kinder haben Entwicklungsbedürfnisse und sind Träger von Grundrechten (Schutz- und Förder- sowie Beteiligungsrechte)</p> <p>(vgl. Berichterstattung AG 5, Personelle Voraussetzungen zur Erteilung einer BE, Präsentation, S. 3 ff.)</p> <p>Kinder haben das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen und nach körperlich, geistig und seelischer Unversehrtheit → Die Gestaltung von Eingewöhnungsabläufen ist im KitaG vordergründig durch die Maßgabe des Kindeswohls geregelt, kindeswohlgefährdende Finanzierungslogiken werden durch eine auskömmliche Finanzierung im Sinne von § 78 a – g SGB VIII ff. ausgehebelt und vermieden, da die kindeswohlsichernde Eingewöhnung</p>

²² Vgl. Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M. (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht. Eine Studie des DESI-Instituts im Auftrag der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. (https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171026_Quaki_Abschlussbericht_WEB.pdf), S.- 85.

			<p>in ihrer herausragenden Bedeutung vom Kostenträger anerkannt wird.</p>
<p>- Elternperspektive</p>	<p>Wunsch- und Wahlrecht der Eltern „Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“ vgl. § 5 Abs. 1 SGV VIII</p> <p>Zusammenarbeitsgebot „Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr</p>	<p>Zusammenarbeitsgebot</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, • von geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, • der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung be- 	<p>Wunsch- und Wahlrecht Wunsch- und Wahlrecht von Eltern in Bezug auf Trägervielfalt muss im KitaG und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGB VIII stärker verankert bzw. ausformuliert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund ausreichender Kita-Platzkapazitäten können Eltern durch ihr Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen und mit einem Kita-Träger / einer Kita zusammenarbeiten, die ihren Ideen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung entspricht. ▪ Eltern als Partner im Rahmen des Erziehungsauftrags und der Ausgestaltung von pädagogischen Aufgaben z.B. im Rahmen der Konzeption beteiligen <p>Zusammenarbeitsgebot und Informationspflicht</p>

	<p>Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen“</p> <p>vgl. § 5 Abs. 1 KitaG</p> <p>„Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.“</p> <p>vgl. § 6 Abs. 4 KitaG</p> <p>Bildung von Kita-Ausschuss</p> <p>„In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden“</p> <p>vgl. § 7 Abs. 1 KitaG</p> <p><u>Problembeschreibung aus Elternperspektive:</u></p>	<p>darf es für Träger aussagekräftiger und verbindlicher Arbeits- und Orientierungshilfen von Seiten der Aufsichtsbehörde unabhängig von der Trägerform</p>	<p>Stärkung des Zusammenarbeitsgebots von Trägern und Eltern – Forderung nach mehr Transparenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationspflicht zur pädagogischen Konzeption / verbindlich über die pädagogischen Ansätze und Ziele der Kindertageseinrichtung informieren → Eltern können ein Bewusstsein für den Auftrag von Kindertageseinrichtungen und dessen Aufgaben entwickeln, da sie von Seiten des Trägers verbindlich informiert und einbezogen werden ▪ Informationspflicht zur Gewährleistung des Kindeswohl über das vorhandene und einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept informieren • Informationspflicht zu Möglichkeiten der Partizipation, Beschwerde und Beteiligung gegenüber den Eltern, in Bezug auf die Kinder und die Eltern
--	---	--	--

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">▪ Eltern können kein Bewusstsein für den Auftrag von Kindertageseinrichtungen und dessen Aufgaben entwickeln, wenn sie von Seiten des Trägers nicht mit einbezogen werden▪ Eltern haben unabhängig von der Trägerform keine Kenntnis über die pädagogische Konzeption, dem Kinderschutzkonzept oder Beschwerdeverfahren der Kindertageseinrichtung (Problem, dass Eltern aufgrund fehlender Kita-Plätze von ihrem Wunsch- und Wahlrecht kein Gebrauch machen können)▪ Verantwortung des Trägers Eltern in Partizipationsprozesse unter dem Blickwinkel des Kindeswohls einzubeziehen findet bisher nicht genug Beachtung <p>Trägern fehlt teilweise das Bewusstsein für das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern in Bezug auf die Trägervielfalt und dessen Mitspracherecht bei pädagogischen Aufgaben z.B. pädagogische Konzeption</p>		<p>→Eltern haben unabhängig von der Trägerform Kenntnis zur pädagogischen Konzeption, dem Kinderschutzkonzept und dem Beschwerdeverfahren der Kindertageseinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none">• Im KitaG wird geregelt, dass die öTöJH ihrer Pflicht nach § 24 V SGB VIII (Informationspflicht: Platzangebot, pädagogische Konzeption der Einrichtungen und Beratung zur Auswahl) zielgruppengerecht auch im Rahmen digitalisierter Angebote nachkommt. Datenbanksysteme, die ggfs. auch parallel zur Platzvergabe / Kita-Finanzierung genutzt werden können, sollten in den Blick genommen werden.
--	--	--	--

8. Sitzung

AG 3

2. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Berücksichtigung der <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreuung von bis zu fünf Kindern in den Wohnräumen einer KТПP unterliegt bauordnungsrechtlich dem Begriff des "Wohnens". Eine Genehmigungspflicht entfällt. • Wenn mehrere KТПS gemeinsam - eine oder mehrere unmittelbar benachbarte Wohnungen in einem Gebäude nutzen, um dort insgesamt mehr als fünf Kinder zu betreuen, so handelt es sich nicht mehr um eine Wohnnutzung. 	<p>Wir brauchen eine Raumverordnung für KТП</p> <p>In der Frage der Nutzung von Wohnraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Nutzungsänderung • gibt es eine Weiterentwicklung: • Die Leiter der Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg haben sich darauf verständigt, es nicht als Nutzungsänderung anzusehen, wenn in einer Wohnung/Haus bis zu 10 Kinder im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden. • Die Grenze wurde also deutlich angehoben. • Die Jugendhilferechtliche Situation blieb unverändert. <p>Bei der GTP sollen Bestimmungen bezüglich des Raumes getroffen werden, dass die Kinder von verschiedenen Tagespflegepersonen miteinander spielen können</p>	<p>Mit dem Bauministerium sich verständigen</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll erlauben, wenn die Raumbedingungen geeignet sind.</p>

2. Sitzung

<p>Baurechtliche Bestimmungen</p>			
<p>Groß-Kindertagespflege, KTP in Kooperation untereinander</p>	<p>Mehre KTHP dürfen in der Form miteinander kooperieren, dass jede KTHP die alleinige Verantwortung für „ihre“ fünf Kinder hat. (Vertragliche Zuordnung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heißt: jedes Kind hat nur eine Bezugsperson und die Eltern können sich nur die Kindertagespflegeperson wenden, mit der sie den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. • Wenn sich zwei KTHPs gemeinsam die Verantwortung für jedes Kind übernehmen (würden), handelt es sich nicht mehr um Kindertagespflege, sondern eine Kleinstkita, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist / werden würde <p>Wie soll die Zusammenarbeit von GTP rechtlich</p>	<p>Groß-Kindertagespflege soll es geben</p> <p>Eine GTP soll aus zwei Personen bestehen können (Kooperation), muss aber nicht Kooperation soll verpflichtend sein</p> <p>Max 10 Kinder</p> <p>Eine dritte Person darf Vertretung machen, ohne vertragliche Bindung an die Kinder</p> <p>Im Betreuungsvertrag könnte erwähnt werden, dass es eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Person gibt; auch versicherungsrechtlich muss das geregelt werden, damit der Vertretung keine Nachteile entstehen.</p> <p>Aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor allem und zuerst in der Pflicht, die Vertretung zu organisieren, den Bedarf garantiert</p>	<p>Die Vertretungsregelung soll vertraglich um die Pflichten der Vertretung ergänzt werden</p> <p>§18, 3 soll erweitert werden</p> <p>§20, 4 muss geändert werden, wenn man möchte, dass eine Tagespflegeperson mehr als 5 Kinder betreuen soll</p> <p>Vernetzung als Mindeststandard</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Kooperation zwischen KTHP fördern</p>

2. Sitzung

		<p>Vertretungsmodell muss mit örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angesprochen werden</p> <p>Es sollte eine „Muss“-Reglung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben</p>	
Vermischung KITA und KTP	<ul style="list-style-type: none"> • SGB VIII bestimmt <p>Wünschenswert wäre, dass eine KTP-Person die Kinder von anderen KTP-Personen betreuen darf</p> <p>Das geht bisher nicht</p> <p>Jede KTP-Personen sind immer rechtlich verantwortlich für ihre eigenen KITA, weil ansonsten Umschlagen in KITA und</p> <p>Vermischung von KITA und KTP auch problematisch – Grenze zwischen KITA und KTP darf nicht verwischt werden, denn KITA hat gewisse Qualitätsstandards, die nicht zu einem billigen Preis verkauft werden darf</p>	<p>Im neuen KITA-Gesetz sollte die Regelung betroffen sein, dass mehrere KTP-Personen sich zusammenschließen dürfen</p>	
Stand der KTP / Erhalt der KTP	<p>Anzahl KTP ist rückläufig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Land Brandenburg muss etwas unternehmen, sonst verlieren dieses Angebot, damit Verlust eines frühkindlichen Bildungsangebots - 	<p>Qualitätsoffensive starten → (finanzielle?) Anreize schaffen</p>	

2. Sitzung

<p>KTP & Fachberatung</p>	<p>Fachberatung und Fachaufsicht ist identisch – das ist ein Problem</p> <p>Die Wissenschaft sagt, dass muss getrennt sein, denn es geht um Vertrauensverhältnisse.</p> <p>Denn Beratung und Bewertung vermischen sich.</p>	<p>Fachberatung und Fachaufsicht muss getrennt werden.</p> <p>Eigener Artikel/§ zu alle Beratungsformen, damit es gebündelt an einem Ort ist.</p> <p>Ist es Pflicht, sich beraten zu lassen, oder Anspruch auf Beratung.</p> <p>Es solle (auch) eine Pflicht sein, sich beraten zu lassen, da es eine staatliche Aufgabe ist, weshalb sie der besonderen Fürsorge bedarf</p>	<p>Man könnte den §18, 4 umformulieren</p> <p>„sind zu beraten“</p> <p>Oder: §10, 4</p>
<p>Abgrenzung Groß-KTP und Kleinstkitas</p>	<p>Wird schon gemacht: ist im rechtlichen Graubereich</p> <p>Nicht jede*r mag so arbeiten</p> <p>Bei Kleinstkitas: Betreuung wird auf Trägere übertragen Träger überträgt die Betreuung auf Angestellte</p> <p>Bei KTP Betreuung wird auf Erzieher übertragen</p> <p>Kleinstkitas sind nicht wirtschaftlich</p>		

2. Sitzung

<p>Finanzen, Finanzielle Sicherheit, Absicherung der KTP aufgrund endenden Bedarfs</p>	<p>KTP ist dem Wohlwollen der Jugendämter, Kommunen ausgesetzt</p> <p>Wenn der öffentliche Träger keinen Bedarf mehr sieht, kann er die KTP sehr schnell, unmittelbar einstampfen, anders bei der KITA: durch die Objekte, Sachgegenstände nicht einfach einzustampfen</p> <p>Bezahlung der Fachkräfte in der KTP wird geringer entlohnt als vergleichbare Fachkräfte (Bezug zu SGB VIII §23, (2a))</p>	<p>Bezahlung/Lohn/Vergütung: vielleicht Untergrenze einführen</p> <p>Ortsübliche Mieten (Betriebskosten) berücksichtigen</p> <p>Förderung der Qualifizierungskosten</p> <p>Essensgeld: sollte herausgenommen werden (§18,2, in Verbindung mit §17), konkret bezogen auf Mittagessen</p>	<p>Konnexitätsproblem?</p>
<p>Ländlicher Raum und Bedarf von KTP</p>	<p>Lässt sich nicht darstellen; auch in Ballungsgebieten gibt es hohe Nachfrage nach KTP, weil die KITA den Bedarf nicht erfüllen</p> <p>Im ländlichen Raum schafft es Flexibilität und Mobilitätsgewinne für die Eltern</p>	<p>Bundesverband der Kindertagspflege kennt genaue Untersuchungen dazu</p>	
<p>KTP & Alter</p>	<p>Manche Landkreise lassen es zu bis zum Schuleintritt, aber nicht die Regel</p> <p>Wenn KTP bis Schuleintritt, dann bestimmte Voraussetzungen an die Erzieher</p> <p>Manchmal auch Stufenmodell: erst bei einer Person bis 3, dann bei einer anderen KTP-Fachkraft bis zum Schuleintritt</p> <p>Wie kann der Spagat in der KTP zwischen 3-6 Jahren gemeistert werden, wenn nur 5 Kinder da sein</p>		

2. Sitzung

KTP & Qualifizierung der Kindertagespflegeperson	<p>Welche Qualifikation brauchen diese Personen</p> <p>Derzeit: 300-Stunden-Ausbildung</p> <p>Reicht das aus?</p> <p>Muss die Ausbildung doch nicht höher gehängt werden?</p> <p>Ist eine staatliche Anerkennung aber eine wirklich gute Idee?</p> <p>Die Fachkräfte der Kindertagespflege in das System KITA einordnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Welche Gemeinsamkeiten, Unterschiede gibt es- Chancen der beruflichen Entwicklung für Fachkräfte der KTP, Wechsel in die KITA – wie kann das gehen- Warum kann eine KTP-Fachkraft nicht Vertretung in einer KITA sein → Qualifikationshürde ein Leben lang (Bezahlung auch niedriger)		

3. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt Inklusion Schnittstellen zu SGB IX	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Berücksichtigung der - rechtlichen Perspektive	Der § 3 KitaG „Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte/Kindertagespflege“ berührt das Thema Inklusion an folgenden Stellen: § 3 (1) letzter Satz: „Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.“ § 3 (2) Satz 6 das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern. Die grundsätzliche Betreuung, Bildung und Erziehung und Versorgung der Kinder mit (drohender) Behinderung berührt auch den § 12 Kita-Gesetz: (2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches	Die verschiedenen Hilfesysteme sollten ihre Handlungen, Hilfepläne und Entwicklungsziele fachübergreifend zum Wohle des Kindes regelmäßig abstimmen. - Alle zusätzlichen pädagogischen Berufsgruppen (Heilerzieher*in, Logopäd*in usw.) begleiten die Teilhabe einzelner Kinder im System der Kindertagesbetreuung - Haltungs- und Einstellungsfragen entsprechen der UN-Konvention und	Deutliche Verankerung der Inklusion im neuen Kita-Gesetz. - In der Formulierung der Aufgaben und Eignung/Erfahrungen/Kenntnisse - In der Formulierung der Qualitätskriterien zur Umsetzung - Kontinuierliche Weiterevaluierung der einzelnen Prozesse der Qualität in der Kindertagespflege durch Vorgabe des Landes (Landesvorbehalt) regeln, um greifbare Inhalte zu haben (Verordnung zur bestehenden Kindertagespflegeverordnung anpassen) - In der Formulierung der Fortbildung und der Benennung des Kostenträgers für diese Fortbildung

3. Sitzung

	<p>Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.</p> <p>SGB VIII: §§ 8, 22a Abs. 4 und Abs. 5 , § 27, § 36 a</p> <p>Kommunalverfassung Brandenburg § 18a</p> <p>Schnittstellen zu SGB IX:</p> <p>§ 4 Abs.3 SGBIX: Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.</p> <p>Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.</p> <p>§30 Leistungen der Frühförderung und Früherkennung</p> <p>§§ 55 und 56: heilpädagogische Maßnahmen</p>	<p>sind Voraussetzung für inklusives Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine individuelle Konzeption beschreibt die konkrete Arbeitsweise und die Tagesabläufe - Punktuelle direkte Unterstützung des Kindes im Gruppenalltag - Landesweit vergleichbare Förderpläne und Entwicklungsberichte (besonders wichtig beim Umzug einer Familie) - Aktive Team- und Qualitätsentwicklung durch regelmäßige passgenaue Fortbildung - - Gezielte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung bei multiplen Behinderungen beim Förderbedarf in Kindertagespflege (nicht das sich rechtlich Sachen ausschließen) - Ausbildung in der Kindertagespflege durch sog. Bausteine Inklusion /Partizipation und Behinderungsformen sowie Migration mit Behinderungen als interkulturelle Kompetenz im Rahmenplan integrieren <p>§ 3 KitaG Kindertagespflege als bedarfserfüllendes - gleichrangiges bereits seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005 und nochmals durch Kinderförderungsgesetz in Kraft seit 16.12.2008</p>
--	---	--	---

3. Sitzung

<p>- fachliche Perspektive</p>	<p>§ 79 (1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. <p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.</p> <p>(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die</p>		
--------------------------------	--	--	--

3. Sitzung

	<p>Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.</p> <p>§ 113 SGB IX Leistungen zur sozialen Teilhabe</p> <p>Neue Schnittstelle BTHG</p> <p>Die Förderung von Kindern mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf/Frühförderung durch heilpädagogisches Personal ist in der Regel-Kita eine individuelle Einzelmaßnahme.</p> <p>Das pädagogische Personal der Regel-Kita ist nur ansatzweise in den Förderplan einbezogen. Fachübergreifende Hilfeplankonferenzen zur ganzheitlichen Förderung des Kindes sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es obliegt dem jeweiligen Engagement der Fachbereiche des Landkreises oder kreisfreien Stadt dieses durchzuführen.</p>	<p>Anpassung der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Barrierefreier Zugang- Räumliche Voraussetzungen für inklusive Förderung (Bewegungsräume, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten)- Zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial- Anpassung der Gruppengröße an die Bedarfe des Kindes mit (drohender) Behinderung <p>Teilhabe des Kindes mit (drohender) Behinderung an allen Aktivitäten (der Kita und) Kindertagespflege ermöglichen</p>	<ul style="list-style-type: none">- Änderung bzw. Festschreibung von Förderhilfen zur Inklusion durch das Land (Verordnung zur Kindertagespflege anpassen)- Änderung im § 13 KitaG , damit das auch für Kindertagespflege zutreffend wird. Momentan nur in der Kindertagespflegeverordnung in § 3 geregelt mit Verweis auf § 3 KitaG. § 3 KitaG auch auf Kindertagespflege beziehen.
--	--	--	---

3. Sitzung

		<p>und durch einzelmaßnahmen fördern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse- Entwicklung der Selbständigkeit- Erhalt und Entwicklung persönlicher Sozialkompetenz- Entwicklung der Kommunikation und Mobilität- Unterstützung des Übergangs von Kita und Schule <p>Einbeziehen der Eltern/Vertreter in Lebenssituationen der Einrichtungen sowie in die das Kind betreffende Entscheidungen</p> <p>Regelmäßige Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes mit (drohender) Behinderung.</p> <p>Teilnahme der Personensorgeberechtigten an verschiedenen Fördersituationen in den Kitas/Kindertagespflege</p> <p>Das behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind kann an</p>	<p>Gesetzliche Regelung des § 22a Abs. 4 und 5 SGB VIII gezielt auf das KitaG übertragen (1:1). Sowie die Planungen der Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII auch für Kindertagespflege umsetzen, da es gleichrangige Betreuungsformen sind und inklusive Betreuungsformen. Nachhaltige Prozesse im Jugendhilfeausschuss initialisieren, ggf. Änderung AGKHJG, um Thema der Inklusion auch dort verbindlich zu behandeln (§ 19 und § 4).</p> <p>Konzeptionelle Ausrichtung als Erfordernis in der Kita aber auch in der Kindertagespflege z.B. in der räumlichen Frage sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien Sowie Rückzugsorte bei den unterschiedlichen Behinderungen bzw. besonderen Förderbedarfen sowie Entwicklungsprozesse der einzelnen Kindern Rechnung tragen (Hilfsmittel spezieller Kinderwagen, Schaukel mit anderem Sitz oder für das Sitzen im Sandkasten, etc., Rampen im Eingang).</p>
--	--	--	--

3. Sitzung

		<p>allen Aktivitäten der Kita/Kindertagespflege teilnehmen. Individuelle Förderung findet im sozialen Lebensraum statt.</p> <p>Eltern erhalten heilpädagogische Förderung und Elternberatung in der Kita. Eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung im Gruppenprozess findet statt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>Die Finanzierung der Regel-Kita (§§ 16 – 17) bezieht sich ausschließlich auf gesunde Kinder. Kinder, die einen individuellen Hilfebedarf nach SGB IX haben bekommen diesen Hilfebedarf auch in der Kita.</p> <p>Auch Regel-Kitas und Kindertagespflgestellen wollen die wohnortnahe Teilhabe von Eltern und Kindern am Leben in der Gemeinschaft von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern sichern. Besonders im ländlichen Raum sind Integrations-Kitas nicht ohne einen erheblichen Fahrweg erreichbar.</p> <p>Darüber hinaus steigt die Zahl der Kinder mit einem heilpädagogischen Einzelbedarf stetig an.</p>		<p>Sicherung der Inklusion in Kindertagesstätten/Kindertagespflege auch in der Finanzierung der räumlichen, sächlichen und personellen Rahmenbedingungen.</p> <p>Beschreibung der Schnittstelle zum SGB IX.</p> <p>Integration des „Kietz-Kita-Programms“ in die Regelfinanzierung der Einrichtungen.</p>

3. Sitzung

	<p>Die Angebote der Frühförder- und Beratungsstelle in einer Rege-Kita sind Zusatzangebote. Über Art und Umfang der Leistungen von der Integration auf dem Weg zur Inklusion, über zusätzliches pädagogisches Personal entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe</p> <p>Die Finanzierung in § 16 Abs. 1 Satz 3 KitaG geregelt. Es gibt keine Auskunft, wer die Fortbildungskosten für Inklusion trägt.</p> <p>Meist zahlen die Kindertagespflegepersonen die Kosten selbst und tragen diese von ihren eigenen „Gehalt“. Inklusion in Kindertagespflege in der Finanzierung in § 18 KitaG nicht enthalten!</p> <p>Förderanträge für Kinder mit drohenden Behinderungen dauern in der Bearbeitung zu lange (meist 6 Wochen und länger)</p>	<p>Schnellere Bearbeitung von Anträgen auf besonderen Förderbedarf durch Fristen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<p>Kinder und Eltern wünschen sich eine Betreuung vor (Wohn-)Ort von Kindern mit angeborenen „Besonderheiten“ bzw. mit auftretenden Besonderheiten.</p> <p>Jedoch finden meist inklusive Betreuungsformen im ländlichen Raum nicht statt. Dies hat aus Elternsicht teils damit zu tun, dass hierfür Anträge notwendig sind, die erst vom entsprechenden Fachbereich des</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der bürokratischen Hürden durch vereinfachte Anträge und lösungsorientierter Umgang mit Eltern sowie schnelle Bearbeitung der gestellten Anträge zum Wohle des Kindes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einfügung und Festschreibung eines Paragrafen, der sich dem Thema Inklusion widmet und zwar auch für Kindertagespflege - Explizite Fachberatung und Begleitung in den besonderen und alltäglichen Dingen für Eltern vom Leistungsverpflichteten und Kindertagespflegeperson

3. Sitzung

	<p>Landkreises oder kreisfreien Stadt genehmigt werden müssen. Der bürokratische Aufwand inklusive der Gutachter sind relativ hoch, so dass Eltern meist abgeschreckt sind.</p> <p>Die Kinder wünschen sich zudem, mit ihren Freunden aufzuwachsen und zu spielen.</p> <p>Eingewöhnungszeit meist für Eltern mit Kindern mit Besonderheiten seit Geburt nicht flexibel genug und belastet finanziell nochmals.</p> <p>Keine Veranlassung bisher auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten von Kindern mit Besonderheiten einzugehen auch in finanzielle Hinsicht. Erfahrungsgemäß sind Kinder behinderungsbedingt öfter von Fehlzeiten betroffen als andere Kinder.</p> <p>Kindertagespflegepersonen bilden sich privat zu dem Thema Inklusion weiter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sanfte Eingewöhnung mit flexibler Zeit (Hausbesuche?, Kontaktaufnahme bereits vor Betreuungsbeginn?) <p>Regelung zu den Ausfall bei behinderungsbedingten Ausfällen der Betreuung (z.B. 4 Wochen-Regelung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung der Kindertagespflegepersonen in einem aktivem Netzwerk von Kooperationsbeziehungen und Experten (Therapeuten, Ärzten, Frühförderstellen, etc.) - Festlegung einer Eingewöhnungszeit wie in Berlin vor Rechtsanspruch – gerade auch für inklusive Kinder. - Keinen Unterschied machen zwischen Kind mit Besonderheiten und eines mit Migrationshintergrund - Finanzielle Lösung bei Ausfallzeiten des Kindes bei Betreuung in Kindertagespflege sowie Festlegung, keiner weiteren finanziellen Beteiligung der Eltern
--	--	--	---

5. Sitzung

5. Sitzung

Grundproblem in Brandenburg:

Es gibt keinen konkreten und aktuellen Überblick wo es überall EKG. Es ist unbekannt, wie diese finanziert werden bzw. von den Rahmenbedingungen her ausgestaltet sind. Es herrscht eine große Vielfalt.

Daher ist es im Rahmen dieser Bedarfsanalyse auch schwer über oder für die EKG im Allgemeinen zu sprechen. Wichtig ist es somit jegliche Festlegungen für EKG im KitaG offen zu formulieren um der Vielfalt Rechnung zu tragen oder zuvor eine konkretere Analyse durchzuführen.

Im Allgemeinen ist diese Form der Kindertagesbetreuung sowohl bei Politik, Verwaltung, Trägern und auch Familien relativ unbekannt und nicht so weit verbreitet. EKG bündeln jedoch so viele Vorteile in sich, dass es sich lohnt vorhandene zu erhalten sowie neue weiter auszubauen und weiter zu etablieren.

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none">- rechtlichen Perspektive- fachlichen Perspektive			

5. Sitzung

<ul style="list-style-type: none"> - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 			
<p>KitaG § 1 Rechtsanspruch</p>	<p>(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.</p>	<p>(1) Die Kindertagesbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten.</p>	<p>Das Wohl und die positive Entwicklung des Kindes sollten an erster Stelle stehen. Mit dieser „Umgewichtung“ erlangen andere Formen der Kindertagesbetreuung eine größere Rolle. Die Maßgabe der Fremdbetreuung steht nicht an erster und wichtigster Stelle.</p>
<p>KitaG § 1 Rechtsanspruch</p>	<p>(2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann.</p> <p>(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EKG als bedarfserfüllendes Angebot für Familien, die nicht auf die Regelbetreuung durch eine Kita oder Kindertagespflege angewiesen sind/ keine Notwendigkeit einer Fremdbetreuung - EKG sind nicht ausschließlich auf die Bedarfe der Kinder ausgelegt, sondern vielmehr auf die Bedarfe der Familien. D.h. die Personensorgeberechtigten erfahren in einer EKG oft deutlich mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten und übernehmen mehr Aufgaben innerhalb der gesamten Gruppe, als in einer Kita oder KTP-Stelle. EKG = Verknüpfung von Kindertagesbetreuung, Frühen Hilfen/präventivem Kinderschutz (BKisSchG) und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) 	<ul style="list-style-type: none"> - EKG sollten als bedarfserfüllendes Angebot erhalten bleiben und insbesondere für Familien mit besonderen Bedarfen mehr in den Fokus genommen werden - Im Sinne des BKisSchG können EKG sehr gute Arbeit leisten, besonders auch im ländlichen Raum. Daher sollte diese Angebotsform besser bekannt gemacht und flächendeckend ausgebaut werden. - EKG könnten sehr gut mit umliegenden Kitas kooperieren und somit Übergänge für die Familien schaffen - Die Rahmenbedingungen einer EKG sollten grundsätzlich flexibel bleiben und nicht an den Standards einer Kita bemessen werden.

5. Sitzung

	<p>Merkmale rechtsanspruchserfüllender Angebote:</p> <p>(Diskowski „EKG – eine Säule der Kindertagesbetreuung“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesicherte Fachlichkeit - Verlässlichkeit in Zeit und Raum - nicht nur geringfügiger zeitlicher Umfang - Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder <p>geeignet für das Kind und seine familiäre Situation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die flexiblen Möglichkeiten der Arbeitsweise einer EKG kann an jedem Standort der tatsächliche Bedarf der Familien erkundet werden und das Angebot daraufhin ausgelegt werden. Das Angebot kann oft kurzfristig und flexibel angepasst werden, sollte sich der Bedarf der Familien ändern (Bsp. plötzlicher Anstieg von Familien mit Fluchthintergrund) - In EKG ist verlässlich eine pädagogische Fachkraft anwesend (Sozialpädagog*in und/oder staatl. anerkannte Erzieherin) - EKG haben i.d.R. eine verlässliche wöchentliche Öffnungszeit von 30 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere da die Einrichtungen oft innerhalb von Wohngebieten liegen, dürfen die Anforderungen an die Räumlichkeiten nicht zu hoch sein. - Klare Benennung des Begriffs „Eltern-Kind-Gruppe“ statt Spielkreis. EKG hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt.
<p>KitaG § 1 Rechtsanspruch</p>	<p>(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Zum Wohle des Kindes sollte jederzeit ein leichter Zugang zu EKGs möglich sein

5. Sitzung

	<p>Problem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf zum Besuch einer EKG besteht auch bei Familien mit Kindern unter einem Jahr - Regelrechtsanspruch erst ab einem Jahr bzw. wenn die familiäre Situation es bedarf. - Nicht alle Kommunen bescheinigen dem Kind einen Rechtsanspruch unter einem Jahr auf Grund des familiären Bedarfes 		
<p>KitaG § 1 Rechtsanspruch</p>	<p>(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten</p> <p>Es gibt auch Kinder / Familien, die über das 3. Lebensjahr hinaus Bedarf an einer EKG haben (z.B. Behinderung des Kindes, Familien mit Fluchthintergrund, Kitaplatzmangel...)</p>	<p>(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Alterseingrenzung für bestimmte Angebote

5. Sitzung

<p>KitaG § 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich</p>	<p>(1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EKG übernehmen die Hauptaufgaben der Kindertagesbetreuung. Lediglich die ausschließliche Fremdbetreuung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Kita oder KTP → heißt Betreuung immer Fremdbetreuung??? - Die punktuelle Betreuung der Kinder kann im Bedarfsfall in EKG durch die Gruppe übernommen werden. - Nur weil Eltern 1-2x in der Woche einen Termin ohne Kind wahrnehmen möchten, müssten sie nicht automatisch in eine Kita wechseln müssen. Dieser Bedarf kann durchaus gedeckt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - EKG sollten die Möglichkeit haben ihr Angebot (mit oder ohne Betreuung) den Bedarfen der Familien entsprechend anbieten zu dürfen. - Viele EKG vermeiden den Weg Kinder im Bedarfsfall auch mal betreuen zu dürfen, um nicht mit einer Kita gleichgesetzt zu werden.
<p>KitaG § 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich</p>	<p>(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>1. KitaG § 2: Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit,</p>	<p>(5) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.</p>	<p>- -</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wort „entsprechend“ sollte in Bezug auf EGK weiter ausgeführt werden (Standards) - Anpassung des Papiers: „Empfehlungen zu Eltern-Kind-Gruppen im Land Brandenburg“

5. Sitzung

Anwendungsbereich	Rahmenbedingungen – Entscheidung anderer Ämter z.B. Gesundheitsamt.... Werden meist nur in Bezug auf Kitas getroffen. Das Wort „entsprechend“ findet keine Beachtung.		
2. § 4 Grundsätze der Beteiligung	(3) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land	-	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses Recht sollte auch Eltern mit geringen Deutschkenntnissen zugesprochen werden → - Dolmetscherdienste für Familien mit Migrationshintergrund mit aufnehmen
3. § 11a Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz 4. 5.		<ul style="list-style-type: none"> - Diese Regelung entspricht nicht der gewünschten Niedrigschwelligkeit des Angebotes - Überprüfung des Gesundheitszustandes und Impfstatus der Eltern mit Nachweis? 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wäre wünschenswert, dass diese Regelung in Bezug auf EKG nicht umfänglich gilt. Sie sollte aber als Zielvorgabe für die Arbeit in der EKG aufgenommen werden, um Eltern im Dialog darauf vorzubereiten, dass diese Regeln bei der Aufnahme in eine Kita/Fremdbetreuung gelten - Eltern sollen vorbereitet und angeregt werden.
Kursangebote für Familien	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern wünschen sich im ersten Lebensjahr regelmäßige und verlässliche Kursangebote mit ihren Kindern. Diese sind oft mit hohen Kosten verbunden 	<ul style="list-style-type: none"> - EKG können im Rahmen der Qualifizierung des Fachpersonals, oder im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten Kursange- 	

5. Sitzung

	<p>(Pekip, Babyschwimmen, Musik, ...) Dahinter steckt der Bedarf der Eltern ihre Kinder altersentsprechend fördern zu wollen und ihnen erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen in einer Kindergruppe ermöglichen zu wollen. Zusätzlich äußern Eltern häufig, dass sie in der Elternzeit unter sozialer Isolation oder Überforderung leiden.</p>	<p>bote schaffen, die für Eltern kostenfrei sind. Somit kommen auch Eltern ohne die entsprechenden finanziellen Mittel in den Genuss eines Beziehungsfördernden „Babykurs“ wahrnehmen zu können. Angebote dieser Art sollten nicht nur bestimmten Familien zur Verfügung stehen können, sondern allen Familien zugänglich gemacht werden können.</p>	
<p>Niederschwellige Erziehungshilfe für Familien</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern im Babyjahr berichten oft von einer Isolation von der Gesellschaft. Vielen Eltern fehlt der tägliche Kontakt zu anderen Erwachsenen. - Eltern aus allen sozialen Räumen erleben dieselben Sorgen und Nöte mit Ihren Kindern und benötigen zeitweise eine Bestätigung und/oder Tipps bezogen auf den Alltag mit Kindern. - Die Neustrukturierung des Alltags erfahren viele Familien noch einmal ganz neu, wenn ein neues Baby in die Familie geboren wird. Unabhängig davon, ob es das erste Baby ist, oder schon Kinder in der Familie leben. 	<ul style="list-style-type: none"> - In der Gemeinschaft einer EKG treffen die Eltern nicht nur auf Pädagog*innen, die ihnen hilfreich zur Seite stehen können, sondern auch auf andere Eltern/Familien, die ähnliche Situationen erlebt haben und mitfühlen können. Allein das Gefühl „Ich bin nicht allein mit diesem Problem“. Hilft Familien herausfordernde Phasen zu überstehen - Um den Alltag wieder neu zu strukturieren, helfen manchmal feste Termine am Tag, zu denen sich Familien aufmachen. Eine feste Mahlzeit/ein festes Angebot/eine feste Kafferrunde in einer EKG kann solch ein Angelpunkt sein, von dem aus sich der neue Alltag strukturieren lässt. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern sind oft sehr verunsichert, wenn es in Richtung Regelbetreuung in Kita oder Kindertagespflege geht. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regelmäßige Teilnahme in einer EKG ist eine gute Vorbereitung auf die Regelbetreuung. Neben einer Beratungsmöglichkeit, 	

5. Sitzung

<p>Vorbereitung auf die Regelbetreuung</p>		<p>welche Kita/KTP für die Familie die Richtige sein könnte, kann die Gruppe durch Erfahrungen der einzelnen Mitglieder behilflich sein, offene Fragen der Eltern zu begegnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch die Kinder, die eine EKG besucht haben, fällt der Übergang in die jeweilige Fremdbetreuung oft leichter (Berichte aus Kitas) 	
<p>Beratung im vertrauten Rahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Bedarfe oder Problemlagen innerhalb der Familien sind nicht immer von Anfang an diagnostiziert und klar definiert. - Familien haben oft Schwierigkeiten besondere Bedarfe zu erkennen/zu beschreiben und sich selbständig Hilfe zu suchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Behutsam in der Gruppe, oder in Einzelgesprächen können besondere Bedarfe benannt und besprochen werden - Die pädagogische Fachkraft in der EKG arbeitet i.d.R. in einem Netzwerk verschiedener Angebote und sozialen Einrichtungen im Stadtgebiet und kann begleitend erste Kontakte herstellen 	
<p>Antragsstellungsverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Je nach Kommune gibt es verschiedene Möglichkeiten das Angebot der EKG nutzen zu dürfen 		
<p>Finanzierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Finanzierung der EKG laufen über die Kitafinanzierung. - Genaue Regelungen variieren von Landkreis zu Landkreis - Zum Teil Finanzierung der tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze - Bei geringerer Auslastung steht das Angebot auf dem Prüfstand 	<p>uschalffinanzierung des Angebotes mit Festlegung von einer Mindestteilnehmerzahl, unter Beachtung des Jahresverlaufes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Vorhandensein von mehreren Gruppen sollte ein Leitungsanteil finanziert werden 	<p>„Qualität statt Quantität“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei dem, was die EKG alles leisten, sollte die Finanzierung nicht anhand der Auslastung gemessen werden, sondern anhand des maximalen Platzangebotes - Die Niederschweligen Beratungs-, und Hilfsangebote und die Entlastung der Familien genau an den Stellen, an denen es

5. Sitzung

			gerade benötigt wird, sollten auch bei geringerer Auslastung voll finanziert werden.
Selbsthilfepotenziale der Eltern anregen	<ul style="list-style-type: none">- Eltern unterschätzen oft ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie werden verunsichert durch Ratgeber und Aussagen anderer Eltern/Familien.	<ul style="list-style-type: none">- In der EKG geht es nicht in erster Linie immer darum für jede Lage die perfekte Lösung anbieten zu können, es geht vielmehr darum in niederschweligen Gesprächen die Selbsthilfepotenziale der Eltern zu aktivieren und ihre eigene Intuition anhand kleiner Fortschritte zu bestärken.- Innerhalb der Gruppe lernen viele Eltern ihre eigene Rolle noch einmal neu kennen und verändern ggf. auch ihren Blickwinkel	

6. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...Analyse unter Berücksichtigung der -rechtlichenPerspektive -fachlichenPerspektive -Kostenträgerperspektive -Leistungsträgerperspektive	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p><u>Träger von Einrichtungen/Rechtsanspruch/ Antragsstellungsverfahren/Inanspruchnahme von Angeboten</u></p> <p>Problem: nicht alle Familien haben gleichberechtigten Zugang zur frühkindlichen Bildung.</p> <p>Durch Abfrage der familiären Verhältnisse/Beruf der Eltern/Adresse findet im Voraus eine „Sortierung“ von Kindern statt. Eine Auswahl nach sozialem Status der Eltern kann leicht erfolgen – in Gegenden mit Platzmangel problematisch für</p>	<p>§ 14 Träger von Einrichtungen (1)</p> <p>3Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.</p> <p>(2) 2Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.</p>	<p>Klare Regelung zur Gleichbehandlung von Kindern unabhängig von den sozialen Verhältnissen. Platzvergabekriterien klar regeln um soziale Ausgrenzung zu verhindern.</p> <p>Hierzu gehört auch eine Deckelung von (auch in Elternbeiträgen versteckten) Zusatzbeiträgen. →AG Finanzierung.</p> <p>Ombudsstelle einrichten für Familien.</p> <p>Aufklärung über Rechtsanspruch und Inanspruchnahmemöglichkeiten (z.B. in Zusam-</p>	<p>...unabhängig von ihrem religiösen, weltanschaulichen und sozialen Hintergrund zu öffnen.</p> <p>Kriterienkatalog/Empfehlungen zu Vergabekriterien von Kitaplätzen erstellen.</p> <p>Vergabepraxis transparent (öffentlich) machen.</p>

6. Sitzung

<p>Familien mit niedrigem Einkommen (soziale Staffelung der Elternbeiträge kann leicht ausgehebelt werden). Eine gesunde Mischung der sozialen Schichten wird verhindert.</p> <p>Wartelisten bzw. Aufnahmekriterien sind nicht öffentlich. Es kann selbst bei Zweifeln von den Antragstellern nicht überprüft werden.</p>		<p>menarbeit mit NetzwerkGesindeKinder oder Begrüßungspakete bei Geburt oder Zuzug).</p> <p>Entbürokratisierung bei Mindestrechtsanspruch – weshalb muss ein Antrag gestellt werden, wenn der Anspruch besteht – automatischer Bescheid würde Abhilfe schaffen. Antrag nur bei Mehrbedarf nötig.</p>	
<p><u>Rechtsanspruch/Bedarfserfüllende Angebote</u></p> <p>Problem: Grundsätzlicher Ausschluss von Angeboten für Kinder im Kita-Alter (3-6/7 Jahre) – Entwicklungsstand/Wohl der Kinder und Bedarf der Familien bleiben unberücksichtigt</p>	<p>§1 KitaG (4) 2 Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.</p>	<p>In einzelnen Abschnitten (bspw. Tagespflege) oder Richtlinien die Voraussetzungen/Rahmenbedingungen oder Relevanz konkretisieren.</p> <p>Ermöglichen vielseitiger und vielfältiger Angebotsformen.</p> <p>Im ländlicher Raum mit geringen Kinderzahlen können verschiedenste Altersgruppen in kleinen Einrichtungen betreut werden. Lange Fahrtwege entfallen.</p>	<p>Bedarfserfüllend können Kindertagespflege sowie andere (alternative) Angebote der Kindertagesbetreuung sein, wenn sie....</p>

6. Sitzung

		<p>In Ballungsräumen mit geringer räumlicher Platzkapazität sind kleinteilige Angebote (finanziell und ökologisch) effektiv zur Abfederung von Spitzen in der Betreuung und ermöglichen Betreuung die (durch Berücksichtigung individueller Bedürfnisse) zum Wohl der Kinder beiträgt.</p>	
<p><u>Bedarfsplanung/Aufnahme in den Bedarfsplan</u></p> <p>Problem: Momentan besteht keine Notwendigkeit die Konzepte der Einrichtungen den veränderten Bedarfen von Kindern/Familien anzupassen, da die Einrichtung als gesichert gilt wenn sie im Bedarfsplan aufgeführt ist, selbst wenn Einrichtungen keine von Eltern erwünschte oder schlechte pädagogische Arbeit leisten. Man lässt sich auf das vorhandene Angebot ein oder eben nicht. Der tatsächliche Wunsch/Bedarf der Familien nach bestimmten Konzepten/päd. Richtungen spielt dabei keine Rolle.</p>	<p>§ 80 SGBVIII Jugendhilfeplanung</p> <p>2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und</p> <p>3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.</p> <p>§12 KitaG</p> <p>(3) 1Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig</p>	<p>Maximal- und Mindestzeitraum festlegen oder mindestens (halb) jährliche Überprüfung/Abstimmung mit aktuellen Geburtenzahlen und Bauvorhaben</p> <p>Unvorhergesehenen Bedarf explizit in das KitaG aufnehmen.</p> <p>Einrichtungen im Bedarfsplan abkoppeln vom bisheriger Stellung im Bedarfsplan und tatsächliche Platzbelegung/Kitakonzept zur Feststellung der Erforderlichkeit bzw. Ausweisung im Bedarfsplan heranziehen.</p>	<p>Elterninitiativeeinrichtungen sind, da diese dem Wunsch- und Wahlrecht nach §5 des SGBVIII besondere Rechnung tragen, zu fördern und im Bedarfsplan auszuweisen.</p>

6. Sitzung

<p>Einrichtungen die andere Konzepte anbieten, haben es schwer in den Bedarfsplan aufgenommen zu werden, selbst wenn sie ihren Bedarf nachweisen können, da der Bedarfsplan schon „gefüllt“ ist.</p>	<p>fort. 2Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. 3Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.</p> <p>§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (2002)</p> <p>Eine Grenze für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts und damit die Schaffung eines pluralen Angebotes ergibt sich allerdings aus § 5 Abs. 2 SGB VIII insoweit, als es nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen darf. Diese Grenze ist aber nur erreicht, wenn zum einen die Mehrkosten dieses Angebots gegenüber den Angeboten eines anderen Trägers ermittelt sind und zum anderen diese Mehrkosten außer Verhältnis stehen zu dem Gewicht des geäußerten Wunsches. (S67 - SGB V https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/zugaenge_kita.pdf III Online-Handbuch)</p>	<p>Elterninitiativen als besonders bedarfserfüllend kennzeichnen und die grundsätzliche Aufnahme in den Bedarfsplan garantieren. Ein bedarfserfüllendes Angebot ist vor Ort nicht gewährleistet, wenn Eltern solch eine Initiative starten.</p>	
<p><u>Träger von Einrichtungen/Trägerformen</u></p>		<p>Gemeinnützigkeit von Trägern explizit die Gemeinnützigkeit im KitaG erwähnen und zur</p>	<p>Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe...</p>

6. Sitzung

<p>Problem:</p> <p>Träger die nicht gemeinnützig sind versuchen sich auch in Brandenburg zu etablieren.</p> <p>Durch seit Jahren fehlende Kita-plätze ist die Situation angespannt und der Bedarf ist vorhanden. Eltern bleibt dann meist keine andere Wahl als diese Angebote in Anspruch zu nehmen. Ist das gewollt?</p>	<p>§ 14 Träger von Einrichtungen (1) 1Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. 2Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein.</p>	<p>Voraussetzung für Förderung machen.</p>	<p>Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, solange sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p>
<p><u>Träger von Einrichtungen/Trägerformen</u></p> <p>Problem: Der Status von kommunalen Einrichtungen.</p> <p>Kommunen können selbst entscheiden ob sie in Eigenregie oder ein freier Träger eine Einrichtung baut. Das ist problematisch und steht dem Wunsch- und Wahlrecht entgegen. Gemeinden entscheiden sich dazu, wenn es für sie auch finanziell vorteilhaft ist. Die Trägervielfalt und die Auswirkungen auf das</p>	<p>§ 12 KitaG Gewährleistung eines bedarfsberechtigten Angebots (1) 1Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. 2Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. 3 In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. 4Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregie-</p>	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr in die Verantwortung nehmen wenn es um die Vergabe von Trägerschaften in den Kommunen geht (Anlaufstelle/ Entscheidungsträger).</p>	<p>Der örtliche Träger der Jugendhilfe prüft und genehmigt die Trägerschaft von Einrichtungen und berücksichtigt dabei ob gem. §... KitaG der Trägervielfalt und dem Wunsch- und Wahlrecht in besonderem Maße Rechnung getragen worden ist. Diese Aufgabe darf nicht an/auf kreisangehörige Gemeinden und Ämtern delegiert/übertragen werden.</p>

6. Sitzung

<p>Wunsch- und Wahlrecht von Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt.</p>	<p>5Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung</p>		
<p><u>Bedarfserfüllende Angebote/Waldkitas</u></p> <p>Problem: Die Empfehlungen zu Waldkitas schränken das Angebot zu stark ein. Der Entwicklungsstand und nicht das Alter der Kinder ist entscheidend um ein Angebot in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Reine Waldkitas sind seit Jahrzehnten bewährt. Zu viele bauliche Maßnahmen/Vorgaben erschweren die Gründung und die Umsetzung.</p> <p>Gilt immer noch als „Exot“. Viele Behörden scheuen daher die Auseinandersetzung damit, sehen es sogar als anderes/alternatives Angebot an.</p>	<p>KitaG § 2 Begriffsbestimmung (2) 1Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. 2Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.</p>	<p>Formen der Kindertagesstätten im KitaG erwähnen. Waldkitas als reguläres Angebot/Beispiel explizit in das Kitagesetz aufnehmen.</p> <p>Formen von Kindertagesstätten im Extraparagrafen definieren.</p>	
<p><u>Kindertagesstätten/Begriffsbestimmung/Hortproblematik</u></p>		<p>Soll der Hort als reguläres Angebot im KitaG verbleiben, ist</p>	

6. Sitzung

<p>Problem: Stellt der „klassische Hort“ in seiner momentanen Ausprägung ein adäquates Angebot für die Kinder dieser Altersstufen dar? Bereitet Hort Kinder auf die betreuungsfreie Zeit vor? Funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule zum Wohl der Kinder? Funktioniert die Zusammenarbeit mit den Eltern in dem Maße wie das im KiTaG angedacht ist?</p> <p>Betreuungschaos wegen den Zuständigkeiten während der Corona- Zeit.</p> <p>Wie kann/wird Hort auf den Ausbau der Ganztags schulbetreuung reagieren? Wie kann Zusammenarbeit effektiv gestaltet werden?</p>		das heute noch Bedarfsgemäß? Was sind die Vor- und Nachteile?	
--	--	---	--

6. Sitzung

<p>Thema/ Themenschwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Fachliche Perspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterscheidung in Regel- und Integrationskindertagesstätte (als Spezialisierung): In einer Regelkita werden alle Kinder gleichermaßen betreut und gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Einrichtungen müssen befähigt sein, inklusiv zu arbeiten. Hierbei ist sowohl eine entsprechende pädagogische Haltung des gesamten Personals gegenüber allen Akteu- 	<p>Alternative Formulierung KitaG §2, v.a. (2):</p> <p>„Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen alle Kinder</p>

6. Sitzung

	<p>In einer Integrationskita werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in den Gruppen betreut und gefördert. Im Tagesverlauf können zusätzliche therapeutische Maßnahmen für die Kinder mit Förderbedarf stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist-Stand I-Kita: spezialisiertes Personal, neben Wissen auch Ausstattung, Alltagstransfer der Förderinhalte behinderter Kinder als Teil der gelebten Kita-Kultur; lange Wartelisten für die Vergabe der Plätze für Kinder mit Behinderung über das jeweilige Fachamt, das führt zum Teil zu weiten Wegen zur Kita, um den besonderen Bedarf des Kindes zu decken - Ist-Stand Regelkita: selten heilpädagogisches Personal innerhalb der Teams vertreten, zum Teil 	<p>ren des Kita-Alltags als auch der Zugang von Kindern mit besonderen diagnostizierten Förderbedarfen gemeint.</p> <p>Verankerung von I-Kitas als Kompetenzzentren aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung im Umgang mit Kindern mit (wesentlich) erhöhtem Förderbedarf und aufgrund des zum Teil enorm spezialisierten Personals. Ob eine entsprechende Kennzeichnung dieser Kitas im Namen von Nöten ist, ist zu diskutieren.</p> <p>Förderung von speziellen Fortbildungen für Multiplikatoren in allen Einrichtungen (Bsp. Fachkraft für Integration und Inklusion), um eine inklusive Haltung zu verankern und Hürden im Bereich der praktischen inklusiven Arbeit zu minimieren.</p> <p>Etablierung einer Spezialisierung „Inklusion“ bei der Praxisberatung</p>	<p>mit ihren individuellen Bedürfnissen inklusive erhöhten und wesentlich erhöhten Förderbedarfen tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden...“</p>
--	--	--	--

6. Sitzung

	<p>fehlendes Vernetzungswissen; Gefahr der Kündigung der Betreuung als äußerstes Mittel bei fehlendem Umgangswissen mit Kindern mit besonderen, zum Teil noch nicht diagnostizierten Bedürfnissen ist gegeben; häufige Variante der Förderung diagnostizierter Förderbedarfe ist die mobile Frühförderung oder der Einsatz von Einzelfallhelfern, ein problematischer Alltags-transfer der Förderung kann gegeben sein, wenn die Kommunikation zwischen Kita-Team und Frühförderer/Einzelfallhelfer</p>	<p>auf Landkreisebene zur fachlichen Unterstützung</p>	
<p>Leistungsträgerperspektive</p>	<p>- Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht, was die Wahl der Kita für ihr Kind betrifft. In der Realität wird dieses durch freie Platzkapazitäten bestimmt. Kinder mit (wesentlich erhöhten) Förderbedarfen können beim zuständigen Fachamt einen Platz in einer Integrationskita beantragen. Dieser ist nicht immer wohnortnah. Die Wartezeiten sind z.T. lang.</p>	<p>- Durch die inklusive Ausrichtung aller Kitas wird der wohnortnahe Zugang zur frühkindlichen Bildung ermöglicht, Wartezeiten können verkürzt werden.</p> <p>Siehe oben: Multiplikatoren/geschulte Fachkräfte in den Kita-</p>	

6. Sitzung

	<p>Emotional-soziale Förderbedarfe werden vielfach im Laufe der Kita-Zeit diagnostiziert, sodass eine entsprechende Förderung während des (Regel-)Kita-Besuches aufgebaut werden muss. Für die Förderung sind speziell geschulte Fachkräfte von Nöten, die helfen Stigmatisierungen und Ängste im Umgang mit vermeintlich schwierigem Verhalten bei allen Akteuren abzubauen und gemeinsame Lösungswege sowie Teilhabe des Kindes zu ermöglichen.</p>	<p>Teams; praxisnahe Beratung durch Fach-/Praxisberater</p>	
--	---	---	--

7. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
Rechtsanspruch / Bundesrechtlicher Rahmen	<p>SGB VIII:</p> <p>„In Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen ...“ (§ 7 SGB VIII)</p> <p>„Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“ (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)</p> <p>„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tagesbetreuungseinrichtungen vorzuhalten.“ (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)</p>	<p>Rechtsanspruchsregelung werden „zukunftsfest“ im neuen KitaG formuliert, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ uneingeschränkter Rechtsanspruch bis Ende 6. Schuljahrgangsstufe ▪ eingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder mit besonderen Bedarfen ab 7. Schuljahrgangsstufe ▪ sichert landesweit Betreuungsbedarfe (aus Elternperspektive; s.u.) und -bedürfnisse (aus Kinderperspektive, s.u.) auch in den Ferien <p>► SGB VIII-Definition sowie Umstand, dass Grundschule in Brandenburg bis Jahrgangsstufe 6 sind damit berücksichtigt</p>	<p>Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder erhält eine Klarstellung, z.B. wie folgt</p> <p>„(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.</p> <p>(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen (und soweit Plätze vorhanden sind).</p>

7. Sitzung

	<p>Eckpunkte²³ zum bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII (2025 schrittweise Umsetzung ggf. bis 2029) ▪ Erhaltung der grundlegenden Strukturen und Vielfalt in den Bundesländern ▪ Klasse 1 - 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse ▪ für acht Zeitstunden pro Tag (inkl. Unterricht) an fünf Tagen pro Woche ▪ bei einer max. Schließzeit von vier Wochen in den Ferien ▪ <u>Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung</u> heißt NICHT <u>Rechtsanspruch auf Ganztags<u>sch</u>ule!!!!</u> 		<p>(3) Für Schulkinder umfasst der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Ganztagsangebot werktags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit.“</p> <p>► Schulrecht ist entsprechend anzupassen</p>
<p>Rechtsanspruch / Landesrechtlicher Rahmen</p>	<p>„(2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben</p>		

²³ Vgl. Gipfeltreffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 02.12.2020; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.(2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit, DV 13/19. S. 13.

7. Sitzung

	<p>einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen...“ (§ 1 Abs. KitaG zum Rechtsanspruch)</p>		
<p>Art und Funktion der Angebote mit rechtsanspruchserfühlendem Charakter / Bundesrechtlicher Rahmen Regelungen</p>	<p>„1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ... (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich</p>	<p>Im neuen Kita-Recht werden folgende Aspekte berücksichtigt bzw. zu konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ familienunterstützende und -ergänzende Funktion ▪ Förderfunktion für die Entwicklung des Kindes entsprechend des Alters und Entwicklungsstandes sowie der Interessen des einzelnen Kindes 	

7. Sitzung

	<p>auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 SGB VIII)</p>	<p>Nur in der engen Zusammenarbeit zwischen Schule und der Kindertagesbetreuung ist ein Ganztags mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zu entwickeln oder weiter zu entwickeln.</p>	
<p>Art und Funktion der Angebote mit rechtsanspruchserfühlendem Charakter /</p>	<p>(4) „... Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.“ (§ 1 Abs. KitaG zum Rechtsanspruch)</p> <p>„Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in</p>	<p>Klarstellung, welche Angebotsformen für die Ganztagsbetreuung der Grundschulkinders rechtsanspruchserfüllend sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dabei ist hinreichende Flexibilität für neue Angebotsformen mitzudenken <p>Eine Definition der Kindertagesbetreuungsangebote, die unter das neue Kita-Recht fallen. D.h. es gibt eine Klarstellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ... Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes familienunterstützende und familienergänzende, eigenständige sozialpädagogische Einrichtungen sind, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit und in begründeten Einzelfällen 	

	<p>Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.“ (§ 2 Abs. 1 KitaG zu Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich)</p> <p>Benennung der Angebotsformen in- zwischen unvollständig, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spielkreise i.d.R. durch Eltern-Kind-Gruppen ersetzt (sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen), Akis (Andere Kinderbetreuung) nehmen umfangreiche Aufgaben bei Betreuung der Grundschulkin- der wahr (sozialpäd. Freizeit-Angebote, Hausaufgabenbetreuung etc. und ordnen sich generell bei der offenen Jugendarbeit (als freiwillige Leistung) 	<p>darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche, gefördert und betreut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ regelt damit flexibel die sich verändernde Inanspruchnahme im Laufe des Aufenthalts (z.B. in Horten) und schließt andere flexible Angebote (wie z.B. Akis, SchülerClubs, etc.) mit ein. ▶ sichert uneingeschränkten Rechtsanspruch auch für 5. und 6.-Klässler; berücksichtigt auch besondere Betreuungsbedarfe von Kindern mit Förderbedarf bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (SGB VIII-Definition von Kind) ▶ AG 1 [Grundsätze] <p>Eine ergänzende Klarstellung für die Kindertagesbetreuungsangebote nach dem neuen Kita-Recht, der nach</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ... die Ausführung der Regelungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsangebote) nach den §§ 22 bis 26 SGB VIII dient, ▪ nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes sowie für Kinder in betreuten Grundschulen (Ganztagschulen), 	
--	--	--	--

	<p>Derzeitige Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ rd. 84% der Grundschüler*innen werden im Land Brandenburg „ganztägig“ betreut; wobei dies durch verschiedene Angebotsmodelle erfolgt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ganztagsschulmodelle (ausschließlich schulische Ganztagsangebote, bei denen der Ausbau der Ganztagschule durch eine Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule gekennzeichnet ist) ▪ Trägermodelle (ausschließlich Hortangebote bzw. alternative Kindertagesbetreuung-angebote, die durch die Kooperation zwischen Schule und Hort in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet sind), ▪ Angebotsmix (Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und/oder weiteren Angeboten auf unterschiedlichem Kooperationsniveau) ▪ die Organisation eines Ganztagsangebots wird zum größten Teil über 	<p>wohl aber für Schulen als Träger von Horten gilt</p> <p>► AG 1 [Grundsätze]+ AG 5 [Aufsicht/Betriebserlaubnis] ► Zudem erscheint eine Anpassung von Kita-Recht und Schulrecht zwingend geboten.</p> <p>Verbund-/Kombinationslösungen weiterhin ermöglichen /</p> <p>Lösungsansätze (in anderen Bundesländern):</p> <p>(A) Saarland</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe: Grundschulen können zu Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS) werden <ul style="list-style-type: none"> ▪ es findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Hort statt ▪ das pädagogische Fachpersonal des ehemaligen Hortes sowie das ggf. im Rahmen Kooperations- der Mittagsverpflegung eingesetzte Hauswirtschaftspersonal und die bei Bedarfsmodell zusätzlich eingesetzten Personen mit sonstiger geeigneter Qualifi- 	
--	--	--	--

7. Sitzung

	<p>die Kooperation von Schulen, Horten und anderen Angeboten der Jugendhilfe realisiert</p> <ul style="list-style-type: none">▪ auf vorhandenen Strukturen sollte daher aufgebaut werden	<p>kation werden in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzt</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der Hort verliert hierbei seine Eigenständigkeit▪ die Qualifikationsansprüche an das Personal verringern sich, da zusätzlich eingesetzte Personen nicht mehr die Berufsausbildung haben müssen wie vormals im Hort▪ zusätzlich wird der Betreuungsschlüssel erweitert von vormals 1:13 nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz im Hort zu 1:20 als Vorgabe für die Freiwillige Ganztagschule▪ bei den anderen Organisationsformen von Ganztagsgrundschulen bleibt der Hort eine eigenständige Einrichtung und existiert ohne jegliche Verknüpfung neben den ganztagsschulischen Angeboten <p>(B) Sachsen-Anhalt</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ganzttag wird hauptsächlich über Horte realisiert (§ 3 KiFöG Sachsen-Anhalt §3)▪ bei der Einrichtung von Ganztagschulen sind die Grundschulen (»Grundschule mit kooperativem	
--	--	---	--

		<p>Hortangebot«) verpflichtet, ein gemeinsames pädagogisches Konzept mit dem Hort zu entwickeln</p> <p>(C) Mecklenburg-Vorpommern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Horte werden als enger Kooperationspartner zur Einrichtung ganztägiger Bildungsangebote beschrieben ▪ definiert für Horte unter § 3 Abs. 5 (Aufgaben frühkindlicher Bildung): „(5) Die individuelle Förderung von Kindern in Horten ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. Die Förderung unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags. Die Träger des Hortes sowie die jeweiligen Schulen schließen hierzu eine Vereinbarung über gemeinsam getragene, aufeinander abgestimmte pädagogische Grundsätze ab. Diese Vereinbarung beinhaltet insbesondere, durch welche schulbezogenen Maßnahmen der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages unterstützt. Der Hort hat durch dieses Angebot zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Darüber hinaus fördert der Hort die Befähigung der Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit.“ 	<p>eigenständiger § für Angebote für Grundschul Kinder, z.B. wie folgt:</p> <p>„ (1) Horte und andere alternative Angebote sind eigenständige sozialpädagogische Angebote der Kindertagesbetreuung im Rahmen der ganztägigen Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung für Grundschul Kinder.</p> <p>(2) Sie sind enge Kooperationspartner der Schule im Rahmen der Ganztagsbetreuung und richten ihre Arbeit auf Grundlage eines mit Schule gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzeptes aus. Sowohl bei der Formulierung der Ziele als auch bei den Überlegungen zu deren Umsetzung sind die rechtliche und die personelle Eigenständigkeit von Schule und Angeboten der Kindertagesbetreuung zu wahren. Die Kooperationsverpflichtung gilt dabei für die Schulen analog.</p> <p>(3) Horte und andere alternative Angebote richten ihre Arbeit nach den „Hort-Bausteinen“ als Bestandteil der Grundsätze elementarer Arbeit aus und berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder aus den jeweiligen Schuljahrgangsstufen. Als non-formale Bildungsorte decken sie die zeitlichen Bedarfe im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch in den Ferien ab.“</p>
--	--	---	--

		<ul style="list-style-type: none">▪ weitere zahlreiche §§ mit Sonderregelungen für Hort (z.B. Ferienbetreuung, Öffnungszeiten, Finanzierung) <p>eigenständiger § für Angebote für Grundschulkinder, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ als enger Kooperationspartner und Mitgestalter ganztägiger Bildungsangebote beschreiben (Kooperationsverpflichtung)▪ z.B. in Analogie zu Sachsen-Anhalt:<ul style="list-style-type: none">▪ Grundschulen bei der Einrichtung als Ganztagschule (»Grundschule mit kooperativem Hortangebot«) sind verpflichtet, ein gemeinsames pädagogisches Konzept mit dem Hort zu entwickeln▪ zur Erstellung dieses Konzepts soll darauf geachtet werden, dass „sowohl bei der Formulierung der Ziele als auch bei den Überlegungen zu deren Umsetzung die rechtliche und die personelle Eigenständigkeit von Schule und Horteinrichtung gewahrt bleiben“ <p>► muss sich gleichsam im SchulG spiegeln</p>	
--	--	---	--

7. Sitzung

<p>Fachliche Perspektive / Landesrechtlicher Rahmen</p>	<p>„ ...Die gemäß § 23 Abs. 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen.“ (§ 3 Abs. 1 KitaG zu Aufgaben und Zielen der Kindertagesstätte)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsgrundsätze für Kinder in Krippen, Kindertagesstätten und Horten seit 2006 ▪ mit 2. Auflage (2016) sind die sog. Hortbausteine enthalten (scheinen als solche aber noch nicht allorts als verbindliche Grundlage pädag. Arbeit bewusst zu sein) ▪ <p>Untergesetzlich:</p> <p>Die täglichen Übergänge zwischen Grundschule und Hort stehen im zweiten Band des Gemeinsamen Orientierungsrahmens für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOR-BiKs II) im Fokus. Er beschreibt die gemeinsame Bildungsverantwortung von Grundschule und Hort beim tagtäglichen Übergang der Kinder zwischen den beiden Bildungseinrichtungen.</p>	<p>eigenständiger § für Angebote für Grundschul Kinder, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Orientierung an den sog. „Hort-Bausteinen“ als Anlage der Grundsätze elementarer Arbeit explizit für die Horte und anderen alternativen Angebote der Grundschulkindbetreuung ▪ Stellenwert Hort und anderer alternative Angebote der Grundschulkindbetreuung mit seinen Merkmalen / Unterschieden zum Elementarbereich wird rechtlich hervorgehoben ▪ Eigenständigkeit als nonformaler Bildungsort ist festgeschrieben 	
<p>Kinderperspektive / Was</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ eindeutige Hinweise und Vorbilder von Erwachsenen ▪ Verlässlichkeit, klaren Regeln und Strukturen 	<p>Fachliche Expertise, Erfahrungsschatz und Kooperationsbereitschaft der Träger nutzen:</p>	<p>Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Professionalitäten</p>

7. Sitzung

<p>brauchen große Kinder?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzen und Freiräume werden erklärt und fest vereinbart (und ändern und erweitern sich mit dem Alter) ▪ Begegnung und Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen (informelle Bildungsprozesse) ▪ erproben der Gesetze des sozialen Miteinanders ▪ Orte und Menschen, wo ihnen was zugetraut und zugemutet wird ▪ Wertschätzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung der Stärken ○ Ermutigung, an den Schwächen zu arbeiten, ohne sich minderwertig zu fühlen oder schämen zu müssen oder ausgegliedert zu werden (Orte und Gelegenheiten ohne Leistungsdruck) ▪ selbst bestimmen können ▪ Einfach „frei haben“ / „chillen“ dürfen ▪ Erwachsene da, die man rufen oder fragen kann, aber so, dass sie sich selbst erfinden können und entscheiden, was gemacht wird ▪ hierzu genug Platz und Gelegenheiten (situativ wie materiell) ▪ viel Raum für Bewegung und unbeobachteten Rückzug ▪ andere interessante Orte (außer Schule) ▪ Erwachsene helfen, wenn ich Rat und Hilfe gebraucht wird ▪ Möglichkeiten, Hausaufgaben zu machen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder brauchen besondere Rolle der sozialpädagog. Qualifizierten Fachkräfte als Erziehungs- und Bildungsbegleiter (auf Augenhöhe und Rollenvorbilder) <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind nicht Lehrkräfte, sind nicht Eltern; sind Vertrauensperson ▪ haben Zeit zum Reden und individuellen Eingehen auf Bedürfnisse ▪ Kinder erkennen Erwachsene im Laufe ihres Lebens nicht mehr unreflektiert als Macher, Wissender oder Entscheider an ▪ brauchen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein soziales „Trainingsfeld“ ohne Leistungsgedanken ▪ Schutzraum zum Ausprobieren und Fehler machen ▪ Horte sind in besonderem Maße ein Lernfeld für Partizipation und Demokratiebildung ▪ passen zunehmend die Angebote auch an Bedürfnisse der „großen Grundschüler“ an ▪ arbeiten orientiert an den Grundsätzen elementarer Bildung bzw. den „Hortbausteinen“ sowie dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen für Bildung in Kita und Schule (GorBiKS II) 	<p>i.S. der Kinderbedürfnisse nutzen (siehe ausführlicher PPP)</p> <p>► mehr gemeinsame Fortbildungs- und Austauschformate für Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags</p> <p>Personelle Rahmenbedingungen schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird nicht mehr dass npP berechnet, sondern der Träger erhält ein „Budget“, welches es erlaubt, flexibel ein auf die Bedürfnisse der Kinder und zeitlichen Bedarfe zugeschnittenes Angebot zu entwickeln und vorzuhalten. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung ist Grundstock an Fachkräften!!! ▪ Arbeit mit Arbeitszeitkonten wird erleichtert. ▪ Unterschiedliche Fachkraftqualifikation und Bezahlung nach Qualifikation möglich ▪ Einsatz auch am Vormittag (z.B. unterrichtsergänzende Angebote, Begleitung Klassenausflüge) möglich. ▪ Ausgestaltung von Freizeitangeboten (z.B. Ferienfahrten, Leseabende, gemeinsame niedrigschwellige Angebote
-------------------------------	---	---	---

7. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ keiner unterbricht, wenn konzentriert gearbeitet wird ○ kein Zwang 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nehmen anwältliche Funktion der Kinderrechte wahr, betonen die Bedeutung informeller Bildungsprozesse ▪ Flexibilisierung der Zeiten durch Kooperation möglich: Erzieher_innen als Lernbegleiter_innen (z.T. auch vormittags) - Bereitschaft ist da <p>Anforderungen an Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Grundstock an pädagogischen Fachkräften (auch als verlässliche Ansprechpartner für Kinder und Eltern sowie Lehrkräfte) muss vorgehalten werden. ▪ besondere Qualifikationen werden ausgebaut (z.B. Facherzieher für Inklusion, Wildnispäd., Medienpäd., Psychomotorik, Trainerscheine) - Erzieher_innen müssen sich spezialisieren; damit auch flexibel im Unterricht einbindbar. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alltagsarbeit und -angebote werden auf Alter/Entwicklung angepasst (z.B. 1. Klasse anders, z.T. verbindlicher als z.B. 4., 5. und 6. Klasse) ▪ Es können „Spezialisten“ in die Schule/Tagesbetreuung kommen, um Arbeitsgemeinschaften anzubieten. 	<p>der Elternarbeit / (Sport-)Aktivitäten).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zumessung berücksichtigt additiv jeweils einen „Faktor“ für <ul style="list-style-type: none"> ○ die Betreuung von Kindern mit (drohendem) besonderen Förderbedarf ○ die Übernahme der Betreuung im Falle von Unterrichtsausfällen <p>Strukturelle Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Ganztagsangebot setzt sich zusammen aus der Schulzeit und den Angeboten der Jugendhilfe / der Kindertagesbetreuung (angeleitete Freizeitangebote sowie Möglichkeiten der informellen Bildung und Entwicklung). ▪ Die Angebote in der „Freizeitphase“ orientieren sich an den Lebenswelten der Kinder. ▪ Es werden Bildungs- Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangeboten zusammengefasst (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG). ▪ Errichten von einem Schulcampus auf dem alles vereinigt ist oder andere standortnahe, attraktive Innen- und Außenräume. ▪ Sachmittel & Räumlichkeiten sind vorhanden – gleich an welchem Standort.
--	---	---	--

7. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Ganztag öffnet sich in den Sozialraum (nicht nur die Turnhalle der Schule)! ▪ Es wird das Ehrenamt gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass es Freizeiteinrichtungen gibt, Küche, Nähstube, Werkstatt zur Fahrrad-reparatur, Musikraum, Schulgarten, große Turnhallen in dem man Wettkämpfe durchführen kann, mit Zuschauertribünen, Mensa usw. ▪ Übertragung der Mitverantwortung / Pflicht zur aktiven Beteiligung auch auf kooperierenden Schulträger mit Blick auf Betriebserlaubnis-verfahren. ▪ „Die Nutzung von Klassenräumen als Hauptspielräume für Kindertagesstät-tengruppen kann in entsprechender Anwendung von 4.1. zeitlich befristet genehmigt werden.“ (Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kin-dertagesstätten; LJHA 1997)
<p>Elternperspek-tive</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erleben zwei Systeme, Schule und Kindertagesbetreuung ▪ verstehen die unterschiedlichen Systeme bzw. die damit verbundenen (Aus-)Wirkungen nicht ▪ können nicht verstehen, dass lediglich eine Hausaufgabenbetreuung, nicht jedoch –kontrolle und fachliche Begleitung (i.S. von Nachhilfe) geleistet wird 		<p>eigenständiger § für Angebote für Grundschul-kinder wird zudem ergänzt um Absatz, z.B. wie folgt:</p> <p>„(4) Die Förderung in den Angeboten für Grundschul-kinder befähigt die Kinder zur zunehmend selbstständigen und aktiven Gestaltung ihrer Freizeit und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags insbesondere dadurch, dass sie</p>

7. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ erwarten / benötigen längere Betreuungszeiten auch in der Grundschulzeit und wünschen sich attraktive Angebote sowie eine den Bedürfnissen der Kinder gerechte „Begleitung“ durch Erwachsene ▪ erwarten / benötigen verlässliche Betreuungsangebote in den Ferien (Urlaubsansprüche decken nicht die Anzahl der Ferientage) ▪ erwarten / benötigen mit zunehmendem Alter der Kinder flexible Nutzung der Angebotstage/-zeiten ▪ alle Ganztagsangebote (von Schule und Kindertagesbetreuung) kostenlos sein 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ landesweite Chancengleichheit unabhängig vom Organisationsmodell des Ganztagsangebots vor Ort ▪ keine Elternbeiträge mehr für Hortkinder 	<p>räumlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Erledigung ihrer Hausaufgaben haben.“</p> <p>Nächster Schritt der Elternbeitragsfreiheit liegt bei Horten</p> <p>▶ AG 6 [Finanzierung]</p>
Trägerperspektive		<p>Fachliche Expertise, Erfahrungsschatz und Kooperationsbereitschaft der Träger nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ decken schon derzeit einen Großteil der Kindertages-betreuungsangebote für Grundschüler (auch in den Ferien) ab ▪ bieten Modellvielfalt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Horte am Standort Schule ○ Horte oder alternative, flexible Angebote (z.B. AKIs) in der Nähe des Standort Schule ○ Horte in „gemischten Kindertageseinrichtungen“ in der Nähe des Standort Schule 	

		<ul style="list-style-type: none">▪ haben großen Erfahrungsschatz (z.B. Kinderschutz; Vernetzung weiterer sozialer Angebote und Hilfen)▪ zeigen sich sehr flexibel (von der Absicherung des Mittagsbandes bis hin zur Ausgestaltung der Angebote und bedarfsgerechten Öffnungszeiten) und kooperationsbereit <p>Klarheit zur Rolle und Funktion von Horten i.V.m. der Hausaufgabenbetreuung.</p> <p>Beide Systeme müssen bereit sein, sich aufeinander zu zubewegen und neu in die Zukunft zu denken. Dies wird auch zur Folge haben, dass rechtliche Normierungen neu gefasst werden müssen, um den Anspruch der gemeinsamen Gestaltung der Lern- und Lebenswelten der Kinder sichern zu können.</p> <p>Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Professionalitäten auch für Elternarbeit nutzen (siehe ausführlicher PPP).</p> <p>Beide Systeme stimmen ihre fachlichen Standards aufeinander ab und entwickeln diese weiter. Grundlage ist hierfür eine gesetzlich verankerte Kooperationsverpflichtung</p>	
--	--	---	--

7. Sitzung

		<p>Alle Kinder im Grundschulalter sollen einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung haben - auch in den Ferien</p>	
<p>Kinder mit einem besonderen Förderbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Siehe Bedarfsanalyse Frau Buder	<ul style="list-style-type: none">▪ Siehe Bedarfsanalyse Frau Buder	<p>Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen für Grundschul Kinder ist gesetzlich geregelt und berücksichtigt u.a. folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bei der nach- und außerschulischen Kindertagesbetreuung, wie z. B. durch Horte, ist die kostenfreie Gewährung der Eingliederungshilfe gesetzlich geregelt<ul style="list-style-type: none">▪ derzeit erhalten im Vergleich zu Nicht-Schulkindern nur 1/3 der Grundschul Kinder auch am Nachmittag Eingliederungshilfeleistungen (vgl. Abb. 02, S.7)▪ KitaG und KitaPersV berücksichtigen den behinderungsbedingten personellen Mehraufwand <p>► AG 1 [Grundsätze], AG 4 [Fachkräfte] und AG 6 [Finanzierung]</p>

9. Sitzung

Norm / Rechtslage	Problem-Beschreibung / Herausforderungen	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Bundesrecht / SGB VIII (§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen):</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungs-auftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine konkrete Ausdefinierung von (Kinder-) Tageseinrichtungen im Bundesrecht (weiteres bleibt Landesrecht vorbehalten; vgl. § 26 SGB VIII) • Landesrecht definiert offen gehaltene Begriffe der Kindertagesbetreuung, Kindertagesstätten, Kindertagespflege und sonstiger Angebote, die eine „einfache“ Zuordnung einzelner Angebote (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, Akis etc.) erschweren • Landesrecht führt explizit Spielkreise als „sonstiges Angebot“ auf, die keiner Betriebserlaubnis bedürfen und eine Abgrenzung z.B. zu den Eltern-Kind-Gruppen erschweren <ul style="list-style-type: none"> ○ Empfehlungen des LKJHA aus 2013 mit Anforderungen an solche als rechtsanspruchserfüllendes Angebot versuchen „Abhilfe“ zu schaffen ○ konkrete Anforderungen, die im Kontext des § 2 Abs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Wohl und die positive Entwicklung des Kindes sollten an erster Stelle stehen. Mit dieser „Umgewichtung“ erlangen andere Formen der Kindertagesbetreuung eine größere Rolle. Die Maßgabe der Fremdbetreuung steht nicht an erster und wichtigster Stelle. (vgl. AG 3 am 03.12.2020) • Konkretisierung der Bedingungen, zu denen Kindertagespflege sowie andere (alternative) Angebote der Kindertagesbetreuung bedarfserfüllend sein können (vgl. AG 3 am 22.01.2021) • Voraussetzungen schaffen für flexibles Agieren (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • Vielfältige Angebotsformen, mit möglichst weiter Altersspanne (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • Zukunftsperspektiven schaffen durch wenige aber sinnvolle Regelungen, Nachsteuerung wenn 	<p>(1) Einführung eines eigenständigen § Begriffsbestimmungen der auf folgende Begrifflichkeiten einget :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kindertagesbetreuung Kindeswohl Kindertageseinrichtungen Kindertagespflege alternative, flexible Angebote b. Eltern c. Gemeinden Träger d. Ministerium öTÖJH e. Kita-Jahr f. Pädagogisches Personal <ul style="list-style-type: none"> ▶ Damit soll mehr Klarheit in der Auslegung bestimmter Sachverhalte, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung hergestellt werden. ▶ Im neuen Kita-Recht ist im Weiteren auf die entsprechende Stringenz der Begriffsverwendung zu achten und etwaige Abweichungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen sind deutlich kenntlich zu machen. ▶ Vorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021

<p>Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <p>1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,</p> <p>2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,</p> <p>3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und</p>	<p>5 KitaG stehen fehlen jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ weitere Vorschriften des KitaG werden nicht stringent / konsequent in Analogie zu den „klassischen“ Kindertageseinrichtungen umgesetzt (z.B. Personalbemessung, Leitungsfreistellung, Fachberatung, Versorgungsauftrag, Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung, Finanzierung) ○ gleiche Finanzierungsbedingungen zu den personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen zu den „klassischen“ Angeboten fehlen ○ z.T. (aber nicht landesweit) gibt es regional höchst divergierende Finanzierungsrichtlinien, die i.d.R. jedoch nicht die allgemeinen Preis- sowie Tarifsteigerungen berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> ● Angebote können mangels hinreichender Finanzierungsbedingungen, aber auch Anforderungen an das pädagogische Personal nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend umgesetzt werden 	<p>nötig (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Klare Benennung des Begriffs „Eltern-Kind-Gruppe“ statt Spielkreis. EKG hat sich in den vergangenen Jahren durchgesetzt. (vgl. AG 3 am 03.12.2020) ● Keine Alterseingrenzung für bestimmte Angebote (vgl. AG 3 am 03.12.2020) ● Das Wort „entsprechend“ [§ 2 Abs. 5 KitaG] sollte in Bezug auf EGK weiter ausgeführt werden (Standards) (vgl. AG 3 am 03.12.2020) ● Einvernehmen mit den Eltern als bedarfserfüllendes Kriterium bei EKG] (vgl. AG 3 am 03.12.2020) <p>(2) Definition von Gesamtcharakteristika Alternativer Angebote ; Benennung von Beispielen für die Umsetzung, abschließend auf die Vielfalt von Angebotsformen verweisen; Ziel: Vermeidung kategorischer Einschränkungen (vgl. AG 3 am 03.12.2020)</p>	<p>(2) Definitionsvorschlag: Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und sonstigen alternativen, flexiblen Angeboten der Kindertagesbetreuung. Sie ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge und Entwicklungsvoraussetzungen betreut werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Definitionsvorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021; grundlegender Konsens Kindeswohl auch bei Zielen vor Vereinbarkeit von Familie und Beruf voranzustellen sowie Auftrag aus AG 5 Kindeswohl zu definieren (erfolgt am 19.04.2021) ▶ AG 1 und 2: Versorgungsauftrag soll erhalten bleiben; hier zur Klarstellung, dass dies für alle Angebote der Kindertagesbetreuung (für den Zeitraum der Betreuung durch das jeweilige Angebot)
---	--	---	---

<p>organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.</p> <p>(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1</p>	<p>(z.B. Finanzierung von besonderen Betreuungszeiten wie z.B. Spätbetreuung, Übernachtbetreuung, Wochenend-/Feiertagsbetreuung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt zentraler Formen von Kindertagesstätten in der Brandenburger Landschaft etabliert (wobei einige Formen Kindertagesstätten mit speziellem pädagogischem Konzept darstellen): <ul style="list-style-type: none"> ○ Krippe ○ KiGa ○ Hort ○ Kombinierte Einrichtungen ○ Integrationskitas ○ Kleinstkitas ○ Waldkitas • alternative Angebotsformen zwischen Nischen-Angeboten und zukunftsweisenden Vorbildern (aus anderen Bundesländern) ergänzen die Vielfalt und greifen bestimmte (individuelle) Bedarfe auf: <ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern-Kind-Gruppen ○ Vorklassen (an Schulen angebunden) ○ AKIs ○ Familienzentren/Mehrgenerationenhäuser ○ Mittagsbetreuung an Schulen ○ Junior Club an Schulen ○ Hausaufgabenbetreuung ○ Coworking-Spaces 		<p>(3) Definitionsvorschlag: Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden geführt als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, 2.Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule, 3.Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule, 4.Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten, 5. Mini-Kitas als kleine Kindertagesstätten mit ein bis zwei Kleingruppen und 6. integrative Kindertagesstätten im Sinne von Kompetenzzentren,
---	---	--	--

9. Sitzung

<p>bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.</p> <p>KitaG BB (§ 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich)</p> <p>(1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den</p>	<ul style="list-style-type: none">• möglicherweise werden sich aufgrund des demographischen Wandels und der zunehmenden Flexibilisierung von Arbeitszeiten (und Homeoffice in Folge der aktuellen Pandemie) weitere Kindertagesbetreuungsangebote & Formen der Kindertageseinrichtungen etablieren, die als rechtsanspruchserfüllend anerkannt werden müssen/können und Berücksichtigung in den Bedarfsplanungen finden sollten		<p>für Kinder mit besonderem Förderbedarf bis zum Schuleintritt.</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Definitionsvorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021 <p>(4) Definitionsvorschlag: Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Definitionsvorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021 <p>(5) Definitionsvorschlag: Alternative, flexible Angebote der Kindertagesbetreuung nach diesem Gesetz sind kindertagesstättenähnliche Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden. Sie sind rechtsanspruchserfüllend, soweit eine Betriebserlaubnis für das Angebot durch das zuständige Fachministerium vorliegt</p>
--	---	--	--

9. Sitzung

<p>Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.</p> <p>(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.</p> <p>(3) Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren</p>			<p>und Eltern unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts die Inanspruchnahme explizit erklären. Die Angebote sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen und Aufgaben orientieren. Je nach Angebotsform entsprechen diese nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten. Näheres regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Klarstellung, dass für ausgewählte Angebote andere Standards / Anforderungen gelten können.▶ Klarstellung, dass trotz gesonderter Regelungen zu personellen, räumlichen, organisatorischen (und ggf. finanziellen) Anforderungen die Angebote der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung sich an den grundsätzlichen Zielen / Aufträgen der Kindertagesstätten zu orientieren haben.▶ Definitionsvorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021
--	--	--	--

<p>Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.</p> <p>...</p> <p>(5) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.</p>			
<p>„Besondere“ Formen der Kindertagesstätten/-betreuung</p>	<p>Natur- und Waldkitas</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen zu Waldkitas schränken aus Sicht der anwesenden Elternvertreter*innen das Angebot zu stark ein. Der Entwicklungsstand und nicht das Alter der Kinder ist entscheidend um ein Angebot in Anspruch zu nehmen. Reine Waldkitas sind seit Jahrzehnten bewährt. Zu viele bauliche Maßnahmen/Vorgaben erschweren die Gründung und die Umsetzung. Gilt immer noch als „Exot“. Viele Behörden scheuen daher die Auseinandersetzung damit, sehen es sogar als anderes/alternatives Angebot an. (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • Dem gegenüber stehen die in 02/2021 vom LKJA in der Benennungsherstellung veröffentlichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Formen der Kindertagesstätten im KitaG in Extra-§ erwähnen. (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • Waldkitas als reguläres Angebot/Beispiel explizit in das Kita-gesetz aufnehmen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • EKG sollten als bedarfserfüllendes Angebot erhalten bleiben und insbesondere für Familien mit besonderen Bedarfen mehr in den Fokus genommen werden (vgl. AG 3 vom 03.12.2020) • Die Rahmenbedingungen einer EKG sollten grundsätzlich flexibel bleiben und nicht an den Standards einer Kita bemessen werden. 	<p>(6) Anforderungen i.S. von Mindeststandards an EKG (räumlich, personell, sächlich, finanziell und Aufgaben/Angebote) entlang der Empfehlungen für EKG weiterentwickeln und in gesonderter Eltern-Kind-Gruppen-Verordnung (inkl. landesweit gültiger Finanzierungsregelungen oder zumindest Empfehlungen)</p> <p>► für Inhalte einer solchen VO: Etablierung einer AG (z.B. angedockt an LKJA), die sich aus interessierten Mitgliedern der AG 3 und 5 Kita-Rechts-Reform und ggf. weiteren Expert*innen zusammensetzt</p> <p>(7) Aspekte der Kindertagespflege in gesonderter Kindertagespflege-</p>

	<p>Ausführungen der „Arbeitshilfe zum Betrieb von Wald- oder Naturkindertageseinrichtungen im Land Brandenburg“ (siehe <u>Arbeitshilfe Wald-und Naturkita in Brandenburg</u>), die Waldkitas als (Angebot einer) Kindertagesstätte ausweisen und die durch die Besonderheiten der pädagogischen Arbeit erforderlichen Anforderungen mit Blick auf das Kindeswohl sowie den Schutz der Kinder benennen (z.B. bauliche Anforderungen, personelle Anforderungen)</p> <p>Eltern-Kind-Gruppen (vgl. AG 3 am 03.12.2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne des BKiSchG können EKG sehr gute Arbeit leisten, besonders auch im ländlichen Raum. Daher sollte diese Angebotsform besser bekannt gemacht und flächendeckend ausgebaut werden. • EKG könnten sehr gut mit umliegenden Kitas kooperieren und somit Übergänge für die Familien schaffen. • EKG sollten die Möglichkeit haben ihr Angebot (mit oder ohne Betreuung) den Bedarfen der Familien entsprechend anbieten zu dürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere da die Einrichtungen oft innerhalb von Wohngebieten liegen, dürfen die Anforderungen an die Räumlichkeiten nicht zu hoch sein. (vgl. AG 3 am 03.12.2020) • Zum Wohle des Kindes sollte jederzeit ein leichter Zugang zu EKGs möglich sein (vgl. AG 3 am 03.12.2020) • Anpassung des Papiers: „Empfehlungen zu Eltern-Kind-Gruppen im Land Brandenburg“ (vgl. AG 3 am 03.12.2020) • Bei dem, was die EKG alles leisten, sollte die Finanzierung nicht anhand der Auslastung gemessen werden, sondern anhand des maximalen Platzangebotes; die niederschweligen Beratungs-, und Hilfsangebote und die Entlastung der Familien genau an den Stellen, an denen es gerade benötigt wird, sollten auch bei geringerer Auslastung voll finanziert werden; Pauschalfinanzierung des Angebotes mit Festlegung von einer Mindestteilnehmerzahl, unter Beachtung des Jahresverlaufes (Mindestauslastung durchschnittlich 5 von 6 /) 90%?; beim Vorhandensein von mehreren Gruppen 	<p>Verordnung; Verweis auf VO im KitaG u.a. mit folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung & Eignung der KTP-Personen • Großtagespflege • Räumliche Bedingungen • Fortbildung • Zuständigkeit • Fachberatung für KTP • Inklusion • Landeseinheitliche Finanzierung <p>► für Inhalte einer solchen VO: Etablierung einer AG (z.B. angedockt an LKJA), die sich aus interessierten Mitgliedern der AG 1,3 und 5 Kita-Rechts-Reform und ggf. weiteren Expert*innen (inkl. Landesverband Kindertagespflege) zusammensetzt</p>
--	---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Viele EKG vermeiden den Weg Kinder im Bedarfsfall auch mal betreuen zu dürfen, um nicht mit einer Kita gleichgesetzt zu werden. <p>Akis, Hausaufgabenbetreuung, additive Angebote in Jugendfreizeiteinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • finden keine Erwähnung im Kita-Recht; übernehmen aber in vergleichbarem Umfang sowie Qualität Aufgaben analog der Horte • unterschiedliche Beweggründe führen zur Einrichtung solcher Angebote unterhalb der regulären Kindertagesstättenförderung • i.d.R. Betreuung von Kindern in der 4. - 6. Klasse (welche auf Grund von langem Unterricht nicht mehr den hohen Betreuungsumfang benötigen) • passen sich flexibel den höchst unterschiedlichen Betreuungszeitlagen an (Öffnungszeiten daher z.B. von 6.00 - 7.30 Uhr und von 11.00 - 17.00 Uhr, flexibel nach Erfordernis) • oftmals auch in den Ferien • entsteht oft nicht aus entwicklungsbedingten veränderten Bedürfnissen der Kinder, sondern weil Kita/Hort/Schule nicht mehr alle Grundschul Kinder aufnehmen konnte und deshalb für die Gruppe 	<p>sollte ein Leitungsanteil finanziert werden (vgl. AG 3 am 03.12.2020)</p>	<p>(8) Sicherung von Mindeststandards im Rahmen der Verordnung für alternative, flexible Angebote der Kindertagesbetreuung inkl. Finanzierungsaspekte</p>
--	--	--	--

	<p>der älteren Kinder abgekoppelte Angebote geschaffen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • oftmals keine oder keine fortgeschriebene Finanzierungsrichtlinien der Kommunen; zugleich Anspruch auf vergleichbare personelle, sächliche, räumliche und sonstige qualitative Ausstattung • „chronische“ Unterfinanzierung gefährdet Qualität (und Fachkräftegebot); fühlen sich oft als „Hortelicht“ oder „Lückenfüller“ <p>Kleinstkitas / Mini-Kitas</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedarf wird voraussichtlich (insbesondere im ländlichen Raum) aufgrund des demographischen Wandels zunehmen • Erhalt von Einrichtungen / Angeboten bzw. in Kombination mit anderen Angeboten innerhalb eines gemeindlichen sozialen Hauses (für temporären Zeitraum) • Schließung oder Rückbau oft teurer, insbesondere wenn Bevölkerungsentwicklung sich nach Jahren wieder verbessert <p>Großtagespflege</p> <p>Siehe Diskussionsstand AG 3 vom 09.10.2021, AG 5 vom 09.11.2021</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Finanzierung durch belegungsunabhängige Betriebskostenerstattung für Kleinsteinrichtungen (z.B. Miete, Unterhaltung von Gebäude und Gelände) ► AG 6 • Sicherung / Systematisierung bei Finanzierungsabweichungen auch durch im Kita-Recht verankerten Begriff (siehe Definitionsvorschlag oben) 	
--	--	--	--

<p>Betreuung und Versorgung in besonderen Notsituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen für diese Fälle; Transparenz zu möglichen Unterstützungsmechanismen damit nicht gegeben (liegen vielmehr dem Ermessensspielraum der öTöJH im Zusammenhang mit Leistungen zur Hilfe zur Erziehung – die darüber hinaus einen öffentlichen „Makel“ unterliegen) 	<ul style="list-style-type: none"> eigenständiger § für Betreuung und Versorgung in Notsituationen schafft Transparenz für solche Unterstützungsbedarfe § zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten regelt grundsätzliche Finanzierung (Landespau-schale zur Unterstützung der Finanzierung durch öTöJH) Verordnung regelt weitere Anforderungen im Kontext flexibler Betreuungszeiten Rechtsanspruch lässt sich darauf nicht ableiten (ggf. Klarstellung im § Rechtsanspruch???) 	<p>(9) § zur Betreuung und Versorgung in besonderen Notsituationen im KitaG (Regelungs-Vorschlag in Analogie zu § 3a KiFöG Sachsen-Anhalt; Vorschlag in AG 1 am 19.04.2021) z.B. wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, Angebote der Förderung des Kindes in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut
---	--	---	---

			<p>werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches
<p>Besondere Betreuungszeiten: Spätbetreuung / Über-Nacht-Betreuung / Wochenend-/Feiertagsbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> 	<ul style="list-style-type: none"> kein Rechtsanspruch auf Spätbetreuung, Über-Nacht-Betreuung / Wochenend-/Feiertagsbetreuung Inanspruchnahme nach Verfügbarkeit keine landesweiten Regelungen zu Anforderungen / Standards sowie Finanzierung überhaupt keine landesrechtlichen Grundlagen zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten; andererseits scheint der Bedarf (regional unterschiedlich) zu wachsen z.T. daher Gründung von Betriebskitas, Einrichtung von Belegplätzen auf Grundlage von Kooperationsverträgen mit Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> Mindest-Standards / Anforderungen für solche Angebote in Kindertagesstätten Grundregelungen zu besonderen Betreuungszeiten im KitaG <ul style="list-style-type: none"> 	<p>(10) Grundregelungen zu besonderen Betreuungszeiten im KitaG durch eigenständigen § zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten z.B. wie folgt (vgl. auch § 48 KiBiz NRW; Vorschlag in AG 1 am 19.04.2021 im Kontext 24-h-Kita):</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Land gewährt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezu-

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">• Festlegungen dazu durch Einzelvereinbarungen zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde sowie jeweiligem öTöJH		<p>schussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Öffnungszeiten in Kindertagesstätten, die über eine Öffnungszeiten von wöchentlich 60 Stunden hinausgehen,▪ Öffnungszeiten in Kindertagesstätten an Wochenend- und Feiertagen,▪ Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 18 Uhr und vor 7 Uhr,▪ zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote.▪ Anforderungen und Finanzierungsvoraussetzungen für solche Angebote regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung. <p>(11) Verordnung mit u.a. folgenden landesweiten Eckpunkten für besondere Betreuungszeiten: (Vorschlag im Rahmen der AG 1</p>
--	---	--	---

			<p>am 19.04.2021 zum Thema 24-h-Kitas)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Gründe der Inanspruchnahme von besonderen Betreuungszeiten liegen z.B. darin, dass Eltern eine mit der Regelöffnungszeit der Kita nicht vereinbare Arbeitszeit haben und eine Betreuung der Kinder nicht in anderer Art gewährleistet werden kann.▪ Der Betreuungsumfang soll bei „Nachtbetreuung“ den nacharbeitenden Eltern das Ausschlafen am Folgetag ermöglichen. Im Anschluss ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind soll innerhalb von 24 Stunden die Einrichtung für maximal 10 Stunden besuchen. (wobei die Nacht mit 2 Stunden Betreuungszeit berechnet wird).▪ Eine Erlaubnis wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass der Träger sicherstellt, dass die Kinder die Einrichtung nicht durchgängig besuchen, sondern nur in Abhängigkeit von den zeitlich verschobenen notwendigen Betreuungszeiten und am Schlaf- und Wachrhythmus der Kinder orientiert
--	--	--	---

9. Sitzung

			<p>und eine Betreuung in der Familie weiter gewährleistet bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es muss ein Raum zum Schlafen vorhanden sein, der auch das Ausschlafen gewährleistet. Räume und maximale Anzahl der Kinder sind durch die betriebserlaubniserteilende Behörde festzulegen.▪ Kinder, die in der Einrichtung schlafen, sollen am Morgen ausschlafen können. Dies ist beim organisatorischen Ablauf sowie bei der Abholung der Kinder zu berücksichtigen. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei Wochenend- und Feiertagsbetreuung.▪ Auch über Nacht ist Fachpersonal bereitzustellen. Insbesondere bei jüngeren Kindern ist darauf zu achten, dass das selbe Personal, das die Kinder zu Bett bringt, sie auch morgens beim Aufstehen begleitet.▪ Das Kind soll bei „Wochenend- und Feiertagsbetreuung“ innerhalb von vier Wochen (i.d.R. ein Monat) die Einrichtung an maximal 20 Tagen besuchen (d.h. es gilt die 5-Tage-Woche im Monatsdurchschnitt). An Wochenend- oder Feiertagen soll das Kind nur die
--	--	--	---

9. Sitzung

			<p>notwendige minimale Zeit in der Einrichtung verbringen. Die Tage zählen zu den 20 Betreuungstagen im Monat.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Eltern, deren Kinder die „Nachtbetreuung“ und/oder „Wochenend- und Feiertagsbetreuung“ nutzen, zahlen einen zusätzlichen Kostenbeitrag. Dieser beträgt ... % des monatlichen Elternbeitrags je Nacht oder Wochenend- oder Feiertag.▪ Voraussetzung: Die Nutzung der Einrichtung außerhalb der Regelöffnungs- bzw. Kernöffnungszeit setzt eine dienstlich begründete Notwendigkeit der Eltern voraus. Diese muss ggf. vom Arbeitgeber belegt werden.▪ Der notwendige Bedarf ist bis zum 15. des aktuellen Monats für den Folgemonat anzuzeigen. <p>Trägeraufgaben u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Träger legt nach Maßgabe des KitaG die Regel- und Kernöffnungszeit der Einrichtung fest. Dies ermöglicht eine verbindlichere Kategorisierung der besonderen Betreuungszeiten (Regelbetreuung, Spätbetreuung, Nachtbetreuung, Wochenend- und Feiertagsbetreuung).
--	--	--	--

9. Sitzung

			<ul style="list-style-type: none">▪ Der Träger stellt sicher, dass die personellen (Anzahl der Fachkräfte), räumlichen (geeignete Schlaf-, Spiel- und gemeinsam nutzbare Küchenräume) und zeitlichen Vorgaben im Bescheid zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII als Nachtbetreuung und/oder Wochenend- und Feiertagsbetreuung eingehalten werden.▪ Der Träger stellt sicher, dass genügend Fachpersonal für die besonderen Betreuungszeiten zur Verfügung steht und entsprechende Zuschläge für die Betreuung außerhalb der Kernzeiten gezahlt werden. <p>Aufgaben des öTöJH:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der öTöJH weist Einrichtungen als 24-h-Kita in seiner Bedarfsplanung aus.▪ Der öTöJH wirkt darauf hin, dass möglichst kleinere Einrichtungen ein solches Angebot vorhalten, um den familiären Charakter im Rahmen der besonderen Betreuungszeiten sicherstellen können.▪ Der öTöJH stellt mit gesonderten, verlässlichen Finanzierungsregelungen das beständig vorzuhaltende Nachtbetreuungsangebot sowie
--	--	--	---

			<p>Spätbetreuungsangebot sicher. D.h. es erfolgt keine Finanzierung nach tatsächlicher Inanspruchnahme, sondern als fester, einrichtungsbezogener Satz nach Maßgabe der Betriebserlaubnis und unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge (Personalschlüssel von mindt. 1,4: 6 Kindern + erhöhter Leitungssockel).</p>
<p>Trägerschaft von Angeboten / Einrichtungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Elterninitiativeeinrichtungen sind, da diese dem Wunsch- und Wahlrecht nach §5 des SGBVIII besondere Rechnung tragen, zu fördern und im Bedarfsplan auszuweisen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) <ul style="list-style-type: none"> ○ Elternwunsch: Aufnahme im Bedarfsplan garantieren, da dies vor Ort nicht (immer) gewährleistet ist • Gemeinnützigkeit von Trägern explizit die Gemeinnützigkeit im KitaG erwähnen und zur Voraussetzung für Förderung machen. (vgl. AG 3 vom 22.01.2021) • Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können 	<p>(12) Definitionsvorschlag: Träger von Kindertageseinrichtungen und alternative, flexiblen Angeboten haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, 2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde, 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und de-

9. Sitzung

		<p>auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein, solange sie gemeinnützige Zwecke verfolgen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)</p> <ul style="list-style-type: none">• Der örtliche Träger der Jugendhilfe prüft und genehmigt die Trägerschaft von Einrichtungen und berücksichtigt dabei ob gem. §... KitaG der Trägervielfalt und dem Wunsch- und Wahlrecht in besonderem Maße Rechnung getragen worden ist. Diese Aufgabe darf nicht an/auf kreisangehörige Gemeinden und Ämtern delegiert/übertragen werden. (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)	<p>ren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung / Gemeinnützigkeit gerichtet ist,</p> <p>4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe, oder</p> <p>5. Schulträger als Träger von Horten.</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Definitionsvorschlag im Rahmen der AG 1 zu Definitionen am 19.04.2021 sowie AG 5 am 18.03.2021▶ Empfehlung AG 5: Definition in § Trägerschaft und Zusammenarbeit aufnehmen - unter Berücksichtigung weiterer Problemlagen, Anforderungen (und Diskussionsstände der AG 1), zu denen gehören:<ul style="list-style-type: none">▪ Der Träger einer Kindertageseinrichtung erfüllt die Anforderungen nach § 45 SGB VIII und ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastun-
--	--	--	--

9. Sitzung

			<p>gen des pädagogischen Fachpersonals insbesondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Des Weiteren gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Einrichtungen in privater Trägerschaft sowie Betriebstageeinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.▪ Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist. ► AG 6▪ Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, die Träger i.S. Absatz 1 sowie die Kindertagespflegepersonen sind
--	--	--	---

			<p>zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung darauf hinzuwirken, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und das Gebot der Trägervielfalt gewahrt bleibt.▪ Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, sind die Gemeinde oder der öTöJH zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.▪ Soweit Kindertageseinrichtungen oder Fachberatung in geeigneter Weise von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder Gemeinden betrieben oder angeboten werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. ► AG 2 und 4
--	--	--	---

9. Sitzung

Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Kriterienkatalog/Empfehlungen zu Vergabekriterien von Kitaplätzen erstellen; Vergabepaxis transparent (öffentlich) machen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021; AG 5 vom 18.03.2021 zum Thema Trägerqualität / Kriterien der Zuverlässigkeit im Betriebserlaubnisverfahren, u.a. Kriterium <i>Zugang für „alle Kinder“</i> via Trägerkonzept im Zuge des BE-Verfahrens)• Bürokratieabbau vor allem im Bereich Bau (insb. An- und Umbau) und Betriebserlaubnisverfahren: beschleunigte Verfahren ermöglichen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)• Eine vielfältige Nutzung von Einrichtungen (Gebäuden) ermöglichen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)• Finanzierungssystem den zeitlichen Bedarfen anpassen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)• Ausgleich zwischen Inanspruchnahme unterschiedlicher finanzieller Bedarfe in einzelnen Ausgabenbereichen den verschiedenen Angebotsformen anpassen (vgl. AG 3 vom 22.01.2021)• Dieses Recht [nach § 4 Abs. 3 zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen] sollte auch Eltern mit geringen Deutschkenntnissen zugesprochen werden; Dolmetscherdienste für Familien mit Migrationshintergrund mit aufnehmen (vgl. AG 3 vom 03.12.2021)• Es wäre wünschenswert, dass diese Regelung [§ 11a KitaG Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz] in Bezug auf EKG nicht umfänglich gilt. Sie sollte aber als Zielvorgabe für die Arbeit in der EKG aufgenommen werden, um Eltern im Dialog darauf vorzubereiten, dass diese Regeln bei der Aufnahme in eine Kita/Fremdbetreuung gelten; Eltern sollen vorbereitet und angeregt werden: rechtliche Prüfung einer Impfpflicht. (vgl. AG 3 vom 03.12.2021)	<p>(13) Etablierung einer AG (z.B. beim LKJA) zur Entwicklung von Mindestkriterien / Empfehlungen</p> <p>(14) Verweis an AG 5 (Aufsicht und Betriebserlaubnis)</p> <p>(15) Siehe oben zu Flexibilisierung von Betreuungszeiten</p> <p>(16) Verweis an AG 6 (Finanzierung)</p> <p>(17) Verweis an AG 1 (Grundsätze und Zuständigkeiten)</p>
-----------------	--	--

9. Sitzung

<p>Thema/ Themen- schwerpunkt</p> <p>z.B. Rechtsanspruch, Zu- ständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Per- spektive - fachlichen Per- spektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträger- perspektive 	<p>Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoption- en/Varianten</p>	<p>Empfehlung</p>
<p>Rechtliche Perspektive Familienzentrum</p>	<p>MGH = Bundesförderung FamZ = Landesförderung</p>	<p>Seit 2020 Qualitätskriterien für MGH `s Kita = Ansatz KIEZ Kita = Ausweitung</p>	

9. Sitzung

<p>Fachliche Perspektive</p>	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern sollen aktiv Bildungs- und Entwicklungsprozesse bei ihren Kindern unterstützen • Partizipation von Kindern und Eltern im Sozialraum • Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Armuts- und Gesundheitsprävention • Orientierungshilfe für verunsicherte Eltern • Unterstützung von Familien, die von Trennung und Scheidung betroffen sind • Unterstützung von Familien mit Problemen aufgrund von Flucht oder Migration <p>Kinder- und Familienzentren orientieren sich jeweils an den konkreten Bedarfen des Sozialraums, die kontinuierlich erhoben werden.</p> <p>Im Zentrum der Bemühungen um die Förderung der Kinder und Familien stehen bisher im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation • Sprachförderung • Bewegungsförderung • gesunde Ernährung <p>Das Angebot für Eltern und Familien konzentriert sich in Familienzentren auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch und Begegnung (z. B. Eltern-Café) 	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu KIEZ Kita ist hier ein erster guter Ansatz - KIEZ Kita als Stützsystem - Vernetzung zu den vorhandenen Strukturen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung des Konzeptes KIEZ Kita

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienproblemen, bei Schwangerschaftskonflikten (bzw. Weitervermittlung) oder bei Fragen der Gesundheit (Sucht, psychische Erkrankungen) • Vermittlung an spezifische Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung) • Eltern- und Familienbildung (thematische Elternabende, Mutter-Kind-Gruppen, Eltern-Kind-Kochkurse etc.) • Unterstützung von Eltern bei der Erziehungskompetenz (Elternschule/Elterntraining) • Sprachkurse (z. B. Mama lernt Deutsch) • arbeitsmarktorientierte Angebote (in Kooperation mit Jobcentern) 		
Kostenträgerperspektive	- Präventionsarbeit kann nicht abgerechnet werden und/ oder mit Zahlen belegt werden		-
Leistungsträgerperspektive	- Finanzierung vom Anspruch entspricht nicht der Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit von Interdisziplinären Teams - Mit unterschiedlichen Eingruppierungen und finanziellen Aufwendungen - Räumliche Situation 	
Rechtliche Perspektive Öffnungszeiten	§ 9 Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder	- Bedarfsgerechtigkeit muss definiert werden	-

9. Sitzung

	<p>1 Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind.</p> <p>2 Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen.</p> <p>3 Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann.</p> <p>4 Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.</p> <p>5 Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Bedarfsgerechtigkeit gewollt ist und Familie und Beruf ermöglicht werden soll, muss diese auch finanziert werden. 	
<p>Fachliche Perspektive Öffnungszeiten</p>	<p>Was heißt bedarfsgerecht?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Sichtweisen sind zu berücksichtigen - An erster Stelle das Kind, die Eltern und auch das Personal, welches die Bedarfe umsetzen muss. - Die Lebenswelten Familien haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die konzeptionelle Arbeit muss sich dahingehend verändern, dass pädagogische Angebote nicht mehr nur am Vormittag stattfinden - Flexible Hol- und Bringe Zeiten, Bedarfsgerecht - Flexible Öffnungszeiten und entsprechende Betriebserlaubnisverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> -

9. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Schichtarbeit, lange Arbeitswege, unterschiedlichste Familienmodelle - Bedarfe können nicht von allen Einrichtungen erfüllt werden - Es gibt häufig ausgesuchte oder spezialisierte Kinderbetreuungseinrichtungen / Problem: wenn Eltern mit dem Konzept der Einrichtung nicht konform gehen haben sie nicht mehr das Wunsch und Wahlrecht. - Wie ist jedoch der Bedarf von einem Kind mit längeren Betreuungszeiten zu finanzieren, denn es werden Personalkosten als auch Betriebskosten gebunden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Einsatz von Personal im Tagesverlauf - Konzeptionelle Überarbeitung von Angeboten über den Tag verteilt - Für eine tatsächliche Bedarfsgerechte Betreuung von Kindern - Eltern in der Eltern Kind Beziehung stärken 	
Kostenträgerperspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Kosten fallen an - Aufwand und Nutzen stehen nicht im Verhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhere Kosten 	
Leistungsträgerperspektive	<ul style="list-style-type: none"> - PK sind nicht auf die unter Umständen verlängerten Öffnungszeiten berechnet - Personal wird den Kindern verwehrt um den Bedarf der Eltern zu bedienen 	<ul style="list-style-type: none"> - Flexiblere Dienstpläne sind notwendig und die Bereitschaft so zu arbeiten. - Unter Umständen ist auch mehr Personal notwendig 	

9. Sitzung

AG 4

2. Sitzung

Thema: Kindertagespflege Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen				
Rechtliche Ausgangslage	(Problem-) Beschreibung (Ist-Stand)		Darstellung verschiedener Lösungsvarianten	Bewertung der Varianten (Vor- und Nachteile); Empfehlung
<p>Die Betreuung der Kinder wird durch eine <u>qualifizierte Kindertagespflegeperson</u> übernommen, die über eine Erlaubnis vom Jugendamt verfügt.</p> <p><u>§ 43 SGB VIII</u></p> <p>Abs. 1 Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>Kindertagespflege ist aufgrund der familienähnlichen Bedingungen und der Vorgaben des SGB VIII und des KitaG vorrangig ein Angebot für Null – bis Dreijährige. Das hat Auswirkungen auf die Qualifikationserfordernisse.</p> <p><u>§ 24 SGB VIII</u></p> <p>Abs. 2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche</p>	<p><u>1. Qualifikation und Kinderzahl</u></p> <p>Aktuell gilt:</p> <p>Bei einem Kind mind. 30 Std.</p> <p>Bei zwei bis fünf Kindern: plus 130 Std. (DJI-Curriculum)</p> <p>https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Inhaltsv_Themenspektrum.pdf</p> <p>(Handreichung für die AG 4)</p> <p>Ist das ausreichend für die besonderen Anforderungen an die Betreuung sehr junger Kinder?</p>	<p><u>1. Qualifikation und Kinderzahl</u></p> <p>Der Bundesverband für Kindertagespflege vergibt nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundqualifizierung wie auch bisher ein Zertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“. Es erhält den Zusatz „Nach dem Kompetenzorientierten Qualifizie-</p>	<p><u>1. Qualifikation und Kinderzahl</u></p> <p>Vorteile:</p> <p>Sicherung und Entwicklung von Qualität in der Kindertagespflege;</p> <p>höheres Qualifikationsniveau mit der</p> <p>Möglichkeit, mit Berufserfahrung in der Kindertagespflege über § 10 Abs. (1) PersV im Bereich der</p>

2. Sitzung

<p>Abs. 2 Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <p>1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und</p> <p>2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>Abs. 3 Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzei-</p>	<p>Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend</p> <p>Abs. 3 Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p><u>§ 2 Abs. 3 KitaG</u></p> <p>Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im</p>	<p>Sollen diese Anforderungen gesenkt werden, um die Hürde für potentielle neue KTP-Personen zu senken?</p> <p>(Spannungsfeld Qualifikationsniveau vs. Fachkräftebedarf)</p> <p><u>2. Gruppengröße</u></p> <p>Davon ausgehend, dass die Personalbemessung für Kinder im Krippenalter in weiteren Schritten verbessert wird: Kann in der KTP eine höhere Gruppenstärke als in Kitas toleriert werden? Wäre zu unterscheiden zwischen altersgemischten und reinen Krippengruppen?</p> <p><u>3. Heterogene Erlaubniserteilung</u></p> <p>Die Geeignetheit, die Qualifizierung und die Räume münden in die Erlaubniserteilung durch das jeweilige Jugendamt.</p> <p>Die Jugendämter bewerten die Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson unterschiedlich, es gibt kein einheitliches Verfahren im Land Brandenburg.</p> <p>Sollen hier einheitliche Anforderungen/Bedingungen formuliert werden?</p>	<p>Handbuch Kindertagespflege (QHB)“</p> <p>und gliedert sich in zwei Teile: Zertifikat I nach dem Besuch von 160 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsvorbereitend),</p> <p>Teil II nach dem Besuch von weiteren 140 Unterrichtseinheiten (tätigkeitsbegleitend).</p> <p>300 h – Qualifizierung verbindlich vorgeben?</p> <p><u>2. Gruppengröße</u></p> <p>Begrenzung der Kinderzahl je nach Qualifikation (auch Groß-KTP-Stellen)?</p>	<p>Krippe tätig zu sein;</p> <p>Förderung der Qualifizierungskosten als Anreiz und zum Erhalt der KTP (=> Schnittstelle AG 3)</p> <p>Nachteile:</p> <p>kosten- und zeitintensiv;</p> <p>höhere Hürde (Spannungsfeld Qualifikationsniveau vs. Platzmangel/Fachkräftebedarf)</p> <p><u>2. Gruppengröße</u></p> <p>Vorteile:</p> <p>ggf. geringeres Auseinanderfal-</p>
---	--	---	---	---

2. Sitzung

<p>tig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>Abs. 4 Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>Abs. 5 Das Nähere regelt das Landesrecht.</p> <p><u>§ 20 Abs.1 KitaG</u></p> <p>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird</p>	<p>Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.</p> <p><u>§ 1 TagPflEG</u></p> <p>Die Verordnung gilt für Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Kindertagespflege beruht auf einem persönlichen Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem Kind. Sie gilt auch für die Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen, soweit im Regelfall ausschließlich die vermittelte oder anerkannte Tagespflegeperson das jeweilige Kind betreut.</p>	<p><u>4. Großtagespflege</u></p> <p>Für den Fall, dass GroßKTP in BB erlaubt wird:</p> <p>Soll mindestens eine der beiden Personen pädagogisch ausgebildete Fachkraft sein?</p> <p>Soll die mögliche Kinderzahl je nach Qualifikation der beiden Personen variieren?</p> <p>Vertretungsregelung?</p> <p><u>5. Evaluation</u></p> <p>Soll die Kindertagespflegestelle verbindlich intern und/oder extern evaluiert werden?</p>	<p><u>3. Heterogene Erlaubniserteilung</u></p> <p>einheitliches Verfahren im Land Brandenburg für die Erteilung der Pflegeerlaubnis vorgeben (insbes. Qualifikationsniveau);</p> <p>Fachberatung regeln (Umfang, Anbindung, Finanzierung?; Trennung Fachaufsicht & Fachberatung: klare Trennung in der personellen Besetzung und den Aufgaben)</p> <p><u>4. Großtagespflege</u></p>	<p>len der GG zwischen Kita und KTP;</p> <p>je mehr Kinder, desto höher die Anforderungen desto umfangreicher die Qualifizierung</p> <p>Nachteile:</p> <p>Verwaltungsaufwand</p> <p>Reduktion möglicher Plätze</p> <p><u>3. Heterogene Erlaubniserteilung</u></p> <p>Vorteile:</p> <p>vergleichbare Qualität;</p> <p>bessere Nachvollziehbarkeit für Eltern;</p> <p>Qualitätsentwicklung durch begleitende Fachberatung</p> <p>Nachteile:</p>
---	---	---	---	---

2. Sitzung

<p>auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.</p> <p><u>§ 2 TagPflEGEV</u></p> <p>Abs. 1 Die Tagespflegeperson muss über die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen und geeignet im Sinne von § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sein. Für die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen kann die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Für die Feststellung der persönlichen Eignung soll das Jugendamt des örtlichen</p>			<p>Was tun andere Bundesländer?</p> <p>Länderübersicht „Großtagespflege (GTP)“, Stand 09-2018</p> <p>(versendete Handreichung)</p> <p><u>5. Evaluation</u></p> <p>Interne <u>oder</u> externe Interne <u>und</u> externe Zeitintervalle</p> <p><u>Alternative:</u></p> <p>Bereitstellung von Selbstevaluationsmaterialien (Anlehnung an „Grundsätze“)</p>	<p>geringerer Spielraum auf örtlicher Ebene</p> <p>Alternative: eine „Muster-Kriterienkatalog“ zur Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. zur Erlaubniserteilung anbieten?</p> <p><u>4. Großtagespflege</u></p> <p>Welche Variante ist empfehlenswert?</p> <p><u>5. Evaluation</u></p>
--	--	--	---	--

2. Sitzung

<p>Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Vermittlung und in regelmäßigen Abständen verlangen, dass die Tagespflegeperson ein Führungszeugnis vorlegt. Die erforderliche Sachkompetenz richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und gegebenenfalls besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“¹, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen, die in den Anlagen 1 und 2 dargestellt sind, zu orientieren.</p> <p>Abs. 2 Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Tagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Die Vorbereitung kann auch durch eine vom Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</p>			<p>Intern:</p> <p>Vorteil: kontinuierliche Qualitätsentwicklung</p> <p>Nachteil: Zeit für KTP/Fachberatung, Kosten; kein landesweites Monitoring</p> <p>Extern:</p> <p>Vorteil: Qualitätsmonitoring</p> <p>Nachteil: Zeit für KTP/Fachberatung, Kosten</p>
---	--	--	--

2. Sitzung

<p>durchgeführte oder vermittelte Praxisberatung erfolgen. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren.</p> <p>Abs. 3 Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Jugendamt kann der Tagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen.</p> <p>Abs. 4 Tagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen aus der Art der Aufgabe durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.</p>				
---	--	--	--	--

2. Sitzung

<p>Abs. 5 Tagespflegepersonen, die über eine Qualifikation gemäß Tagespflegeeignungsverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 21) verfügen, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch über die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügen.</p> <p>https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/tagpflegev_2009</p>				
--	--	--	--	--

3. Sitzung

3. Sitzung

Thema/ Themen- schwer- punkt z.B. Rechtsan- spruch, Zustän- digkei- ten...	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Be- schreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptio- nen/ Varianten	Empfehlung
Analyse unter Be- rücksich- tigung der rechtli- chen Per- spektive	Rechtslage in Fachschulen für Sozialpädagogik Ausbildung „Staatlich anerkannten Erzieher*in“ ist Landesrecht auf der Grundlage der Rahmenvereinba- rung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung), inhaltlich orientiert am „Kompetenzorientierten Qualifikati-	Voraussetzungen für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis Aus der Sicht der Obersten Landesju- gendbehörden brauchen die Erzieherin- nen und Erzieher, die zukünftig fähig sein sollen die Praxis zu gestalten, Er- fahrungen sowohl aus dem „Lernort Schule“ als auch aus dem „Lernort Praxis“. Die Kompetenzen, die die Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis brauchen,	1 Verantwortung für Anteil der praktischen Aus- bildung am Lernort Praxis rechtlich im KITA-Ge- setz verankern Für die praktische Ausbildung am Lernort Praxis sind Standards für Fachkräftequalifizierung verbindlich. Die Anleitung der Praktikanten und Auszubildenden sichern qualifizierte Praxisanleiter*innen ab.

3. Sitzung

	<p>onsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) inkl. der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz auf:</p> <p>gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010 und der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010),</p> <p>Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13.05.2005),</p> <p>„Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004) und</p> <p>„Der ‚Lernort Praxis‘ in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./18.05.2001).</p>	<p>können keineswegs alle in der fachschulischen Ausbildung angemessen erworben werden. Wichtige Lernerfahrungen brauchen</p> <p>den „Lernort Praxis“. Umgekehrt sind für eine nicht nur auf passive Anpassung abzielende Ausbildung Erfahrungen im „Lernort Schule“ unabdingbar. (JMK „Lernort Praxis“ 2001)</p>	<p>Die Curricula für Praxisbegleitung sind verbindlich.</p> <p>Auszubildende Einrichtungen erhalten zusätzliche Ressourcen für Ausbildung, Praxisberatung, Anleiter*innen und Leiter*innen. (Bezug zur AG 2 Qualität: Die Quantität der zusätzlichen Ressourcen müsste im Rahmen einer Qualitätskommission gefunden und definiert werden, um die Finanzierungsnotwendigkeiten aufzuzeigen und zu regeln.)</p> <p>Zeit für Anleitung steht allen Auszubildenden, auch Praktikant*innen in der Vollzeitausbildung, zur Verfügung.</p> <p>Praxisanleiter *innen (Ausbilder*innen) haben für die praktische Ausbildung von Erzieher*innen den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.</p>
--	--	---	--

3. Sitzung

	<p>Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 11], S.219)</p> <p>zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 85])</p> <p>§ 3 Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation</p> <p>(5) Die Ausbildung ist prozesshaft in enger Verbindung der Lernorte Schule und Praxis zu gestalten. Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist möglich.</p> <p>(9) Für jede Klasse ist vor Beginn der Ausbildung durch die Schulleitung ein Gesamtausbildungsplan aufzustellen und dem staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen. Er stellt die integrative Verbindung der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis, die pädagogische Planung sowie</p>	<p>Zusammenarbeit Fachschule mit KITA durch gemeinsame Abstimmung und regelmäßigen Austausch.</p> <p>Für den Erwerb einer beruflichen Handlungskompetenz ist es unverzichtbar, theoriegeleitete Fragestellungen in sinnstiftenden und praxisbezogenen Kontexten zu setzen (vgl. JMK „Lernort Praxis“ 2001)</p>	<p>Weitere Ausführungen:</p> <p>Ausbildungseinrichtungen stehen in enger Verbindung mit der Fachschule und stimmen sich inhaltlich sowie organisatorisch ab.</p> <p>Auf der Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifikationsprofils wird ein Ausbildungskonzept erstellt, das aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte beschreibt.</p> <p>Weitere Ausführungen:</p> <p>2 Einrichtungen, in denen Praxisausbildung stattfindet, sind geeignete Lernorte der Praxis „Ausbildungseinrichtungen“</p>
--	---	--	--

3. Sitzung

<p>fachlichen Perspektive</p>	<p>die aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte sicher und beschreibt</p> <p>die anderen Lernformen in der Teilzeitausbildung gemäß Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Die Auswahl der Praxiseinrichtungen bezieht sich auf relevante Teile der Berufspraxis, Auswahl durch OSZ</p> <p>§ 42 Praktische Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Für die praktische Ausbildung kommen in der Regel Einrichtungen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft in Frage. Sie müssen relevante Teile der Berufspraxis abbilden und den Schülerinnen und Schülern Einblick in die Tätigkeitsfelder des jeweils angestrebten Berufes ermöglichen. Daneben müssen sie über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung verfügen und sich in vertretbarer Entfernung zur Fachschule befinden.</p>	<p>die Qualität der Einrichtung am Lernort Praxis ist entscheidend, ebenso die fachliche Begleitung</p> <p>z.B.</p> <p>Ausbildungskitas weisen eine vorbildliche Praxis nach und verfügen über geeignetes Personal für eine qualifizierte Praxisanleitung.</p> <p><u>Einbeziehung der KOKIB Fachkräftequalifizierung (FQ)</u></p> <p>z.B.</p> <p><i>Prakt. Ausbildungsstätten stehen in einem engen Austausch mit einer KOKIB FQ und nehmen regelmäßig Beratung in Anspruch.</i></p>	<p>KITA verfügt über eine Konzeption, welche regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird. Dafür finden regelmäßig Qualitätsfeststellungen und Verfahren zur Weiterentwicklung der Qualität statt.</p> <p>Es liegt ein Ausbildungskonzept auf der Grundlage von Standards für Fachkräftequalifizierung vor, welches regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird. (Teil des BE-Verfahrens?)</p> <p>Dafür stehen die Kitas, die ausbilden in einem engen Austausch mit einer KOKIB FQ bzw. dem Praxisunterstützungssystem. (Empfehlung jenseits rechtlicher Regelungen: Ausbaus des Praxisunterstützungssystems)</p> <p>Weitere Ausführungen:</p> <p>3 Standardisierte Praxisanleiterqualifizierung</p>
-------------------------------	--	---	--

3. Sitzung

	<p>(2) Das Oberstufenzentrum wird ermächtigt, aus den in Betracht kommenden Einrichtungen praktische Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung der Schüler und Schülerinnen auszuwählen. Einzelheiten zur Auswahl der praktischen Ausbildungsstätten werden durch das für den jeweiligen Beruf zuständige Ministerium bestimmt. Hierbei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren bestimmt werden, um dauerhaft erbrachte besonders qualifizierte Leistungen praktischer Ausbildungsstätten anzuerkennen und entsprechende Auszeichnungen vorzunehmen.</p> <p>Handlungskompetenz DQR 6</p> <p>Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil</p> <p>für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien</p>	<p>z.B.</p> <p><i>Die KOKIB FQ pflegen den Austausch zu den Fachschulen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Schule und Praxis zu fördern und bei der Auswahl geeigneter prakt. Ausbildungsstätten zu unterstützen.</i></p> <p>Verknüpfung des theoretischen Wissens mit kontextbezogenen praktischen Erfahrungen durch fachdidaktisch und methodisch angeleitete Praktika</p> <p>Handlungskompetenz für die Arbeit in KITAs reicht nicht aus, um den Beruf dem Anforderungsniveau entsprechend kompetent ausüben zu können</p>	<p>auf der Grundlage der Standards für Fachkräftequalifizierung sowie Ausbildereignungsverordnung</p> <p>Praxisanleiter *innen (Ausbilder*innen) haben für die praktische Ausbildung von Erzieher*innen den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Sie sind in der Lage auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils ein Ausbildungskonzept zu erstellen, das eine aufeinander abgestimmte Vermittlung der Lerninhalte und die dafür nötige Kooperation mit der Fachschule beschreibt.</p>
--	---	--	---

3. Sitzung

	<p>(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017)</p> <p>Die Kompetenzbeschreibungen und Handlungsfelder beziehen sich auf den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).</p> <p>Die in dem Qualifikationsprofil beschriebenen Kompetenzen sind für die Umsetzung in den Ländern verbindlich.</p> <p>...ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika. Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule und Fachakademie und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen</p>	<p>Lernort PRAXIS</p> <p>Auszubildende, Dozenten sowie auch Praxisanleiter melden in KOKIB Formaten zurück, dass</p> <p>viele Praxisanleiter nicht qualifiziert sind</p> <p>überwiegend keine Reflexion und Anleitertätigkeit stattfindet</p> <p>Auszubildende für nicht fachlich bezogene Aufgaben eingesetzt werden</p> <p>Für Berufsausbildung nach dem BBiG:</p> <p><i>Ausbildereignungseignungsverordnung AEVO "Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)</i></p> <p><i>§ 1 Geltungsbereich</i></p> <p><i>Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen.</i></p>	<p>Weitere Ausführungen:</p>
--	---	---	-------------------------------------

3. Sitzung

<p>und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.</p> <p>Das „Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung) definiert das Anforderungsniveau des Berufes und enthält die Formulierung der beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss, um den Beruf dem Anforderungsniveau entsprechend kompetent ausüben zu können.</p> <p>Die im Rahmen der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in der Gesamtheit der Niveaustufe 6 des DQR.(Deutscher Qualitätsrahmen für lebenslanges Lernen, www.deutscherqualifikationsrahmen.de)</p>	<p>Qualität in der Ausbildung</p>	<p>4 Qualität in der Ausbildung entwickeln</p> <p>Kooperation der Lernorte verbindlicher gestalten (Aktueller Arbeitsschwerpunkt KOKIB Arbeit)</p> <p>Qualitätsstandards für die Lernkooperation – Zusammenarbeit Fachschulen mit Ausbildungsstätten entwickeln</p> <p>Umgang mit Kompetenzorientiertem Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017)</p> <p>Chronologischer Aufbau der Ausbildung am Lernort Praxis in KITA</p> <p>FS bekommen Ressourcen für Praxisbesuche auch für Teilzeit-Ausbildung</p>
--	--	---

3. Sitzung

	<p>Qualität in der Ausbildung</p> <p>Gelingende Lernkooperation</p>	<p>Lernort PRAXIS</p> <p>Sh. oben</p> <p>Lernort SCHULE</p> <p>Qualität des Unterrichts an Fachschulen unterschiedlich</p> <p>Vermittlung von theoretischen Wissen ohne kontextbezogenen fachlichen Hintergrund: Für die Dozententätigkeit reicht eine Lehrbefähigung aus. Fachkräfte haben daher oft keinen fachlichen Background und damit keinen persönlichen Bezug zur KITA-Praxis.</p> <p>Aufbau der schulischen Ausbildung ist stets unterschiedlich und nicht chronologisch auf KITA-Praxis abgestimmt</p> <p>Lösungsvorschläge</p> <p>https://erzieherin.de/files/ausbildung/BK_09_10_18_Lernortkooperation.pdf</p> <p>Qualitätsstandards für die Lernortkooperation entwickeln:</p>	<p>Verfügungszeit für die Koordination und Ausgestaltung der Praxisbegleitung (inkl. interne und externe Evaluation)</p>
--	--	---	--

3. Sitzung

		<p>Die Fachschulen schaffen Transparenz der theoretischen Ausbildungsinhalte zum Praktikumsbeginn und beziehen die Erfahrungen der SchülerInnen aus den Praktika konsequent in den Unterricht ein.</p> <p>Die Lehrkräfte der Fachschulen entwickeln Neugier auf und Vertrauen in die gelebte pädagogische Praxis, die zeitnah auf Bedarfe unserer sich rasch wandelnden Familienwelt reagiert. Innovation kommt häufig aus der Praxis und erst zeitversetzt durch wissenschaftliche Untersuchungen in den Fachschulen an.</p> <p>Einrichtungsleitungen und Teams entwickeln ihr Selbstverständnis als Ausbildungsort weiter. Dafür erhalten Fachkräfte Verfügungszeit für die Koordination und Ausgestaltung der Praxisbegleitung (z.B. angelehnt an die Ausbildung im Bereich Krankenpflege).</p> <p>Den Praxisanleiter*innen werden Fortbildungen ermöglicht, um ihre Rolle als MentorInnen weiterzuentwickeln und zu reflektieren.</p>	<p>Weitere Ausführungen:</p> <p>5 Vollzeit-Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none">- Anleitungszeit auch für Vollzeit-Ausbildung- vergütete Ausbildung auch für Vollzeit-Ausbildung (sofern nicht schon durch AFBG abgedeckt) <p>https://www.gesetze-im-internet.de/afbg/BJNR062300996.html</p>
--	--	---	--

3. Sitzung

	<p>Vollzeit vs. tätigkeitsbegleitende Ausbildung</p> <p>Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 11], S.219)</p> <p>zuletzt geändert durch Verordnung vom</p>	<p>Regionale Netzwerktreffen, gemeinsame Fortbildungen und Supervision unterstützen Fachschulvertreter*innen und Praxisanleiter*innen dabei, Auszubildende an beiden Lernorten adäquat zu begleiten und in ihrer professionellen Entwicklung zu fördern.</p> <p>Vollzeitausbildung Auslaufmodell?</p> <p>Real sind Auszubildenden in tätigkeitsbegleitender Ausbildung bei 20h pro Woche 2.760h in der Praxis, haben pro Woche seit 01.01.2020 3h Zeit für Anleitung und erhalten eine Vergütung. Im Gegensatz dazu hat die Vollzeit deutlich weniger Praxis und keine Anleitungszeit.</p>	<p>Weitere Ausführungen:</p> <p>6 Nachweis</p>
--	---	---	--

3. Sitzung

	<p>30. Oktober 2014 (GVBl.II/14, INr. 85)</p> <p>§ 3 Dauer der Bildungsgänge, Unterrichtsorganisation</p> <p>(7) Der Unterricht umfasst pro Unterrichtswoche in der Fachschule in der Vollzeitform maximal 36 Unterrichtsstunden, in der Teilzeitform maximal 16 Unterrichtsstunden.</p> <p>§ 38 Art und Dauer der praktischen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik</p> <p>(1) In der Vollzeitform umfasst die Ausbildung mindestens 1 200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern.</p> <p>(2) Die praktische Ausbildung ist in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern gemäß Anlage 5 durchzuführen. Die Mindestdauer beträgt jeweils 200 Stunden.</p> <p>(3) In der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform werden</p>	<p>Fachkräftegewinnung / Vergütung tätigkeitsbegl. Ausb.</p>	<p>z.B. Verwendungsbericht vom Praxisanleiter mit Unterschriften Auszubildender, Leitung und Träger</p> <p>Weitere Ausführungen:</p>
--	---	---	---

3. Sitzung

<p>Kostenträgerperspektive</p>	<p>1.000 Stunden Praxis durch die berufliche Tätigkeit nachgewiesen. 200 Stunden Praxis sind in einem anderen Tätigkeitsfeld zu leisten.</p> <p>Anerkennung 10,2 KitaPersV</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S.212)</p> <p>zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 67])</p> <p>§ 10</p> <p>2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 Absatz 1 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsum-</p>	<p>Vorteile: Maßnahme für Fachkräftegewinnung; Vergütung für Auszubildende</p> <p>Umsetzung</p>	<p>7.1 Anleitungsumfang für § 10(er) KitaPersV ändern?</p> <p>auch für Praktikant*innen in Vollzeit</p> <p>Weitere Ausführungen:</p>
--------------------------------	--	--	--

3. Sitzung

	<p>fangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.</p> <p>Zeit für Anleitung</p> <p>Gutschein für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis.</p> <p>Die Mittel dienen der Verbesserung der Personalausstattung der Kindertageseinrichtung um drei Stunden pro Woche, die im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes des Bundes und des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“ der Ausbildung und Anleitung zu Gute kommt.</p> <p>Monatsbetrag 312,50 € (3 Stunden Anleitungzeit)</p> <p>Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus mindestens drei Arbeitsstunden pro Woche zusätzlich</p>	<p>Wie ist es in 2020 mit dem Einführen des Gutscheins für 3h Zeit für Anleitung in der Praxis umgesetzt worden? (Jan – Mär / Aug - ?)</p> <p>Anrechnung von 80% des Tätigkeitsumfangs im NPP</p>	<p>7.2 Anrechnung von 80% des Tätigkeitsumfangs im NPP</p> <p>Bezug zum Quer- und Seiteneinstieg: die Auszubildenden in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sind nicht oder wenn doch, dann stufenweise auf das NPP anzurechnen (sh. Bedarfsanalyse Quer- und Seiteneinstieg)</p>
--	--	--	--

3. Sitzung

<p>Leistungs- trägerper- spektive</p>	<p>für die Qualifizierung am Ausbildungs- ort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Per- sonal (Praxisanleitung) im Dienst- plan abzusichern und eine Anlei- tungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifi- zierung am Lernort Praxis“ (www.kokib.de) zu entwickeln.</p> <p>Anrechnung von 80% des Tätig- keitsumfangs im NPP</p>	<p>Auszubildende/r ist zu 80 % als Fach- kraft ab dem 1. bis 3. Ausbildungsjahr inkl. der zu leistenden 200h Fremdprak- tikum in das NPP eingerechnet und da- mit als Fachkraft gleichgesetzt</p> <p>Konkret: bei 3 x 8h pro Woche = 24h Ar- beitszeit pro Woche werden 19,2</p> <p>2 Auszubildende = 1 Vollzeitfachkraft → Qualitätsverlust</p>	<p>8 Trägerpflicht von Ausbildungs- / Einrichtungen ins KITA-G aufnehmen</p> <p>Die Träger der Einrichtungen, die ausbilden, sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Pra- xisanleitung sicher.</p>
---	---	--	--

3. Sitzung

	<p>Pflichten des Trägers</p> <p>§ 43 Durchführung der praktischen Ausbildung</p> <p>(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in engem Zusammenwirken der Fachschule und der praktischen Ausbildungsstätten. Das Oberstufenzentrum organisiert zu Beginn eines jeden Schuljahres eine gemeinsame Konferenz von Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern der Träger der praktischen Ausbildung.</p> <p>(2) Die Träger der Einrichtungen sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.</p>	<p>Träger von Ausbildungseinrichtungen</p> <p>Träger haben die Aufgabe Qualitätsentwicklungsprozesse der päd. Praxis zu fördern die Weiterentwicklung von Ausbildungskonzepten hin zum Lernort Praxis kontinuierlich zu entwickeln regelmäßig die Ausbildung von Praxisanleiter*innen zu fördern</p> <p>Wie könnten Träger für diese Aufgabe finanziert werden?</p> <p>Ausbildungspflicht für alle Kindertagesstätten?</p>	
--	---	--	--

3. Sitzung

Thema „Quer- und Seiteneinstieg“	Ausgangslage	Problembeschreibung aus unserem Beratungskontext	Handlungsempfehlungen / Lösungsoptionen
<p>rechtliche Perspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>rechtliche Grundlage gem. § 10 (1 – 4) KitaPersV</u> ▪ Anerkennung auf gleichwertige und gleichartige Qualifikationen gem. § 10 (1) KitaPersV ▪ tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gem. § 9 KitaPersV über § 10 (2) KitaPersV ▪ individuelle Bildungsplanung gem. § 10 (3) KitaPersV ▪ Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung gem. § 10 (4) KitaPersV – Förderung von multiprofessionellen Teams <p>Besonderheit des Quer- und Seiteneinstieg in Brandenburg:</p>	<p><u>auf Seiten der Kita-Träger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsverfahren und Merkblätter der obersten Landesjugendbehörde sind nicht allen Kita-Trägern im Land Brandenburg bekannt ▪ große Verunsicherung bei Kita-Trägern im Rahmen der Antragstellung gem. § 10 (1-4) KitaPersV ▪ Finanzierung von Quer- und Seiteneinsteiger*innen / Wunsch nach 100% Finanzierung (keine Anrechnung auf NPP) für Personen in der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in ▪ Unkenntnis über das Fachkräftegebot gem. § 9 KitaPersV und den Möglichkeiten des Quer- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikation und Transparenz des Fachkräftegebots gem. § 9 KitaPersV in Brandenburg und Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs gem. § 10 (1-4) KitaPersV (Vergleich Berlin: Kita-Karten / Fachkräfte – Menschen für die Kita - https://erzieher-werden-in-berlin.de/wp-content/uploads/2019/05/kitakarten-fachkraefte.pdf) ▪ Vollfinanzierung der dreijährigen tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in (keine Anrechnung auf den NPP) ▪ Erhöhung der Anrechnung von Personen, die gem. § 10 (3) KitaPersV im Rahmen der individuellen Bildungsplanung beschäftigt sind z.B. 80% oder 100% Anrechnung ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal ▪ Zugang zur zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ über den Bildungsgutschein auflösen bzw. auf

3. Sitzung

<p>finanzielle Perspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ gem. 9 (Abs.1) als Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten gemäß dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Altersgruppe 0 – 12 Jahre) ▪ <u>finanzielle Grundlage gem. § 10 (1 – 4) KitaPersV</u> ▪ gem. § 10 (1) KitaPersV zu 100% Finanzierung auf den Personalschlüssel ▪ gem. § 10 (2) KitaPersV anteilig zu 80% Finanzierung auf den Personalschlüssel ▪ gem. § 10 (3) KitaPersV anteilig zu 70% Finanzierung auf den Personalschlüssel ▪ gem. § 10 (4) KitaPersV anteilig zu 70% Finanzierung auf den Personalschlüssel bei kurzfristiger Profilergänzung ▪ gem. § 10 (4) KitaPersV zu 100% Finanzierung auf den Personalschlüssel bei langfristiger Profilergänzung mit pädagogisch konzeptioneller Begründung 	<p>und Seiteneinstieg gem. § 10 (1-4) KitaPersV</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung von mehr Anleitungsstunden ▪ Finanzierung von Unterstützungskräften gem. § 12 a KitaPersV ▪ Fachkräftegebot Brandenburg ungleich dem Fachkräftegebot von Berlin – Verunsicherung (z.B. Sozialpädagog*innen mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit sind in Berlin als sozialpädagogische Fachkräfte ohne Weiteres für den Bereich der Kindertagesbetreuung anerkannt) ▪ zu lange Bearbeitungszeiten der Anträge gem. § 10 (1 – 4) KitaPersV, keine Planungssicherheit für offene Stellen ▪ Qualitätsunterschiede im Rahmen der theoretischen Fachschulausbildung – Wie definiert sich eine gute Fachschule für Sozialwesen? <p><u>auf Seiten interessierter Quer- und Seiteneinsteiger*innen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsverfahren für Quer- und Seiteneinsteiger*innen gegenüber der obersten Landesjugendbehörde nur in Kopplung / 	<p>noch berufstätige Quereinsteiger*innen aus fachfremden Berufen erweitern oder Absolvent*innen während der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ ohne Förderung mit den Bildungsgutschein auf den Personalschlüssel anteilig zu 80% anrechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anerkennung der Berufsgruppe der Heilerziehungspfleger*innen als pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 1 KitaPersV unabhängig vom Status der Kita als Integrationseinrichtung – Ausbildung zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger*in mit Fachschwerpunkt (Kita) etablieren – langfristige Perspektive „Auf dem Weg zur Inklusion in Kitas“ ▪ flächendeckende Angebote für die dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannte Erzieher*in schaffen (Bedarf anhand der Bewilligungsbescheide der obersten Landesjugendbehörde in Bezug auf Landkreise und kreisfreien Städten gem. § 10 (2) KitaPersV – ermitteln) ▪ Antragsverfahren für Quer- und Seiteneinsteiger*innen gegenüber der obersten Landesjugendbehörde überdenken – Feststellungsverfahren der Eignung auf Quer- und Seiteneinstieg für verwandte Berufsgruppen unabhängig von einem Kita-Träger ermöglichen = höhere Chancen im Bewerbungsverfahren bei Kita-Trägern / Kita-Träger hätten bei Antragstellung auf Personaleinsatz gegenüber der obersten Landesjugendbehörde mehr Planungssicherheit für Ihr notwendiges pädagogisches Personal, da hier dann
--------------------------------	--	---	---

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ auf der Grundlage des Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit außerhalb des Personalschlüssels ▪ <u>Finanzierung von Anleitungstunden</u> ▪ Gutscheinverfahren: folgende Gutscheine werden wie vergeben: <ol style="list-style-type: none"> a. Teilnehmer*innen der tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung b. Studium der FHCHP mit dem Studienschwerpunkt Elementarpädagogik und berufspraktischer Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung c. einem Studium der Kindheitspädagogik d. für "Profis für die Praxis" (zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierung) e. und für die Teilnehmer*innen an den Brückenkursen für Heilerziehungspfleger und im Rahmen der individuellen Bildungsplanung sowie für Kräfte, die gemäß § 10 (4) KitaPersV zu 100 % in der Einrichtung beschäftigt sind 	<p>Verbindung mit einem Kita-Träger in Brandenburg möglich (Vergleich Antragsverfahren Berlin)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugangsvoraussetzungen für die dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in und zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ im Rahmen der fachlichen Vorbereitung mit mind. 4 Wochen ▪ Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung zur anerkannten pädagogischen Fachkraft ▪ geeignete Praxisstellen zu finden ▪ Umsetzung der fachlichen Anleitung vor Ort in der Praxis ▪ Zugang zur zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ nur über den Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit möglich, d.h. nur für Personen die ALG I- und ALG II- Empfänger sind <p><u>auf Seiten des DaBEI e.V. zum Quer- und Seiteneinstieg:</u></p>	<p>schon eine Einschätzung von Seiten der obersten Landesjugendbehörde vorliegt (Siehe Verfahren Berlin)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ interne Evaluierung der Fachschulen und anerkannten Ersatzschulen für Sozialwesen im Rahmen der Qualitätssicherung der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in
--	--	--	--

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Gutschein berechtigt und verpflichtet zu drei Anleitungsstunden pro Woche für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr▪ es können zwei Gutscheine (je einer pro Kalenderhalbjahr) im Jahr eingereicht werden▪ erhöhter Gutscheinwert seit 01.01.2020 in Höhe von 3.750,00€ für zwölf Monate Qualifizierung im laufenden Kalenderjahr▪ die Höhe des Monatsbetrags für drei Anleitungsstunden beträgt 312,50€	<ul style="list-style-type: none">▪ Zugang zur dreijährigen und zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher*in oder „Profis für die Praxis“ für Quereinsteiger*innen die aus einem fachfremden Beruf wechseln wollen und noch berufstätig sind (Nachweis der fachlichen Vorbereitung von mind. 4 Wochen)▪ Finanzierung der Personen, die gem. § 10 (3) KitaPersV im Rahmen der individuellen Bildungsplanung beschäftigt sind (anteilig zu 70% auf den Personalschlüssel ist zu gering) – diese Personen verfügen in der Regel über einen hochqualifizierten Berufs- oder Studienabschluss aus einem anderem pädagogischen Fachbereich wie z.B. Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Heilpädagogik oder Grundschulpädagogik▪ Angebot von Praxisstellen nicht flächendeckend▪ flächendeckendes Angebot von Fachschulen für Sozialwesen fehlt – lange Fahrtwege für Absolvent*innen der Erzieher*innenausbildung	
--	--	--	--

3. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ flächendeckendes kontinuierliches Angebot von Bildungsinstituten für die zweijährige tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ fehlt 	
<p>fachliche Perspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>fachliche Grundlage aus dem Landesprogramm „Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“ seit 2013</u> ▪ Beratungsangebot zum Quer- und Seiteneinstieg für Interessierte und Kita-Träger (Beratungsschwerpunkte: konkrete Antragstellung gem. § 10 (1 -4) KitaPersV, Aufzeigen von Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs gem. § 10 (1 – 4) KitaPersV ▪ Beratungszahlen DaBEI e.V. im Rahmen des Landesprogramms „Fachkräftegewinnung und -qualifizierung“: <p>2013 - 274 Anfragen 2014 - 609 Anfragen 2015 - 710 Anfragen 2016 - 934 Anfragen 2017 - 1253 Anfragen</p>		

3. Sitzung

	<p>2018 - 1118 Anfragen 2019 - 1385 Anfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ genehmigte Anträge der obersten Landesjugendbehörde gem. § 10 (1-4) KitaPersV: <p>2014 – 552 genehmigte Anträge 2015 – 445 genehmigte Anträge 2016 – 727 genehmigte Anträge 2017 - 866 genehmigte Anträge 2018 - 1335 genehmigte Anträge 2019 – 1395 genehmigte Anträge</p>		
<p>Eltern- und Kinderperspektive</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch auf pädagogische Fachkräfte gem. § 10 KitaG ▪ Anspruch auf gesundheitliche, fachliche und persönliche Eignung im Rahmen des Kinderschutzauftrages gem. § 8a SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ männliche Quer- und Seiteneinsteiger*innen stehen oft unter einem größeren Generalverdacht auf Kindeswohlgefährdungen, als ihre weiblichen Kolleg*innen des Quer- und Seiteneinstiegs ▪ Eltern werten die Anerkennung von Quer- und Seiteneinsteiger*innen in der Praxis ab – fehlende Anerkennung als pädagogische Fachkraft, kein akzeptabler Partner in der Beziehungsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von multiprofessionellen Teams (Personen mit nichtpädagogischen beruflichen Hintergründen stellen eine Bereicherung für unsere Kinder dar) – Aufzeigen von gelungenen Quer- und Seiteneinsteiger*innen – Best Practice Beispiele transparent machen (Vergleich: https://www.chance-quereinstieg.de/) – Überarbeitung des Fachkräfteportals www.erzieher-brandenburg.de ▪ Transparenz von gleichwertigen und gleichartigen pädagogischen Abschlüssen und Anerkennungen gegenüber den Eltern

3. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none">▪ Eltern sprechen den Quer- und Seiteneinsteiger*innen pädagogische Fachkompetenzen ab	(vgl. Kita-Karten / Fachkräfte – Menschen für die Kita - https://erzieher-werden-in-berlin.de/wp-content/uploads/2019/05/kitakarten-fachkraefte.pdf)
--	--	--	--

4. Sitzung

<p>rechtliche Grundlagen/Normen</p> <p><u>Bundesgesetzgebung:</u></p> <p>SGB VIII</p> <p>Bundeskinderschutzgesetz</p> <p>Gute-Kita-Gesetz (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz)</p> <p>Kulturministerkonferenz (KMK) Beschluss vom 18. Juni 2020 Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte</p> <p>Deutscher Qualitätsrahmen (DQR)</p> <p><u>Landesgesetzgebung und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften</u></p> <p>Kindertagesstättengesetz (KitaG)</p>	<p>Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung</p> <p>SGB VIII</p> <p>§ 72 Fachkräftegebot Vorschrift verlangt für Fachkräfte, die im Verantwortungsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden, keine spezielle Ausbildung, sondern nur eine der jeweiligen Aufgabe entsprechende, d. h. eine Ausbildung, die dazu befähigt, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>Welche Qualifikation für welchen Einsatzbereich erforderlich ist, kann nicht allgemein vorgegeben werden. ABER daraus kann nicht abgeleitet werden, dass das FK Gebot nicht gilt. Eine Orientierung geben die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien und vergleichbare landesbeamtenrechtliche Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen zum gehobenen und höheren Sozialdienst.</p> <p>Das Fachkräftegebot nach § 72 verpflichtet INDIREKT AUCH Träger der freien Jugendhilfe:</p>	<p>Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/</p> <p>Relevanter Bezugspunkt für die Ausfüllung und den Regelungsgehalt der Beschäftigung ist der Begriff der Aufgabe §3 (2) KitaG und <i>die Grundsätze</i> elementarer Bildung</p> <p>Aus § 2 SGB VIII lassen sich die Aufgaben der KiJu ableiten- hier lässt sich feststellen, dass es vorrangig um (sozial)päd. Aufgaben handelt</p> <p>Definieren, welche Aufgaben in der Kita erfordern welche Ausbildungen und Zusatzqualifikationen, die anererkennungsfähig sind (auch tarifrechtlich!)</p>	<p>Empfehlung</p> <p>1. Anerkennung, dass die zentrale Aufgabe in der Kita die Arbeit am Kind/ mit dem Kind ist und bleibt.</p> <p>Hier ist die staatliche Anerkennung der ErzieherIn/ und des anerkannte KindheitspädagogIn, Voraussetzung.</p> <p>2. Anerkennung der zunehmend komplexen Aufgaben / Anforderungen an den Einzelnen Kitamitarbeiter und an das Kita-Team und der damit verbundenen Notwendigkeit der über die Erzieherausbildung hinausgehende Ausbildungen /Abschlüsse in den Kita-Teams.</p> <p>(Anforderungen bspw. Inklusion, Umsetzung UN- Kinderrechtskonvention, Personalmanagement, Elternarbeit unter Berücksichtigung vielfältiger Familienformen und strittige Eltern, Kinderarmut, Familienbildung, Krisenmanagement, Praxisanleitung, Kitaleitung, Bildungsbenachteiligung, kultu-</p>
---	--	--	--

4. Sitzung

<p>Brandenburger Sozialberufsgesetz (BgbSozBerG)</p> <p>Kita-Personalverordnung (KitaPersV)</p> <p>Erzieher-Gleichwertigkeitsverordnung (ErzGleichV)</p> <p>Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV)</p> <p>VVzur KitaPersV</p> <p>Pandemiebedingte Regelung - Übergangsregelung § 24 (2) KitaG</p> <p><u>Die UN-Kinderrechtskonvention</u></p> <p>insb. Artikel 28 und 29</p> <p>Fachlichen Perspektive</p> <p>Das Handlungsfeld in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen ist ‚Hochrisikofeld‘. Hier muss das Fachkräftegebot im unbedingt gewahrt sein:</p> <p>§ 72 SGB VIII</p> <p>§ 8a SGB VIII</p> <p>§ 45 (3) Zif.2 SGB VIII Eig-nung des Personals</p>	<p>= <u>Rechtsgedanke</u>: Fördervoraussetzung (§ 74 Abs. 1) Träger der freien Jugendhilfe, wenn der jeweilige Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> für die Förderung ist der §74a -Verweis auf landesrechtliche Regelungen</p> <p>Beachtung Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (§ 72 a).</p> <p>Anforderungen an die persönliche Eignung bzw. an fachliche Kompetenzen bei den Erlaubnisvorbehalten (§§ 43, 45).</p> <p>§ 45 (2) Punkt 1 und (3) Punkt 2 Betriebserlaubnis (räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Voraussetzungen) = Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise!</p> <p>§ 22a (1) Begriff Qualität – Ableitung Fachkräftegebot (Einsatz von geeigneten Maßnahmen = Einsatz von Fachkräften)</p> <p><u>Fazit</u>: Damit überträgt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JH) den Inhalt</p>	<p>Einzelfallprüfungen nicht als Regel</p> <p>Nicht Multiprofessionalität des Einzelnen ist das Ziel, sondern Multiprofessionalität des Kita- Teams. (auf der Grundlage der Aufgaben/ Ziele/Konzeption der Kita)</p> <p>Multiprofessionelles Arbeiten ist legitimiert durch eine Arbeitsweise/ ein Konzept, in der die unterschiedlichen und notwendigen Kompetenzen zum Tragen kommen und sich gegenseitig ergänzen.</p> <p>Unterschiedliche Fachkompetenzen fördern die Teamkompetenz im Interesse der Kinder, wenn gemeinsam der ganzheitliche Blick auf das Kind und seine Bildungsprozesse gewahrt wird.</p> <p>Fachkräfte: eine kinderrechtliche Verpflichtung</p>	<p>relle Diversität , sich verändernde bildungspolitische und päd. Entwicklungen, Sozialraummanagement, und Netzwerkarbeit, Kinderschutz; Gestaltung von Gruppenprozessen, herausforderndes Verhalten von Kindern, Partizipation von Kindern und Eltern, ökonomische Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement, alltagsintegrierte Sprachbildung, ...</p> <p>3. Die Spezialisten für jeweilige notwendige <u>regelmäßige Handlungsfelder</u> sind in der KitapersV zu verankern. (Zu jedem Team ein Sozialpädagoge, Heilpädagoge, ‚Heilerziehungspfleger Erziehungswissenschaftler sollte regelmäßig unstrittig sein.)</p> <p>4. Es sind Möglichkeiten zu schaffen, dass Erzieher sich fachspezifisch weiterqualifizieren mit Blick auf z.B. Inklusion, Kinderschutz etc.um auch eine horizontale Diversität innerhalb eines Teams zu erreichen.</p> <p>5. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen für die tarifrechtliche Abbildung der horizontalen und vertikalen</p>
--	--	---	--

4. Sitzung

<p>Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen in Ihrer Entwicklung zu fördern und die Zusammenarbeit mit Eltern im Interesse der Kinder gemeinsam zu gestalten, setzt spezielles FACHwissen voraus.</p> <p>Kinderperspektive</p> <p>§ 45 (2) SGB VIII Die Gewährleistung der Kinderrechte in der eigenen Einrichtung ist eine Verpflichtung</p> <p>In Bildungs- und Erziehungszielen muss das Wohl des Kindes berücksichtigt werden!</p> <p>Art. 29 UN-Kinderrechtskonvention</p> <p>Elternperspektive</p> <p>§1 (1) KitaG Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p> <p>§1 (4) SGB VIII ... positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie</p>	<p>der Norm mit unmittelbarer Wirkung auf den Träger der freien JH und bindet ihn an das allgemeine und besondere Fachkräftegebot</p> <p>Grundlage für das Verwaltungshandeln zum Einsatz von Kräften des npP:</p> <p>KitaG</p> <p>§10 Personalausstattung</p> <p>(1) geeigneter pädag. Fachkraft, Bemessungsgröße für die pädag. Arbeit</p> <p>(2) Leitung der Einrichtung</p> <p>(3) ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende</p> <p>(4) Fortbildung und Praxisberatung</p> <p>KitaPersV</p> <p>§5 Leitungskraft (Splittung der organisatorischen und pädagogischen Ltg.)</p> <p>§9 geeignete pädag. Fachkräfte (Aufzählung) (2) +(3) Personal für Krippe</p>	<p>Vor diesem Hintergrund § 9 KitapersV neu fassen</p>	<p>Abschlüsse/ Qualifikationen der Spezialisten - horizontal könnte Praxisanleiter, Sprachbildung, QM;</p> <p>6. Das Konzept/ die Ausrichtung der Kita ist im BE – Verfahren ein Schlüsselprozess.Hier lassen sich die notwendigen Qualifikationen pro Einrichtung für Berufsgruppen ableiten, die <u>NICHT schon als regelhaft (Pkt.3) in Kita arbeiten</u> und bspw. den Einsatz von Ergotherapeuten, mehreren Soz. Päd. notwendig machen. Diese Notwendigkeit kann sich aus den Bedarfen der Kinder/ Familien im jeweiligen Sozialraum ergeben.</p> <p>7. Um multiprofessionelles Arbeiten zu ermöglichen, sind notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen und zu refinanzieren (gut begleitete Einarbeitung, Aus- oder Weiterbildung, Leitungsfreistellung, Zeit für Teambesprechung und Supervision, ausreichende Ressourcen für Fachberatung, ...</p> <p>8. Das Qualifikationsniveau einer Einrichtung muss nach innen und außen erkennbar sein:</p>
---	---	--	--

4. Sitzung

<p>§ 5 SGB VIII Wunsch und Wahlrecht</p> <p>§ 22 (2) Zif. 2+3 SGB VIII ... die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen</p> <p>.... Den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</p>	<p>und zusätzliches Personal für Kinder mit Förderbedarf</p> <p>§10 Kräfte mit anderen als den in §9 genannten Berufsabschlüssen <i>(Vgl. Präsentation von Steffi Iidler (DABE e.V.) vom 28.10.2020)</i></p> <p>§ 11 Anforderungen an die geeignete pädag. Fachkraft für die Leitung der Kindertagesstätte</p> <p>(2) Fortbildung und Praxisberatung erfahrene Erzieher*innen zur Qualifizierung zur Ltg.</p> <p>Übergangsregelung §24 (2) KitaG Von 01.08.2020 bis 30.06.2021</p> <p>Erlaubte Abweichung vom geltenden Personalbemessungsschlüssel um bis zu 10%</p> <p>Spezifische Qualifikationsanforderungen aufgrund:</p> <p>Träger- bzw. Einrichtungsprofil</p>		<p>8.1 Päd. Fachkräfte (Erz/ Sozpäd/ erwiss))</p> <p>8.2 Kitaleitung</p> <p>8.3. nichtpäd. Personal und dennoch notwendig für Kita (Heilpäd, Heilerzpfleger)</p> <p>8.4 Sonstiges (bspw. Hauswirtschaft der nicht auf das npP angerechnet wird</p> <p>8.5 Kindertagespflegepersonen</p> <p>8.6 Kitafachberatung</p> <p>Die Anerkennung und Zuordnung von Personen nach Pkt. 8.1 erfolgt künftig in der Verantwortung des Bewerbers - einmalig bezogen auf seine Person.</p> <p>9. Entwicklung und Finanzierung passgenauer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die multiprofessionelles Arbeiten fortlaufend flankieren</p> <p>10. Anerkennung und Refinanzierung mittelbarer Arbeit des pädagogischen und nichtpädagogischen Fachpersonals.</p> <p>11. Die Trennung von päd. und org. Leitungsanteilen ist aufzuheben. Der</p>
---	--	--	--

4. Sitzung

	<p>(bspw. Waldkita, konfessionelle Träger)</p> <p>Einrichtungsarten: Krippe + Elementarbereich; Krippe + Elementar + Hort; Integrationskit;</p> <p>Öffnungszeiten: bspw. bis zu 12 Std, über Nacht</p> <p>Konzeptionelle Schwerpunkte (bspw. Montessori, Bewegung, Sprache, Integration – Inklusion, Kiez -Kita, Konsultationskita,)</p>		<p>Sockelbetrag wird in jeder Einrichtung auf 0,5 VZÄ angehoben und darüber hinaus soll dieser um einen einrichtungsgrößenabhängigen variablen Faktor ergänzt werden.</p>
--	--	--	---

5. Sitzung

Multiprofessionelles Team (mpT) – multiprofessionelles Arbeiten (mpA)

Die Förderung der Kinder in einer Kita umfasst einen umfänglichen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag.

Eine Antwort auf Herausforderungen und Anforderungen die Kitas zu bewältigen haben, wie bspw.:

Inklusion, Umsetzung UN- Kinderrechtskonvention, Personalmanagement, Elternarbeit unter Berücksichtigung vielfältiger Familienformen und strittige Eltern, Kinderarmut, Familienbildung, Krisenmanagement, Praxisanleitung, Kitaleitung, Bildungsbenachteiligung, kulturelle Diversität, sich verändernde bildungspolitische und päd. Entwicklungen, Sozialraummanagement, und Netzwerkarbeit, Kinderschutz; Gestaltung von Gruppenprozessen, herausforderndes Verhalten von Kindern, Partizipation von Kindern und Eltern, ökonomische Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement, alltagsintegrierte Sprachbildung, ...

(vgl. Bedarfsanalyse Fachkräftecatalog

2. Anerkennung der zunehmend komplexen Aufgaben / Anforderungen an den Einzelnen Kitamitarbeiter und an das Kita-Team und der damit verbundenen Notwendigkeit der über die Erzieherausbildung hinausgehende Ausbildungen /Abschlüsse in den Kita- Teams.)

... könnten multiprofessionelle Teams bzw. multiprofessionelles Arbeiten sein.

Nicht in jeder Kindertageseinrichtung können multiprofessionelle Teams implementiert werden. Die Implementierung ist eine Entscheidung des Trägers in Kooperation mit der Standortgemeinde.

mpT und mpA

- ist ein besonderes Qualitätsmerkmal im Rahmen konzeptioneller Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen und bedeutet eine Ausweitung der Fachlichkeit und Professionalität in Kindertageseinrichtungen.
- Bei beidem geht es um den abgestimmten Einsatz von pädagogischen Kompetenzen und denen anderer Professionen und Berufsbilder, die für ein bestimmtes Aufgabenprofil und die dementsprechende Konzeption notwendig sind.

Multiprofessionelle Teams (mpT) – Multiprofessionelles Arbeiten (mpA) – interdisziplinäres Setting (vgl. Def. DV²)

5. Sitzung

mpT = das Team, welches sich aus unterschiedlichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen zusammensetzt

mpA / „interdisziplinären Settings“ = möglich auch additiv zum Team einer Einrichtung (z.B. im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte; Fragestellungen; Belange)

Beiden gemeinsam ist, dass es um den Einsatz von pädagogischen und anderen Kompetenzen geht, die für ein bestimmtes Aufgabenprofil und eine entsprechende Konzeption notwendig sind.

Unser Bild von mpA /mpT:

Alle in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen sind für die Umsetzung der Konzeption verantwortlich. Die Bedarfe der Lebenswelt der Kinder sind die Grundlage für die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung. Und diese Konzeption gilt als Richtschnur und Rahmung für die Implementierung von mpT und der mpA.

Diesem Motiv folgend kann also nicht ein einzelner Berufsstand /eine Qualifikation diesem Auftrag gerecht werden

Erweiterung des pädag. Stammteams / Kernteams ist abhängig

- **von der Einrichtungsart** (bilinguale Kita; Krippe+Elementar+Hort; Familienzentrum, Integration/Inklusion; 24 Std.Kita Konsultationskita,...)
- **Konzeption / Profil** (Montessori, Waldorf, naturnahe Kita, ...)

Eine gewinnbringende Nutzung von diversen Kompetenzen zeichnet ein mpT und ein mpA aus.

Neben den in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft erworbenen Kompetenzen wie bspw.

- Handlungskompetenz, Sachkompetenz, Human- und Sozialkompetenz (Werte und Ethik), Methodenkompetenz, Berufsethos,

müssen auch in einem hohen Maß Empathie, Engagiertheit, Eigeninitiative und die Option des „lebenslangen Lernens“ vorhanden sein. (vgl. BeKi)

Ein multiprofessionelles Team und das multiprofessionelle Arbeiten leben vom miteinander und voneinander Lernen.

Die verschiedenen professionsgebundenen Kompetenzen erweitern die professionellen Sichtweisen des Teams. Daraus folgen vielfältigere konstruktive Handlungsoptionen für den Einzelnen und das Team. Neben den pädagogischen Aufgaben sind auch Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung und der Kooperation, Öffnung und Vernetzung mit anderen erforderlich.

5. Sitzung

Multiprofessionelle Perspektive (auf die Inhalte pädagogischer Arbeit)

- Fördert den ganzheitlichen Blick auf das Kind und seine Familie
- Ermöglicht professionsübergreifende Zusammenarbeit, welche die Entwicklung des Kindes und die konstruktive Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern fördert. Spiegelt die Heterogenität der Kinder und der Gesellschaft wider und bezieht den Sozialraum ein.
- Ermöglicht einen gemeinsamen Weg für die Gestaltung der individuellen Entwicklungsförderung (vgl. BeKi ³)

Je nach Grad der Qualifikation können nach Weltzien³ folgende Gruppen unterschieden werden:

- **Einschlägig-traditionell qualifizierte Fachkräfte:** Erzieher*innen
- **Einschlägig-hoch qualifizierte Fachkräfte:** akademisch ausgebildete Personen: Kindheitspädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, studierte Heilpädagog*innen, Personen mit abgeschlossener Lehramtsausbildung
- **Nicht-einschlägig qualifizierte Personen:** Heilerziehungspfleger*innen, Krankengymnast*innen, Logopäd*innen, Physio- und Ergotherapeut*innen, Kinderkrankenpfleger*innen, Dorf-helfer*innen oder Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer.

Es gibt keinen Automatismus! Durch die personelle Besetzung mit Fachkräften unterschiedlicher Qualifikationsniveaus und Professionen entstehen nicht automatisch multiprofessionelle Teams, die multiprofessionell arbeiten.

Um multiprofessionelles Arbeiten im multiprofessionellen Team zu ermöglichen sind entsprechende Ressourcen bereitstellen:

Stichworte dazu: mittelbare päd. Arbeit, Fachberatung; Basisqualifizierung und Vertiefungsqualifikation > fortlaufende Qualifizierung, Anleitung – Mentoring, Stärkung der Ltg, zeitliche Ressourcen, Schnittstelle Theorie /Ausbildung und Praxis, Tarifsysteem

Es erfordert eine sach- und fachgerechte Ausstattung.

Hinweise und Textauszüge:

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen

März 2016

³ Konzept für die Arbeit in multiprofessionellen Teams in Kitas –Berliner Kita-Institut (BeKi) für Qualitätsentwicklung April 2020

³ Studie Evang. Hochschule Freiburg; Weltzien, 2016

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Rechtliche Rahmung in Brandenburg			
<p>KitaG</p> <p>Abschnitt 3 (Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte)</p> <p>§ 10 (Personalausstattung), Absatz 2</p> <p>„Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.“</p> <p>§ 11a (Aufnahmeuntersuchung und Infektionsschutz)</p> <p>regelt entsprechende Nachweispflichten bei Aufnahme eines Kindes gegenüber den Leitungskräften sowie eine von mehreren Meldepflichten gegenüber Behörden (in dem Fall gegenüber den örtlichen Gesundheitsämtern)</p> <p>Abschnitt 4 (Planung und Unterhaltung des Kindertagesbetreuungsangebots)</p> <p>§ 16a (Kostenausgleich)</p> <p>regelt Umgang mit Ausgleichsbetrag (3%) für das Plus an pädagogischer</p>	<p>gewachsene Herausforderungen der pädagogischen Arbeit, zahlreiche fachliche und strukturelle Veränderungen gehen nicht nur mit einem Zuwachs an Aufgaben für Kita-Leitungskräfte, sondern auch mit erhöhten Anforderungen durch die Komplexität ihres Verantwortungsbereiches einher</p> <p>diesen Wandel der Aufgaben und Schlüsselrolle bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität spiegelt das aktuelle Kita-Recht nicht mehr</p> <p>KitaG wird der Rolle und Bedeutung von Kita-Leitungskräften nicht gerecht</p> <p>nachrangiges Recht regelt nur rudimentär Aspekte der weiteren Umsetzung, Aufgabenbeschreibung etc.</p>	<p>Grundsätzliche Varianten</p> <p>ausführliche Regelungen im KitaG</p> <p>grundlegende Regelungen im KitaG und vertiefende Aussagen in Verordnungen</p> <p>B) wird favorisiert</p> <p>dabei wird beachtet, dass Verwaltungsvorschriften des Landes keine Bindungswirkung für Träger & Kommunen entfalten;</p> <p>alle notwendigen Regelungsinhalte werden daher in eigenständiger „Kita-Leitungs-Verordnung“ oder hinreichend in KitaPersV konkretisiert</p>	<p>1) eigenständiger § für Leitungskräfte im KitaG, der Aussagen trifft zu grundlegenden Aufgaben, grundlegenden Qualifikationsanforderungen, Grundstruktur der Bemessung von Leitungsressourcen</p> <p>grundlegende Aussagen im Vertretungs(bedarfs)fall</p> <p>der zudem verdeutlicht, auf welche Angebote der Kindertagesbetreuung sich die Aussagen beziehen</p> <p>2) KitaPersV konkretisiert und zwar</p> <p>Qualifikations-, Kenntnis und Kompetenzerfordernisse bezogen auf Leitungskräfte in einem eigenständigen §</p> <p>Aufgaben der Leitung werden dezidiert beschrieben</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Leitungsfreistellung, die ggf. aufgrund von Personalschlüsselveränderungen zu bemessen ist § 23 (Durchführungsvorschriften) ermächtigt das zuständige Mitglied der LReg (im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und der obersten Landesbehörde LKJA) durch Rechtsverordnung Näheres zu regeln...</p> <p>mit Blick auf Leitung gehören dazu: a) Ausgleich der Mehrbelastungen für die Bereitstellung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Höhe von 0,0625 Stellen und b) Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlung gemäß der Kita-Leitungsausgleichsverordnung</p> <p>Verordnungsregelungen § 5 KitaPersV</p> <p>Absatz 1 fasst Aufgaben von Kita-Leitungskräften zusammen: „Die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und die Sicherstellung</p>	<p>wichtige Aufgabenbereiche wie z.B. Zusammenarbeit mit Eltern und Sozialraum, Qualitätsentwicklung bleiben vollkommen unerwähnt</p> <p>ein Teil der Aufgaben (organisatorische Leitungsfreistellung) bleibt unbestimmt und in Verantwortung des Trägers (daraus folgend auch Finanzierungsprobleme)</p> <p>keine Regelungen für stellvertretende Leitung (in der Folge z.T. bestenfalls nur Abwesenheitsvertretung)</p> <p>Qualifikationsanforderungen bleiben sowohl im KitaG als auch in KitaPersV weitgehend unbestimmt</p> <p>nicht die Bedarfe der Kinder und Familien, sondern Art der Einrichtung (anerkannte I-Kita) entscheidet über zusätzliche Qualifikationsnachweise</p> <p>allein für die Leitungsfreistellung (und damit ein und den-</p>		<p>Leistungszeiten werden konkret und verbindlich geregelt in KitaG in KitaPersV (=Diskussionsbedarf zum Regelungsort)</p> <p>3) Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>der übertragenen Verwaltungsaufgaben nimmt die Leitungskraft der Kindertagesstätte wahr.“</p> <p>Absatz 2 regelt Umfang, in dem Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen sind</p> <p>Bezug auf Einrichtungsgröße nach VZE (Vollzeit-Equivalent)</p> <p>seit 2017 einrichtungsgrößenunabhängiger Leitungssockel für alle Kindertagesstätten in Höhe von 0,0625 Stellen (= 2,5 h / Woche) für die Steuerung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 KitaG</p> <p>Absatz 3 führt aus:</p> <p>„Über den Umfang der Übertragung organisatorischer Leitungsaufgaben und die entsprechende Freistellung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit entscheidet der Träger der Einrichtung.“</p> <p>Verordnungsregelungen § 8 Kita-PersV</p>	<p>selben Personenkreis) bestehen mehrere Finanzierungsströme</p>		

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>vertieft Nachweis- und Meldepflichten im Rahmen des Infektionsschutz gegenüber und für die Leitungskräfte</p> <p>Verordnungsregelungen § 11 Abs. 1 KitaPersV</p> <p>regelt Umfang der Berufserfahrung sowie zentrale Kenntnisse</p> <p>„Als besonders geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden darf, gilt eine Kraft, die, über das Maß von geeigneten pädagogischen Fachkräften hinaus, die fachlichen Anforderungen erfüllt und mit der Leitungsaufgabe vertraut ist. Das erfordert in der Regel eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie Kenntnisse</p> <p>der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden,</p> <p>der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und</p> <p>der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeitern.“</p>			

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>regelt zudem, dass behinderungs-spezifische Befähigungen oder Erfahrungen in der Behindertenarbeit bei Leitung einer nach anerkannten Integrationseinrichtung nach §§ 53 und 54 SGB XII vorzuweisen sind</p> <p>Verordnungsregelungen § 11 Abs. 2 KitaPersV</p> <p>regelt eine Zugangsmöglichkeit zur Übernahme der Leitungsfunktion:</p> <p>„Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.“</p> <p>Kita-Leistungsausgleichsverordnung (KitaLAV)</p> <p>regelt den Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen, die bei den Trägern von Kindertagesstätten und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Zumessung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 der</p>			

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Kita-Personalverordnung entstehen, sowie das Ausgleichsverfahren</p> <p>Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKita-PersV)</p> <p>zu § 5 Abs. 2 KitaPersV</p> <p>führt beispielhaft aus, für welche pädagogische Leitungsaufgaben der unter § 5 Abs. 2 KitaPersV bestimmte Stellenanteil dient</p> <p>führt beispielhaft aus, über welche organisatorischen Leitungsaufgaben der Träger deren Wahrnehmung entscheidet und weist darauf hin, dass für diese zusätzliche Stellenanteile zuzuweisen sind</p> <p>zu §§ 7, 8, 9 KitaPersV</p> <p>gibt Hinweise zu persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Eignung pädagogischer Fachkräfte, die sich auf Kita-leitung (weitestgehend?) übertragen lassen</p>			

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>spezifische Anforderungen an Kita-Leitung werden jedoch nicht formuliert</p> <p>VVKitaPersV zu § 11 KitaPersV</p> <p>gibt allgemeine Hinweise zu Anforderungen an Qualifikation und Kenntnisse:</p> <p>„Grundsätzlich kommen für die Übernahme der pädagogischen Leitungsaufgaben Personen in Frage, die über eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 Absatz 1 oder über eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation in Bezug auf die pädagogischen Leitungsaufgaben gemäß § 10 Abs. 1 verfügen.“</p> <p>„Die Ausübung der pädagogischen Leitungsaufgaben erfordert im Regelfall eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufstätigkeit, sowie Kenntnisse der pädagogischen Arbeit mit Kindern der Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden, Kenntnisse der Aufgaben der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kenntnisse der Förderung, Koordination,</p>			

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Anleitung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“ wiederholt KitaPersV für Integrationseinrichtungen</p>			
Leitungsaufgaben Aufgabenprofil			
<p>umfangreiche Anforderungs- und Aufgabenkataloge, Studien etc. verdeutlichen Aufgabenzuwachs und –wandel; sie lassen zudem erahnen, welche Tätigkeiten und zeitlichen Ressourcen hierfür notwendig sind, z.B. Bertelsmann Stiftung (2016): Qualitätsleitfaden Kita-Leitung. Qualitätsansprüche und -kriterien für die Leitung von Kindertageseinrichtungen der Städte Potsdam, Brandenburg an der Havel und des Landkreises Märkisch-Oderland. Cramer, Martin / Münchow, Anne (2017): Führungs- und Leitungstätigkeiten in KiTas systematisch identifizieren und reflektieren. Eine Praxis-hilfe.</p>	<p>nicht alle Kernaufgaben und Verantwortungsbereiche spiegeln sich in den Empfehlungen zum Aufgabenprofil (hinreichend) wider Zuständigkeitsüberlegungen (Empfehlungen) wahren die Trägerhoheit; Gestaltungsfreiheit u.B. der Vielfalt von organisatorischen Rahmenbedingungen, betriebl. Organisationsform etc. bleibt erhalten bieten dennoch praktische Orientierung als Empfehlung für alle Träger dienen als Grundlage für konstruktive und praxisnahe Wahrnehmung der Aufgaben der Leitungskräfte</p>	<p>klare Begriffsabgrenzung zwischen Leitung und Leitungskraft notwendig; dabei auch darauf achten: z.T. Widersprüche im KitaG & InfSG auflösen darf nicht zu sehr einschränken (siehe Trägerhoheit, Möglichkeiten der Personalentwicklung ausnutzen)</p>	<p>4) Stringenz in Begrifflichkeiten im neuen Kita-Recht einhalten Die Formulierung „Leitung“ soll deutlich machen, dass sie nicht durch eine Person ausgeübt werden braucht. Es kann auch ein Leitungsteam oder eine Stellvertretung oder sonstige Verantwortliche für bestimmte Funktionen (z.B. Qualitätsbeauftragte) bestellt werden, die sich die Aufgaben teilen. Wie die Leitung gestaltet wird, liegt in der Organisationshoheit des Trägers.</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg (2016): Empfehlungen zum Aufgabenprofil Kita-Leitung.</p> <p>Lange, Jens (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen. Eine Bestandsaufnahme von Führungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.).</p> <p>Nentwig-Gesemann, Iris et al. (2016): KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Führungskräften in Kindertageseinrichtungen.</p> <p>WiFF (2014): Leitung von Kindertageseinrichtungen. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung.</p> <p>Notwendigkeit von Aufgabenbeschreibungen und Ressourcenbemessung ergibt sich aus den Befunden</p> <p>der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und aus den Feststellungen der örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII</p>	<p>machen jedoch hohen Abstimmungsbedarf zwischen Leitungskraft und Träger deutlich:</p> <p>zahlreiche gemeinsame Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche</p> <p>lässt auch erahnen, dass bei Personalengpässen und Leitung im Gruppendienst wichtige andere Aufgaben nicht erledigt werden (z.B. Personalgespräche, Elternangelegenheiten, Zusammenarbeit im Sozialraum)</p> <p>macht u.a. deutlich, dass fachfremden Aufgaben bei Trägerverwaltung liegen sollte (z.B. Erhebung Elternbeiträge, Vertragswesen, Audit für Energiesparprogramme, Umsetzung der DSGVO)</p> <p>Fachliche Perspektive zu Konsequenzen einer unzureichenden Leitungs-Ausstattung (quantitativ & qualitativ):</p>	<p>grundlegende Aufgabenbeschreibung von Kita-Leitungskräften unter o.g. Maßgabe sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Organisationsformen und Einrichtungsgrößen sowie -arten im KitaG (höher-rangiges Recht)</p>	<p>hingegen Leitungskraft meint die Person (Aussagen hinsichtlich Qualifikationsanforderungen etc.)</p> <p>5) Regelung im KitaG macht die Aufgaben von Kita-Leitungskräften in eigenständigen § für Kita-Leitungskräfte deutlich, z.B. wie folgt:</p> <p>„Die Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, 2. Steuerung der Arbeitsabläufe,

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>zeigen, dass in der Praxis kaum Zeit für die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben zur Verfügung steht</p> <p>fachliche und fachpolitische Erhebungen bestätigen dies</p> <p>Kernaufgaben / Verantwortungsbereiche von Führungskräften beschreiben, nach denen sich Aufgaben-, Kompetenz- und Tätigkeitsprofile ausdifferenzieren lassen (z.B. nach Strehmel 2015):</p> <p>pädagogische Leitung und Betriebsführung</p> <p>Führung und Förderung der pädagogischen Mitarbeiter*innen</p> <p>Zusammenarbeit im Team, mit den Eltern und Kooperationspartnern im Sozialraum (z.B. Schulen, medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzeinrichtungen etc.)</p> <p>Organisationsentwicklung mit allen Beteiligten</p>	<p>Unzureichende zeitliche Leitungsressourcen bergen ein erhebliches Risiko, dass Führungs- und Leitungstätigkeiten nur nebenbei ausgeführt werden können.</p> <p>Grundlegende Leitungsverantwortungsbereiche wie z.B. die Organisationsentwicklung, die pädagogisch-konzeptionelle Weiterentwicklung und Umsetzung, Zusammenarbeit mit dem Sozialraum können gar nicht bzw. lediglich in geringem Umfang umgesetzt werden, was sich negativ auf die Qualität einer Einrichtung auswirken kann.</p> <p>Werden bei fehlenden bzw. unzureichenden Zeitressourcen für die Leitungstätigkeit diese Aufgaben in der Freizeit erledigt, führt dies in der Folge zu gesundheitlichen Belastungen der Führungskräfte und ebenfalls zu einem Qualitätsverlust.</p>		<p>3. Teamentwicklung und Personalführung,</p> <p>4. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum, und</p> <p>5. Beobachtung von Rahmenbedingungen, fachpolitischen Entwicklungen sowie eigene Fort- und Weiterbildung sowie Selbstmanagement.</p> <p>Dabei bleibt das Recht des Trägers unberührt, einzelne Teilaufgaben auf andere Fachkräfte zu übertragen.“</p> <p>(vgl. § 17 Abs. 1 ThürKigaG mit eigenen Ergänzungen)</p> <p>6) § in KitaPersV vertieft Aufgaben von Kita-Leitungskräften und beschreibt die Aufgaben von Kita-Leitung in Bezug auf die Begleitung der Qualitätsentwicklung, z.B. wie folgt „Das in den Grundsätzen elementarer Bildung zugrunde</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Selbstmanagement (inkl. fachl. Positionierung und eigene Fortbildung)</p> <p>Beobachtung von Rahmenbedingungen und Trends sowie das Ziehen von Schlussfolgerungen</p> <p>strategische Planung für die eigene Einrichtung</p> <p>Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung (beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss, 2016) versteht Leitungsaufgaben i.S. der notwendigen Aufgaben und Verantwortungsbereiche, um Kita-Betrieb aufrecht zu erhalten</p> <p>d.h. Leitung von Kindertagesstätten umfasst i.S. des Aufgabenprofils alle relevanten Aufgaben in der Einrichtung <u>und</u> beim Träger</p> <p>soll Orientierungshilfe und Impulsgeber zugleich sein für die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungskraft und Träger einer Einrichtung</p> <p>versucht die mitunter zu Missverständnissen führende analytische Trennung von pädagogischen und</p>	<p>Werden Leitungsaufgaben in jener Zeit ausgeführt, die für die Arbeit mit den Kindern vorgesehen ist, fehlen die personellen Ressourcen bzw. die Zeit für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Auch dies führt zur Qualitätsminderung.</p> <p>Kostenträger-Perspektive:</p> <p>Kommunen erkennen z.T. zwar Notwendigkeit ausreichender Leitungsfreistellung an, aber aufgrund finanziellen Drucks keine Finanzierung für organisatorische Leitungsteile</p> <p>gleichwohl Gesetzesbegründung von gleichem Umfang wie päd. Leitungsanteil ausgeht, gibt es in sehr vielen Fällen kein Verständnis für Kostenübernahme organisatorischer Leitungsanteil bei freien Trägern</p> <p>nur äußerst wenige Ausnahmen bestätigen die Regel</p>		<p>gelegte Bildungsverständnis und das damit verbundene hohe Engagement der Fachkräfte setzt eine angemessene und tatkräftige Unterstützung dieser durch die Leitung voraus. Die Leitungskraft trägt im entscheidenden Maße dazu bei, dass in der Einrichtung ein lernbereites und bildungsorientiertes Klima existiert. Fachkräfte werden dazu angeregt und sensibilisiert, Bildungsprozesse bei den Kindern genau zu beobachten, diese zu dokumentieren und durch ihre Arbeit intensiv zu unterstützen und zu fördern. Durch entsprechende Maßnahmen der Personalentwicklung (z.B. Mitarbeitergespräche, gezielte Auswahl von Fortbildung erhalten diese zusätzliche Hilfestellungen. Auch bei der Knüpfung und Aufrechterhaltung von notwendigen Außenkontakten zu anderen Institutionen (z.B. Kontakte zu Grundschulen</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>organisatorischen Leitungsaufgaben zu überwinden</p> <p>... definiert folgende Leitungsaufgaben, welche durch Einrichtungsleitung <u>und</u> Träger wahrgenommen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">A Pädagogische Qualität</p> <p>A1 Zusammenarbeit mit Kindern und Personal</p> <p>Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption</p> <p>Teamarbeit</p> <p>Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p> <p>Zusammenarbeit mit Grundschulen</p> <p>Kooperation mit Einrichtungen bei besonderem oder individuellem Förderbedarf</p> <p>Kinderschutz</p> <p>A2 Zusammenarbeit mit Eltern</p> <p>Partnerschaftliche Zusammenarbeit sichern</p> <p>Sicherung individueller (Beteiligungs-)Rechte der Eltern</p>	<p>Verweis auf gesetzliche Zuständigkeit des Trägers (§ 5 Abs. 3 KitaPersV) & Finanzierungszuständigkeit nicht explizit geregelt</p> <p>Empfehlungen zum Aufgabenprofil haben „politisches Pingpong-Spiel“ zur Zuständigkeit der Finanzierung der Leitungsaufgaben entlang der analytischen Trennung bislang nicht auflösen können</p> <p>Trägerperspektive:</p> <p>bisherige Trennung von pädagogischen und organisatorischen Leitungsaufgaben stellt Träger (wie auch Leitungskräfte) vor zunehmend große Herausforderungen; dies betrifft:</p> <p>die Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung</p> <p>die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen</p> <p>die Priorisierung einzelner Leitungsaufgaben (Absicherung</p>	<p>träger- und einrichtungsspezifische Aufgabenbeschreibungen (auf Grundlage fachlicher Empfehlungen) geben Orientierung bei Aufgabenwahrnehmung und Priorisierung, schaffen Transparenz und ist zugleich Ausdruck der Trägerverantwortung und Fürsorgepflicht</p> <p>Leitungskräfte werden vor Unklarheiten, bezogen auf</p>	<p>etc.) sowie bei Aufbau und der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern leistet die Leitungskraft den Fachkräften gezielte Hilfestellung.“ (in Anlehnung an Rheinland-Pfalz , Bildungs- und Erziehungsempfehlungen in Kindertagesstätten, 9.2. Aufgaben der Leitung)</p> <p>7) Empfehlungen zum Aufgabenprofil werden weiterentwickelt zu Fachlichen Empfehlungen zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Konsequenz bei Aufhebung von organisatorischen und pädagogischen Leitungsaufgaben fortführen</p> <p>Zuordnung zu Verantwortungsbereichen beibehalten</p> <p>ergänzen um gesetzliche Grundlagen (z.B. SGB VIII,</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Sicherung institutioneller (Beteiligungs-) Rechte der Eltern</p> <p>A3 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>Erfüllung gesetzlicher Auflagen</p> <p>Erfüllung und Ergänzung des Auftrags ‚Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung‘</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz der pädagogischen Arbeit</p> <p>B Personalmanagement</p> <p>Personalplanung und -auswahl</p> <p>Personalführung und -entwicklung</p> <p>Personalverwaltung</p> <p>Teamentwicklung</p> <p>Sicherung von Informationen und Kommunikation</p> <p>Ausbildung und Nachwuchskräftegewinnung</p> <p>C Betriebsorganisation</p> <p>Sicherung der Arbeitsgrundlagen</p> <p>Sicherung der Arbeitsabläufe</p> <p>Sicherstellung der Verpflegung</p>	<p>des Gruppendienstes hat oft weiterhin die oberste Priorität)</p> <p>Teilung der Verantwortung und Aufgaben mittels Aufgaben und Kompetenzverteilungspläne wird „ausgebremst“ durch</p> <p>fehlende Finanzierung der notwendigen Leitungszeiten</p> <p>fehlende Ressourcen (Zeit, Kompetenzen, Mittel für Trägerberatung) für die notwendigen Prozesse zur gemeinsamen Entscheidung (und regelmäßige Überprüfungen) entlang der konzeptionellen, strukturellen und personellen Gegebenheiten</p> <p>Elternperspektive:</p> <p>hohes Interesse an Ansprechbarkeit & Erreichbarkeit (offenes Ohr bei Sorgen und Problemen sowie Anregungen zur Lösung)</p> <p>hohe Erwartungshaltung an Qualität der Einrichtung</p>	<p>ihre Verantwortung, und vor Überlastung geschützt</p> <p>Bewertungsmaßstäbe und Rechtssicherheit mit Blick auf erwartbare Arbeitsleistungen (quantitativ und qualitativ)</p>	<p>die jeweiligen §§ des KitaG-neu, AGKJHG) und ganz „praktische“ Aspekte wie Meldepflichten</p> <p>Empfehlungen zur Verantwortungszuordnung beibehalten</p> <p>um Reflexionsfragen für Kita-Leitung und Träger erweitern (um die einrichtungsindividuelle Zuordnung zu erleichtern)</p> <p>8) Aussagen zu Trägeranforderungen nehmen Bezug zum Aufgabenprofil und ergänzen damit die Aufgabenbeschreibung z.B. wie folgt:</p> <p>„Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung.“</p> <p>(vgl. § 17 Abs. 1 ThürKigaG mit eigenen Ergänzungen)</p> <p>stärkt Leitung im Binnenverhältnis</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit</p> <p>Bauliche Unterhaltung</p> <p>Finanzmanagement</p> <p>Sachausstattung</p>	<p>hohe Anforderungen an Bindegliedfunktion von Kita-Leitung zwischen</p> <p>Eltern & Einrichtungsträger</p> <p>Eltern, Fachkräften & Kindern, Eltern & Mitarbeitenden</p> <p>Familien untereinander</p> <p>Einrichtung & Träger</p> <p>Einrichtung & Sozialraum</p> <p>Bedürfnis nach mehreren Instanzen des Beschwerdemanagements (& Kita-Leitung als erste Instanz) in allen Angelegenheiten (inkl. Elternbeiträge)</p> <p>Kinderperspektive:</p> <p>Konstanz und Erreichbarkeit der Bezugspersonen (dazu gehört auch Leitung)</p> <p>Klarheit über Anlaufstelle, wenn man sich mal beschweren will (z.B. bei Gefühl, ungerecht behandelt zu werden)</p>		<p>macht trägerinterne Beschäftigung mit Verantwortungs- und Aufgabenbereichen erforderlich</p> <p>zielt damit auch auf Trägerqualität / Kriterium der Trägerzuverlässigkeit (siehe SGB VIII-Reform) ab</p> <p>ist i.V. mit Pflichten und Aufgaben der Träger sinnvoll zu verknüpfen</p> <p>► Verweisung der Empfehlung an AG 5</p> <p>9) Regelung im KitaG zu umfassender Trägerverantwortung und Trägerqualität (inkl. Fürsorgepflicht für Leitungskräfte und Mitarbeitende) z.B.</p> <p>„Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisato-</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
	<p>offene und zugewandte Erwachsene (auch und insbesondere der Chef / die Chefin als Vorbild)</p> <p>Vertreter*in der Kinderperspektiven und besondere „anwaltschaftliche“ Rollenerwartung; innerhalb (Team) und außerhalb der Kita (gegenüber Eltern, weiterer Institutionen)</p>		<p>rische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung.“ (vgl. § 6 ThürKitaG)</p> <p>► Verweisung der Empfehlung an AG 5</p> <p>10) Leitungsfort- und Weiterbildung & Supervision ausbauen</p> <p>► Verweisung der Empfehlung an AG 2</p> <p>11) Trägerfachberatung etablieren ► Verweisung der Empfehlung AG 4 (Februar 2021)</p>
Zeitkontingente / Bemessungsgrundlagen			

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Gemeinsame Bund-Länder-Erklärung vom November 2016 „Frühkindliche Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, Handlungsziel 5 (Stärkung der Leitung) u.a.: „<i>Ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen. Ziel ist es, ausreichende Zeitkontingente zur Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sicherzustellen und entsprechende Parameter zu benennen. Dazu ist für jede Kindertageseinrichtung ein Sockelwert für Leitungstätigkeiten vorzusehen. Zeitkontingente für die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtungen und die Verwaltung sollten getrennt berechnet werden, da Aufgaben der Betriebsführung teilweise auch von entsprechend geschulten Verwaltungskräften erledigt werden können.</i>“</p> <p>10/2017: Einführung des Leitungssockels in Brandenburg in Höhe von 0,0625 Stellen für die Steuerung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 KitaG</p>	<p>Eine angemessene Leitungsausstattung wird als zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung für eine „gute“ Kita-Qualität eingestuft. (siehe oben)</p> <p>Die Festlegung, dass es Leitung gibt, ohne konkret und auch verpflichtend eine Ressourcenbemessung zu regeln, führt dazu, dass Kitaleitungen im pädagogischen Alltag gebunden werden und die fachlichen und organisatorischen Aufgaben nicht erfüllen können.</p>	<p>Für eine konkrete Regelung spricht, dass Kitaleitungen Zeit benötigen, um ihre vielfältigen Aufgaben gut erfüllen zu können. Diese Ressource ist ein Schlüssel für die notwendige Qualitäts-, Team- und Personalentwicklung.</p> <p>Zeit für Leitung muss auskömmlich, zuverlässig und konstant geregelt werden, damit die Leitung ihren Aufgaben gerecht werden kann. Die Verteilung dieser Zeitkontingente sollte flexibel in den Einrichtungen geregelt werden. Beispielsweise könnten Leitungsstunden für Leitungs-Stellvertretung, Qualitätsmanagement oder nach anderen Kriterien verteilt werden.</p> <p>Um sicher zu stellen, dass auch kleine Kitas in die Lage kommen sich zu entwickeln ist eine Sockel-/Grundausstattung notwendig, die garantiert, dass sich die Leitung</p>	<p>Berechnungs-Modell orientiert sich an Platzkapazität oder tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag zum Stichtag xy oder im Jahresmittel unter Berücksichtigung der Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (werden mit Faktor zusätzlich gerechnet)</p> <p>die Kinder stehen im Fokus</p> <p>bildet konkrete Situation / erhöhter Bedarf z.B. zur Koordination von Hilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf ab</p> <p>12) § in KitaG oder KitaPersV legt konkrete Bemessung für Leitungszeiten fest, z.B. wie folgt:</p> <p>„Jede Kindertagesstätte hat einen Leitungsanteil als Sockel von mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § XY. Dieser Sockel erhöht sich nach</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		<p>um die übergeordneten Aufgaben kümmern kann.</p> <p>Zusätzlicher Finanz- und Personalbedarf für eine sachgerechte Leitungsbeurteilung muss einen variablen / einrichtungsgrößenabhängigen Anteil wie auch eine Grundausstattung aller Kitas von 20 Wochenstunden (0,5 VZÄ) umfassen.</p> <p>Eine Anhebung des Sockelbetrags für die Leitungsaufgaben ist notwendig, um dem Kernbestand an Leitungsaufgaben, die grundsätzlich in jeder Kita – unabhängig von der Einrichtungsgröße – anfallen, gerecht zu werden.</p> <p>Ziele /Anforderungen an größenabhängige Variable(n): gewisse Konstanz der Ressourcen bei Belegungsschwankungen</p> <p>keine „Artefakte“ durch Kita-Leitungskräfte</p>	<p>Platzkapazität oder tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag zum Stichtag xy oder</p> <p>tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag im Jahresmittel</p> <p>um jeweils 0,35 Stunden in der Woche. Bei der Betreuung von Kindern mit einem Förderbedarf erhöht sich für diese Kinder die Zeit für Leitung auf 0,5 Stunden. Mit diesem Stundenkontingent können neben der Leitung auch eine oder auch mehrere Stellvertreter*innen teilweise oder voll mit Leitungsaufgaben betraut werden.“</p> <p>► zu diskutieren, nach welcher Bezugsgröße der variable Anteil bemessen werden soll</p> <p>Sofern konkrete Bemessungsgrößen in KitaPersV ge-</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		<p>gerechtes Modell, was u.a. Bedarf der Familien entspricht, annähernd sich an Koordinationsaufwand innerhalb des Teams spiegelt (und auch andere Fachkräfte z.B. HEPs mit berücksichtigt)</p> <p>grundlegende Modelle für einrichtungsvariable Bemessung:</p> <p>nach Personal</p> <p>Köpfe der Mitarbeiter*innen</p> <p>Vollzeitäquivalente</p> <p>nach Kindern</p> <p>nach (belegten) Plätzen</p> <p>nach Gruppen</p> <p>Bemessung analog der Gruppen würde die Realität von offenen Konzepten nicht angemessen abbilden</p> <p>Bemessung am Personal bildet die Situation vor Ort ab</p> <p>z.B. „Mehrpersonal“ durch Förderprogramme, heilpädagogische Kräfte</p>	<p>regelt werden, sollte zumindest Grundsatz in KitaG formuliert sein, z.B. wie folgt:</p> <p>„Die Leitungskraft jeder Einrichtung wird von ihre Leitungstätigkeit von der pädagogischen Arbeit entbunden. Die Bemessung berücksichtigt dabei, dass in den Einrichtungen sowohl größenunabhängige als auch einrichtungsspezifische Führungsaufgaben anfallen. Die KitaPersV regelt die Bemessung eines Leitungssockels sowie der einrichtungsgrößenabhängigen Variable.“</p> <p>► Modell sichert gesetzlich das Grundprinzip ab und ermöglicht schrittweise Verbesserungen der größenunabhängige Leitungsbemessung via KitaPersV</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		<p>Gefahr, dass die konkrete Situation vor Ort nicht angemessen über den Anteil an Vollzeitstellen abgebildet wird,</p> <p>nach Anzahl der Köpfe erhöht u.U. Interesse an vielen Mitarbeitern (mit Teilzeitverträgen)</p> <p>Von den verschiedenen Berechnungs-Modellen der Bemessungen erscheint uns die Orientierung an Platzkapazität oder tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag zum Stichtag xy oder im Jahresmitteln unter Berücksichtigung der Kinder mit einem besonderen Förderbedarf am sinnvollsten, da die Kinder immer im Fokus stehen sollten und damit deren konkrete Situation abgebildet wird. Zudem sollte sich der erhöhte Bedarf z.B. zur Koordination von Hilfen für Kinder</p>	<p>13) analytische Trennung von organisatorischer und pädagogischer Leitung und die damit verbundene unterschiedliche Finanzierungszuständigkeit werden aufgelöst</p> <p>14) „Auflösung“ der KitaLAV zur Vereinfachung der Zahlungsströme</p> <p>► Verweisung der Empfehlung an AG 6</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		<p>mit besonderem Förderbedarf im dem Bemessungsschlüssel widerspiegeln</p> <p>Bei der Ressourcenbemessung analog der Gruppen gibt es unter Umständen Probleme die Realität von offenen Konzepten angemessen abzubilden. Die Bemessung am Personal hat durchaus den Vorteil, dass dabei auch die Situation vor Ort abgebildet wird, die sich z.B. im Mehrpersonal durch Förderprogramme auszeichnet. Andererseits besteht auch hier die Gefahr, dass die konkrete Situation vor Ort nicht angemessen über den Anteil an Vollzeitstellen abgebildet wird.</p> <p>► denkbar sind z.B. folgende Schritte der Sockelvergrößerung (vgl. Expertendialog Kita) Sockel von 0,1875 Stellen (7,5h/ Woche) - Leitungssockel von 0,3125 Stellen</p>	

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		(12,5h/ Woche) - Leitungssockel von 0,5 Stellen (20h/ Woche)	
Qualifikationsanforderungen			
<p>bei den Zugangsvoraussetzung zu einer Zugangsqualifikation berufen sich die Weiterbildungsträger in aller Regel auf die Personalverordnung (§11):</p> <p>„(1) Als besonders geeignete pädagogische Fachkraft, der die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen werden darf, gilt eine Kraft, die, über das Maß von geeigneten pädagogischen Fachkräften hinaus, die fachlichen Anforderungen erfüllt und mit der Leitungsaufgabe vertraut ist. Das erfordert in der Regel eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit sowie Kenntnisse</p> <p>der Arbeit mit den Kindern aller Altersstufen, die in der Einrichtung betreut werden,</p>	<p>fokussiert besonders auf erfahrene Erzieher*innen, die durch Fortbildung und Praxisberatung zusätzliche Kenntnisse erwerben müssen</p> <p>Berufserfahrung von 2 Jahren wird z.T. als zu wenig eingeschätzt (andererseits im Bundesvergleich durchaus üblich)</p> <p>im Regelungswerk selbst wenig Hürden für Leitungsqualifikation für Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>flexibel gehaltene Zugangsregelungen und breiterer Interpretationsspielraum / Einzelfalllösungen</p>	<p>Regelungen im Kita-Gesetz (neu) machen die grundlegenden Qualifikationsanforderungen von Kita-Leitung deutlich und befördern Qualifikationen auf Hochschulniveau</p> <p>nähere Qualifikationserfordernisse werden dann in Personalverordnung beschrieben (inkl. Voraussetzungen für I-Kitas)</p> <p>dabei wird jeweils darauf geachtet, dass alle möglichen Abschlüsse in der Begrifflichkeit inkludiert sind und Quereinstiege auch bei Leitungsfunktion möglich gemacht wird.</p>	<p>13) grundlegende Qualifikationsanforderungen von Kita-Leitung werden im KitaG beschrieben, z.B. wie folgt:</p> <p>„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete Fachkräfte, die über pädagogische Qualifikationen sowie weitere Qualifikationen zur Leitung einer Kindertageseinrichtung verfügen. Sie verfügen über eine Berufserfahrung, die mindestens drei Jahre betragen soll. In Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 67 Betreuungsplätzen* soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe und der Förderung, Koordination, Anleitung und Führung von Mitarbeitern.</p> <p>In von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe anerkannten Integrationseinrichtungen, in denen Kinder mit einem Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, hat die Leitungskraft eine behindertenspezifische Befähigung oder Erfahrungen in der Behindertenarbeit vorzuweisen.</p> <p>(2) Erfahrene Erzieherinnen und Erzieher sollen die Möglichkeit haben, Leitungsaufgaben zu übernehmen und durch Fortbildung und Praxisberatung Kenntnisse in diesen Bereichen zu erlangen.“</p> <p>Qualifikationen die durch Fernstudium oder Zertifikatskurse zur Leitung von Kindertagesstätten befähigen, haben in aller Regel vergleichbare Curricula</p> <p>Schwerpunkte der Module sind:</p>	<p>keine Anreize für Beförderung der Akademisierung</p>	<p>In der KitaPersV ist genau festgelegt, welche fachlichen Voraussetzungen für die Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen.</p> <p>Auch mögliche Ausnahmen (und damit erforderliche Zusatzqualifikationen und –Berufserfahrungen) sowie Erfordernisse an stellv. Leitung sind festgelegt, die für alle Einrichtungsträger maßgebend ist.</p> <p>Ein Fachkräftecatalog ergänzt übersichtlich nach (Vor-)Qualifikation / Abschlüssen.</p>	<p>Abschluss auf Hochschulniveau oder einer vergleichbaren Qualifizierung und die o.g. erforderliche Berufserfahrung verfügt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestandsschutz für bisherige Leitungskräfte in Einrichtungen größer als 67 Plätze notwendig ▶ zu diskutieren: <ul style="list-style-type: none"> Berufserfahrung auf 3 Jahre erhöhen Einrichtungsgröße <p>14) Regelungen in KitaPersV konkretisieren die Qualifikationsanforderungen von Kita-Leitung z.B. wie folgt:</p> <p>„Die Leitung von Kindertageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen.</p> <p>Für die Übertragung der Leitung soll mindestens eine</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>Selbstmanagement, Rollen, Rollenkonflikte der Leitung</p> <p>Instrumente der Personalführung, Personalentwicklung, Teamprozesse</p> <p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Finanzierung</p> <p>Konzeptionsarbeit und –entwicklung</p> <p>Zusammenarbeit mit Team/Träger/Eltern/anderen Akteuren</p> <p>Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung</p> <p>Recht</p> <p>Inklusion</p> <p>es gibt jedoch keinen einheitlich verbindlichen Qualifizierungsrahmen</p> <p>Empfehlungen zu Qualifizierungsinhalten für Weiterbildungsträger gibt wiff (Weiterbildungsinitiative für Frühpädagogische Fachkräfte)</p> <p>der Abschluss „Fachwirt*in für Gesundheits- und Sozialwesen“ entspricht der Niveaustufe 6 des DQR, ebenso wie der Abschluss „staatlich anerkannter Erzieher*in“</p>			<p>dreijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich sein, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung und entsprechender Berufserfahrung sowie leitungsbezogenen Qualifizierungen folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung</p> <p>Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik,</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
			<p>Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung</p> <p>Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung</p> <p>Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse</p> <p>Absolventinnen und Absolventen einschlägiger betriebswirtschaftlicher Studiengänge an Hochschulen mit pädagogischen Zusatzqualifikationen.</p> <p>► zusätzliche Erfordernisse an Leitung von anerkannten Integrationseinrichtungen vor dem Hintergrund der Inklusion ist zu diskutieren</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
Rolle der stellv. Leitungskraft			
<p>keine landesrechtlichen Regelungen/Vorgaben</p> <p>vielerorts nur als „Abwesenheitsvertretung“ definiert</p>	<p>keine Arbeitsteilung möglich</p> <p>Finanzierung von stellv. Leitung nicht möglich bzw. nur in Einzelfällen „verhandelbar“, weil kitarechtlich nicht vorgehen.</p> <p>die Ausgestaltung der Rolle der Einrichtungsleitung (Leiter*in und Stellvertreter*in) und die Übernahme von Zuständigkeiten bleiben im Rahmen des Gesamtbudgets einschließlich der Anteile in der Trägerverwaltung dem Zusammenspiel der beteiligten Personen, wobei der Träger die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Leitungsaufgaben hat</p> <p>stellv. Leitung i.V. mit arbeitsteiliger Aufgabenwahrnehmung wird zum Luxus, obwohl sie wirtschaftlich geboten ist und eine Maßnahme der Personalentwicklung „mit Weitblick“ darstellt</p>	<p>eine über die organisatorische Minimalbestimmung „Abwesenheitsvertretung“ hinaus gehende Beschreibung der Zuständigkeiten bzw. Tätigkeiten vorzunehmen</p> <p>... und auch hierfür Ressourcen angemessen bereit zu stellen</p> <p>Möglichkeiten via Funktionszulagen (und Anerkennung solcher bei Betriebskosten...) und/oder</p> <p>Finanzierung durch Größe der Einrichtung (ab bestimmter Einrichtungsgröße von 67 Plätzen wird stellv. Leitung notwendig)</p> <p>► Verweisung der Empfehlungen an AG 6 hinsichtlich der Finanzierungsvoraussetzungen</p> <p>Zuordnung von bestimmten koordinierenden Tätigkeiten/Aufgaben muss klar sein</p>	<p>15) Im KitaG wird die Pflicht zur Benennung einer ständigen Stellvertretung festgeschrieben, z.B. wie folgt:</p> <p>„Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens 67 Plätze, muss für die Leitung einer Kindertagesstätte eine ständige Vertretung benannt werden. Die Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte sind analog anzuwenden bzw. durch den Träger sicherzustellen, dass berufsbegleitend entsprechende Qualifikationen in einem Zeitraum von 2 Jahren ab Beginn der Übernahme der Funktion beginnen werden müssen.“</p> <p>16) Flankierende Maßnahmen:</p> <p>Ausbau der (modularen) Fort- und Weiterbildungsangebote</p> <p>Orientierungshilfe für Träger zur Gewinnung, fachlichen</p>

5. Sitzung

Norm/Rechtslage	(Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
		(Trägeraufgabe / Aufgabenprofil bzw. fachliche Empfehlungen helfen hierbei ggf.)	Begleitung und Übertragung ausgewählter Leitungsaufgaben auf stellv. Führungskräfte
Sonstiges			

GRUNDSÄTZLICHES

1) eigenständiger § für Leitungskräfte im KitaG,

- der Aussagen trifft zu
 - grundlegenden Aufgaben,
 - grundlegenden Qualifikationsanforderungen,
 - Grundstruktur der Bemessung von Leitungsressourcen
 - grundlegende Aussagen im Vertretungs(bedarfs)fall
- der zudem verdeutlicht, auf welche Angebote der Kindertagesbetreuung sich die Aussagen beziehen

2) KitaPersV konkretisiert und zwar

- Qualifikations-, Kenntnis und Kompetenzerfordernisse bezogen auf Leitungskräfte in einem eigenständigen §
- Aufgaben der Leitung werden dezidierter beschrieben
- Leitungszeiten werden konkret und verbindlich geregelt
 - in KitaG
 - in KitaPersV

(► Diskussionsbedarf zum Regelungsort)

3) Finanzierungsströme werden vereinfacht und sichern vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung – Verweis auf AG 6

4) Stringenz in Begrifflichkeiten im neuen Kita-Recht einhalten

- Die Formulierung „**Leitung**“ soll deutlich machen, dass sie nicht durch eine Person ausgeübt werden braucht.
 - Es kann auch ein Leitungsteam oder eine Stellvertretung oder sonstige Verantwortliche für bestimmte Funktionen (z.B. Qualitätsbeauftragte) bestellt werden, die sich die Aufgaben teilen.
 - Wie die Leitung gestaltet wird, liegt in der Organisationshoheit des Trägers.
 - hingegen Leitungskraft meint die Person (Aussagen hinsichtlich Qualifikationsanforderungen etc.)

LEITUNGSAUFGABEN

5) Regelung im KitaG macht die Aufgaben von Kita-Leitungskräften in eigenständigen § für Kita-Leitungskräfte deutlich, z.B. wie folgt:

„Die **Leitungskraft** einer Kindertageseinrichtung **gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse**. Sie unterstützt den Träger dabei, dass die Aufgaben der **Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß und die rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben umgesetzt** werden.“

Im weiteren Zusammenhang aus 5) und 6) für KitaPersV

(auch um Qualifikationsanforderungen / Kompetenzerfordernisse abzuleiten):
+ Verweis auf Aufgabenprofil in KitaPersV

Hierzu gehören insbesondere die

1. Konzeptions-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung,

5. Sitzung

2. Steuerung der Arbeitsabläufe,
 3. Teamentwicklung und Personalführung,
 4. Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den relevanten Angeboten und Diensten im Sozialraum, und
 5. Beobachtung von Rahmenbedingungen, fachpolitischen Entwicklungen sowie eigene Fort- und Weiterbildung sowie Selbstmanagement.
- Dabei bleibt das Recht des Trägers unberührt, einzelne Teilaufgaben auf andere Fachkräfte zu übertragen.“
(vgl. § 17 Abs. 1 ThürKigaG mit eigenen Ergänzungen)

6) § in KitaPersV vertieft Aufgaben von Kita-Leitungskräften und beschreibt die Aufgaben von Kita-Leitung in Bezug auf die Begleitung der Qualitätsentwicklung, z.B. wie folgt

„Das in den **Grundsätzen elementarer Bildung** zugrunde gelegte Bildungsverständnis und das damit verbundene hohe Engagement der Fachkräfte setzt eine **angemessene und tatkräftige Unterstützung** dieser durch die Leitungskraft voraus. Die Leitungskraft trägt im entscheidenden Maße dazu bei, dass in der Einrichtung ein **lernbereites und bildungsorientiertes Klima** existiert. Fachkräfte werden dazu **angeregt und sensibilisiert**, Bildungsprozesse bei den Kindern genau zu beobachten, diese zu dokumentieren und durch ihre Arbeit intensiv zu unterstützen und zu fördern. Durch entsprechende **Maßnahmen der Personalentwicklung** (z.B. Mitarbeitergespräche, gezielte **Auswahl von Fortbildung** erhalten diese zusätzliche Hilfestellungen. Auch bei der **Knüpfung und Aufrechterhaltung von notwendigen Außenkontakten zu anderen Institutionen** (z.B. Kontakte zu Grundschulen etc.) sowie bei **Aufbau und der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern** leistet die Leitungskraft den Fachkräften gezielte Hilfestellung.“
(in Anlehnung an Rheinland-Pfalz, Bildungs- und Erziehungsempfehlungen in Kindertagesstätten, 9.2. Aufgaben der Leitung)

7) Empfehlungen zum Aufgabenprofil werden weiterentwickelt zu **Fachlichen Empfehlungen zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen**

- Konsequenz bei Aufhebung von organisatorischen und pädagogischen Leitungsaufgaben fortführen
- Zuordnung zu Verantwortungsbereichen beibehalten
- ergänzen um gesetzliche Grundlagen (z.B. SGB VIII, die jeweiligen §§ des KitaG-neu, AGKJHG) und ganz „praktische“ Aspekte wie Meldepflichten
- Empfehlungen zur Verantwortungszuordnung beibehalten
- um Reflexionsfragen für Kita-Leitung und Träger erweitern (um die einrichtungsindividuelle Zuordnung zu erleichtern)

8) **Aussagen zu Trägeranforderungen nehmen Bezug zum Aufgabenprofil und ergänzen damit die Aufgabenbeschreibung** z.B. wie folgt:

„Ein **träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil**, wie z.B. ein Leitungskonzept, beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung.“

(vgl. § 17 Abs. 1 ThürKigaG mit eigenen Ergänzungen)

- stärkt Leitung im Binnenverhältnis

5. Sitzung

- macht trägerinterne Beschäftigung mit Verantwortungs- und Aufgabenbereichen erforderlich
- zielt damit auch auf Trägerqualität / Kriterium der Trägerzuverlässigkeit (siehe SGB VIII-Reform) ab
- ist i.V. mit Pflichten und Aufgaben der Träger sinnvoll zu verknüpfen

► Verweisung der Empfehlung an AG 5

9) **Regelung im KitaG zu umfassender Trägerverantwortung und Trägerqualität (inkl. Fürsorgepflicht für Leitungskräfte und Mitarbeitende) z.B.**

„Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Betrieb der Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogischen Fachpersonals die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung.“

(vgl. § 6 ThürKitaG)

► Verweisung der Empfehlung an AG 5

10) **Leitungsfort- und Weiterbildung & Supervision ausbauen**

► Verweisung der Empfehlung an AG 2

11) **Trägerfachberatung etablieren**

Hinweis: Begriff ist unpassend

► Verweisung der Empfehlung AG 4 (Februar 2021)

BEMESSUNG VON LEITUNGSZEITEN

- Berechnungs-Modell orientiert sich an Platzkapazität oder tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag zum Stichtag xy oder im Jahresmittel unter Berücksichtigung der Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (werden mit Faktor zusätzlich gerechnet)
- die Kinder stehen im Fokus
- bildet konkrete Situation / erhöhter Bedarf z.B. zur Koordination von Hilfen für Kinder mit besonderem Förderbedarf ab

12) **§ in KitaG oder KitaPersV legt konkrete Bemessung für Leitungszeiten fest**, z.B. wie folgt: Mehrheit (rd. 2/3) für konkrete Verankerung in KitaPersV; 1/3 für KitaG)

Starke Mehrheit für Orientierung an tatsächlichem Personal

„Jede Kindertagesstätte hat einen **Leitungsanteil als Sockel von mindestens 20 Stunden** wöchentlich für die Erfüllung der Aufgaben nach § XY. Dieser Sockel erhöht sich um xy pro in der Einrichtung tätigem Personal (Nach KJH-Statistik; FSJler und Auszubildende sollten, aus Bundesprogrammen auch; Hausmeister ebenso dabei sein; Ehrenamtler nicht

5. Sitzung

- Platzkapazität oder
- tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag zum Stichtag xy oder
- tatsächlichen Plätzen lt. Betreuungsvertrag im Jahresmittel

um jeweils 0,35 Stunden in der Woche. Bei der Betreuung von Kindern mit einem Förderbedarf erhöht sich für diese Kinder die Zeit für Leitung auf 0,5 Stunden. Mit diesem Stundenkontingent können neben der Leitung auch eine oder auch mehrere Stellvertreter*innen teilweise oder voll mit Leitungsaufgaben betraut werden.“

► zu diskutieren, nach welcher Bezugsgröße der variable Anteil bemessen werden soll

Sofern konkrete Bemessungsgrößen in KitaPersV geregelt werden, sollte zumindest Grundsatz in KitaG formuliert sein, z.B. wie folgt:

„Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalausschläge zu gewähren. Die Bemessung berücksichtigt dabei, dass in den Einrichtungen sowohl größenunabhängige als auch einrichtungsspezifische Führungsaufgaben anfallen. Die KitaPersV regelt die Bemessung eines Leitungssockels sowie der einrichtungsgrößenabhängigen Variable.“

► Modell sichert gesetzlich das Grundprinzip ab und ermöglicht schrittweise Verbesserungen der größenunabhängigen Leitungsbemessung via KitaPersV

13) analytische Trennung von organisatorischer und pädagogischer Leitung und die damit verbundene unterschiedliche Finanzierungszuständigkeit werden aufgelöst

14) „Auflösung“ der KitaLAV zur Vereinfachung der Zahlungsströme

► Verweisung der Empfehlung an AG 6

15) grundlegende Qualifikationsanforderungen von Kita-Leitung werden im KitaG beschrieben, z.B. wie folgt:

„Die Leitung einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch besonders geeignete Fachkräfte, die über pädagogische Qualifikationen sowie weitere Qualifikationen zur Leitung einer Kindertageseinrichtung verfügen. Sie verfügen über eine **Berufserfahrung, die mindestens zwei Jahre** betragen soll. In Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 67 Betreuungsplätzen* soll die Leitung mindestens einer Fachkraft übertragen werden, die über einen **Abschluss auf Hochschulniveau oder einer vergleichbaren Qualifizierung** und die o.g. erforderliche Berufserfahrung verfügt.“

Zu zweiten Satz noch eine „kluge“ Lösung entwickeln (für nächste Sitzung)

► Bestandsschutz für bisherige Leitungskräfte in Einrichtungen größer als 67 Plätze notwendig

► zu diskutieren:

- Berufserfahrung auf 3 Jahre erhöhen
- Einrichtungsgröße

Punkte 14-16 in nächster Sitzung

QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

14) Regelungen in KitaPersV konkretisieren die Qualifikationsanforderungen von Kita-Leitung z.B. wie folgt:

„Die Leitung von Kindertageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen.

Für die Übertragung der Leitung soll mindestens eine dreijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich sein, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung und entsprechender Berufserfahrung sowie leitungsbezogenen Qualifizierungen folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse ohne staatliche Anerkennung
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger betriebswirtschaftlicher Studiengänge an Hochschulen mit pädagogischen Zusatzqualifikationen.

► zusätzliche Erfordernisse an Leitung von anerkannten Integrationseinrichtungen vor dem Hintergrund der Inklusion ist zu diskutieren

16) Im KitaG wird die Pflicht zur Benennung einer ständigen Stellvertretung festgeschrieben, z.B. wie folgt:

„Umfasst eine Kindertagesstätte **mindestens 67 Plätze**, muss für die Leitung einer Kindertagesstätte **eine ständige Vertretung** benannt werden. Die **Qualifikationsanforderungen** für Leitungskräfte sind analog anzuwenden bzw. durch den Träger sicherzustellen, dass **berufsbegleitend entsprechende Qualifikationen in einem Zeitraum von 2 Jahren** ab Beginn der Übernahme der Funktion beginnen werden müssen.“

16) Flankierende Maßnahmen:

- Ausbau der (modularen) Fort- und Weiterbildungsangebote
- Orientierungshilfe für Träger zur Gewinnung, fachlichen Begleitung und Übertragung ausgewählter Leitungsaufgaben auf stellv. Leitungskräfte

10. Sitzung

Berichterstattung über das Thema: „Fachkräfte im Integrationsbereich“

Berichterstatterinnen:

Gitta Hüttmann, Leiterin der Überregionalen Arbeitsstelle für Frühförderung Brandenburg

Rita Ajas, Fachberaterin des Trägers Jugend-und Sozialwerk gemeinnützige GmbH

Nadine Wein, heilpädagogische Fachkraft im Bereich Integration und Frühförderung

Julia Meike, Geschäftsführerin der Hoffbauer gGmbH

1. Einleitung

Die Inklusive Bildung steht im Fokus der UN-Behindertenrechtskonvention und des novellierten SGB IX.

„Demokratisch verfasste Gesellschaften sind verpflichtet, jedem Menschen das gleiche Recht auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit und auf die Teilhabe an der Gemeinschaft zu sichern. Bildungsprozesse sind deshalb so zu gestalten, dass alle Kinder bei unterschiedlichen Voraussetzungen gleiche Bildungschancen haben... (Berliner Bildungsprogramm S. 18)

Verankert ist dies im Sozialgesetzbuch IX, insbesondere in §2, §4, §242, §46, §49

Die Vereinten Nationen fordern weltweit das Konzept einer „Inklusiven Bildung“, um allen Kindern qualitativ hochwertige Bildung zugänglich zu machen.“ (Berliner Bildungsprogramm S. 18)

Abgeleitet aus der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Landesregierung Brandenburg in ihrem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket beschlossen, sich dafür einzusetzen, den Anteil von Kindern mit Behinderungen, die die allgemeine Kindertagesstätte besuchen, zu erhöhen und das System der sogenannten Integrationskindertagesstätten mit dem Ziel der Teilhabesicherung von Kindern im sozialen Umfeld auf Basis der ICF (Internationale Klassifikation von Funktionsstörungen und Behinderung) weiterzuentwickeln.

Folgende Fragestellungen ergeben sich daraus:

- **Wie sollte eine integrative und inklusive Bildungsarbeit im Land Brandenburg weiterentwickelt werden?**
- **Wie kann eine professionelle u.a. heilpädagogische Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung gewährleistet werden?**
- **Wie können die unterschiedlichen Schnittstellen innerhalb der Unterstützungssysteme gut miteinander kooperieren?**

10. Sitzung

All diese Fragestellungen bedingen sich gegenseitig und werden mit Schwerpunkt auf die Fachkräftesituation in Kindertagesstätten nachfolgend beschrieben.

2. Integration und Inklusive Bildung in Brandenburg

Grundsätzlich kann man sagen, dass sich der Integrationsbereich aufgrund der unterschiedlichen Schnittstellen zwischen MSGIV – Abt. Soziales, MBSJ – Abt. Jugend, Bundesministerien, Krankenkassenverbänden und regionalen Sachgebieten der Eingliederungshilfe sehr kompliziert gestaltet. Dies trifft insbesondere auf Brandenburg zu, bedingt durch seine kommunalisierte Struktur mit 14 Landkreisen und vier kreisfreien Städten, die in der Umsetzung teilweise unterschiedliche Wege gehen.

Die Betreuung und Versorgung der Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung wird im Land Brandenburg durch Integrationseinrichtungen (teilstationäre Einrichtungen) und Regeleinrichtungen (sogenannte Regelkita mit Einzelintegration) aktuell gewährleistet. Die Integrationseinrichtungen könnten und haben dies bereits schon in vielen Fällen getan, sich auf die Schnittstelle zwischen Pädagogik und medizinischer Versorgung spezialisiert und zum Beispiel für Kinder mit Schwerstmehrfachbehinderungen, Kathesierung, Anfalls -Erkrankungen, geeignete Betreuungsmöglichkeiten geschaffen. Das Ziel, dass jedes Kind in jeder Kita betreut werden kann, ist aufgrund der Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit wohl nicht möglich.

Gleichwohl ist der Anspruch, eine möglichst wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten. Inklusion ist kein Thema, das sich auf einige wenige Kitas beschränken lässt- dann wäre es eben keine Inklusion, wenn Eltern von Kindern mit besonderen Bedarfen nicht die gleiche Wahlfreiheit haben und auf wenige Standorte reduziert werden, die oft weite Wegstrecken für die Kinder erfordern.

Die Bedarfe der Kinder im System der Kita werden anhand unterschiedlicher Diagnostikverfahren ermittelt. Die Gesundheitsämter sind oft schon in Kooperation mit den Frühförder- und Beratungsstellen (FFB) oder Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), die für den Prozess der Bedarfsfeststellung federführend zuständig sind.

Den Eltern obliegt die Antragstellung beim Sachgebiet der Eingliederungshilfe des jeweiligen Landkreises / kreisfreien Stadt. Die Realität zeigt, dass dieses Verfahren häufig sehr lange dauert, auch durch Überlastung der Sozialpädiatrischen Zentren und der Fallmanger*innen der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass die Kinder oft später oder keine bedarfsgerechte Versorgung erhalten und die Träger, insbesondere die Kolleg*innen in den fördernden Einrichtungen (Kitas, FFBs), diese Aufgabe unter schwierigen Rahmenbedingungen bewältigen müssen. Die langwierigen Verfahren haben sich in dem System der Eingliederung als Problematik herauskristallisiert.

10. Sitzung

Während in den Integrationseinrichtungen seit 1996 Rahmenverträge mit Fallgruppen die täglichen Förderzeiten der Kinder regeln, wird die Finanzierung von Eingliederungshilfeleistungen in Regelkindertagesstätten über Fachleistungsstunden abgerechnet, auf Basis der individuellen Bedarfe. Unterschiedliche Fachkräfte leisten in Integrationskitas und in Regelkindertagesstätten die Eingliederungshilfe, auch sogenannte Einzelfallhelfer*innen werden eingesetzt.

Die Fallgruppen in den Integrationseinrichtungen schlüsseln sich aktuell wie folgt auf:

Kinder unter 3 Jahren:

Fallgruppe D: 16 Minuten

Fallgruppe E: 55 Minuten

Fallgruppe F: 134 Minuten

Kinder über 3 Jahren:

Fallgruppe A: 47 Minuten

Fallgruppe B: 87 Minuten

Fallgruppe C: 166 Minuten

Dies kann durchaus bedeuten, dass ein Kind in einer Regeleinrichtung aufgrund seiner individuellen Bedarfe eine 6-stündige Einzelfallhelfer*in als Begleitung erhält, währenddessen das Kind in einer Integrationseinrichtung aufgrund der anderen finanztechnischen Voraussetzungen lediglich nur 47 Minuten erhalten würde. Dies entspricht Erfahrungswerten aus der Praxis.

Diese Fallgruppeneinteilung ist nicht mehr zeitgemäß und als Unterstützungssystem für Kinder mit (drohenden) Behinderungen nicht geeignet, um eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten.

So gab es seit 2001 Überlegungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) zur Veränderung der Fallgruppen A bis F für teilstationäre Einrichtungen (Integrationskindertagesstätten). Herr Holland (ehemaliger Mitarbeiter LASV) führte dazu in einem Schreiben von Oktober 2001 aus:

„Die bisherigen Fallgruppen A – F genügen schon lange nicht mehr den Anforderungen, weil sie

- in ihrer Abstufung an negativen diagnostischen Merkmalen orientiert sind
- den Pflegegrad der Kinder in den Vordergrund stellen
- den Vorüberlegungen zu einer Bedarfsermittlung für Hilfen zur Gestaltung des Tages nicht entsprechen
- den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Einführung des SGB IX nicht mehr genügen.“

Bereits 2002 hatte der Landesverband der Lebenshilfe gemeinsam mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband einen Vorschlag zum Leistungstyp I-Kita erarbeitet. Dieser wurde bis 2005

10. Sitzung

in weiteren Entwurfsfassungen - auch in der BK 93 – thematisiert. Leider wurde bis zum heutigen Zeitpunkt in der Brandenburger Kommission keine Aktualisierung dieses Leistungstyps abgestimmt zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern und Land erreicht.

Parallel gab es auch 1993 ein Schreiben des Sozialministeriums nachrichtlich an die LIGA der freien Wohlfahrtspflege zum Anerkennungsverfahren für Regelkindertagesstätten mit integrierten behinderten Kindern. Auch für diese Zielgruppe und für diesen Einrichtungstyp ist ähnlich wie in der Zeitschiene für die Integrationskitas keine abschließende Weiterentwicklung auf den Weg gebracht worden.

Aufgrund des neuen SGB XI muss der Rahmenvertrag für teilstationäre Einrichtungen und für die Regeleinrichtungen UN-konform vereinheitlicht und neu verhandelt werden.

Die aktuellsten Zahlen von 2019 vom Landesamt für Soziales und Versorgung sind Jahresdurchschnittszahlen und beziehen nicht die Kinder ein, die von Behinderung bedroht oder allgemein beeinträchtigt sind und in Regeleinrichtungen betreut werden:

Integrationskindertagesstätten:	1.138,92 Leistungsempfänger
Wohnstätten für Kinder und Jugendliche:	264,5 Leistungsempfänger
Wohnheim/ Internat an Förderschulen:	34,17 Leistungsempfänger
Frühförderung:	4.272,33 Leistungsempfänger
Hortbetreuung in Regelschulen:	172,00 Leistungsempfänger

Laut Stand vom 31.12.20 gibt es im Land Brandenburg 85 Integrationskindertagesstätten mit einer Kapazität von 1511 Plätzen.

Bei den Zahlen fällt auf, wie wenig Kinder im Hortbereich Förderung erhalten, auch wenn hier nur die Horte an Regelschulen erfasst sind. Dies könnte auf ein strukturelles Problem hindeuten. Es gab in der Vergangenheit durchaus Landkreise, in denen selten Förderhilfen für Hortkinder bewilligt wurden.

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, wie die Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung in Zukunft betreut werden sollen. Im Vordergrund steht hier die Frage, wie die Betreuung in Regelkitas und Horten stärker forciert werden könnte.

Dies hätte auch unmittelbare Konsequenzen auf die Fachkräftesituation. Das letzte vom MBSJ dazu verfasste Papier, welches die Betriebserlaubnis von Integrationsgruppen in teilstationären Einrichtungen beschreibt, ist vom Jahr 1998.

Andere Erhebungsdaten, wie z.B. die Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte stammen zuletzt aus dem Jahr 2014 und sind daher nicht mehr repräsentativ.

10. Sitzung

Wir haben somit aktuell keine soliden Zahlen der aktuell eingesetzten Fachkräfte im gesamten Kitasystem.

Es wäre sinnvoll und notwendig, aktuelle und differenzierte Erhebungsdaten einzuholen und zwar speziell auf die Fachkräftesituation. Interessant wäre es auch zu wissen, wieviel Kinder mit Bedarfen derzeit in Regeleinrichtungen betreut werden.

Zusammenfassend lässt sich einschätzen, dass eine Neuausrichtung des Integrations-bereiches frühzeitig geplant werden sollte und einer konzeptionellen Weiterentwicklung der Kindertagesstätten und Horte insgesamt bedarf. Noch fehlt es häufig an räumlichen Kapazitäten, Rückzugsmöglichkeiten, vor allem in alten Gebäuden.

Wie kann also eine bedarfsgerechte, individuelle Betreuung im Sinne einer inklusiven Bildung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in den Regel-einrichtungen gelingen? Dies ist eine zentrale Frage, die mit der Kita-Novellierung gerade in Bezug auf die Fachkräfteentwicklung und- anerkennung einer Konkretisierung bedarf.

3. Fachkräfteeinsatz im System der Kindertagesbetreuung

Nachfolgende Punkte zur Fachkräftesituation verdeutlichen den oben beschriebenen Handlungsbedarf.

In der Kita-Personalverordnung ist die fachliche Eignung im §4, §9 und §11 festgehalten, die einer Weiterentwicklung bedarf.

§4 Spezieller Förderbedarf

*Werden entsprechend § 12 Abs.2 des Kindertagesstättengesetzes Kinder mit einem **besonderen** Förderbedarf betreut, so entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals und trägt die hierfür entstehenden Kosten. Bei dem Einsatz des zusätzlichen Personals **sind dem speziellen Förderbedarf entsprechende Qualifikationen Voraussetzung.***

Hier wird bereits durch das „oder“ die Abstimmung zwischen den Leistungsträgern nicht zur regulären Aufgabe, was jedoch für eine inklusive Weiterentwicklung unabdingbar ist.

§9 Fachliche Eignung

Abs. 3 Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die Förderung gemäß den §§ 27 und 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Für die Arbeit mit Kindern mit einem Förderbedarf gemäß den §§53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (jetzt SGB IX) gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2:

10. Sitzung

- a) *Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte,*
- b) *(Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,*
- c) *Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon*
- d) *und Heilpädagogin und Heilpädagoge*

§11 Leitung einer Kindertagesstätte

Abs. 1 Satz 3: In den von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe anerkannten Integrationseinrichtungen, in denen Kinder mit einem Förderbedarf gemäß §§53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (jetzt SGB IX) betreut werden, hat die Leitungskraft eine behindertenspezifische Befähigung oder Erfahrung in der Behindertenarbeit vorzuweisen.

Diese aufgeführten gesetzlichen Grundlagen müssen angepasst werden und besonders der Weiterentwicklung des SGB IX entsprechen.

Die Fachkräftesituation stellt sich in den Integrationseinrichtungen so dar, dass alle Integrationsgruppen mit heilpädagogischen Fachkräften besetzt sind, wie der Fachdienst-leiter der Serviceeinheit Kostenstelle der Kommunen auf Nachfrage versicherte. Allerdings gibt es auch hier einen blinden Fleck, der an dieser Stelle nicht auffällt. Dieser betrifft die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern mit schwerer Behinderung, in denen die täglichen Förderzeiten den Bedarf an Begleitung nicht gewährleisten. In diesem Fall werden manchmal Einzelfallhelfer*innen während der Betreuungszeit des Kindes mit eingesetzt, die mitunter keinerlei Eignung dazu haben, also weder heilpädagogische noch pädagogische Voraussetzungen erfüllen. Die Träger selbst könnten auch die Einzelfallhilfe übernehmen, was zum Teil auch getan wird, allerdings übernehmen sie hierfür ein finanzielles Risiko, da sie im Falle von Krankheitstagen des Kindes (mehr als 30 Tage) oder Umzug, die Kosten der Fachkraft für diese Zeit allein tragen.

Der blinde Fleck in den Regelkitas ist noch größer, da hier nach praktischer Erfahrung häufig Einzelfallhelfer*innen eingesetzt werden, die über keinerlei Eignung verfügen. Aufgrund der fehlenden Erhebungsdaten bleibt dies erstmal eine Hypothese, aber die Erfahrungswerte deuten darauf hin, dass durch diese gängige Praxis das Kitagesetz praktisch jetzt schon „ausgehobelt“ wird. Es kann auch darauf hindeuten, dass es an geeigneten Fachkräften fehlt.

Aktuell können darüber hinaus Kinder mit (drohender) Behinderung individuelle Frühförderleistungen und ihre Eltern individuelle Beratungsleistungen durch Frühförder- und Beratungsstellen erhalten. Diese Angebote finden im familiären Umfeld und im Förderort Kita statt. In der Kita wird das Kind durch die Fachkraft der Frühförder- und Beratungsstelle individuell teilhabeorientiert unterstützt. Die Fachkräfte der Frühförderung haben Ressourcen zum Austausch

10. Sitzung

mit dem Kitapersonal in ihrem Zeitbudget. Die Kooperation gelingt durch oft fehlende Zeitressourcen des Kitapersonals unterschiedlich / nicht immer von Seiten des Kitapersonals zufriedenstellend.

In Frühförder- und Beratungsstellen arbeiten hochspezialisierte Fachkräfte, so dass dieses Potential für die Weiterentwicklung der Kooperation zur konzeptionellen Arbeit Inklusiver Bildung in Kitas genutzt werden sollte – gerade im Zeitalter des Fachkräftemangels. Die Kooperation beider Systeme sollte gestärkt und in der geplanten Kitagesetzesnovelle benannt werden, u.a. für:

- den Fachaustausch zu einzelnen Kindern / Familien nach der Frühförderung in Kita (Tür- und Angelgespräche, geplante Fachgespräche)
- jährliche Entwicklungsgespräche zwischen Frühförderin, Kitaerzieherin und Eltern
- Fachbeiträge der Frühförderstelle auf Elternabenden etc. der Kita
- Gemeinsame Mitwirkung im regionalen Arbeitskreis Frühförderung
- Regionale Fachtage zwischen Frühförderstelle und Kita....

So zeigt die aktuelle Praxis deutlich den Bedarf zur Weiterentwicklung strukturell, konzeptionell und finanziell innerhalb der Kindertagesbetreuung und in Kooperation mit Kooperationspartnern wie den Frühförder- und Beratungsstellen auf, um allen Kindern eine Inklusiv Bildung im Kitasystem anbieten zu können.

4. Empfehlungen

Aus den oben beschriebenen Inhalten ergibt sich Handlungsbedarf:

1. Es sollte ein interdisziplinäres Expertenteam inhaltliche Qualitätsmerkmale formulieren und dies im Kitagesetz in aller Klarheit regeln, wie z.B. dauerhaft eingesetzte heilpädagogische und weitere Fachkräfte in Regelkitas und deren Finanzierung.

Es ist unabdingbar erforderlich, darüber gemeinsam mit dem Sozialministerium und dem Jugendministerium in Verhandlung zu gehen, ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, weil sich die Systeme hier bedingen. Hier ist ein politischer Gestaltungswille beider Ministerien erforderlich.

2. Jährliche Erhebungsdaten von den Landkreisen / kreisfreien Städten und dem LASV müssen eingeholt und abgeglichen werden, um eine verlässliche Datenbasis zu haben. Interessant wären die Daten über die Anzahl der heilpädagogischen oder pädagogischen Fachkräfte, sowie über die unausgebildeten Fachkräfte, welche als Einzelfallhelfer*innen eingesetzt werden im Kitasystem.

10. Sitzung

3. Viele Kitas in den Landkreisen haben Kooperationspartner*innen, welche dieses Personal zur Verfügung stellt. Sobald ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, sind die gesetzlichen Vorgaben so, dass auch zeitnah eine bedarfsgerechte Versorgung erfolgen muss. Dies muss abgestimmt zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und Einrichtungsträgern gestaltet werden, damit die gemeinsame Herausforderung einer zeitnahen bedarfsgerechten Versorgung gemeistert werden kann.

Die Frage stellt sich hier, inwieweit die Fachkräftesituation im heilpädagogischen Bereich im Land Brandenburg verbessert und auch über Kooperationen mit dem qualifizierten Frühfördersystem sichergestellt werden kann.

Einen Überblick über die verschiedenen Berufsgruppen hinsichtlich der Qualifizierung zeigt die Tabelle zu den Berufsgruppen im Anhang.

4. Laut der Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte zur Inklusion in der Frühpädagogik (2010),“ hängt die Qualität inklusiver Prozesse in hohem Maße von der Qualität sonderpädagogischer Interventionen ab - allerdings kommt das Fachwissen zum Kind, das im Kreise der anderen Kinder lernt.“

Eine Konsequenz dazu könnte lauten, dass mittelfristig, z.B. eines Zeitraums von 5 Jahren, die Träger von Kindertagesstätten verstärkt Personal mit heilpädagogischer Qualifizierung ausbilden lassen oder einstellen, so dass auch in den Regel-einrichtungen Fachpersonal vorhanden ist. Damit würde die heilpädagogische Begleitung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung nachhaltiger ganztätig gewährleistet werden.

5. Empfehlung wäre hierzu; den Kreis der Fachkräfte mit inhaltlicher Differenzierung auf Integrationserzieher*innen und Kinderkrankenschwestern auszuweiten. Die unterschiedlichen Krankheitsbilder und Bedarfe von den Kindern, die von Behinderung betroffen sind, erfordern ein breites Spektrum an Angebotsvielfalt. „Inklusive Bildung erfordert flexible Bildungsangebote und dementsprechende strukturelle und inhaltliche Anpassungen in allen Bereichen des Bildungssystems.“ (Berliner Bildungsprogramm S. 18).

6. Die Qualifizierung der Ingrationserzieher*in ist sehr auf die Aufgaben einer heilpädagogischen Begleitung ausgerichtet, wenngleich nicht so tief wie eine Heilpädagog*in. Der Vorteil der Ingrationserzieher*in als auch Kinderkrankenschwester wäre der Einsatz auch für Kinder ohne Behinderung. Kinderkrankenschwestern können auch in der Krippe eingesetzt werden. Je nach Bedarf könnten auch Musiktherapeut*innen, Ergotherapeuten, Psycholog*innen, Beatmungspfleger*innen hilfreich sein. Hier ist die Frage, inwieweit dieser Kreis der Fachkräfte noch erweitert werden soll und sich hier praktikable personelle Möglichkeiten bieten.

10. Sitzung

7. Hierzu bedarf es einer Klärung, welche Qualifizierungen im Kitagesetz anerkannt werden und wie die Finanzierung erfolgen sollte. Bisher werden die heilpädagogischen Fachkräfte nur dann bezahlt, wenn sie ein Kind mit ausgewiesenem Bedarf auch betreuen. Hier könnte zugunsten der Prävention mit den Kommunen eine Finanzierung ausgehandelt werden, welche die fachliche Eignung schon vorher anerkennt und bezahlt. Die Argumentation dazu wäre, dass bis zur Bedarfsfeststellung meist schon so viel Zeit vergeht und es auch zur Qualitätsverbesserung Sinn macht, in jeder Einrichtung heilpädagogische und weitere Fachkräfte vorzuhalten. Dies würde im Bedarfsfall die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung viel nachhaltiger absichern und die Kinder müssten sich nicht an zu viele Betreuungspersonen gewöhnen.
8. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang zu klären, inwieweit z.B. durch das SFFBB oder anderen Anbietern die berufsbegleitenden Qualifizierungskurse für Heilpädagog*innen bzw. weitere o.g. Fachkräfte erhöht werden könnten und ob es für die Träger der Einrichtung dazu finanzielle Hilfen geben könnte, denn für den Zeitraum der Ausbildung müssten auch die Zeiten von mindestens 4 Tagen pro Monat abgedeckt werden.
9. Zur Sicherstellung von multiprofessionalen Teams in Kitas ist es noch ein weiter Weg, der durch die aktuelle Kitanovelle vorbereitet werden kann.

Die fachlichen Anforderungen an die kooperative Praxis der individuellen Förderung von Kindern und die Teilhabe aller Kinder in Kitas müssen weiterentwickelt werden, weil sich die Kinder und ihr soziales Umfeld (Familie, Kita) verändert haben.

Die Angebote der Frühförder- und Beratungsstellen und die Teilhabesicherung in Kitas müssen sich auf diese Anforderung einstellen (Vielfalt statt Konkurrenz, unterschiedliche Berufsgruppen bereichern die individuelle Frühförderung und die Ausgestaltung von Inklusion).

Es muss ein Verfahren des Zugangs für alle Eltern und ihre Kinder in jeder Region geben – alle Leistungsanbieter müssen voneinander wissen und Eltern abgestimmt beraten.

Die interdisziplinäre Diagnostik und der ICF-basierte Förder- und Behandlungsplan könnten die Instrumente der Bedarfsermittlung für alle Kinder mit Beeinträchtigungen in jeder Region werden.

Eine enge Kooperation zwischen Frühförder- und Beratungsstellen und Kitas und mit Kinderärzten ist dafür notwendig.

Das Wohl des Kindes / seiner Familie und die Teilhabemöglichkeiten stehen im Mittelpunkt des Kooperationsinteresses!

10. Sitzung

AG 5

3. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Kindertagespflege (KTP):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignetheit der KTP-Person 	<p>§ 20 KitaG/ §§ 23, 43 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen „geeignete Tagespflegeperson“ in §§ 20 Abs. 5 iVm 43 Abs. 2 SGB VIII zu allgemein - Beurteilungs- und Entscheidungssicherheit der erlaubniserteilenden 	<ul style="list-style-type: none"> - In Anlehnung an Eignungskriterien der Praxismaterialien für die JÄ (derzeit durch das 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung KitaG (derzeit § 20): Eignungskriterien für Tagespflegepersonen aufnehmen

3. Sitzung

	<p>Fachkräfte in den Jugendämtern erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagespflegepersonen verfügen teilweise über keine pädagogische Qualifizierung – Voraussetzung derzeit 160 Stunden Grundausbildung - Eine Konkretisierung der „Geeignetheit“ hätte die Folge, dass der Kreis derjenigen, welche anerkannt würden, enger würde. - Eignungsfeststellung ist im KitaG nicht geregelt 	<p>MBJS überarbeitet) sollen Kriterien zur Eignung der KTP-Personen im KitaG geregelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absolvierung einer Grundqualifikation von 160 Stunden wird zukünftig auf 300 Stunden erhöht - Eignungsfeststellung genauer regeln - Eignung innerhalb von 5 Jahren regelmäßig überprüfen durch Besuche der Fachaufsicht. 	<p>(iSv „Feinfühligkeit, Fähigkeit tragfähige Beziehung zu (kleinen) Kindern aufzubauen und auf die altersentsprechenden Bedürfnisse einzugehen“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der TagespflegeeignungsVO um Kriterien zur Eignung und Vorgaben zur Eignungsfeststellung bzw. Formulierung einer neuen VO zur Kindertagespflege, die nicht nur die Eignung umfasst, sondern auch das Eignungsfeststellungsverfahren und Finanzierungsregelungen enthält
<p>KTP: Übertragbarkeit der KTP-Leistung / Vertretungsregelung</p>	<p>§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragbarkeit der KTP-Leistung - Vertretungsregelung für normale Ausfallzeiten: - gesonderte Vertretungsregelung für Notfälle z.B. für den Rest des Betreuungstages? 	<ul style="list-style-type: none"> - Da KTP-Leistung eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung einer Person ist, darf diese grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden (findet im Betreuungsvertrag Berücksichtigung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist KTP-Leistung höchstpersönlich und daher nicht übertragbar - Vertretungskinder in Ausfallzeiten dürfen nur übernommen werden, wenn entsprechend freie Plätze vorhanden sind (Höchstzahl: 5 Plätze)

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Frage der Realisierbarkeit einer spontanen Vertretung? - Vertretungsregelung soll KTP-Person nicht zu stark einschränken. <p>Problem bei Kooperation mit Kindertagesstätte: Tagespflegepersonen befürchten Abwanderung der Kinder zu den Kooperationspartnern.</p>	<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretungsregelung: Notfallvertretung für den Rest des Betreuungstages, reguläre Vertretung (Ausfallzeiten) für die Folgetage - Vertretungsmodelle: Springermodelle oder Kooperationsmodelle u.a. mit Kitas 	<ul style="list-style-type: none"> - Es soll eine Verpflichtung zu einer verlässlichen Vertretungsorganisation geben. Die Konkretisierung, ob dabei eine Kooperation oder ein Springermodell wahrgenommen wird, bleibt der zwingenden Entscheidung/vereinbarung des örtl. Trägers der öffentl. Jugendhilfe überlassen. Daraus folgt, dass die Jugendämter verpflichtet werden sollen, Vertretungsmodelle zu unterstützen bzw. bereit zu stellen. - Die Vertretungsperson soll eine KTP-Person sein, die den Kindern bekannt ist.
<p>KTP: Fachberatung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personelle Trennung Fachberatung/ Fachaufsicht - Fachberater sind nicht immer speziell für Tagespflege qualifiziert. - Beratungsmöglichkeiten wie Supervision verpflichtend einführen? - In der Praxis findet zu wenig fachl. Austausch von KTP untereinander und mit freien Trägern statt 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Inanspruchnahme Beratung wird nicht als förderlich angesehen, eher das Recht zur Beratung - Verpflichtung des öTdöJH und der Tagespflegepersonen zur Zusammenarbeit - Möglichkeit der Beteiligung der freien Träger bei der Fach- 	<ul style="list-style-type: none"> - Personelle Trennung KTP-Fachberatung/ KTP-Fachaufsicht regeln - Qualifizierungsvoraussetzungen von KTP-Fachberatung und Fachberatungsschlüssel im §18 Abs. 4 KitaG aufnehmen – Schnittstelle AG 4 - Anspruch auf Fachberatung der Tagespflegepersonen formulieren – keine Verpflichtung - Verpflichtung des öTdöJH und der Tagespflegepersonen zur Zusammenarbeit

3. Sitzung

		beratung (z.B. bezügl. Konzeptentwicklung, kollegiale Beratung, Supervision)	- KTP-Fachberatung kann auch durch freie Träger erfolgen
KTP: Räumlichkeiten	§ 3 TagpflEG (§ 20 KitaG): - Räuml. Voraussetzungen zu allgemein geregelt (- nur in den RL der LKs und kreisfreien Städte konkreter)	- Räumliche Voraussetzungen konkretisieren	
KTP: weitere Themen	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstzahl der zu betreuenden Kinder einer KTP-Person, § 20 Abs. 1 - vorübergehende Betreuung anderer Kinder einer KTP-Person – Umfang näher definieren? - Berücksichtigung der Betreuung der eigenen Kinder einer KTP-Person? - Pflicht zum Abschluss einer Rentenversicherung? Häufige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erfordert den Nachweis der Aufwendungen, § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. - § 18 Abs. 3: Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen zwischen 	- eigene Kinder als KTP-Kinder berücksichtigen, wenn diese im Alter von 0 – 3 sind und nicht anderweitig betreut werden; wenn eigene Kinder älter sind, dann unberücksichtigt lassen.	<ul style="list-style-type: none"> - Die Höchstzahl von 5 zu betreuenden Kindern ist beizubehalten. - In der künftigen TagespflegeeignungsVO ist der Hinweis auf eine Sozialversicherung für die KTP-Personen aufzunehmen

3. Sitzung

	KTP-Person, Jugendamt und Personensorgeberechtigten: Neuerdings wird angezweifelt, ob 3-seitige Verträge rechtlich zulässig sind.		- Vertragsverhältnis zwischen KTP-Person, Jugendamt und Personensorgeberechtigten als jeweils separaten 2-seitigen Vertrag klarstellen.
--	---	--	---

4. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer Kindertagespflege)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) 	<p>§ 45 Abs. 1 bis 5 SGB VIII</p> <p>Einrichtung, in der Kinder... ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden.</p>		

4. Sitzung

<ul style="list-style-type: none"> - allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> - Fraglich, ob manche Freizeitangebote oder gewerbliche Einkaufsräume z.B. „Bällebäder“ darunter zählen? – wohl nicht gewollt 		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer Kindertagespflege)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) <ul style="list-style-type: none"> - Räumlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Können bei bestehenden Einrichtungen, die bereits in Betrieb sind, zur Überbrückung von Zeiten baulicher Maßnahmen Ausnahmen von den Mindestanforderungen geregelt werden? - Festlegung einer Höchstdauer für Ausnahmen (in der Praxis dauern Baumaßnahmen teilweise mehr als 3 Jahre)? 		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) <ul style="list-style-type: none"> - Personalausstattung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach welchen Kriterien darf die Personalausstattung eingeschränkt werden? - Kriterien für die Bemessung des erforderlichen Personals regeln. - § 2 Abs. 2 KitaPersV Personaleinsatz: Dispositionsregelung von 5 % hat sich in der Praxis bewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 %

4. Sitzung

Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) - Weitere Themen	- Kriterien für die Einschränkung der Öffnungszeiten festlegen?		
---	---	--	--

5. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer Kindertagespflege)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) 	<p>§ 45 Abs. 1 bis 5 SGB VIII</p> <p><u>Einrichtung, in der Kinder... ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden.</u></p>		

5. Sitzung

<ul style="list-style-type: none"> - allgemein 	<ul style="list-style-type: none"> - Fraglich, ob manche Freizeitangebote oder gewerbliche Einkaufsräume z.B. „Bällebäder“ darunter zählen? – wohl nicht gewollt 		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer KTP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) - allgemein 	<p><u>Beratung/Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zum Bau (Bauvorschriften), Räume und Ausstattung im Vorfeld der Antragstellung gewünscht 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungspflicht der BE-Behörde oder Pflicht des Antragstellers, sich beraten zu lassen? - Beratung in Form einer Orientierungshilfe/Checkliste für Antragstellung - Checkliste soll enthalten: Brandsicherheit; Belüftung, Barrierefreiheit, Gliederung von Räumen, Verbindung von innen nach außen, Belichtung, Verschattung, Raumakustik, Raumtemperatur, Baustoffe, Umweltverträglichkeit der Baustoffe, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourcensparend, Hygienevorschriften Richtlinien der Unfallkassen, z.B. Treppen, Türen, ArbeitsstättenVO... 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsanspruch des BE-Antragstellers gegenüber der BE-Behörde - Orientierungshilfe auf der Homepage der BE-Behörde als abrufbare aussagekräftige Beschreibung - Inhalt: fachliche Anforderungen gemäß SGB VIII und KitaG sowie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften mit Angabe der zuständigen Stellen - Antragstellung als (digitale) Checkliste 3 Monate Bearbeitungszeit ab Antragstellung - Bearbeitungszeit verlängert sich entsprechend, wenn zu prüfende Unterlagen nachgereicht werden.

5. Sitzung

<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer KTP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) <ul style="list-style-type: none"> - Räumlichkeiten 	<p>§ 13 iVm § 3 KitaG iVm</p> <p>Grundsätze des Verwaltungshandeln</p> <p><u>- Planungsphase:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - unzureichend klare Anforderungen an Gebäude gesetzlich formuliert <p><u>- Konkretisierung der Mindestanforderungen</u> für neue Räume und Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Im KitaG verankern o Genaueres in eine VO 	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an Räume/ Raumkonzepte mit Eltern und Kindern abstimmen, Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte - Voraussetzungen müssen in Hinblick auf „besten“ Bildungsort für Kinder erfüllt sein. - Orientierung und Anforderung auftrags- und zielentsprechend formulieren. - Unterschiedliche Möglichkeiten, was im KitaG und was in der VO differenzierter geregelt werden soll. - Vorschlag: Anlehnung an § 12 KitaFÖG Berlin bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> o barrierefreies Bauen o Freiflächenanteil z.B. 10qm anzustreben o päd. Nutzfläche 5 qm anzustreben (mindestens 3,5 qm) o Baustoffe, Verwendung gesundheitlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen Räume grundsätzlich abzuleiten aus den Aufgaben der Kita (aktuell § 3 KitaG), insbesondere dem Bildungsauftrag - Mindeststandards abhängig von der Art der Einrichtung regeln - Planung neuer Räume nur auf der Grundlage einer geeigneten Beteiligung von Kindern, Eltern und Fachkräften - KitaG enthält Idealvorstellung als Zielvorgabe und den Grundsatz zu Mindestanforderungen zu „Bau und Ausstattung“ als „Muss-Regelung“ einschließl. Barrierefreiheit - Ausdifferenzierungen der einzelnen (links genannten) Mindestvorgaben in eine VO, die so klar definiert sind, dass Architekten daraus Anforderungen an die zu schaffenden Räume ableiten können.
---	---	--	--

5. Sitzung

	<p>- <u>Ausnahmen von den Mindestanforderungen?</u></p> <p>- Z.B. bei baulichen Maßnahmen?</p> <p>- Festlegung einer Höchstdauer für Ausnahmen (in der Praxis dauern Baumaßnahmen teilweise mehr als 3 Jahre)?</p>	<p>unbedenklicher Materialien</p> <ul style="list-style-type: none">○ Schallschutz○ Brandsicherheit○ Hygienevorgaben○ Raumtemperatur, -akustik○ Lichtverhältnisse, Belüftung○ Gesundheitsschutz für Kinder und Fachkräfte (sofern nicht Arbeitsschutz ausschließl. der Fachkräfte gemeint ist)	<p>➤ jedoch nur insoweit diese Vorgaben nicht bereits in anderen Bau-/ Arbeitsschutz-/Gesundheits-/ bzw. Hygienevorschriften geregelt sind.</p> <p>- Kompensation durch besondere Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Dauerlösung <p>- Vorübergehende Bedarfslage (z.B. bei Baumaßnahmen im lfd. Betrieb)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ zeitlich befristete Lösung
--	--	---	--

5. Sitzung

<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer KTP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) <ul style="list-style-type: none"> - Räumlichkeiten (Flächen) 	<p>- Welche genauen <u>Anforderungen für konkrete Flächen / Raumkonzept?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogische Nutzfläche - Differenzierung Pädagogische Fläche von Verkehrsfläche - Problem: Differenzierung nach Flächen teils schwierig zu kontrollieren - Raum für Leitung und Elternarbeit: Raum für Elterngespräche und Besprechungen findet oft in Ermangelung spezieller Räume in Gruppenräumen statt 	<p>Grundfläche pro Platz im BE-Verfahren bestimmen (Platzbemessung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen im BE-Verfahren in Abhängigkeit von Funktionsanforderung und tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten regeln. - Pauschalberechnung Mobiliar transparent benennen; Pädag. Räume ohne Anerkennung als päd.NF benennen z.B Kinderrestaurant oder Mehrzweckräume, Flure, Schlaf-oder Ruheräume nur anteilig) - Ein Raumkonzept soll verbindlich vorgelegt werden. - Es sollen 10 qm pro Kind nicht unterschritten werden in 	<ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von Verkehrsflächen auf die Spielfläche - nur, soweit die Funktion als Spielfläche neben der Funktion als Verkehrsfläche möglich ist -Konkretisierungen in einer VO regeln, wenn diese Vorgaben nicht

5. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Freiflächen - Sanitärräume - Garderoben - Schulräume: bei Doppelnutzung mit Hort 	<p>Abhängigkeit tatsächlicher Flurstücke.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genaue Vorgaben: Z.B. Wieviel qm pro Platz? Sitzhöhen Krippe/Kiga? Höhe der Waschgelegenheiten in den Altersgruppen? - Klassenräume sind grundsätzl. keine pädagogischen Räume - Übergangsregelung für Ganzttag? - Flexibilität vorsehen, ja nach konkreter Schulumgebung 	<p>bereits in anderen Bau-/ Arbeitsschutz-/Gesundheits-/ bzw. Hygienevorschriften bereits geregelt sind.</p> <p>- „normale Unterrichtsräume“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Notlösung bei vorübergehender Bedarfslage, (z.B. Baumaßnahme) zeitlich befristet <p>- „Sonderräume“, z.B. Bibliothek, Musikraum, Computerräume, Sport- und Schwimmhalle, Experimentierraum, Werkstatt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauerlösung
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach welchen Kriterien darf die Personalausstattung eingeschränkt werden? - Kriterien für die Bemessung des erforderlichen Personals regeln. 		

5. Sitzung

<p>- Personalausstattung</p> <p>Wird in der nächsten Sitzung am 23.02.21 fortgeführt</p>	<p>- § 2 Abs. 2 KitaPersV Personaleinsatz: Dispositionsregelung von 5 % hat sich in der Praxis bewährt.</p>	<p>- Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 %</p>	<p>- Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 %</p>
--	---	--	--

6. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung (außer Kindertagespflege)</p>	<p>§ 45 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Satz 1: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Stimmen für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ - allgemeiner Hinweis: Je enger man die rechtlichen Vorausset- 	<p>- Kindeswohl dahingehend „positiv“ konkretisieren, dass nicht nur Kinderschutz gemeint ist als Entscheidungsmaßstab für die Prüfung der BE</p>

6. Sitzung

<p>- Erteilung der Betriebs- erlaubnis (BE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausstat- tung - Allgemeine Vo- raussetzung: Begriff „Kindes- wohl“ 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Begriff des Kindeswohl</u> als zentrale Voraussetzung und Entscheidungsmaßstab - Unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall konkretisiert werden muss - Berücksichtigung Kindeswohl ist mehr als das Erfordernis der Abwesenheit von Gefahren - Hinweis auf § 1666 BGB, der das Kindeswohl auch nicht ausreichend und im bestmöglichen Sinne für das Kitarecht definiert. 	<p>zungen formuliert, umso eingeschränkter ist die Auslegung und die Rechtsfolge.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorschlag</u> für eine Ausgangsformulierung: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungs-alternative wählt.“ (Quelle: Jörg Maywald, u.a. UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009) - Berücksichtigung der folgenden 7 Grundbedürfnissen: <ul style="list-style-type: none"> - nach beständigen liebevollen Beziehungen - nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, - nach individuellen Erfahrungen, - nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, - nach Grenzen und Strukturen, 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird begrüßt, dass die Handlungsleitlinien und Empfehlungen der BundesAG Landes-Jugendämter zum „Kindeswohl“ berücksichtigt werden und die Unterlagen den AG-Mitgliedern übersandt werden. - Vorschlag aus der AG, dass sich AG 1 mit der Begriffsdefinition auseinandersetzt.
---	--	--	--

6. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> - nach stabilen kulturellen Umfeldbedingungen, - nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit - Hinweis MBSJ, die Handlungsleitlinien und Empfehlungen der BundesAG Landes-Jugendämter zu berücksichtigen (darin wird ebenfalls die oben genannte Def. von Maywald zitiert) 	
<p>Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung der Betriebs-erlaubnis (BE) <ul style="list-style-type: none"> - Personalausstattung 	<p>Personelle Voraussetzungen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII) sind aus Zweck und Konzeption der Einrichtung abzuleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausstattung soll im BE-Verfahren individueller anhand der Konzeption der jeweiligen Einrichtung geprüft werden und u.a. konkrete Öffnungszeiten, Anzahl der Kinder mit besonderen Bedarfen, etc. berücksichtigen.- Die Anforderungen an Träger und Personal sind zwar u.a. in § 10 Abs. 1 KitaG und §§ 1-5 KitaPersV (Personalbemessung) benannt. 	<p>Regelungen zum Personal derzeit unübersichtlich zersplittert; Verhältnis der Regelungen zu einander unklar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird diskutiert, ob die personellen Anforderungen einrichtungsspezifisch auf Grundlage der Konzeption und den individuellen Bedarfen der Kinder im Rahmen der BE festzulegen sein sollen. - Es wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen in einem Gebiet dann verschiedene Anforderungen haben könnten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zum Personal in einem eigenen Abschnitt zusammenfassen - Im BE-Verfahren soll geprüft werden, ob personelle (sowie räuml., fachl. wirtschaftl.) Voraussetzungen dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen. - Das BE-Verfahren soll nicht einzelfallbezogene Kriterien auf Grundlage der jeweiligen Kon-

6. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Die Umsetzung der geltenden Regelungen zum notwendigen pädag. Personal ist in der Praxis jedoch oft wenig transparent. Es ist unklar, wann die Grenze zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist und wie Kindeswohlgefährdungen abzuwenden sind, wenn das tatsächlich vor Ort eingesetzte Personal unzureichend ist, z.B. wegen Urlaub, Fortbildung und Krankheit.	<ul style="list-style-type: none">- Kinderzahlen werden im BE-Verfahren nicht berücksichtigt, daher kann auch (bislang) keine konkrete Zusammensetzung der Kinder geprüft werden.- Dagegen wird außerdem eingewendet, dass das BE-Verfahren nicht ständig erneuert werden soll, wenn sich z.B. Kinderzusammensetzungen ändern.- Sorge aus Elternsicht, dass bei enger Verknüpfung der Personalausstattung mit der jeweiligen Konzeption im BE-Verfahren Auswirkungen auf die Elternbeiträge zu befürchten seien. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nicht überall gewährleistet sei und Eltern in manchen Städten/ Gebieten sich aufgrund belegter KITAS tatsächlich keinen Platz aussuchen könnten.	<p>zeption und der konkreten Kinderzusammensetzung sowie des individuellen Zeitbedarfs des Personals zugrunde legen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der BE soll ein landeseinheitliches und überprüfbares Personalbemessungsmodell sowie ein landeseinheitliches und überprüfbares Berechnungsmodell für die Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitszeit einer Fachkraft und der Zeitanteile für mittelbare pädagog. Arbeit im Verfahren zur Erteilung der BE zugrunde gelegt werden.- Klare und konkrete Bezugnahme der personellen Voraussetzungen für die Erteilung der BE regeln und dabei auf Vorgaben auf VO-Ebene verweisen.- Thema AG 4 (Fachkräfte): Im Rahmen der Beschreibung des Fachkräftekatalogs können Anforderungen an die Qualifizierung und die Aufgaben der Fachkräfte, an die Leitung, die
--	---	--	--

6. Sitzung

	<p>- Notwendige Funktionsstellen (Praxisanleiter*in h/pro Auszubildende*r, Kinderschutzfachkraft, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz-helfer, Qualitätsbeauftragte, Verfügungszeit zur Kooperation mit aufnehmenden Grundschulen), die sich aus den Anforderungen des KitaG, dem Zweck der Einrichtung und der Konzeption ableiten, sind im KitaG und in der PersVO nicht ausgewiesen und nicht quantifiziert. Diese Anforderungen werden im BE-Verfahren nicht ausreichend abgebildet.</p> <p>- Pädag. Personal soll keine Versorgungsleistungen übernehmen müssen (z.B. Essensausgabe, weil Küchenpersonal ausfällt - nicht gemeint ist Ernährungsbildung), daher soll im BE-Verfahren die ausreichende Personalausstattung geklärt werden.</p> <p>Problem: - Es bedürfte hierfür einer Rechtsgrundlage, die klarstellt, dass</p>	<p>- Gegen die Verknüpfung von Konzeption und konkreter Personalausstattung im BE-Verfahren spricht, dass die Konzeption ein dynamischer Rahmen sei, der ständig angepasst und fortgeschrieben werde. Dieser Prozess würde an Dynamik verlieren, wenn bei der BE das Konzept festgelegt würde.</p>	<p>Fachberatung etc. festgelegt werden.</p> <p>- Funktionsstellen (Praxisanleiter*in h/pro Auszubildende*r, Kinderschutzfachkraft, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutz-helfer, Qualitätsbeauftragte, Verfügungszeit zur Kooperation mit aufnehmenden Grundschulen) sollen – soweit nicht bereits spezialgesetzlich vorge-schrieben, als Aufgabe und im Umfang näher geregelt werden (z.B. in der KitaPersVO): Verweis an AG 4, Fachkräfte</p>
--	---	--	---

6. Sitzung

	Versorgungsleistungen nicht vom pädagog. Personal erbracht werden.	- Es soll im Rahmen des BE-Verfahrens geprüft werden, wie der Träger den Versorgungsanspruch erfüllt, ohne dass das pädagog. Personal dies übernimmt, z.B. durch Nachweis eines Vertrags mit einem Caterer. .	- Das BE-Verfahren soll überprüfen, dass das pädagog. Personal nicht für Versorgungsleistungen vorgehalten wird – rechtl. Vorgabe in VO schaffen (Hinweis an AG 4).
Erlaubnispflicht in der Kindertagesbetreuung - Erteilung der Betriebserlaubnis (BE) - Personalausstattung (aus der Sitzung vom 15.12.2020)	- § 2 Abs. 2 KitaPersV Personaleinsatz: Dispositionsregelung von 5 % hat sich in der Praxis bewährt.	- Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 %	- Beibehaltung der Dispositionsregelung von 5 %

7. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Per- spektive - fachlichen Per- spektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträger- perspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Anforderungen an Träger/ Trägerkompetenzprofil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trägerbegriff/ -ei- genschaft 	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - § 3 SGB VIII Freie und öffentliche Ju- gendhilfe - geltender <u>§ 45 Abs. 2 SGB VIII:</u> <p>Die Erlaubnis (für den Betrieb einer Ein- richtung) ist zu erteilen, wenn das Wohl</p>	<p>- Konkretisierung und Klarstel- lung des Trägerbegriffs in ei- genständigen § des KitaG i.V.m. grundlegenden Anforde- rungen/Auflistungen.</p>	<p>- Es soll (weiterhin) eine eigen- ständige Regelung geben, wel- che die Trägereigenschaft mehr konkretisiert. Eine (ab- schließende) Aufzählung der</p>

	<p>der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <p>1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,</p> <p><u>§ 45 Abs. 3 SGB VIII</u>: Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <p>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt ...</p> <p>- <u>§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KJSG-Entwurf</u>:</p> <p>Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (vgl. nächste Zeile)</p> <p>- <u>§ 45 a KJSG-Entwurf</u>:</p> <p>Allgemeine Def.: Einrichtung</p> <p>- (zusätzliche Meldepflichten nach § 47 KJSG-Entwurf)</p>	<p>Vorschlag für eine Regelung:</p> <p>Trägerschaft:</p> <p>(1) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:</p> <p>1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,</p> <p>2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter,</p> <p>denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,</p> <p>3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,</p> <p>4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe, oder</p> <p>5. Schulträger als Träger von Horten</p>	<p>möglichen Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf alle möglichen Trägerorganisationsformen und –eigenschaften wird nicht favorisiert.</p>
--	--	---	--

	<p><u>§ 14 KitaG</u>: Träger von Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weit gefasst. Träger von Kitas müssen nicht nur jur. Personen sein, auch nicht rechtsfähige Vereine, Einzelpersonen oder BGB-Gesellschaften. - Offen, was zu „Trägern der freien Jugendhilfe“ gehört, auch nach SGB VIII nicht eindeutig konkretisiert. - Problem: Keine Rechtsklarheit, kleine Einrichtungen, Elternvereine, kommunale Eigenbetriebe nicht ausdrücklich erwähnt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Problematisch ist der Ausschluss der Gewinnerzielung, außerdem Widerspruch zu Nr. 4 „Betriebe“ – keine Rechtsklarheit ➤ Schulträger sind in Nr. 2 enthalten, können aber auch Vereine sein. ➤ Es wird die explizite Auf-führung der Elterninitia-tiven begrüßt <p>Vorschlag für einen Abs. 2:</p> <p>(2) Der Träger einer Kindertages-einrichtung erfüllt die An-forderungen nach § 45 SGB VIII und ist verantwortlich für die Einhaltung aller für den Be-trieb der Kindertages-einrich-tung geltenden Rechtsvor-schriften. Er trägt die Verant-wortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Kindertageseinrichtung sowie als Arbeitgeber. Dies umfasst im Hinblick auf die besonderen physischen und psychischen Belastungen des pädagogi-schen Fachpersonals insbe-</p>	<p>- Abs. 2 Satz 1 als Verweis auf § 45 SGB VIII ist unproblema-tisch.</p> <p>Die Bedingung, dass ein sozial-ver-sicherungspflichtiges Ar-beitsverhältnis bestehen muss,</p>
--	--	--	--

7. Sitzung

		<p>sondere die Gesundheitsfürsorge und die Personalentwicklung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Verweis auf Arbeitsschutz weglassen, da dieser Anwendung findet und nicht nur im Übrigen.➤ Verantwortung als Arbeitgeber könnte problematisch sein bei Inanspruchnahme von Selbstständigen und LeiharbeiterInnen <p>- Neben der Trägereigenschaft soll die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Träger sowie Trägervielfalt in der Regelung aufgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hinweis auf ausführliche Rechtsprechung dazu	<p>ist positiv, da langfristige Bindung und Sozialversicherungspflicht wünschenswert. Meinungsbild allerdings für eine „Soll-Vorschrift“.</p>
--	--	--	---

7. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none"> - Regelung, wie Bedarfserfüllung geregelt werden soll (wenn Bedarf vorhanden, jedoch keine Einrichtung geschaffen wird) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Anforderungen an Träger verknüpft mit Finanzierung durch öffentliche Mittel-Information an AG 6, dies zu thematisieren. - Eigenleistung Träger: Thema AG 6 - Verpflichtung zur Träger-Zusammenarbeit und Trägervielfalt ins KitaG aufnehmen (vgl. AG 1) – Tagespflegepersonen einbeziehen - Bedarfserfüllung: Thema AG 1/6 (Aufgabe der Leistungsverpflichteten)
<p>Anforderungen an Träger/ Trägerkompetenzprofil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuverlässigkeit des Trägers 	<p>- § 45 Abs. 2 Nr. 1 KJSG-Entwurf:</p> <p>Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>- Was gehört zum Kriterium „erforderliche Zuverlässigkeit“?</p>	<p><u>Vorschläge:</u></p> <p>Trägerkonzept enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekenntnisse zu Absichten und Zielen/ Leitbild ➤ Darlegung einer „Haltung“ im Konzept ist schwierig für die Überprüfung 	

7. Sitzung

	<p>- An welcher Stelle sollen Merkmale zur „Zuverlässigkeit“ aufgeführt/verankert werden?</p> <p>- § 45 SGB VIII als Grundlage für die Betriebserlaubnis verlangt nicht, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, sondern es soll nur ausgeschlossen werden, dass keine Kindeswohlgefährdende Betreuung erfolgt</p>	<p>- Gewährleistung zielgerichteter, effektiver Betriebsabläufe (Beschreibung der Organisation und grundlegender Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche)</p> <p>- Arbeitsprinzipien</p> <p>- Gewährleistung geeigneter Arbeitsvoraussetzungen für Mitarbeiter*innen (Stellenbeschreibungen, Möglichkeiten der betriebl. Gesundheitsfürsorge)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hierbei berücksichtigen: Organisationshöhe des Trägers wahren➤ BE-Verfahren sollte nicht überfrachtet werden, daher viele dieser genannten Kriterien nicht im Gesetz aufzuführen <p>- Personalentwicklungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Maßnahmen zur Personalentwicklung haben Kindeswohl-Relevanz	<p>- Empfehlung für eine gesetzliche Vorgabe zur Beschreibung der Organisation und grundlegender Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche im Trägerkonzept</p> <p>- Maßnahmen zur Personalentwicklung /Erhaltung von Fachkompetenz als Verweis und Voraussetzung der BE im Gesetz aufnehmen</p>
--	---	--	--

7. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none">- Beteiligung von Mitarbeitenden,Beteiligung von Kindern und Eltern;Beschwerdemanagement- Sicherstellung der Zugänglichkeit („für alle Kinder“) <p>Leitungskonzept enthält.</p> <ul style="list-style-type: none">- Festlegungen zur Zuordnung materieller Ressourcen (Ausagen zur Budgetverantwortung)- Festlegungen zur Ausübung von <p>Entscheidungskompetenzen (Arbeitsplatzbeschreibungen)</p> <ul style="list-style-type: none">- Erbringung vertragsgemäßer Leistungen („Musterbetreuungsvertrag“) <ul style="list-style-type: none">➤ Pflichten der Personensorgeberechtigten bezüglich ihrer Kostenbeitragsverpflichtung aufnehmen?	<ul style="list-style-type: none">- Beteiligung von Mitarbeitenden,Beteiligung von Kindern und Eltern;Beschwerdemanagement sowieSicherstellung der Zugänglichkeit („für alle Kinder“) werden ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und mit der BE verknüpft. <ul style="list-style-type: none">- Hinweis ins Gesetz, dass die Leistungen im Betreuungsvertrag vertragsgemäß zu erbringen sind- Anregung an LKJA für einen Musterbetreuungsvertrag, der
--	--	--	---

	<p>§ 8a SGB VIII</p> <p>§ 48 SGB VIII</p> <p>§ 72a SGB VIII</p>	<p>Dagegen spricht, dass der Betreuungsvertrag nicht im Sinne des Zivilrechts ohne Weiteres gekündigt werden kann, wenn Beiträge nicht vertragsgemäß erfüllt werden (Kinder- und JugendhilfeR)</p> <p>- Sicherstellung Kindeswohl (Schutzkonzept und Voraussetzungen nach § 8a SGB VIII)</p> <p>- Zuverlässigkeit/Tätigkeitsausschluss von Beschäftigten konkretisieren?</p> <p>➤ Nicht jeder Gesetzesverstoß, der einen Beschäftigungsausschluss zur Folge haben könnte, kann aufgeführt werden</p> <p>- Vorschlag für eine Formulierung wie man Träger ausschließen kann, wenn Hinweise auf verfassungswidriges</p>	<p>als Handreichung die wichtigsten Bestandteile aufführt (z.B. Impfvoraussetzungen)</p> <p>- Voraussetzungen nach § 8a SGB VIII im Gesetz aufnehmen.</p> <p>- Pädagogische Konzeption der Träger als Maßnahme zur Qualitätssicherung und als Grundlage für die Instrumente und Verfahren zur Qualitätsevaluation ist Thema von AG 2</p>
--	---	---	--

7. Sitzung

		<p>Verhalten vorliegen, angelehnt an § 34 aGewO</p> <p>Absatz 1:</p> <p>Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,2. er Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt,3. er wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat,4. eine Person der Leitung des Trägers oder eines Betriebes oder einer Einrichtung des Trägers<ol style="list-style-type: none">a. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft	<p>Ein Aspekt der Zuverlässigkeit des Trägers soll auch sein, dass er sich nicht verfassungswidrig verhält oder verhalten hat und keine Personen jedenfalls auf Leitungsebene beschäftigt, die sich ähnlich gemäß der in § 34a GewO aufgeführten Straftaten strafbar gemacht haben. Die Überprüfbarkeit dieser Vorgaben, muss umsetzbar sein. Die Freiheit der Berufsausübung sollte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.</p>
--	--	---	--

7. Sitzung

		<p>zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>b. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des BundesverfassungsgerichtsG festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>c. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutz-gesetzes, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,</p> <p>d. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen Versuchs oder Vollendung einer der nachstehend aufgeführten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe</p>	
--	--	---	--

7. Sitzung

		<p>ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">i. Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuchesii. Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte oder gegen oder auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,iii. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz,	
--	--	--	--

7. Sitzung

		<p>Arbeitnehmerüberlassungsge- setz oder das Schwarzarbeits- bekämpfungsgesetz oder</p> <p>iv. staatsschutzgefährdende o- der gemeingefährliche Straftat.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die AG überlegt, ob da- mit jeder Mitarbeiterin und Mitarbeiter oder nur die Leitung erfasst sind und ob darüber hinaus Tagespflegepersonen dieselben Ausschluss- gründe betreffen➤ Es wurde diskutiert, ob eine solche umfangrei- che Regelung im KitaG oder im AGKJHG pas- send ist.➤ Es werde derzeit zwar die Vorlage des erwei- terten Führungszeug- nisses verlangt und oft- mals ein Wertekanon durch den Träger formu- liert. Bei den vorge- schlagenen Zeiträumen ergebe sich jedoch eine enorme Datenerfas-	
--	--	---	--

7. Sitzung

		<p>sung, die nicht unbedingt praxisgerecht ist, schwierig kontrollierbar und eine umfangreichere Recherche des Lebenslaufs der Kita-Kräfte bei Einstellung und im laufenden Arbeitsverhältnis erfordert.</p>	
--	--	--	--

8. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Per- spektive - fachlichen Per- spektive - Kostenträger- perspektive - Leistungsträger- perspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Fortsetzung Thema:</p> <p>Anforderungen an Träger/ Trägerkompetenzprofil</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <p>- § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII :“..der Träger der Einrichtung hat mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt..“ (Regelung soll auch</p>	<p>- Bezugnahme auf Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita- Leitung, beschlossen vom Landes- Kinder- und Jugendausschuss, 2016:</p>	

8. Sitzung

<p>- Aufgabenprofil/ Qualitätsvorgaben</p>	<p>nach der geplanten Änderung des SGB VIII laut KJSG-Entwurfs enthalten bleiben)</p> <p><u>Problembeschreibung:</u> Welche Anforderungen an die Träger hinsichtlich der Träger-Qualität sollen im zukünftigen KitaG (bzw. an anderer Stelle) festgelegt werden?</p> <p>- Träger hat Gesamtverantwortung für inhaltliche und organisatorische Arbeit sowie Gewährleistung der Qualität der Einrichtung</p> <p>- Für eine qualitativ hochwertige Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche festgelegt und transparent gemacht werden.</p> <p>- Trägervielfalt, unterschiedliche Arbeitsweisen und Instrumente,</p> <p>Unterscheidung von Träger als (juristische) Person (engruppe)</p> <p>und Mitarbeitenden sowie Trägerhoheit machen definierte, klare rechtliche Aufgabenzuweisung schwer möglich</p>	<p>- versteht Leitungsaufgaben i.S. der notwendigen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, um Kita-Betrieb aufrecht zu erhalten (= alle relevanten Aufgaben in Einrichtung & beim Träger)</p> <p>- soll Orientierungshilfe und Impulsgeber zugleich sein für die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Leitungskraft und Träger</p> <p>- Zuständigkeitsüberlegungen (Empfehlungen) wahren die Trägerhoheit und machen hohen Abstimmungsbedarf mit Träger deutlich</p> <p>- Kernaufgaben / Verantwortungsbereiche, nach denen sich Aufgaben, Kompetenz und Tätigkeitsprofile ausdifferenzieren lassen</p> <p><u>- Formulierungsvorschlag:</u> „Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil</p>	<p>- Ein träger- oder einrichtungsspezifisches Aufgabenprofil wird grundsätzlich befürwortet.</p>
--	--	--	---

8. Sitzung

	<p>- Bestimmung von Trägerqualität setzt an letztverantwortlicher Person(en)gruppe an</p>	<p>beschreibt die konkreten Verantwortungs- und Aufgabenbereiche von Kita-Leitung und Trägerverwaltung.“</p> <p><u>- Abwägung (Diskussion):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Forderung nach einem träger-oder einrichtungsspezifischen Aufgabenprofil wird grundsätzlich befürwortet. - Der o.g. Formulierungsvorschlag wird als zu unkonkret angesehen im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Kita-Leitung und Träger (letztlich ist es die Entscheidung des Trägers die Aufgabenverteilung vorzunehmen). - Die Formulierung in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII- Träger soll Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im Einrichtungskonzept geben- soll im KitaG aufgenommen und konkretisiert werden. - Ist das Vorliegen eines Qualitätsmanagements erforderlich? 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Formulierung in § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII- der Träger soll Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung im Einrichtungskonzept geben- soll im KitaG aufgenommen und konkretisiert werden. - Es ist überwiegende Meinung, dass ein Qualitätsmanagement zwar nicht im Sinne von bestimmten Systemen (ISO) verpflichtend vorliegen soll, der Träger jedoch die wichtigsten Elemente eines Qualitätsmanagementsystems berücksichtigen soll (Dokumentation, Zielsetzung, Überprüfung, Nachverfolgbarkeit, Beschwerdemanagement)
--	---	--	---

8. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none">- Die Begrifflichkeiten sind nicht absolut entscheidend, da Qualitätsentwicklung und –sicherung bereits 2 wichtige Komponenten des Qualitätsmanagements sind.- Vorliegen und Erfüllung eines aussagekräftigen Qualitätskonzepts ist nicht abhängig von der Trägerform oder der Größe des Trägers/der Einrichtung, sondern vielmehr von Trägerkompetenz und Engagement. Auch kleinere Einrichtungen und z.B. Elterninitiativen haben sich im Bereich Qualität und entsprechender Dokumentation weiterentwickelt, indem sie sich z.B. von externen Anbietern beraten lassen oder sich in Verbände zusammenschließen (z.B. mehrere gemeindliche Einrichtungen).- Vorschlag iSd § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zur Verankerung von einigen Hauptbestandteilen des Qualitätsmanagements (Dokumentation, Zielsetzung,	
--	--	---	--

8. Sitzung

		<p>Überprüfung, Nachverfolgbarkeit, Beschwerdemanagement):</p> <p>§ x AGKJHG</p> <p>(y) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere eigene Vorgaben zur kontinuierlichen</p> <p>a) Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leistungen sowie an den Träger und an die Einrichtung,</p> <p>b) Ermittlung der Anforderungen und Interessen von Kindern und Eltern der Einrichtung sowie zur Bestimmung und Gewährleistung von Prozessen zur kontinuierlichen Beteiligung der Kinder und Eltern unabhängig von der Umsetzung und Förderung gesetzlicher Beteiligungsrechte,</p>	<p>- der Vorschlag zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII wird überwiegend und grundsätzlich positiv gesehen. Unter d) könnte es anstatt „Verbesserung“ „Weiterentwicklung“ und anstatt „Verbesserungsvorschläge“ könnte es „Veränderungsvorschläge“ heißen.</p> <p>Die Ermittlung und Bekanntmachung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Leistungen sowie an den Träger und an die Einrichtung (1a), könnte über eine Art Handreichung noch genauer ausgeführt werden.</p>
--	--	--	--

8. Sitzung

		<p>c) Planung, Dokumentation, Nachverfolgbarkeit und Sicherstellung der Leistung sowie zum Umgang mit Beschwerden,</p> <p>d) Festlegung eigener Ziele für die Verbesserung der Leistung unter Berücksichtigung von Verbesserungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Leitung, Kindern und Eltern sowie zur Auswertung der Zielerreichung,</p> <p>e) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>f) Auswertung der Umsetzung eigener Vorgaben unter Einbeziehung der betroffenen Personen sowie zum Umgang mit Abweichungen.</p> <p>➤ Hinweis auf die Arbeitshilfe des MBS zur Erstellung einer Konzeption, welche ähnliche Ansätze hat jedoch und überarbeitet werden könnte</p>	
--	--	--	--

		<p>➤ Es wird diskutiert, ob die Maßnahmen unter a. erforderlich sind – überwiegend wird es als sinnvoll erachtet, dass der Träger sich damit beschäftigt und entsprechend kommuniziert, welche gesetzlichen und behördlichen Grundlagen einzuhalten sind.</p>	
<p>Datenschutzkonzept – Anforderungen an Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an die Kindertagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Hinblick auf den Regelungsbedarf im neuen Kitarecht 	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU-DatenschutzgrundVO (DSGVO) - BundesdatenschutzG (BDSG) - Brandenburgisches DatenschutzG – (BbgDSG) - Kommunale Träger: Sozialdaten-schutz nach SGB VIII (§§ 61 ff.) und all-gemein nach § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X - Freier Träger: Vertragliche Vereinba-rungen möglich sowie Datenschutz als vertragl. Nebenpflicht des Betreuungs-vertrags 	<p><u>Vorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbildregelung: § 20 KiBiz NRW beinhaltet eine umfas-sende Regelung zu Datenerhe-bung und –Datenverarbeitung – entsprechende Regelungen ins Gesetz oder in eine VO? Vorteil hierbei: Transparenz - Es wird argumentiert, dass die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz für den Kita-Bereich anzuwenden sind, ohne dass es einer weiteren – wenn abschließend, dann um-fassenden Regelung im Kita-recht bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das zukünftige KitaG soll das informationelle Selbstbestim-mungsrecht des Kindes aus-drücklich aufführen. - Es wird überwiegend befür-wortet, dass die Träger ein Da-tenschutzkonzept (als Teil ihrer Konzeption oder separat) vor-halten sollen. Hier sollen Aus-sagen zu den erforderlichen Daten enthalten sein, welche der Grundschule im Rahmen des Übergangs zur Verfügung gestellt werden.

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Kirchliche Träger: Spezielle Vorgaben für Datenschutz der Kirchen- Kindertagespflege: Vereinbarungen mit dem Jugendamt <p>(Problem)beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KitaG)<ul style="list-style-type: none">➤ wird in der Regel von den Sorgeberechtigten wahrgenommen➤ kann den Interessen der Eltern entgegenstehen (→Interessenkonflikt)➤ muss im Kita-Alltag Berücksichtigung finden <p>- Welche Regelungen sollen ins zukünftige KitaG?</p>	<ul style="list-style-type: none">- Es wird ein verpflichtendes Datenschutzkonzept für jede Einrichtung oder jeden Träger diskutiert, das den Datenschutz für die Einrichtung sowie aller Mitarbeitenden abdeckt- Vorschlag für eine Pflicht der Erlaubnisbehörde, im Erlaubnis-Bescheid auf datenschutzrechtliche Vorgaben hinzuweisen? (Einwand: dies sei zeitlich zu spät) <p>Mögliche Fallfragen, die im Gesetz/VO berücksichtigt werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Frage, ob die Grenzen einer Überwachung durch das Personal, eventuell auch nach Einwilligung der Sorgeberechtigten über Kameras/Handys/Dunkel-Scheiben im Rahmen der Kinderrechte aufgeführt werden soll.- Da Datenschutz insgesamt ein komplexes Thema darstellt, wäre eine Regelung durch VO eventuell besser, welche den	<ul style="list-style-type: none">- Ein Hinweis im Erlaubnis-Bescheid auf datenschutzrechtliche Vorgaben wird begrüßt.
--	--	---	--

8. Sitzung

		<p>Vorrang des Kinderwillens unterstreichen würde.</p> <ul style="list-style-type: none">- Übergang Kita/Grundschule- welche Daten darf Grundschule abfragen? Abwägung Kindeswohl und Datenschutz erforderlich - Umgang mit den Daten, die im Zusammenhang mit den Elternbeiträgen erfasst werden (Stillschweigen erforderlich, wenn Kita-Leitung dies übernimmt)<ul style="list-style-type: none">➤ Träger hat Organisationshoheit und kann Pflichten übertragen. Hinweis auf eine Forderung in AG 6, dass hier Konflikte vermieden würden, wenn Elternbeiträge von Leistungsverpflichteten erhoben würden. - Einwand, dass pädagogische Arbeit (z.B. Portfolio) eingeschränkt werden könnte?	
--	--	--	--

8. Sitzung

		<ul style="list-style-type: none">➤ Hinweis, dass pädagogische und organisatorische Arbeit zu trennen seien und die Lerngeschichte dem Kind gehört, d.h., diese ist möglichst mit dem Kind zu besprechen.	
--	--	---	--

9. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Beteiligung und Koordinierung der JÄ und/oder Gemeinden sowie anderer Aufsichtsbehörden</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u> § 20 Abs. 1 AGKJHG: (1) Die oberste Landesjugendbehörde soll den nach § 87a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständi-</p>	<p>Vorschlag: - Verbindliche Abstimmung der Ministerien auf Landesebene und Vereinheitlichung der Anforderungen unter den</p>	

9. Sitzung

	<p>gen öTdöJH sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis beteiligen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll im Erlaubnisverfahren insbesondere zu dem Bedarf und zu der Ausstattung mit Fachpersonal Stellung nehmen.</p> <p>§ 45 Abs. 5 SGB VIII: Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.</p> <p>§ 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII: Beratung des Trägers bei Mängeln und Rücknahme bzw. Widerruf der Erlaubnis bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>§ 46 Abs.1 SGB VIII:</p>	<p>Fachämtern auf Landkreisebene in Verantwortung der Erlaubnis erteilenden Behörde sowie regelmäßige Aktualisierung.</p> <p>- Räumliche Standards in einer Raum-Richtlinie regeln</p> <p>Vorschlag, dem von mehreren Seiten vehement widersprochen wird: Bei Wunsch der <u>Kapazitätsabweichung</u> von bis zu 30 % oder der Absenkung der Mindestspielfläche auf 2,5 m² pro Kind entscheidet der Leistungsverpflichtete und teilt der Aufsichtsbehörde Entscheidung und Zeitraum mit (Anzeigepflicht).</p> <p>Damit sollen die Platzkapazitäten während eines Jahres oder während der Schaffung neuer Plätze flexibel angepasst werden.</p>	<p>- sonstige Empfehlungen der AG 5 zu räumlichen Standards vgl. Bedarfsanalyse der 5. AG 5-Sitzung</p>
--	---	--	---

	<p>Örtliche Prüfung „Die zuständige Behörde soll ... überprüfen , ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen...Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem Träger der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.“</p> <p>§ 21 KitaG: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die oberste Landesjugendbehörde</p> <p><u>Problembeschreibung:</u> - Grundsätze des Verwaltungshandelns: Räuml . Bedingungen binden Ministerium bei Prüfung und ggf. Überprüfung der räuml . Bedingungen im Rahmen- kein Gesetz, haben also keine Außenwirkung - Träger erhält gewisse Sicherheit, dass danach gehandelt wird, aber keine Verpflichtung für Träger, so zu agieren</p>	<p>Der öTdöJH als Leistungsverpflichteter kann den Platzbedarf vor Ort aufgrund seiner Verantwortung für die Kitabedarfsplanung einschätzen.</p> <p>Dagegen spricht, dass eine Reduzierung der Spielfläche Kindeswohlrelevant ist, daher eine absolute Ausnahme darstellen muss und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen nur für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden kann.</p> <p>Da sich der öTdöJH in einem Interessenkonflikt zwischen seiner eigenen Gewährleistungspflicht und den Anforderungen der kreisangehörigen Kommunen einerseits und dem Kindeswohl andererseits befindet, kann ihm die Entscheidung nicht aufgebürdet werden.</p> <p>Der öTdöJH ist vielmehr gehalten, den Anforderungen der Kitabedarfsplanung aus § 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII nachzukommen und dazu insbeson-</p>	
--	--	---	--

9. Sitzung

	<p>- Einzubeziehende Behörden im BE-Verfahren prüfen nach ihren (Rechts -) Grundlagen und Vorschriften (im Extremfall anders, als in Grundsätzen des Verwaltungshandelns) – dies sorgt für Druck/ Verunsicherung und Handlungszwang mit möglichen finanziellen Folgen und organisatorischen Herausforderungen bei Trägern</p> <p>- bei Änderungen der BE, auch bei temporären Ausnahme- genehmigungen müssen alle aktuellen Stellungnahmen sowie der Antrag wieder erneut eingereicht werden</p> <p>- Zusätzlicher zukünftig an Bedeutung gewinnender Abstimmungsbedarf im Rahmen der Ganztagsdiskussion und -umsetzung (Schulaufsichtsbehörden und oberste Landesjugendbehörde)</p>	<p>dere die Bevölkerungs-entwicklung zu berücksichtigen sowie einen unvorhergesehenen Bedarf einzuplanen.</p> <p>- Erfahrungen aus Sicht der obersten Landesjugendbehörde aus der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sprechen eher für eine Beibehaltung der Aufgabenteilung (Erlaubnis: üöT; Finanzierung, Rechtsanspruchserteilung: öT)</p> <p>- Bezüglich der <u>Planung</u>: Gemeinde hat Planungsrecht für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für ihr Gemeinde-gebiet - öTöJH als Leistungsverpflichteter soll Kita Plätze schaffen, d.h. es besteht Beteiligungs- und Koordinierungs-bedarf</p> <p>➤ Vorschlag: - Verbindlichkeit des Kita-Bedarfsplans für die örtliche Bauleitplanung</p>	<p>- Bedarfsplanung: Thema auch in AG 1 ausführlich behandelt</p>
--	--	---	---

9. Sitzung

		<p>- abgestimmtes Verfahren zwischen öTöJH und Gemeinde (zukünftiger Kitastandort) im Kita-Gesetz regeln</p> <p>(derzeit nur Benehmensherstellung vorgesehen) mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde im Einvernehmen mit öTöJH Flächen zum Kitaneubau ausweisen soll</p> <p>- Es wird darüber diskutiert, dass es vor Ort unterschiedliche Konstellationen gibt. Teilweise können aufgrund vorhandener Bebauung und anderer Anforderungen (z.B. Naturschutz) keine Flächen für Kitas ausgewiesen werden. Im ländlichen Raum gibt es dagegen bei teilweise rückläufigen Kinderzahlen das Bestreben, Konkurrenzangebote abzulehnen, wenn ein vorhandenes Angebot zahlenmäßig ausreichend Plätze zur Verfügung stellen kann.</p>	
--	--	---	--

9. Sitzung

		<p>- Hierzu wird auf die Bedarfsplanung im Jugendhilfeausschuss hingewiesen, welche unterschiedliche Kriterien zu beachten hat und nicht dem Bestandsschutz der vorhandenen Einrichtungen dient.</p> <p>- Die Finanzierung einer Einrichtung bezüglich Grundstück und Gebäude (einschließl. Miete und Bewirtschaftung) durch die Gemeinde ist an die Aufnahme an den Bedarfsplan geknüpft – im Gegensatz zur Finanzierung der Personalkosten. Die Betriebserlaubnis ist wiederum auch nicht verknüpft mit dem Bedarf, sondern muss nach Bundesrecht erteilt werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist.</p> <p>-Vorschlag: Antragsverfahren digitalisieren- Anlegen einer elektronischen / digitalen Datenbank</p>	<p>- Hinweis an AG 6 bezüglich der Problematik der unterschiedlichen Voraussetzungen: Für Gemeindefinanzierungspflicht iSv Grundstück und Gebäude soll es sich um eine Einrichtung handeln, die nach Bedarfsplan erforderliche</p>
--	--	---	--

9. Sitzung

			<p>ist, bei Personalkosten und Betriebs-erlaubnis ist dies nicht Bedingung</p> <p>- Digitales Antragsverfahren – diskutiert und grundsätzlich begrüßt im Rahmen der AG 6</p>
<p>Beteiligung Kinder, Eltern sowie Kinder- und Elternrechte</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <p><u>Beteiligungen von Kindern -SGB VIII:</u></p> <p>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 11 Jugendarbeit</p> <p>§5 Wunsch-und Wahlrecht</p> <p>§1626 BGB -Elterliche Sorge, Grundsätze</p> <p><u>Beteiligungen von Eltern -SGB VIII:</u></p>	<p><u>Vorschläge:</u></p> <p>a) Regelung der Pflicht zur Gewährleistung bestimmter Beteiligungen von Kindern und Eltern über das AGKJHG z.B. in Anlehnung an Normen in Berlin und Hessen, in denen bereits andere materielle Anforderungen bestimmt sind:</p> <p>§ 30 AGKJHG Berlin- Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung:</p>	<p>- Die AG empfiehlt grundsätzlich, dass die Eltern- als auch Kinder- beteiligung in der Konzeption der Einrichtung Berücksichtigung finden muss und dass diese Berücksichtigung im BE-Verfahren geprüft werden soll.</p>

9. Sitzung

	<p>§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen</p> <p>§22a Förderung in Tageseinrichtungen</p> <p>§ 45 –Kindeswohl im Erlaubnisverfahren</p> <p>Neufassung des § 45 Abs. 2 Nr. 3 (als Nr, 4) SGB VIII</p> <p>reduziert auf „Schutz vor Gewalt“:</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn,</p> <p>„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“</p>	<p>(1) Die Betriebserlaubnis nach § 45 Abs.1 SGB VIII wird erteilt, wenn insbesondere auf Grund der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachlichen und persönlichen Eignung aller Mitarbeiter der Einrichtung, 2. Personalausstattung entsprechend dem festgelegten Personalschlüssel, bezogen auf die Höchstzahl einer möglichen Belegung mit Kindern und Jugendlichen, 3. Eignung der Räume und Freiflächen, 4. Eignung der Grundausstattung, 5. Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen, 6. Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung und 7. Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung, eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Bildung, Erziehung und 	<p>- Es wird zugestimmt (wie auch in AG 1 und AG 2 empfohlen), dass eine gesonderte Regelung zu den Rechten der Kinder im KitaG eingeführt werden soll.</p> <p>- Eltern- und Kinderbeteiligung einschließlich der einzelnen Gremien wurde auch in AG 1 erörtert – Anregung, dass die hier erwähnten Vorschläge und Hinweise zusammengeführt werden (Hinweis auch in der AG 1-Sitzung am 17.05.2021)</p>
--	--	---	---

	<p>§§ 4-6 KitaG: Elternbeteiligung</p> <p>Meinungen aus der Elternschaft nach einer Umfrage des LKEB im Zeitraum März/April 2021:</p> <p>Wünsche/Bedarfe der Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Geregelte Information über Beteiligungsmöglichkeiten- Geregelte Gründung, Wahl und Ordnung der Gremien- Ausreichendes Stimmengewicht im Kita-Ausschuss (derzeit 1/3 Träger, 1/3 Beschäftigte, 1/3 Eltern)- Vermeidung/Beseitigung eines Interessenkonflikts zwischen Wahrnehmung der Beteiligungsrechte und funktionierender und harmonischer Erziehungspartnerschaft	<p>Betreuung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist.</p> <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen im Einzelnen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis erlischt bei Wechsel der Trägerschaft, Schließung oder Verlegung der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung sowie bei grundlegender Änderung der Struktur oder der Zweckbestimmung.</p> <p>§ 25a HKJGB (Hessen) -Rahmenbedingungen für den Betrieb:</p> <p>(1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs.2 SGB VIII die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25 b erfol-</p>	
--	---	--	--

9. Sitzung

		<p>gen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25 c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25 d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprechen werden.[...]</p> <p>b) Einbindung in die Pflicht zur Vorlage der Konzeption nach §45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, aus der sich qualitätsrelevante Modelle, Instrumente und Maßnahmen auch im Hinblick auf Kinder-und Elternbeteiligung ergeben müssen.</p> <p><u>Diskussion:</u></p> <p>Hinweis auf Arbeitshilfe der BAGLJÄ zur „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kita-Einrichtungen“, die auch auf das Spannungsfeld zwischen Eltern- und Kinderinteressen eingeht und dass dies Teil der Konzeption sein soll.</p> <p>- Hinweis MBS: In Antragsunterlagen und Merkblättern für</p>	
--	--	---	--

		<p>die Betriebserlaubnis sind Hinweise zum Beschwerdemanagement und zum Qualitätssystem aufgenommen</p>	
<p>§ 9 AGKJHG - Änderungsbedarf Rechtsaufsicht</p>	<p>§ 85 Abs. 2 SGB VIII: Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach den dort benannten Aufgaben, ansonsten ist der örtliche Träger zuständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Widerstreitende Interessen des örtl. Trägers der öffentl. Jugendhilfe in seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII gegenüber den Gemeinden und Trägern (Trägerautonomie) - Uneinheitliche Rechtsprechung: Eingriffsmöglichkeit des örtl. Trägers der öffentl. Jugendhilfe gegenüber den freien Trägern im Sinne einer Fachaufsicht möglich (bezogen auf Hilfen zur Erziehung und einer „besonderen Vereinbarung“ bejaht von BAG (Urteil vom 11.Juni 1997 –7 AZR 487/96) - Sanktionierung durch Kürzung von Zuschüssen: In der Rechtsprechung uneindeutige Einzelfallentscheidungen - § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG: Finanzierungsausschluss in Brandenburg : einmalige Regelung im BL-Vergleich („schärfere“ Regelung in Schleswig-Holstein) 	<ul style="list-style-type: none"> - Klarere Aufgabenbenennung der Fachaufsichtsbereiche des örtlichen Trägers der öffentl. JH - Behördliche Aufsichtsmöglichkeiten und Sanktionen sollen geregelt werden, um die Entscheidung über Pflichten-/Rechtsverstöße nicht nur den Gerichten zu überlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht ein Bedürfnis, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr und konstruktiv im Bereich der Aufsicht zusammenarbeiten und dass aus Trägerperspektive eindeutiger ist, wer aufsichtsrechtlich zuständig ist.

9. Sitzung

	<p>- Problem:</p> <p>Eltern haben oftmals keine Klarheit darüber, in welcher Funktion der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe agiert (Beispiel: Ablehnungsbescheid Rechtsanspruch- hier könnte der öTdJH als Gewährleitungsverpflichteter oder auch als Rechtsaufsicht gegenüber der Gemeinde handeln, eventuell sogar als Träger einer komm. Einrichtung). Die Rolle der Gemeinde ist auch nicht immer klar, wenn sie als Einrichtungsträgerin oder in der (übertragenen) Zuständigkeit zur Rechtsanspruchserteilung agiert.</p>		
--	--	--	--

10. Sitzung

Thema/ Themen- schwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem)Be- schreibung	Lösungsansätze/ Hand- lungsoptionen/Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive 	<p>(§§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg)</p>		
<p>Konzeption/Leistungs- beschreibung</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen zur pädagogischen Konzeption:</u></p> <p>- § 22a Abs. 1 SGB VIII:</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ih-</p>	<p>- Konzeption muss mindestens Aussagen zu folgenden Inhalten treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsetzung des Förderauftrags 	<p>- AG versteht die e Konzeption als wichtiges Instrument im Betriebserlaubnisverfahren und im Qualitätssicherungs- und entwicklungsprozess (als</p>

	<p>ren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>- § 24 Abs. 5 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.</p> <p>§ 45 Abs. 3 SGB VIII: Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag</p> <p>1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Qualitätsmanagementverfahren ➤ Kinder- und Elternbeteiligungsrechte ➤ Beschwerdeverfahren (Kinder und Eltern) <p>- Konzeption soll einen höheren Stellenwert bekommen in Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erteilung und Entzug der Betriebserlaubnis <p>- Es wird darüber diskutiert, an welcher Stelle die Konzeption rechtlich verankert und konkretisiert werden soll. Dabei werden kritisiert, dass die derzeit bestehende Arbeitshilfe in Form einer Checkliste keinen verbindlichen Charakter hat.</p> <p>- Forderung nach einem Landesrahmenvertrag oder einem landeseinheitlichen Qualitätsrahmen, der auf Grundlage der Grundsätze der Elementaren Bildung für alle Einrichtungen verbindlich ist (Verweis auch auf Empfehlungen der AG 2).</p>	<p>Grundlage für mögliche Leistungsbeschreibungen). Demzufolge soll der Konzeption zukünftig ein höherer Stellenwert zukommen.</p> <p>- Die erlaubnisrelevanten bundes- und landesrechtlich vorausgesetzten Anforderungen an die Konzeption sollen in Form einer Checkliste konkretisiert und aktualisiert werden.</p> <p>- Es soll auch sichergestellt werden, dass die Konzeption nicht nur bei Erteilung der Betriebserlaubnis die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, sondern auch gegebenenfalls Anpassungen erfolgen, die der Erlaubnisbehörde mitgeteilt werden.</p> <p>- Zur Ausgestaltung des internen und möglicherweise externen Qualitätsmanagements wird auf die Bearbeitung durch AG 2 verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>§ 3 Abs. 3 KitaG:</p> <p>Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.</p> <p>- § 6 Abs. 1 KitaG:</p> <p>Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen.</p> <p>- § 7 Abs. 2 KitaG:</p> <p>Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption...</p> <p>Arbeitshilfe des LJA Brandenburg von 2010 zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für eine Kita empfiehlt</p>	<p>- In einer landesweit gültigen Leistungsvereinbarung soll den Trägern die Möglichkeit gegeben werden, die bestehenden landesspezifischen fachlichen Standards und gegebenenfalls auch die trägerspezifischen konzeptionellen Besonderheiten als wesentliche Leistungsmerkmale festzuhalten. Neben den anzubietenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistungen und den zu erreichenden Betreuungsqualitäten könnten auch die entsprechend erforderlichen finanziellen Entgeltsätze Teil einer solchen Leistungs- und Entgeltvereinbarung sein.</p> <p>- Als Vorbildnormen für die Verankerung der Konzeption sowie der Qualitätsvereinbarung werden die Regelungen im Berliner Kita-Recht, insbesondere § 10 Abs. 9 (außer Satz 2) und Abs. 10 sowie § 13, (Qualitätsvereinbarungen) gemäß Kindertagesförderungsgesetz Berlin – KitaFöG genannt:</p> <p>Auszug § 13 KitaFöG Berlin:</p>	
--	---	---	--

	<p>u.a. folgende Inhalte für eine Konzeption:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Bildungsgrundsätze - Maßnahmen der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements in der Einrichtung - Beobachtung und Dokumentation der Kinder - Partizipation von Kindern - Gestaltung von Übergängen - Elternzusammenarbeit, Erziehungspartnerschaft, Partizipation, Familienbildung - Kooperationspartner, Unterstützungssysteme - Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII <p>➤ pädagogische Konzeption ist Teil der Qualitätssicherung und soll zudem die Instrumente und Verfahren zur Qualitätsevaluation (interne und externe Instrumente) beschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage nach Unterstützungssysteme für Kindertagespflege für die Erstellung einer Konzeption 	<p>„Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. Diesem Zweck dienen auch Vereinbarungen über die Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung der Träger. In die Vereinbarungen soll die Verpflichtung der Träger aufgenommen werden, entsprechend der Qualitätsent-</p>	
--	--	---	--

		<p>wicklungsvereinbarung die Ergebnisberichte zu Evaluationsverfahren und andere erforderliche Informationen über die Qualitätsentwicklung an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten weiterzuleiten.“</p> <p>- Demgegenüber wird vorgetragen, dass Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, die in einzelnen anderen Bundesländern etabliert wurden, grundsätzlich umsetzbar sind, jedoch eine umfassende Umstellung des Kitasystems mit Auswirkungen auf alle Bereiche (Planung, Zuständigkeiten, Finanzierung, etc.) voraussetzen.</p> <p>- Es wird weiterhin entgegnet, dass im Berliner Gesetz (und teilweise ähnlich in anderen Regelungen zu Leistungsvereinbarungen) die gesetzlichen Anforderungen und Aufgaben</p>	
--	--	--	--

		<p>als Qualität bezeichnet werden. Dagegen wird vorgeschlagen (unter Verweis auf Kitagesetze in Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein), dem Träger detaillierter vorzugeben, welche Instrumente zu benennen sind, nach denen (trägerindividuelle) Qualität gesichert und entwickelt wird.</p> <p>Weiterhin seien die Vorgaben zur Konzeption im § 10 Kita-FöG Berlin eher allgemeiner Art und bedürften der Konkretisierung.</p> <p>- Maßstab für die Betriebserlaubnis ist das Kindeswohl, welches nicht verhandelbar ist.</p> <p>- Es wird vorgetragen, dass die Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 3 SGB VIII die vom Träger vorzulegenden Maßnahmen hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung insbesondere als Mittel zur Gefahrenabwehr bezüglich des Schutzes des Kindeswohls ver-</p>	
--	--	---	--

		<p>steht und damit der Sicherstellung der Mindeststandards dient.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine aktualisierte Checkliste für eine pädagogische Konzeption wird derzeit im Ref. 27 erarbeitet - Es wird weiterhin angeregt, in der TagespflegeeignungsVO ausdrücklich zu regeln, dass eine (gesonderte) Konzeption im Bereich der <u>Kindertagespflege</u> vorausgesetzt wird. Zu den Inhalten und der Ausgestaltung einer solchen Konzeption, welche andere Maßstäbe als eine Konzeption für Kindertageseinrichtungen hat, unterstützt und berät der öTdöJH. 	
<p>24-h-Kita</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <p>§ 1 Abs. 1 KitaG: Vereinbarkeit Familie/Beruf</p> <p>§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII</p>	<p><u>Vorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindeswohl muss hier an 1. Stelle vor dem Bedarf der Familie stehen - Die Betreuung sollte im Sinne des Kindes von abends bis 	<ul style="list-style-type: none"> - AG 5 empfiehlt, dass das Kindeswohl Vorrang gegenüber dem Bedarf der Familie auf eine ausnahmsweise Ausweitung der Betreuung auch über Nacht hat.

	<ul style="list-style-type: none"> - 24h-Kita – Hintergrund: Bedarfsge- rechtes, familienunterstützendes und flexibles Betreuungsangebot - Bedarf: Wochenenden, Feiertage und bei dienstlichem Bedarf nachts geöffnet (Eltern im Gesundheits-wesen, Polizei- dienst, Flughafen-personal, Künstler, Einzelhandel, ...) - Problematisch in der Praxis: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geeignetes Personal einzustel- len und entsprechend zu entloh- nen, welches die berufliche und eigene familiäre Situation verein- baren kann ➤ Planbarkeit für alle Beteiligten 	<p>morgens möglichst ohne Schichtwechsel erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle personelle und fachliche Ausstattung (Rah- menbedingungen) sollen im zukünftigen KitaG geregelt werden. Hierzu gehört insbe- sondere: <ul style="list-style-type: none"> - „Übernachtpersonal“ in Ab- grenzung zum Personal, das tagsüber eingesetzt wird. - Räumliche Bedingungen, welche die besondere Über- nachtungssituation bis in den nächsten Tag hinein im Hin- blick auf das Kindeswohl be- rücksichtigen. - Es wird angeregt, die Finan- zierung solcher Angebote, z.B. als pauschalen Zuschuss, der eine flexible Umsetzung er- möglicht, sowie die personelle als auch räumliche Konkretisie- rungen in einer gesonderten Verordnung zu regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die für eine 24h-Kita erforder- lichen speziellen personellen und fachlichen Ausstattungen sind im zukünftigen Kita-Ge- setz zu verankern und im Be- triebserlaubnisverfahren zu be- rücksichtigen. - Konkretisierungen der beson- deren Anforderungen sollen untergesetzlich beschrieben werden. <p>(wobei nach der Empfehlung des AG die räumlichen und personellen Anforderungen an Kitas allgemein in einer VO ge- regelt werden).</p>
--	---	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanung soll 24h-Kita berücksichtigen - Im BE-Verfahren sind die Mindestanforderungen an Personalausstattung zu prüfen. 	
<p>Besondere Betreuungsformen</p>	<p>Erlaubnis/Voraussetzungen für Einrichtungen mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sog. „Fahrschüler“, d.h. Grundschüler, die während der Wartezeit auf den Bus/Transport beaufsichtigt werden; ggf. betreuter Mittagstisch. - Einrichtungen, die nur für Kinder mit Behinderungen vorgesehen sind und als „Sondereinrichtungen“ in Brandenburg vermieden werden, da diese dem Inklusionsgrundsatz widersprechen. 	<p><u>Vorschlag des MBSJ:</u></p> <p>1) Erlaubniserfordernis unter den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.</p> <p>Nachfrage, ob Erlaubniserfordernis gemäß § 43 Abs. 1 bei mehr als 15 Stunden oder 10 Stunden Betreuung wöchentlich (2 Stunden /5 Tage) werden festgelegt werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beide Möglichkeiten denkbar <p>- Hinweis auf § 45a gemäß reformierten SGB VIII: „Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen</p>	<p>Die AG empfiehlt grundsätzlich ein Erlaubniserfordernis unter den Voraussetzungen von § 43 Abs. 1 SGB VIII für (neue) Einrichtungen mit besonderen Anforderungen, die nicht den Einrichtungen oder Betreuungsformen gemäß SGB VIII entsprechen, wenn sich das Angebot an mehr als 5 Kinder richtet.</p>

		<p>auch familienähnliche Betreuungsformen</p> <p>Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“</p> <p>2) Sondereinrichtungen, die nur von Kindern mit Behinderungen besucht werden, verstoßen gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und können deshalb keine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erhalten.</p> <p>- <u>Regelungsbedürfnis, da die UN-Behindertenrechtskonvention klare Vorgaben macht, es jedoch bisher in Deutschland keine nationalen Regelungen hierzu gibt.</u></p> <p>- <u>Aus dem Mitgliederkreis wird berichtet, dass es vereinzelte sog. Sondereinrichtungen gibt, die damit keine Erlaubnis bekommen, obwohl dies vor Ort</u></p>	
--	--	--	--

10. Sitzung

		<p><u>seitens des Jugendamtes befürwortet wird.</u></p> <p><u>- Hinweis, dass sich dieser Vorschlag auf neue Einrichtungen bezieht und für bestehende Einrichtungen Bestandsschutz gelten soll.</u></p> <p><u>- Es wird angeregt, Ausnahmeregelungen vorzusehen, um ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder mit Behinderungen vorhalten zu können.</u></p>	
--	--	--	--

10. Sitzung

AG 6

3. Sitzung

3. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg - der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt 		<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Elternbeiträge (EB)</p> <p>Rechtsweg und Betriebskosten</p>	<p>§ 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII, § 17 KitaG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problematisch: unterschiedlicher Rechtsweg bei Satzungen und privatrechtl. Betreuungsverträgen - umlagefähige Betriebskosten: <p>Hier ist mindestens die institutionelle Förderung abzuziehen, den der öTdöJH nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliche EB-Ordnung auf kommunaler oder Landesebene - Vorschlag: Auf „beitragsfähige“ Betriebskosten verzichten, dafür 	

3. Sitzung

	<p>§ 16 Abs. 2 dem Träger gewährt (Personalkostenzuschuss).</p> <p>Bezügl. der grundstücksbezogenen Kosten gibt es teilweise umstrittene Rechtsprechung – hier ist die Sprungrevision zum BVerwG abzuwarten</p>	<p>„angemessene Beiträge zur Sozialleistung“ erheben</p>	
<p>Elternbeiträge Einkommensbegriff und Einkommensgrenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ermessen des Trägers beim Einkommensbegriff führt zu großen Unterschieden - häufig keine Unterscheidung nach der Anzahl im Haushalt lebender Personen - maßgeblicher Zeitraum auf den sich die EB beziehen, ist unklar 	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommensermittlung anhand § 85 ff. SGB XII oder § 3 AFWoG iVm §§ 9, 20-24, 35 WohnungsbauförderungsG - Einkommensbegriff an das Haushaltseinkommen knüpfen (einschließl. derjenigen, die im Haushalt leben, bei denen wiederum ein „geschütztes“ Einkommen in Abzug gebracht wird) – möglicherweise strittig/ juristisch angreifbar - Kindergeld zählt nicht zum Einkommen - es gibt Berechnungsmodelle für die Ermittlung von Pauschalen für die Einkommensgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwiegende Auffassung für eine eindeutige Formulierung eines an andere Rechtsgebiete angelehnten Einkommensbegriff im Gesetz.

3. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Elternbeitragsberechnung bei getrennt Lebenden – Rechtsprechung wird wenig berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei gemeinsamen Sorgerecht schulden beide Personensorgeberechtigte, bei alleinigen Sorgerecht nur der Sorgerechtsinhaber. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen zur Berechnung bei getrennt Lebenden in (einheitliche) Empfehlungen aufnehmen
<p>Elternbeiträge Festlegung</p>	<p>die Ermittlung der Elternbeiträge kann sowohl freie Träger als auch Verwaltung überfordern</p> <ul style="list-style-type: none"> - hoher Verwaltungsaufwand und hoher Abstimmungsbedarf (Einvernehmen mit Gemeinde) herstellen - öTdöJH berechnet und erhebt die EB zur Kindertagespflege, dadurch kommen unterschiedliche EB innerhalb der Gemeinde zustande - öTdöJH ist für die EB-Kostenausgleich nach § 17b zuständig – überprüft EB-Erhebung zusätzlich 	<p>Vorschlag: Es soll auf die trägereigene Kalkulation verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vorgaben zur Höhe und Staffelung der EB durch das Land</u> (Einkommensgrenzen, Mindest- und Höchstbeiträge, Staffelung nach Betreuungsumfang, unterhaltsberechtigte Kinder, Einkommen) Landesweite Vorgaben werden in einer akteursübergreifenden AG entwickelt. - <u>Vorgaben (vgl. oben) zur Höhe und Staffelung der EB durch den öTdöJH</u> 	<p>Unterschiedliche Auffassung zur Frage, wer die Höhe des Elternbeitrags bestimmt (Land/Kommune/Träger)</p> <p>Eltern votieren für weitergehende soziale Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder und die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigter Kinder</p>

3. Sitzung

	<p>- Gemeinden sind teilweise daran interessiert, dass kommunale Beitragssatzungen von freien Trägern übernommen werden</p>	<p>- Grundlagen sind u.a. Einkommenssteuerbescheide, Nettoeinkommen, jährl. Überprüfung, Festlegung der EB auf 1 Jahr, Anpassung in Ausnahmefällen unterjährig möglich</p> <p>- Die Veränderung der (Träger-) Zuständigkeit bei der Elternbeitragsfeststellung kann zu neuen Kosten für die neu zu schaffende Zuständigkeit führen – Kostenneutralität nicht für alle Akteure gegeben</p> <p>- alternatives Modell: Höhe in Orientierung an das geschützte HH-Mindesteinkommen festlegen (unabh. von Betriebskosten)</p>	
<p>Elternbeiträge Erhebung und Zahlungsstrom</p>		<p>Lösungsansätze der Berichtstatter:</p> <p><u>Erhebung durch</u></p> <p>- <u>die Wohnortgemeinde</u></p> <p>Es wird hier vorgeschlagen, dass die Gemeinde zwar die Kostenbeiträge erheben, diese jedoch an den öTdöJH durch-</p>	<p>- Unterschiedliche Auffassung zum Vorschlag der Berichtstatter, ob die EB generell durch die Wohnortgemeinde zu erheben sind.</p> <p>Es gibt ein Votum: Erhebung der EB durch Wohnortgemeinde und Weiterreichung</p>

3. Sitzung

		<p>reichen, der die finanzielle Gesamtverantwortung im System hat.</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- wohnortnah- Gemeinde hat Erfahrungen mit EB-Erhebung- durch einheitliche Vorgaben tritt Verwaltungsentlastung ein, da keine Satzungen mehr erlassen und überprüft werden müssen.- geringerer Verw.aufwand bei Einrichtungsträgern <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlagerung des Verwaltungsaufwandes auf die Gemeinden, die keinen Zugriff auf Betreuungsverträge der freien Träger haben <p>- <u>durch den Landkreis</u></p> <p>Neuer Verwaltungsaufwand</p> <p>- <u>durch den Träger wie bisher</u></p>	<p>durch Wohnortgemeinde an öTdöJH. Hier würde der Verwaltungsaufwand seitens der freien Träger und seitens der öTdöJH verringert bzw. vermieden werden.</p> <p>Gemeinden lehnen die Übernahme der neuen Aufgabe ab. Eine allgemeine EB-Erhebungspflicht auch für freie Träger durch die Gemeinde wird abgelehnt, da kein Vorteil erkannt wird.</p> <p>- Es gibt von gemeindlicher Seite das Votum, die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden als Finanzierungsbeteiligte gemäß § 16 Abs. 1 zu erhalten. Die Festsetzung lokal unterschiedlicher EB ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet, dass in den Kommunen unterschiedliche Regelungen getroffen werden können.</p>
--	--	--	---

3. Sitzung

		Der Zahlungsstrom ist wiederum von der Erhebung abhängig	
Elternbeiträge Sozialverträglichkeit und Staffelung	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende EBO und EBS zum Teil veraltet und nicht angepasst - Wahrnehmung ist, dass Sozialverträglichkeit nicht berücksichtigt wird - Ermessen bei Staffelung führt zu großen Unterschieden (landesweit und innerhalb der Landkreise und Gemeinden) - Staffelung nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder - Staffelung nach Betreuungsumfang unterschiedlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Land legt im Gesetz die Grundsätze– mittels VO die Details: <ul style="list-style-type: none"> - für die Sozialverträglichkeit <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der untersten Einkommensgrenzen, • den höchst möglichen Elternbeitrag • den geringsten Mindestkostenbeitrag - für die Staffelung <ul style="list-style-type: none"> • die Möglichkeiten des Betreuungsumfangs (mind. 2 Stufen) • wie unterhalts-berechtigte Kinder berücksichtigt werden • welches Einkommen für die EB zugrunde zu legen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt aus der Elternperspektive das Votum, die Sozialverträglichkeit der EB seitens der Träger bzw. einer eventuell neu zuständigen Stelle besser zu berücksichtigen. - Es gibt das Votum (aus gemeindlicher Sicht), dass die Voraussetzungen der Sozialverträglichkeit über den öTdöJH festgestellt werden sollen.
Elternbeiträge Einheitliches Berechnungsmodell:	Uneinheitliche, nicht aktualisierte (= „ungerechte“) Berechnungsmodelle innerhalb der Gemeinde und im Kreis – große landesweite Spreizung und Unterschiede innerhalb der Landkreise (empfundene Ungerechtigkeit)	Erstellung einer Beitragstabelle als Anlage einer einheitlichen Satzung auf Landesebene (Modell der LK Uckermark, TF, Havelland Prignitz und PM als mögliche Matrix)	Unterschiedliche Auffassungen: Breite Zustimmung von freien Trägern und aus der Elternschaft aber ablehnende Haltung der gemeindlichen Ebene. Grund: regionale Unterschiede werden nicht be-

3. Sitzung

			rücksichtigt und finanzielle Belastung der Gemeinden. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet, dass die Kommunen unterschiedliche Regelungen treffen können.
--	--	--	--

4. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg - der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt 		<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Essengeld (EG)</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Satz 1</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr.7 Versorgungsauftrag</p> <p>„Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ = Beteiligung der Personensorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung unpraktikabel 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Streichung des Essengeldes und Berücksichtigung der beitragsfähigen Kosten in der Kalkulation der Elternbeiträge:</u> Pro: <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsvereinfachung - Alle Kosten (und nicht nur ein Teil) des Mittagessens werden Teil der Betriebskosten- kalkulation und sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich: Versorgung mit Mittagessen soll selbstverständlicher / integraler Bestandteil der Kindertagesbetreuung sein und nicht eine Kostenfrage aus Sicht der Eltern und der freien Träger (bzw. zu angemessenen Kosten (aus Sicht jedenfalls einer kommunalen Seite).

4. Sitzung

	<p>- erheblicher Aufwand die Ermittlung der Höhe des Essengelds gesetzeskonform umzusetzen - derzeit unterschiedl. Rechtsprechung:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ einrichtungsbezogener Durchschnitt ohne Personalkosten, Gewinnspanne➤ Durchschnitt der im Umkreis lebenden Eltern einer Einrichtung	<p>damit umlagefähig für die Elternbeiträge im Rahmen der sozialverträgl. Staffelung</p> <p>- Für beitragsbefreite Familien (Vorschulkinder, Geringverdiener und künftige beitragsfreie Jahre) wird damit auch das Mittagessen kostenlos.</p> <p>Contra:</p> <p>- Erhöhte finanzielle Belastung der öffentlichen Hand – Fehlbedarf (ausgehend von einer durchschnittl Refinanzierung durch die Elternbeiträge (25 %) verbleiben Mehrkosten (75%) von ca. 68 Mio €/ Jahr (11 Monate) bei 3,60 €/Essen bezogen auf Nicht-Schulkinder.</p> <p>- <u>Erhebung einer Pauschale</u> auf Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none">➤ SGB II- Modell (1,16 €)➤ LASV-Modell (1,50/1,80 €)➤ Berechnung Bertelsmann (3,60 €) <p>Pro:</p> <p>- leichte Verwaltungsvereinfachung</p> <p>- Vereinheitlichung mit § 113 SchulG möglich</p>	<p>- Vielfach wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Eltern zur Mittagessenversorgung bei Streichung und Integration in die Betriebskosten insgesamt geringer wird als bisher.</p> <p>- aus Elternsicht wird dies angezweifelt mit der Begründung, dass viele Personensorgeberechtigte im oberen Bereich der EB-Staffelung (Höchstesinkommen) liegen und die Beantragung von BuT-Leistungen in der Praxis nicht funktionieren.</p> <p>- im Zusammenhang eines einheitlichen Kostenansatzes wird in dieser Diskussion auch auf einheitliche Elternbeiträge verwiesen</p>
--	---	--	--

4. Sitzung

		<p>Contra:</p> <ul style="list-style-type: none">- höhere Belastung einkommensschwacher Familien- andere Handhabung im Vergleich zu Vesper und Frühstück als Bestandteile von Versorgung- „Angemessenheit“ der Pauschalen konfliktbehaftet- Für beitragsbefreite Familien (Vorschulkinder, Geringverdiener und künftige beitragsfreie Jahre) soll das Mittagessen weiterhin kostenlos sein.- eine Übernahme von Kosten, die sonst aus dem BuT übernommen werden könnten, durch das System Kita ist nicht anzustreben <p><u>Alternativen:</u></p> <p>Das Konzessionsmodell beinhaltet direkte Verträge zwischen Eltern und Caterer über Essenslieferung.</p>	<p>-Die kommunale Ebene plädiert dafür, die bewährte Praxis der</p>
--	--	---	---

4. Sitzung

		<p>3 Modelle werden vorgeschlagen:</p> <p>1) § 113 SchulG findet auf Hortkin- der keine Anwendung sondern weiter nach KitaG (Contra: weiter bestehende Ungleich- behandlung schwer vermittelbar</p> <p>2) KitaG und § 113 SchulG gleichen sich an im Rahmen einer gleichen Pauschale</p>	<p>Konzessionsmodelle auch ge- setzlich zu regeln.</p> <p>- Die Trägervertreter sprechen sich gegen eine gesetzliche Festlegung eines einzigen Orga- nisations-modells bzw. Ein- schränkungen bei der Wahl des Anbieters aus. (z.B. Eigenver- sorgung durch Kitaträger nicht mehr möglich)</p> <p>- Das Konzessionsmodell wird von den meisten AG-Teilnehme- rInnen als nicht sozial kritisiert (z.T. hohe Kosten, keine Orien- tierung an den Einkommen der Eltern oder häuslicher Erspar- nis).</p> <p>- mehrheitliche Forderung nach einer möglichst einheitlichen Be- handlung (bezügl. der Finanzie- rung) aller Kinder im Grund- schulalter (unabhängig von der Verantwortung / Bereitstellungs- pflicht durch Schule oder Hort sowie sonstigen örtlichen Rah- menbedingungen zur Organisa- tion)</p>
--	--	---	---

4. Sitzung

	<p><u>Hort</u> <u>/ Grundschulkind:</u></p> <p>Abgrenzung zwischen Hort- (nach KitaG: Zuschuss zum Mittagessen) und Schulspeisung (§ 113 SchulG – angemessener Beitrag) führt zu finanzieller Ungleichbehandlung</p> <p>- Aktuelle Situation: Caterer übernimmt Versorgung – Eltern sind quasi gezwungen, Caterer-vertrag einzugehen und übernehmen damit vollständige Kosten einschließl. Gewinnspanne, während bei Kita-Hortträger nur Zuschuss zum Mittagessen gezahlt wird (und der Rest sozialverträglich gestaffelt als beitragsfähige Betriebskosten in den Elternbeiträgen integriert ist)</p>	<p>3) § 113 SchulG auf alle Kinder im Grundschulalter anwendbar unabhängig vom Betreuungssetting (Verweis auf § 113 SchulG auch im KitaG für Grundschulkind), einkommensschwache Familien sollen Leistungen nach BuT beantragen können und gesetzl. Verpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zur Beratung und Übernahme der Antragstellung auf Wunsch auf Grundlage §16 Abs. 1 SGB I i.V.m. §13 SGB X) durch Hort- und Schulträger sind geregelt , um Mittagsversorgung auch für Kinder aus einkommensschwachen Familien zu sichern 	<p>- StGB votiert für eine Angleichung des Essengeldes an das Schulessen für alle Kinder im Hortalter</p> <p>- Freie Träger votieren mehrheitlich für Angleichung des Essengeldes an das Hortessen für alle Kinder im Grundschulalter</p> <p>Mehrheitliches Votum: Versorgung ist auch in den Ferien sicherzustellen</p>
<p>Abfrage vom 22.01.2021 Auswertung und Erfassung eines Stimmungsbildes</p>		<p>- Keine separate Erhebung von Essengeld und die auf das Mittagessen entfallenden Kosten werden in die Betriebskosten-kalkulation der Elternbeiträge integriert</p>	<p><u>Dafür:</u> Überwiegende Anzahl der Rückmeldungen (Quantität der Stimmanzahl jedoch irrelevant) stimmen für diese Variante.</p>

4. Sitzung

<p>Essengeld</p> <p>Krippe und Kindergarten</p>		<p><u>Argumente der Befürworter:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- sozialverträgliche Lösung aufgrund der Einkommensstaffelung bei den Elternbeiträgen- zu hohe Essengeldbeiträge würden dadurch vermieden werden- niedrige und mittlere Einkommen würden weniger als den heutigen Essengeldbeitrag zahlen- geringerer Verwaltungsaufwand (gekoppelt an Elternbeiträge, die von der Kommune erhoben werden) <p>Weitere Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Träger soll Anbieter bzw. Art der Essenszubereitung frei wählen können	<p>- <u>Bedingung bei dieser Variante aus Elternperspektive</u> (welche nicht einstimmig ist):</p> <p>Es sollen verbindliche Qualitätsstandards für das Mittagessen zusammen mit der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung definiert werden. Es wäre zwingend eine Höchstpauschale festzulegen, die für Mittagessen in die Betriebskosten eingerechnet werden darf und die die Kostenbestandteile des Mittagessens offenbart. Ebenso erforderlich wäre eine verbindliche landesweite, sozialverträgliche Beitragstabelle mit Festlegung des Einkommensbegriffs, Staffelungsstufen, Einstieg und Höchstbeitrag.</p> <p><u>Dagegen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Es gibt eine Rückmeldung, die für die Beibehaltung des Essengeldes ist, die jedoch die Kritik am Berechnungsverfahren teilt.
--	--	---	---

4. Sitzung

		<p>Fortsetzung:</p> <p>Keine separate Erhebung von Essengeld und die auf das Mittagessen entfallenden Kosten werden in die Betriebskosten-kalkulation der Elternbeiträge integriert</p>	<p>- Die Elternperspektive spricht sich teilweise gegen die Streichung in der hier genannten Variante aus, da die bisherige Praxis im Großteil Brandenburgs zeige, dass oftmals nicht im Sinne des Gesetzgebers ("Zuschuss zum Mittagessen" - s. Ki-TaG & LG-Urteil AZ 15 0 11/19) gelebt wird, das Fehlen einer Ausübung der Rechtsaufsicht.</p> <p>Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg und die finanz. Mehrbelastung für Familien erzeugt eine große Sorge darüber, dass EB unverhältnismäßig steigen werden (ausufernde Höchst-beiträge), wenn die volle Umlage der Mittagessen über die umlagefähigen Betriebskosten erfolgt und die Kalkulationen dazu nicht transparent und zugänglich sind. Durch eine Streichung werden Familien, deren Kinder in Urlaub oder Krankheit sind, finanziell mehr belastet, als dies aktuell der Fall ist.</p> <p><u>Dafür:</u> Keine Rückmeldung</p>
--	--	--	--

4. Sitzung

		<p>- Weiterhin separate Erhebung des Essengelds als Pauschale:</p> <p>- Beibehaltung der Erhebung des Essengelds durch individuelle Erhebung der Einrichtungsträger</p>	<p><u>Dafür bzw. Variante:</u> Eine Rückmeldung (StGB) vgl. oben „dagegen“</p> <p>und auf welcher Grundlage:</p> <p>Konzessionsmodell: Eltern schließen mit einem Caterer einen Essensliefervertrag</p> <p>Weitere Variante (eine kommunale Meinung):</p> <p>- Erhebung des Essengeldes in Höhe eines prozentuellen Anteils der Vollkosten (beispielsweise 50 % der Vollkosten) In die Vollkosten sind alle Kosten (Naturalien, Bereitstellung, Personalkosten ...).</p> <ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsvereinfachung• Keine weitere Kalkulation notwendig, meist ersichtlich aus den Verträgen mit dem Caterer• Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn höherwertiges Essen gewünscht wird auch ein höheres EG erhoben <p>Kinder aus einkommensschwachen Familien wird über BuT die</p>
--	--	---	--

4. Sitzung

			<p>Pauschale erstattet, keine Benachteiligung der einkommensschwachen Familien.</p> <p>Diese finanzielle Mehrbelastung der Kommune sei (aus dieser Einzelperspektive) abschätzbar.</p>
<p>Abfrage vom 22.01.2021</p> <p>Auswertung und Erfassung eines Stimmungsbildes</p> <p>Essengeld</p> <p>Hort / Grundschulkind</p>		<p>- Lösung für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter, die eine Angleichung des Essengeldes für Hort und Grundschule beinhaltet (z.B. analog § 113 SchulG)</p>	<p><u>Dafür:</u> Außer den Eltern stimmen alle eingegangenen Rückmeldungen für diese Variante mit unterschiedlicher Ausgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ orientiert an § 113 SchulG für alle Grundschulkind unabhängig vom Betreuungssetting ○ Mehrzahl der freien Träger hält § 113 SchulG – in der derzeitigen Fassung für ungeeignete Orientierung, da diese nicht sozialverträglich ausgestaltet ist ○ Vergleichbare Aufwendungen der Eltern mit dem Ziel zukünftig kein Essengeld zu erheben ○ SGB II oder LASV-Satz als Grundlage, höhere

4. Sitzung

			<p>Beträge stellen zu starke Belastungen dar</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einkommensschwache Fam. müssen Möglichkeit für Mittagessen bekommen ○ BuT-Beantragung könnte Träger auf Wunsch übernehmen ○ Keine Schlechterstellung im Vergleich zur geltenden Regelung <p><u>Dagegen:</u> Eltern sind für eine Gleichbehandlung bei Krippe, KiGa und Hort</p> <p>Mehrzahl der freien Träger lehnt die Erhöhung der Belastung der Eltern für Hortkinder im Vgl. zur bisherigen Regelung im KitaG ab</p>
<p>Abfrage vom 22.01.2021</p> <p>Auswertung und Erfassung eines Stimmungsbildes</p> <p>Weitere Vorschläge</p>		<p>- Einführung eines Konzessionsmodells, bei dem die Eltern bei einem Caterer einen Essenslieferungsvertrag abschließen, das Essen dort bestellen und auch bezahlen.</p> <p>- Es wird auch Kritik an der Abfrage geäußert, die bereits eine bestimmte Richtung vorgebe und anderen Er-</p>	<p>- Rückmeldung seitens des StGB, dass diese bewährte Praxis im Kita-Gesetz rechtlich abgesichert werden solle.</p> <p>Freie Träger votieren gegen Konzessionsmodell, da dieses den Versorgungsauftrag des</p>

4. Sitzung

		gebnissen aus AG 1 („Versorgungsauftrag“) und AG 2 („Qualität“) widerspreche.	Kita Trägers für alle Kinder der Einrichtung nicht sichern kann. Weiterer Vorschlag: - Kostenfreier Zugang zum Mittagessen ohne „Ausgleich“ über die Betriebskosten (Elternsicht)
--	--	---	---

5. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<p>- §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg</p> <p>- der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt</p> <p>*hier bezogen auf den Landkreis PM</p>		<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Finanzierung der Kindertagesbetreuung über Entgeltvereinbarungen am Beispiel PM</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenvereinbarung und allgemein 	<p>Rechtsgrundlage: § 77 SGB VIII</p> <p>§ 78a ff SGB VIII, landesrechtl. nicht geregelt (vgl. § 78a Abs. 2 SGB VIII)</p> <p>- LK PM als öTdöJH möchte gleichheitsgemäße Förderung aller Einrichtungsträger in seinem Kreis (PM) sicherstellen.</p> <p><u>Problembeschreibung:</u></p>	<p>- Auf der Grundlage einer Subjektfinanzierung (Zuschuss/ Kind) werden jährlich oder alle 2 Jahre Entgeltvereinbarungen umgesetzt unabhängig davon, ob es sich um den Zuschuss des Landkreises oder den Zuschuss der zuständig-</p>	<p>- Es wird angeregt, die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im KitaG aufzunehmen</p>

5. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Finanzierung über Zuwendungen und als Mischfinanzierung wurde als problematisch angesehen, da die Einrichtungen, jedoch nicht die konkrete Betreuung der Kinder finanziert wurde. - Betriebskostenkalkulation/ -abrechnung über Pauschalen (Vereinheitlichung) stellt sich schwierig dar, da vor Ort sehr unterschiedliche Sachverhalte z.B. stark unterschiedliche Mieten und Pachten, unterschiedliche Voraussetzungen zur Berechnung der kalkulatorischen Miete, etc. - § 15 KitaG in Verbindung mit KitaBKNV: Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis, was z.B. zu den Sachkosten gehört (aufgezählt in § 2 Abs.1 KitaBKNV „insbesondere“) - Unterschiedliche Tarifvereinbarungen macht eine pauschalierte Berechnung der Personalkosten schwierig - konkrete Probleme bezügl. der Mischfinanzierung entstanden bei der Zuständigkeit, wenn Eltern das Wunsch und Wahlrecht in Anspruch nahmen beim Kostenausgleich:	<p>en Kommune, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, handelt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Es wird eine Rahmenvereinbarung des LK PM angeboten, der sich die Träger freiwillig anschließen können. <p>Ziel der Rahmenvereinbarung in PM:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine bedarfsgerechte und auf fachlichen Standards basierende Finanzierung der Tagesbetreuungsangebote in Kitas zu gewährleisten,- die Finanzierungsverantwortung der freien Träger zu stärken- sowie die Planungssicherheit der Gemeinden/Städte zu erhöhen und- das Wunsch und Wahlrecht der Kinder zu berücksichtigen <p>Kostenausgleich nach dem Vorgehen in PM mittels Vereinbarung durch Kosten- und Leistungsrechnung</p>	
--	--	--	--

5. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">• wenn Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landkreises hatten und im LK betreut wurden• oder wenn die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im LK haben und außerhalb betreut werden (hier bestehen die Probleme immer noch, da Berlin, Potsdam usw. die Objektfinanzierung durchführen)• innerhalb des LK wenn Wohnort-gemeinde nicht gleich Kita-Gemeinde war <p>-im LK PM ca. 919 Kinder, die nicht an der Standortgemeinde betreut werden.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Kostenausgleich nach § 16 Abs.5 erfordert einen Ausgleich zwischen Wohnortgemeinde und aufnehmender Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">➤ hat zur Folge, dass Rechnungslegung des (freien) Trägers direkt an das Wohnort-JA erfolgen kann. <p>- Es werden die Vorteile für freie Träger betont, welche eine Verhandlung vor Ort auf Grundlage vereinbarter Entgeltstandards teilweise anstelle von der Abrechnung aufgrund von z.B. FinanzierungsRL bevorzugen</p> <p>- Es wird befürchtet, dass ein solches „Serviceangebot“ des Landkreises für die gemeindlichen Aufgaben (Grundstück- und Gebäudekosten) finanzielle Auswirkungen/Einfluss auf die Kreisumlage hat (im LK PM werden keine Auswirkungen festgestellt, sondern Einsparungen beim Kostenausgleich, § 16 Abs. 5 getätigt)</p> <p>- Zur Beilegung von Streitigkeiten wird eine Schiedsstelle analog § 78g SGB VIII positiv gesehen</p> <p>- Diskussion, auf welcher Ebene die Vereinbarungen geschlossen</p>	
--	---	---	--

5. Sitzung

		<p>werden könnten: Landkreis/ kreisfreie Stadt oder untere/höhere Ebene?</p>	
<p>Finanzierung der Kindertagesbetreuung über Entgeltvereinbarungen am Beispiel PM</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltermittlung und Kostenarten 	<p>Rahmenbedingungen für die Ermittlung der Entgelte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Verwaltung prüft die eingereichten Entgelte der Träger - die Verwaltung legt die geprüften Entgelte der Entgeltkommission vor - die Entgeltkommission wird für zwei Jahre gewählt - die Entgeltkommission besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • 2 gewählten Vertretern der freien Träger • 3 Mitgliedern der Kommunen • ein JHA Mitglied - zur Beratung werden weiterhin eingeladen <ul style="list-style-type: none"> • der Träger und die zuständige Kommune <p>Ergebnisse der Entgeltvereinbarung: Berechnung aller Zuschüsse einschließl. höchstmöglichen EB</p> <p>Vorteile der Ermittlung von Entgelten auf LK-Ebene für Träger und Kommunen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entgeltvereinbarungen werden als Möglichkeit gesehen, um Streitigkeiten der Einordnung von Kostenpositionen gemäß KitaB-KNV zu vermeiden. - Aus richterlicher Praxis wird festgestellt, dass kommunale Finanzierungsrichtlinien und Spitzabrechnungen meist erhebliches Streitpotential bergen und dass bei dem hier konkret vorgestellten System keine Rechtsstreitigkeiten zu verzeichnen sind. - Von Elternvertretern wird angeregt, dass die Eltern in der Entgeltkommission vertreten sein sollen (auf Nachfrage sei der Kreiselternbeirat beteiligt) 	

5. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Vergleichbarkeit der Platzkosten- Voraussetzung für die Erstellung von EB-Satzungen- keine Vorfinanzierung für Kinder aus anderen Gemeinden <p>Systematik der Kostenarten (Grundlage Bertelsmannstiftung)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erträge2. Personalkostenzuschuss nach KitaG, bzw. öffentlich rechtlichen Vertrag3. Personal und Sachkosten für die pädagogische Arbeit4. Personal und Sachkosten für Grundstück und Gebäude5. Personal und Sachkosten für die Versorgung mit Essen6. Sonstige Personal und Sachkosten7. Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen8. Fördermittel9. Zinsen für Fremdkapital	<ul style="list-style-type: none">- Die Vorgehensweise wird als eine Möglichkeit betrachtet zu weitestgehend einvernehmlichen Lösungen für alle Beteiligten zu kommen.- Es wird teilweise kritisch gesehen, ob Entgeltvereinbarungen immer einvernehmlich geklärt werden können.- In diesem Zusammenhang wird auf die Einrichtung einer Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII hingewiesen.- Ferner wird angeregt, eine Landesrahmenvereinbarung als Grundlage und Orientierung für Entgeltvereinbarungen auf Ebene der öTöJH vorzuschalten. <p><i>..Thematik zur Betriebskostensystematik wird in der nächsten Sitzung fortgeführt</i></p>	
--	--	---	--

6. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg - der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt 		<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Subjekt-/Objekt-finanzierung</p>	<p><u>Problembeschreibung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuwendungsfinanzierung oder (Mischfinanzierung) ist die Anbindung an eine Objektfinanzierung. Damit werden die Einrichtungen als solche, nicht jedoch je betreutem Kinder unterstützt und finanziert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Mischfinanzierung ablösen durch Subjektfinanzierung: Nicht nur das npP durch den öTdöJH, sondern auch die Sachkosten und sonstige Personalkosten gemäß Kind pro Tag unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuungsumfangs finanzieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird eine Subjektfinanzierung überwiegend befürwortet, welche jedoch belegungsunabhängige Faktoren wie Mieten, Abschreibungen, Sonderthemen wie KiezKita und Familienzentren gesondert (also nicht nach Kinderzahl/Tag /Betreuungsumfang)

6. Sitzung

	<p>- Aktuelle Situation: Subjektfinanzierung bezügl. notwendigem päd. Personal durch öTdöJH und Objektfinanzierung der Sachkosten und sonstigen Personalkosten</p> <p>- Anwendung von Pauschalen nicht geeignet bezügl. solcher Kosten, die abhängig vom Standort und den jeweiligen Bedingungen sind (z.B. Grundstückspreise, Mieten, Wasserpreise, etc.)</p> <p>- Variante unter Berücksichtigung Kostenausgleich nach aktueller Umsetzung: Finanzierung der Kinder, Subjektfinanzierung n.p.P durch den öTöJH und Objektfinanzierung (Sachkosten) durch die Kommune in der sich die Kita befindet</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mehrfache Rechnungslegung durch Kostenausgleich nach § 16 Abs. 5 zwischen Wohnort-gemeinde und aufnehmender Gemeinde erforderlich ➤ Ungleiche Behandlung von Standortgemeinde und Wohnort-gemeinde, da Wohnortgemeinde nur Kostenausgleich erfüllen muss, ansonsten keine weiteren Verpflichtungen hat ➤ Gemeinden ohne Kita bleiben weitgehend von Kosten verschont 	<p>- Verschiedene Modifikationen sind dabei möglich</p> <p>- Eine überwiegende Subjektfinanzierung könnte eine geeignetere Grundlage sein, um zu ermitteln, wie hoch die Kosten für einen Kita-Platz sind, darauf zu reagieren und dadurch mehr Transparenz schaffen.</p> <p>- Es wird eingewandt, dass eine nicht voll ausgelastete Einrichtung über die Subjektfinanzierung nicht tragbar ist. Hier könnte man die Zuschüsse kindbezogen zuteilen, allerdings die Mietkosten zu 100% berücksichtigen (wäre dann wiederum Mischform).</p> <p>- Subjektfinanzierung könnte über eine Finanzierung über Entgeltvereinbarungen/ Rahmenvereinbarungen erfolgen (Beispiel LK PM) nach § 78a Abs. 2 SGB VIII iVm Landesrecht (im KitaG bislang nicht vorgesehen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vgl. Bedarfsanalyse zur 5. Sitzung vom 10.02.21 zur Kita-Finanzierung über 	<p>berücksichtigt. Insoweit (nicht ausgelastete Einrichtungen) würde es sich wiederum um eine Mischfinanzierung handeln</p> <p>- Neu gegründete Kitas sollen im Anfangsstadium bis sie die geplante Auslastung erreichen, ebenfalls eine Sonderstellung haben.</p> <p>- Weitere Kriterien für Ausnahmen vom Grundsatz der Subjektfinanzierung sind zu spezifizieren</p> <p>- StuGB stimmt Subjektfinanzierung nicht grundlegend zu: Erfahrungen</p> <p>aus anderen BL zeigen, dass bei einer Subjektfinanzierung den Trägern u. a. Deckungslücken infolge einer nicht vollständigen Auslastung ihrer Kindertageseinrichtung entstehen.</p> <p>Grundsätzlich müssen die Träger jedoch freie Plätze vorhalten</p>
--	---	--	---

6. Sitzung

	<p>- Variante unter Anwendung vollständiger Subjektfinanzierung, d.h.:</p> <p>Finanzierung der Kinder, Subjektfinanzierung des n.p.P durch den zuständigen öTöJH <u>und</u> Subjektfinanzierung der Sachkosten durch die zuständige Kommune in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Nur eine Rechnungslegung und erheblich weniger Verwaltungsaufwand	<p>Entgeltvereinbarungen, Bsp. LK PM</p> <p>Vorteile der Subjektfinanzierung iVm Entgeltvereinbarungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- bezügl. Kostenausgleich der Gemeinden: Die Gemeinden und der Landkreis zahlen nur für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/ Landkreis haben. <p>Der Träger (dabei ist es unerheblich ob es ein freier oder kommunaler Träger ist) stellt gemäß einer Leistungsvereinbarungen zu den Stichtagen an die zuständige Gemeinde/ Stadt/ öToJH, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat die Rechnung. (Entlastung der Standortgemeinden der Kitas)</p> <ul style="list-style-type: none">- Finanzierung/Bereitstellung/ Erhaltungskosten Grundstück und Gebäude: Bezügl. der Haushaltsplanung und doppelten Buchführung: <p>Die Produktbildung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen</p>	<p>ten können, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können.</p> <p>Eine unzureichende Finanzierung der Kita führt (sowohl bei Objekt- als auch Subjektfinanzierung) zu Einsparungen in den Einrichtungen, worunter wiederum die Qualitätsentwicklung in der Tagesbetreuung leidet.</p>
--	--	---	---

6. Sitzung

		<p>und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Für den Haushalt einer Gemeinde stellt es z.B. ein Problem bei der Darstellung der Produkte dar, wenn sie als Vermieterin einerseits einen „Ertrag“ generiert, obwohl sie andererseits gemäß § 16 Abs. 3 KitaG verpflichtet ist, ein Gebäude zur Verfügung zu stellen bzw. den Mietzuschuss zu gewähren.➤ Über eine Subjektfinanzierung könnte man dieses Problem lösen	
--	--	---	--

8. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg - der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt 			<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Eigenleistung des Trägers</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <p>§§ 14 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs.1 Satz 1 KitaG. 2: „angemessene Eigenleistung des Trägers“</p> <p>§§ 74 Abs. 1 Nr. 4, 74 a SGB VIII</p> <p><u>Problembeschreibung:</u></p>		<p>- Die Verpflichtung zur Eigenleistung der Träger ist als überholt zu betrachten - sie ist aus der Tradition der Kinder- und Jugendhilfe verständlich, als eine Aufgabe, der sich die Kirchen und Wohlfahrtsverbände verpflichtet fühlten, die der Staat nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anteilig förderte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine große Mehrheit spricht sich für die Streichung einer verpflichtenden Eigenleistung des Trägers aus. - Von kommunaler Seite wird eine Streichung der Eigenleistung abgelehnt oder nur insoweit befürwortet, als dass ein Ausgleich bei der Fehlbedarfsfinanzierung im Wege eines

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Keine Definition des Begriffs Eigenleistung- Freiwillige Beteiligung der Eltern, die in vielen Einrichtungen z.B. bei Ausflügen, Renovierungs- und Gartenarbeiten, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen helfen, ist als freiwillige Unterstützungsleistung <u>der Eltern</u> zu werten- Spenden, Fördervereine der Eltern, die z.B. Neuanschaffungen möglich machen sind ebenfalls freiwillige Leistungen, die weder kalkulierbar sind noch als Pflicht der Eltern verstanden werden können.- Eltern werden von manchen Trägern zu monatlichen/jährlichen Geldzahlungen für Vesper etc. „verpflichtet“, die möglicherweise als Eigenleistung des Trägers bei der Betriebskostenabrechnung einfließen.- Jahrelange Auseinandersetzungen zwischen Träger und Gemeinden, um die rechtliche Klärung herbeizuführen wollen, d.h., dass die Träger bis zur Entscheidung ihre tatsächliche „Eigenleistung“ nicht kennen	<ul style="list-style-type: none">- Auf das Erfordernis der Eigenleistung soll aus folgenden Gründen zukünftig verzichtet werden:<ul style="list-style-type: none">- Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (1996/2013) ist Kindertagesbetreuung keine freiwillige Leistung im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII mehr, sondern eine staatliche Pflichtaufgabe und § 74 SGB VIII damit nicht anwendbar. Außerdem seien die Grundsätze nach § 74 SGB VIII nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, wenn der Landesgesetzgeber nach § 74a SGB VIII Finanzierungsregelungen geschaffen hat.- Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg - OVG 6 S 56.18 Beschluss vom 30.01.2019, wonach Eigenleistungen nicht als Einnahmemöglichkeiten im Sinne der Fehlbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Trägers aufgeführt werden.- Steuerliche Vorgaben sprechen dagegen, dass gemeinnützige Träger Gewinne aus dem Betrieb der Kita erzielen, um sie als Eigenleistung einzusetzen.- Eine Abschaffung des Eigenanteils wird auch damit begründet, dass dies eine Ungleichbehandlung gegenüber den kommunalen Kitas darstelle.	<p>strikten Konnexitätsausgleichs erfolgt. Als alternative Lösung wird teilweise eine Konkretisierung der Eigenleistung für eine bessere Umsetzung in der Praxis angeregt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Verpflichtung zur Eigenleistungen der Träger wird jedenfalls seitens der freien Träger und auch von vielen weiteren AG-Mitgliedern als nicht vereinbar mit SGB VIII angesehen.- Freiwillige und insbesondere sonstige Leistungen, die keine Finanzen sind, sollen weiterhin möglich sein, ohne dass dabei grundsätzlich eine Verrechnung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt. (Erziehungspartnerschaften)
--	---	---	---

8. Sitzung

	<ul style="list-style-type: none">- Die geforderten Eigenleistungen der Träger bewirken z.T., dass bei Anwendung einer pauschalen Finanzierung durch die Gemeinde, geplante Beschaffungen in anderen Kostenpositionen in Höhe der Eigenleistung gekürzt werden (im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung).- In manchen Gemeinden werden teilweise keine Eigenleistungen abverlangt und gemeinsam Lösungen „erfunden“- In Kita-Finanzierungsrichtlinien und deren Anwendung wird der Eigenleistung der Träger gelegentlich eine größere Bedeutung zugemessen, weil sie den Haushalt der Gemeinde entlasten soll.- Frage nach der Nachvollziehbarkeit des Eigenanteils von gemeinde-eigene Kitas	<ul style="list-style-type: none">- Es wird entgegnet, dass die kommunalen Kitas den entsprechenden Eigenanteil über die Betriebskosten ebenfalls aufbringen müssten und der Gemeinde hier kein Vorteil entstünde, da diese im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ohnehin leistungsverpflichtet sind.- Von kommunaler Seite wird darauf hingewiesen, dass das Erfordernis der Berücksichtigung einer Eigenleistung derzeit gesetzlich vorausgesetzt wird, so dass derzeit „andere Lösungen“ nicht angebracht sind.- Die Eigenleistung bezieht sich dem Wortlaut nach nicht zwangsläufig auf Finanzen, sondern kann auch andere Leistungen erfassen und je nach individueller Verfasstheit des Trägers unterschiedlich ausfallen.- Freiwillige und insbesondere „unbare Leistungen“ sollen weiterhin möglich sein.- Es wird vereinzelt eine Ehrenamtsförderung für das KitaG vorgeschlagen	
--	--	---	--

9. Sitzung

Thema/ Themenschwerpunkt	Norm/ Rechtslage/ (Problem-) Beschreibung	Lösungsansätze/ Handlungsoptionen/ Varianten	Empfehlung
<p>z.B. Rechtsanspruch, Zuständigkeiten...</p> <p>Analyse unter Berücksichtigung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtlichen Perspektive - fachlichen Perspektive - Kostenträgerperspektive - Leistungsträgerperspektive - Kinderperspektive - Elternperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ ohne Bezeichnung sind solche des KitaG Bbg - der örtl. Träger der öffentl. Jugendhilfe wird öTdöJH abgekürzt 		<p>Voten unterschiedlicher Akteursgruppen finden Berücksichtigung</p>
<p>Rechtsgutachten der LMU München (Prof. Dr. Koriath und Dr. Müller) im Auftrag des MBS</p>	<p>Nachfragen zu dem Rechtsgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen im Gutachten vermisst 	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachter verweist darauf, dass es Anpassungen an grundgesetzliche Vorgaben bundesweit gibt und dass die Landesverfassung im Rahmen des Gutachtens berücksichtigt wurde - allerdings gibt es hier auch wenig Rechtsprechung 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Bedürfnis nach mehr Vereinfachung im System Rechnung tragen - Rolle des Wettbewerbs (Im Rahmen der Jugendhilfe) - Änderungen im System ohne Mehraufwendungen möglich? 	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachter machen darauf aufmerksam, dass die Forderung nach Vereinfachungen/ Transparenz nachvollziehbar ist, jedoch einerseits der rechtl. Rahmen berücksichtigt werden muss und andererseits jede Veränderung eine Verschiebung des Systems nach sich zieht. Reformprozesse beenden nicht unbedingt grundlegende Streitigkeiten (auch in anderen Bundesländern) - Wettbewerb spielt bei der Subjektfinanzierung eine wichtigere Rolle und erfolgt auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts um Vertragsabschlüsse. Bei einem System von Entgeltvereinbarungen wären Verträge zeitlich begrenzt und könnten (halb-) jährlich angepasst werden. Träger entwickeln hier die Konzepte und treten damit auch ein Stückweit mit ihrer Leistung in den Wettbewerb. - Bei einem möglichen Verzicht auf die Eigenanteile oder die Elternbeiträge haben andere Kita-Reformen in anderen Ländern gezeigt, dass hier natürlich ein Mehraufwand für die öffentliche Hand entsteht – zu konkreten Finanzierungsanteilen wird auf die Finanzierungsstudie verwiesen 	
--	---	---	--

	<p>- Erwartung, dass der Bund angesichts gleicher Lebensverhältnisse die Kita-Finanzierung in Brandenburg bezuschusst</p>	<p>(Hinweis auf das fehlende Verhältnis zwischen Bund und Kommune hinsichtlich Finanzierungsfragen)</p> <p>- Ausführungen zum Bund-Länder-Ausgleich - zweckgebundene Ausgaben des Bundes nur bei vorliegender Zuständigkeit des Bundes („Rechnungen der Kommunen“ – kommunale Selbstverwaltung werden nicht übernommen)</p>	
<p>Vorschläge des MBS für eine bedarfsorientierte Finanzierung</p>	<p>Vgl. versandte Folien als erste Vorschläge/Grundsatzüberlegungen für eine Finanzierung über</p> <ul style="list-style-type: none"> - vereinbarte Betreuungsstunden (subjektorientiert) mit gesonderten kindbezogenen Zuschlägen (Randzeitenbetreuung, Förderbedarf) als Grundlage der Finanzierung des päd. Personals, - separate Platz-/Sachkosten-/Leitungs-Pauschale (objektorientiert), - sowie einer verbleibenden Fehlbedarfsfinanzierung 	<p>Mitglieder können bis zum 2.6.2021 Anmerkungen und Fragen mitteilen – in der August-Sitzung wird das bis dahin ausdifferenziertere Modell erneut in der AG 6 beraten</p> <p>- in dieser Sitzung vom 5.5.2021 stellen die AG-Mitglieder zunächst Fragen und äußern erste Meinungen, ohne sich dabei grundsätzlich und vertieft zu dem Vorschlag auszutauschen:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage: Betrachtung der Finanzierung aus der Perspektive der Träger (Gleichbehandlung, Finanzierung aus einer Hand im Wege von elektronischen Verfahren/Abrechnungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweise grundsätzliche Befürwortung der Grundstruktur insbesondere der Orientierung an der Betreuungsstunde beim Personaleinsatz - Pauschalen werden teilweise kritisch gesehen - unterbelegte und damit unterfinanzierte Kita kann nicht verhindert werden: Forderung nach belegungsunabhängiger Grundfinanzierung - Notwendigkeit der Festlegung von Betriebskosten als Grundlage einer vereinfachten/ weniger strittigen Fehlbedarfsfinanzierung 	
<p>Zukünftige Entwicklung der öffentlichen Haushalte</p>	<p>Folien von Herrn Szodrich, StGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vgl. die Ausgaben und Einnahmen der Städte, Gemeinden und Ämter im Jahre 2019 - Vgl. Gewerbesteuer (netto) und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2019 (in Euro je Einwohner) 		

- Vgl. die Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden, des Bundes und der Kommunen seit 2019 (einschließlich des „Corona-Einbruchs“)

	<p>- Vgl. die Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden, des Bundes und der Kommunen seit 2019 (einschließlich des „Corona-Einbruchs“)</p> <p>Finanzieller Mehrbedarf und finanzielle Risiken für die Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Novellierung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes (BbgFAG• Digitalisierung der Verwaltung (OZG Umsetzung)• Umsetzung der Digitalisierung des Bildungswesens• hoher Investitionsbedarf in die Infrastruktur bei wachsenden Kommunen• Abstufungen von Landesstraßen• Anhebung des Vergabemindestlohnes		
--	--	--	--